

1974	Ausgegeben zu Bonn am 19. Februar 1974	Nr. 15
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
12. 2. 74	Zweite Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung (2. ÄndVFO) 9026-1, 9027-1, 9027-3	185

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Fernmeldeordnung
(2. ÄndVFO)**

Vom 12. Februar 1974

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 676) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Änderung der Fernmeldeordnung

Die Fernmeldeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 541), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung vom 7. März 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 306), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 2

- a) werden an Absatz 1 folgende Sätze angefügt:
„Es wird in seinem leitungstechnischen Grundbestandteil aus dem Fernmeldelinien-netz der Deutschen Bundespost gebildet (all-gemeines Netz der Deutschen Bundespost). Die Abschlußpunkte des allgemeinen Netzes in den Ortsnetzen werden von der Deut-schen Bundespost festgelegt.“,

- b) wird an Absatz 2 folgender Satz angefügt:

„Die von den Abschlußpunkten des allge-meinen Netzes der Deutschen Bundespost aus zu den Einrichtungen beim Teilnehmer oder zu den öffentlichen Sprechstellen hin-führenden Leitungsabschnitte sind Endleitun-gen.“,

- c) erhalten die Absätze 4 und 5 folgende Fas-sung:

„(4) Zum öffentlichen Fernsprechnet-z gehören auch folgende Einrichtungen für den öffentlichen Fernsprechverkehr mit nicht-ortsfesten Sprechfunkstellen:

1. die ortsfesten Funkstellen,
2. die Leitungen zwischen den ortsfesten Funkstellen und den Vermittlungsstellen, an die die ortsfesten Funkstellen ange-schlossen sind (Überleitvermittlungsstel-len),
3. die nichtortsfesten Sprechfunkstellen.

Die Deutsche Bundespost bestimmt, wo orts-feste Funkstellen errichtet und an welche

Überleitvermittlungsstellen sie angeschlossen werden.

(5) Nichtortsfeste Sprechfunkstellen im Sinne des Absatzes 4 sind:

1. Funkfernsprechanschlüsse gemäß § 5 Abs. 6,
2. Seefunkstellen,
3. Schiffsfunkstellen des Rheinfunkdienstes.

Seefunkstellen nach Nummer 2 und Schiffsfunkstellen des Rheinfunkdienstes nach Nummer 3 sind die von der Deutschen Bundespost genehmigten Funkstellen auf Schiffen. Die nichtortsfesten Sprechfunkstellen gehören keinem Ortsnetz an."

2. In § 3

a) wird Absatz 5 wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Für das Rechtsverhältnis des Inhabers zur Deutschen Bundespost gelten § 11 Abs. 4, 6 bis 8 und 10, die §§ 12 bis 14, § 17 Abs. 1 bis 3 und 5 bis 8, § 18 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 20 und 21 sinngemäß.“;

bb) in Nummer 6 Buchstabe b Satz 3 wird das Wort „laufenden“ durch das Wort „monatlichen“ ersetzt,

b) wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) In Ortsnetzen mit Notrufanschlüssen (§ 5 Abs. 8), die mit Einrichtungen zur Weitergabe von Standortkennungen ausgestattet sind, werden auf Antrag der Teilnehmer, denen die Notrufanschlüsse überlassen sind (Notdienstträger), bei öffentlichen Sprechstellen mit Münzfernsprecher posteigene Notrufmelder angebracht, die es ermöglichen, von der öffentlichen Sprechstelle aus ohne Einwurf von Münzen die Notrufanschlüsse anzurufen. Für die Notrufmelder gelten folgende Bestimmungen:

1. Für das Rechtsverhältnis der Notdienstträger zur Deutschen Bundespost über die Notrufmelder gelten § 11 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 9, Abs. 10 Satz 1 Halbsatz 2 sowie Abs. 11, § 13 Abs. 1 bis 8 sowie 10 und 11, § 18 Abs. 1 und 2 sowie § 20 sinngemäß. Das Rechtsverhältnis über Notrufmelder, von denen aus bei Wahl der Rufnummer 110 die Polizei oder bei Wahl der Rufnummer 112 die Feuerwehr erreicht wird, besteht bei verschiedenen Notdienstträgern mit beiden gemeinsam (Teilnehmergemeinschaft gemäß § 10 Abs. 4 Satz 1 und 2).
2. Die Gebühren für die Anschließung und Bereithaltung der Notrufmelder sowie die Ersatzbeträge im Falle des Verlustes oder der Beschädigung der Notrufmelder schuldet der Notdienstträger oder die Teilnehmergemeinschaft nach Nummer 1 Satz 2.

3. Die Deutsche Bundespost kann Notrufmelder auswechseln und verlegen. Als Verlegung gilt auch das Abnehmen und Wiederanbringen des Notrufmelders, wenn das Fernsprechhäuschen oder die Fernsprechkabine ausgetauscht wird. Die Gebühren für die Änderungen trägt der Notdienstträger oder die Teilnehmergemeinschaft nach Nummer 1 Satz 2.

4. Die Deutsche Bundespost kann in Ortsnetzen, in denen kein Notrufanschluß der Feuerwehr besteht, die technische Einrichtung in der Ortsvermittlungsstelle so ändern, daß bei einem Notrufmelder sowohl bei Wahl der Rufnummer 110 als auch bei Wahl der Rufnummer 112 die Polizei erreicht wird.

5. Die monatliche Gebühr für die Bereithaltung eines Notrufmelders beträgt 25,— DM. Bei der Berechnung der Anschließungs-, Verlegungs-, Auswechslungs- und Bearbeitungsgebühr wird der Notrufmelder einem einfachen Regelhauptanschluß bzw. der Hauptstelle eines solchen Anschlusses gleichgestellt."

3. In § 4

a) wird in Absatz 1 Nr. 3 das Wort „Querverbindungen“ durch das Wort „Querverbindungsleitungen“ ersetzt,

b) erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Leitungen (Absatz 1 Nr. 3) sind Übertragungswege, die über Draht- oder Funkstrecken gebildet sind. Leitungen, deren Endpunkte in demselben Ortsnetzbereich liegen, sind Regelleitungen; Leitungen, deren Endpunkte in verschiedenen Ortsnetzbereichen liegen, sind Ausnahmeleitungen. Ein Anspruch auf Überlassung einer besonderen Leitungsart oder eines besonderen Leitungsweges besteht nicht.“,

c) wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Leitungen müssen entsprechend der jeweils zugelassenen Art in ihrer gesamten Länge und Führung entweder posteigen, teilnehmereigen oder privat sein; über Ausnahmen bestimmt die Deutsche Bundespost.“

4. In § 5

a) werden an Absatz 3 folgende Sätze angefügt:

„An einen Gemeinschaftsumschalter müssen zwei Zweieranschlüsse angeschaltet sein. Fällt einer der beiden Zweieranschlüsse ersatzlos weg und fehlen die technischen Voraussetzungen, den verbleibenden Zweieranschluß gemäß § 17 Abs. 4 Nr. 1 Satz 1 in einen Einzelanschluß umzuwandeln, so wird dieser, solange er allein an den Gemeinschaftsumschalter angeschaltet ist, gebührenmäßig wie ein Einzelanschluß behandelt; § 17 Abs. 6 wird angewendet.“,

- b) wird Absatz 4 Satz 1 gestrichen,
 c) wird an Absatz 5 folgender Satz angefügt:
 „Hauptanschlüsse, für die Gebühren nach Abschnitt 5 Nr. 1 oder 2 der Fernmeldegebührenvorschriften aufkommen, werden nicht als Zweieranschlüsse überlassen.“,
 d) werden nach Absatz 7 folgende Absätze 8 bis 10 angefügt:

„(8) Nur dem Anruf in Notfällen dienende Anschlüsse (Notrufanschlüsse) sind Einzelanschlüsse, die in einem Ortsnetz mit der Rufnummer 1 10 nur einer bestimmten Dienststelle der Polizei (Notruf 1 10) und mit der Rufnummer 1 12 nur einer bestimmten Dienststelle der Feuerwehr (Feuerwehrruf 1 12) überlassen werden.

(9) Bei einem Notrufanschluß ohne Nebenstellen (einfacher Notrufanschluß) ist der Abfrageapparat Hauptstelle (einfache Notrufhauptstelle). Welche Einrichtung bei einem Notrufanschluß mit Nebenstellen Hauptstelle ist, ist in § 6 Abs. 1 bestimmt.

(10) Die Anschlußleitungen der Notrufhauptstellen und der für die Notrufanschlüsse verwendeten Übertragungen und Anschlußkästen sind Amtsleitungen. Die einfachen Notrufhauptstellen, die Übertragungen, die Anschlußkästen und die Amtsleitungen sind Bestandteile der Notrufanschlüsse.“

5. In § 6

- a) werden in Absatz 4 nach dem Wort „Zweieranschlüsse“ die Worte „und Notrufanschlüsse“ eingefügt,
 b) wird in Absatz 8 Satz 1 das Wort „Ausnahmenebenanschlußleitungen“ durch das Wort „Nebenanschlußleitungen“ ersetzt,
 c) erhält Absatz 10 Satz 2 folgende Fassung:

„Private Sondereinrichtungen sind Teilnehmereinrichtungen, die mit der Vermittlungseinrichtung einer Nebenstellenanlage, mit einer Reihenanlage oder mit einer Nebenstellenanlage für besondere Zwecke verbunden werden, aber weder zu ihrer Regel- und Ergänzungsausstattung zählen noch Zusatzeinrichtungen sind.“

6. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Querverbindungs- und Abzweigleitungen

(1) Nebenstellenanlagen können durch Querverbindungsleitungen unmittelbar miteinander verbunden werden. Querverbindungsleitungen, deren Endpunkte (Hauptstellen, Erstnebenstellen von Zweitnebenstellenanlagen) in demselben Ortsnetzbereich liegen, sind Regelquerverbindungsleitungen. Querverbindungsleitungen, deren Endpunkte in verschiedenen Ortsnetzbereichen liegen, sind Ausnahmequerverbindungsleitungen.

(2) Querverbindungsleitungen werden nach Bestimmung der Deutschen Bundespost zugelassen, wenn und solange die technischen Voraussetzungen gegeben sind. Es besteht kein Recht auf Zulassung solcher Leitungen.

(3) Querverbindungsleitungen, deren Endpunkte auf verschiedenen, nicht benachbarten Grundstücken liegen, sollen posteigen sein. Querverbindungsleitungen, deren Endpunkte auf demselben oder auf benachbarten Grundstücken liegen, können als posteigene, teilnehmereigene oder private hergestellt werden, wenn wenigstens eine der Nebenstellenanlagen entsprechender Art ist.

(4) Regelquerverbindungsleitungen dürfen, soweit es die Deutsche Bundespost zuläßt, mit Amtsleitungen, anderen Querverbindungsleitungen und Abzweigleitungen zusammengeschaltet werden. Das Zusammenschalten von zwei oder mehr als zwei Regelquerverbindungsleitungen ist nur zulässig, wenn hierbei keine Verbindung von einer Nebenstellenanlage eines ersten Teilnehmers über eine Nebenstellenanlage eines zweiten Teilnehmers zu einer weiteren Nebenstellenanlage des ersten Teilnehmers oder einer Nebenstellenanlage eines dritten Teilnehmers zustande kommen kann. Ausnahmequerverbindungsleitungen dürfen mit Amtsleitungen nicht zusammengeschaltet werden. Sie dürfen jedoch, soweit es die Deutsche Bundespost zuläßt, mit anderen Querverbindungsleitungen und Abzweigleitungen zusammengeschaltet werden. Nicht zugelassene Zusammenschaltungen und Verbindungsmöglichkeiten müssen technisch verhindert sein.

(5) Nebenstellenanlagen dürfen, soweit es die Deutsche Bundespost zuläßt und der Teilnehmer (Inhaber der Nebenstellenanlage) ein dringendes Bedürfnis nachweist, durch Abzweigleitungen mit privaten Fernmeldeanlagen (§ 43 Abs. 2) desselben Inhabers verbunden werden. Die Abzweigleitungen gehören als Bestandteil der Nebenstellenanlage, von der sie ausgehen, zum öffentlichen Fernsprechnet. Als Endpunkte einer Abzweigleitung gelten die Hauptstelle der Nebenstellenanlage und die Vermittlungseinrichtung oder, falls eine solche nicht vorhanden ist, die Abfragestelle der privaten Fernmeldeanlage. Abzweigleitungen, deren Endpunkte in demselben Ortsnetzbereich liegen, sind Regelabzweigleitungen. Abzweigleitungen, deren Endpunkte in verschiedenen Ortsnetzbereichen liegen, sind Ausnahmeabzweigleitungen.

(6) Abzweigleitungen sollen in der Regel posteigen sein, wenn die Nebenstellenanlage und die private Fernmeldeanlage auf verschiedenen, nicht benachbarten Grundstücken liegen. Abzweigleitungen, die Anlagen auf demselben oder auf benachbarten Grundstücken verbinden, müssen entsprechend der Art der Nebenstellenanlage posteigen, teilnehmereigen oder privat sein.

(7) Abzweigleitungen dürfen mit Amtsleitungen weder mittelbar noch unmittelbar zusammengeschaltet werden. Sie dürfen jedoch, soweit es die Deutsche Bundespost zuläßt, mit Querverbindungsleitungen zusammengeschaltet werden. Die mittelbare oder unmittelbare Verbindung von Abzweigleitungen untereinander ist weder bei der Nebenstellenanlage noch bei der privaten Fernmeldeanlage zulässig. Nicht zugelassene Zusammenschaltungen oder Verbindungsmöglichkeiten müssen technisch verhindert sein.

(8) Auf Antrag kann die Deutsche Bundespost gegen Entrichtung monatlicher Gebühren auf das Erfordernis der technischen Verhinderung für Verbindungen nach Absatz 4 Satz 1 und 4 und Absatz 7 Satz 3 verzichten und das Zusammenschalten der Leitungen gestatten; das gilt nicht für mittelbare Verbindungen nach Absatz 7 Satz 3, es sei denn, daß es sich um Fernmelde-netze handelt, bei denen die mittelbaren Verbindungen vor dem 1. Januar 1974 zugestanden wurden."

7. In § 8

- a) erhält Absatz 1 folgende Fassung:
- „(1) Bei Haupt- und Nebenstellen können statt gewöhnlicher Sprechapparate auch von der Deutschen Bundespost zugelassene Apparate besonderer Art angebracht werden.“,
- b) wird in Absatz 3 Satz 1 das Wort „Regel-ausstattung“ durch das Wort „Regelausführung“ ersetzt,
- c) wird in Absatz 5 Satz 1 das Wort „Luft-schutzwarndienstes“ durch die Worte „Luft-schutzwarn- und Alarmdienstes“ ersetzt.

8. In § 9

- a) erhält die Überschrift folgende Fassung:
- „Leitungen für besondere Zwecke, besonders kostspielige Leitungen, höherwertige Leitungen und besonders wichtige Leitungen“,
- b) erhält Absatz 1 folgende Fassung:
- „(1) Mit Teilnehmereinrichtungen können nach Bestimmung der Deutschen Bundespost Leitungen für besondere Zwecke verbunden werden. Leitungen für besondere Zwecke sind Leitungen, die weder Amtsleitungen noch Nebenanschlußleitungen, noch Querverbindungsleitungen, noch Abzweigleitungen sind. Soweit von der Deutschen Bundespost nichts anderes bestimmt ist, gelten als Endpunkte einer Leitung für besondere Zwecke die angeschalteten Fernmelde-einrichtungen. Leitungen für besondere Zwecke, deren Endpunkte in demselben Ortsnetzbe-reich liegen, sind Regelleitungen für besondere Zwecke. Leitungen für besondere Zwecke, deren Endpunkte in verschiedenen

Ortsnetzbereichen liegen, sind Ausnahmelei-tungen für besondere Zwecke. § 6 Abs. 8 und § 7 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.“,

- c) erhält Absatz 2 Satz 1 folgende Fassung:

„Bei Amtsleitungen und Leitungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 3, bei denen außergewöhnliche Geländeschwierigkeiten überwunden oder umgangen werden müssen oder die wegen Sonderwünschen des Teilnehmers oder aus anderen Gründen besonders kostspielig sind, sind für die Herstellung und Unterhaltung zusätzliche Gebühren zu entrichten.“,

- d) wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 ange-fügt:

„(4) Um bei Leitungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 eine höhere Betriebssicherheit zu gewähr-leisten, kann die Deutsche Bundespost be-sonders wichtige Leitungen überlassen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden besonders wichtige Leitungen wie besonders wichtige Stromwege (§ 47) gestaltet und überlassen.“

9. In § 10 Abs. 6 Satz 1 werden nach dem Wort „haben“ die Worte „auf Verlangen der Deut-schen Bundespost“ eingefügt.

10. In § 11

- a) erhält die Überschrift folgende Fassung:
- „Neuanschließung und Übernahme von Teil-nehmereinrichtungen“,
- b) erhalten die Absätze 1 bis 5 folgende Fas-sung:
- „(1) Neuanschließung ist die Herstellung und Anschließung neu zu überlassender Teil-nehmereinrichtungen.

(2) Übernahme ist die Überlassung bereits vorhandener Teilnehmereinrichtungen des Vorgängers in Wohn- oder Geschäftsräumen an den Raumnachfolger; hierfür gelten fol-gende Bestimmungen:

1. Die Übernahme von Hauptanschlüssen schließt die Übernahme der weiteren Teilnehmereinrichtungen ein, die mit deren Hauptstellen unmittelbar oder mit-telbar verbunden sind.
2. Die Beschränkung der Übernahme auf einen Teil der vorhandenen Einrichtungen und deren Änderung anlässlich der Über-nahme sind ausgeschlossen; die Deutsche Bundespost kann die Rufnummer ändern.
3. Für den Zeitpunkt der Übernahme gilt § 18 Abs. 4 Nr. 1 Halbsatz 2 sinngemäß. Die Deutsche Bundespost kann die Übernahme teilnehmereigener Einrichtungen von der schriftlichen Erklärung des Eigentums-übergangs auf den Raumnachfolger abhän-gig machen.

4. Die Übernahme privater Teilnehmereinrichtungen bedarf der Zustimmung der Deutschen Bundespost; § 28 Abs. 4 gilt für die Übernahme sinngemäß.

5. Die Übernahme ist ausgeschlossen, wenn die Deutsche Bundespost schon über die Rufnummer oder über Einrichtungen des Raumvorgängers verfügt hat.

(3) Die Neuanschließung und die Übernahme sind bei der zuständigen Anmeldestelle für Fernmeldecinrichtungen in der Regel schriftlich unter Verwendung des amtlich vorgeschriebenen Formblatts zu beantragen; die Deutsche Bundespost bestätigt die Annahme des Antrags. Durch die Bestätigung des Antrags auf Neuanschließung wird das Teilnehmerverhältnis begründet. Die Bestätigung von Anträgen auf Neuanschließung von Hauptanschlüssen kann von der Vorauszahlung der Anschließungsgebühr und der Grundgebühr für sechs Monate, die Neuanschließung anderer Teilnehmereinrichtungen von einer angemessenen Vorauszahlung abhängig gemacht werden. Das gilt sinngemäß für die Bestätigung von Anträgen auf Übernahme von Teilnehmereinrichtungen. Vorauszahlungen auf die Anschließungs- oder Übernahmegebühr werden unverzüglich angerechnet; im übrigen gilt für die Anrechnung § 13 Abs. 2 Satz 3 sinngemäß. Die Bestätigung von Anträgen auf Neuanschließung oder Übernahme kann abgelehnt werden, wenn der Antragsteller noch mit Verpflichtungen aus einem anderen oder einem früheren Teilnehmerverhältnis im Rückstand ist.

(4) Der Antragsteller hat für jedes an das öffentliche Netz anzuschließende Grundstück eine Erklärung des Grundstückseigentümers (Anlage 1) beizubringen. Die Deutsche Bundespost stellt dem Grundstückseigentümer eine Gegenerklärung (Anlage 2) aus. Liegt das anzuschließende Grundstück nicht an einem öffentlichen Weg, so hat der Antragsteller auch für alle fremden Grundstücke, die die Deutsche Bundespost für die Anschließung benutzen muß, Erklärungen nach Anlage 1 beizubringen; etwa hierdurch entstehende Kosten trägt der Antragsteller. Erfüllt der Antragsteller die Verpflichtungen nach Satz 1 oder Satz 3 nicht, so kann die Deutsche Bundespost seinen Antrag auf Neuanschließung von Teilnehmereinrichtungen ablehnen.

(5) Anträge auf Neuanschließung von Teilnehmereinrichtungen werden nach Maßgabe der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten der Deutschen Bundespost und in der Reihenfolge ihres Eingangs ausgeführt, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen. Anträge auf Übernahme vorhandener Einrichtungen werden unverzüglich ausgeführt.",

c) wird an Absatz 10 folgender Satz angefügt:

„Vom Tage der Übergabe an werden die monatlichen Gebühren berechnet.“,

d) werden nach Absatz 10 folgende Absätze 11 und 12 angefügt:

„(11) Zieht der Teilnehmer einen Antrag auf Neuanschließung von Teilnehmereinrichtungen nach der Bestätigung (Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2) zurück, so kann die Deutsche Bundespost zum Ausgleich der seit Eingang des Antrags schon geleisteten Aufwendungen und der für die Beseitigung schon hergestellter Einrichtungen zu leistenden Aufwendungen Gebühren erheben. § 24 Abs. 2 und § 25 Abs. 5 bleiben unberührt.

(12) Hat ein anderer Einrichtungen eines Teilnehmers ohne Antrag gemäß Absatz 3 Satz 1 übernommen (eigenmächtige Übernahme), so ist die Deutsche Bundespost berechtigt, die Teilnehmereinrichtungen fristlos aufzuheben; § 20 Abs. 5 wird angewendet. Verfügt die Deutsche Bundespost nicht anderweitig über die Teilnehmereinrichtungen, so können sie dem anderen belassen werden, wenn dieser innerhalb der von der Deutschen Bundespost gestellten Frist durch Antragstellung gemäß Absatz 3 Satz 1 die Neubegründung von Teilnehmerverhältnissen veranlaßt. Der andere haftet neben dem bisherigen Teilnehmer als Gesamtschuldner für alle Gebühren, die seit der letzten Zählerablesung vor dem von ihm nachzuweisenden Zeitpunkt der eigenmächtigen Übernahme bis zum Zeitpunkt der fristlosen Aufhebung oder bis zum Zeitpunkt der Übergabe der Teilnehmereinrichtungen an den anderen als neuen Teilnehmer entstanden sind.“

11. In § 12

a) werden in Absatz 4 Satz 2 die Worte „Benutzung überlassen hat (§ 15 Abs. 2)“ durch die Worte „Alleinbenutzung überlassen hat (§ 15 Abs. 3)“ ersetzt,

b) erhält Absatz 6 folgende Fassung:

„(6) Der Teilnehmer hat der Deutschen Bundespost den Schaden zu ersetzen, den sie durch Verlust oder Beschädigung ihrer Einrichtungen in Gebäuden oder Räumen erleidet, die der Aufsicht des Teilnehmers oder bei Überlassung von Nebenanschlüssen zur Alleinbenutzung nach § 15 Abs. 3 der Aufsicht des Inhabers unterstehen. Bei Verlust von Einrichtungen ist der Zeitwert zu ersetzen. Bei Beschädigungen sind die Aufwendungen der Deutschen Bundespost für Apparate, Apparateile, Batterien und andere technische Einrichtungen sowie für Arbeiten, Baustoffe und Fahrten zu erstatten, vermindert um den Restwert der ausgewechselten Gegenstände. Schaden ist auch ein durch unsachgemäße oder unzulässige Bedienung sowie durch unzulässige Änderung oder Anschaltung von Einrichtungen verursachter

Aufwand der Deutschen Bundespost. Die Ersatzpflicht fällt weg, wenn der Teilnehmer und der Inhaber jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beobachtet haben; für versicherungsfähige Schäden, die durch Feuer, Wasser oder Diebstahl verursacht worden sind, sowie für unzulässige Maßnahmen nach Satz 4 haftet der Teilnehmer stets.“

12. In § 13

- a) werden in Absatz 1 Satz 4 nach dem Wort „auch“ die Worte „Telegrammgebühren, die durch die Fernmelderechnung eingezogen werden, sowie“ eingefügt,
- b) werden in Absatz 2 Satz 4 nach dem Wort „vorzeitig“ die Worte „oder später“ eingefügt,
- c) erhält Absatz 4 folgende Fassung:
 „(4) Für Gebührenrückstände von mehr als 20 Deutsche Mark, die in eine planmäßige Fernmelderechnung als Übertrag übernommen werden, hat der Teilnehmer einen Säumniszuschlag in Höhe von eins vom Hundert des rückständigen Betrages, mindestens jedoch eine Deutsche Mark zu zahlen; für Gebührenrückstände aus außerplanmäßigen Fernmelderechnungen, die nicht bis zum Ablauf eines Monats nach Absendung der Fernmelderechnung entrichtet werden, wird der Säumniszuschlag monatlich berechnet. Werden Gebühren von mehr als 20 Deutsche Mark nacherhoben, weil der Deutschen Bundespost die Tatsachen für die Entstehung der Gebühr unbekannt geblieben waren, so ist der Säumniszuschlag in Höhe von vier vom Hundert des nacherhobenen Betrages zu zahlen. Säumniszuschläge werden auch bei Stundung auf Antrag des Teilnehmers berechnet.“
- d) erhält Absatz 10 nach Satz 3 folgende Fassung:
 „Für die Erstattung von Telegrammgebühren, die mit der Fernmelderechnung eingezogen werden, gelten die Vorschriften der Telegrammordnung. Zu erstattende Gebühren werden von der Deutschen Bundespost nicht verzinst.“

13. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Änderung in der Person des Teilnehmers,
Namensänderung

Der Deutschen Bundespost ist binnen einem Monat schriftlich anzuzeigen:

1. jede durch Gesamtrechtsnachfolge bewirkte Änderung in der Person des Teilnehmers,
2. bei Teilnehmern nach § 10 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 Satz 1 das Hinzutreten oder Ausscheiden von Personen,

3. die Änderung des Teilnehmernamens oder der Bezeichnung, die an Stelle dessen in den Betriebsunterlagen der Deutschen Bundespost geführt wird.

Bei einer Änderung nach Nummer 2 haften die hinzugetretenen und ausgeschiedenen Personen neben den anderen Mitverpflichteten als Gesamtschuldner für alle Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, an dem die Deutsche Bundespost nach Zugang der Änderungsanzeige die den Hauptanschlüssen des Teilnehmers zugeordneten Gebührenzähler abliest.“

14. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Benutzung von Teilnehmereinrichtungen
durch andere,
Weitergabe von Nachrichten für andere

(1) Die Deutsche Bundespost bestimmt, ob und in welchem Umfang Teilnehmereinrichtungen von jemand benutzt werden dürfen, mit dem kein Teilnehmerverhältnis über die benutzten Teilnehmereinrichtungen besteht (anderer). Als jeweils ein anderer gilt, wer nach § 10 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 Teilnehmer werden könnte. Gebühren, die durch Benutzung von Teilnehmereinrichtungen durch andere entstehen, schulden der Teilnehmer und die nach § 13 Abs. 1 Mitverpflichteten. Bei Nebenstellenanlagen ist der Teilnehmer verpflichtet, der Deutschen Bundespost binnen einem Monat jede Änderung in der Benutzung seiner Sprechstellen durch andere schriftlich anzuzeigen. Das gilt insbesondere für Änderungen in der Zahl der anderen und in der Zahl der diesen zur ständigen Mit- oder Alleinbenutzung überlassenen Sprechstellen, für Änderungen in den möglichen Verkehrsbeziehungen der von anderen benutzten Sprechstellen und für Änderungen in der Person der als andere geltenden Benutzer seiner Anschlüsse.

(2) Der Teilnehmer darf anderen die gelegentliche oder ständige Mitbenutzung seiner Anschlüsse gestatten, für Gesprächsverbindungen nach Sprechstellen in einem anderen Ortsnetzbereich jedoch nur dann, wenn die Verbindungen im Nah- oder Ferndienst hergestellt werden. Die Deutsche Bundespost kann bei Ausnahmehauptanschlüssen mit Hauptstellen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 und bei Ausnahmenebenanschlüssen auf Einhaltung dieser Bedingungen gegen Entrichtung monatlicher Gebühren verzichten, wenn der Teilnehmer die ständige Mitbenutzung dieser Anschlüsse durch andere beantragt. Hinsichtlich des Untereinanderverkehrs verschiedener anderer werden von anderen mitbenutzte Nebenanschlüsse wie ständig alleinbenutzte Nebenanschlüsse behandelt; die Absätze 3 und 5 bis 8 gelten sinngemäß.

(3) Eine ständige Alleinbenutzung durch andere ist nur bei Regelnebenanschlüssen zulässig. Können bei der Nebenstellenanlage Verbindungen ohne Mitwirkung einer Vermittlungsstelle der Deutschen Bundespost nach

Sprechstellen in einem anderen Ortsnetzbereich hergestellt werden, so muß die Herstellung solcher Verbindungen für die anderen zur ständigen Alleinbenutzung überlassenen Nebenanschlüsse technisch verhindert werden. Die Deutsche Bundespost kann die ständige Alleinbenutzung von Ausnahmenebenanschlüssen durch andere auf Antrag gegen Entrichtung monatlicher Gebühren zugestehen.

(4) Die Bereitstellung von Nebenanschlüssen, die überwiegend für den Zweck der Mit- oder Alleinbenutzung durch die Allgemeinheit vorgesehen sind, ist nur zulässig, wenn sich die Nebenstellen in den Räumen des Teilnehmers befinden. Verbindungen mit Querverbindungsleitungen, Abzweigleitungen und Nebenanschlüssen, die anderen zur ständigen Alleinbenutzung überlassen sind, müssen technisch verhindert sein. Auf Antrag des Teilnehmers kann die Deutsche Bundespost gegen Entrichtung monatlicher Gebühren von der Bedingung, daß sich diese Nebenstellen in den Räumen des Teilnehmers befinden müssen, befreien.

(5) Mehreren anderen dürfen Nebenanschlüsse zur ständigen Alleinbenutzung nur überlassen werden, wenn technisch verhindert ist, die Anschlüsse der verschiedenen anderen ohne Mitwirkung einer Vermittlungsstelle der Deutschen Bundespost miteinander zu verbinden. Die technische Verhinderung ist entbehrlich, wenn die Sprechstellen der den anderen überlassenen Nebenanschlüsse sämtlich auf dem Grundstück der Hauptstelle liegen.

(6) Anderen zur ständigen Alleinbenutzung überlassene Nebenanschlüsse dürfen mit Querverbindungsleitungen nur verbunden werden, wenn technisch verhindert ist, daß hierdurch Sprechstellen anderer Teilnehmer oder Nebenanschlüsse, die anderen zur ständigen Alleinbenutzung überlassen sind, erreicht werden können.

(7) Auf Antrag des Teilnehmers kann die Deutsche Bundespost gegen Entrichtung monatlicher Gebühren von dem Erfordernis der technischen Verhinderung (Absätze 3, 5 und 6) befreien und die betreffenden Verbindungen zugestehen.

(8) Die Zahl der Nebenanschlüsse, die anderen zur ständigen Alleinbenutzung überlassen werden, darf die Zahl der vom Teilnehmer benutzten Nebenanschlüsse nicht übersteigen. Die Deutsche Bundespost kann bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses oder im Falle eines unabwiesbaren Bedürfnisses Ausnahmen hiervon gegen Entrichtung monatlicher Gebühren zulassen. Hierbei müssen sich die den anderen überlassenen Nebenanschlüsse auf einem zusammenhängenden, abgrenzbaren Areal befinden. Satz 2 gilt sinngemäß.

(9) Es ist unzulässig, an andere überlassene Nebenanschlüsse mit Abzweigleitungen zu verbinden.

(10) Ausnahmehauptanschlüsse, Ausnahmenebenanschlüsse, Ausnahmequerverbindungsleitungen und Abzweigleitungen dürfen nicht zur Weitergabe von Nachrichten für andere benutzt werden."

15. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Mindestüberlassungsdauer

Die Deutsche Bundespost kann die Überlassung von Teilnehmereinrichtungen von der Einhaltung einer Mindestüberlassungsdauer abhängig machen. Die Mindestüberlassungsdauer wird nach Monaten oder Jahren bestimmt. Sie beginnt mit der Übergabe der Teilnehmereinrichtungen und läuft erst ab mit dem Ende des in Betracht kommenden Kalendermonats."

16. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Änderung vorhandener Teilnehmereinrichtungen

(1) Verlegung ist die Änderung des Unterbringungsorts von Einrichtungen auf Antrag, die ohne Umschaltung zugehöriger, im allgemeinen Netz der Deutschen Bundespost geführter Leitungen und ohne Neuschaltung solcher Leitungen möglich ist.

(2) Auswechslung ist der Austausch einer Einrichtung gegen eine andere.

(3) Die Deutsche Bundespost kann die Verlegung und Auswechslung auf bestimmte Teilnehmereinrichtungen oder Bestandteile von Teilnehmereinrichtungen beschränken.

(4) Umwandlung ist die Änderung einer Teilnehmereinrichtung in eine andere. Folgende Umwandlungen sind zugelassen:

1. Die Deutsche Bundespost kann Einzelanschlüsse in Zweieranschlüsse und umgekehrt umwandeln. Die Umwandlung von Einzelanschlüssen in Zweieranschlüsse setzt voraus, daß die eingeschränkte Benutzungsmöglichkeit eines Zweieranschlusses für das Sprechbedürfnis des Teilnehmers ausreicht.

2. Auf Antrag des Teilnehmers können umgewandelt werden:

a) Zweieranschlüsse in Einzelanschlüsse, wenn dafür die technischen Voraussetzungen gegeben sind,

b) amtsberechtigte Nebenstellen in nicht-amtsberechtigte und umgekehrt unter den von der Deutschen Bundespost festgelegten Voraussetzungen.

(5) Teilnehmereinrichtungen, auch soweit ihre Mindestüberlassungsdauer noch nicht abgelaufen ist, müssen ganz oder teilweise erneuert, ergänzt oder geändert werden, wenn

1. eine Änderung der Betriebsweise oder Schaltungsänderungen bei der Vermittlungsstelle Änderungen bei den Teilnehmereinrichtungen erfordern,

2. für das Anschließen von Teilnehmereinrichtungen andere technische oder betriebliche Voraussetzungen zu erfüllen sind,
3. durch Umschaltungen im öffentlichen Netz der Deutschen Bundespost oder eine veränderte Leitungsführung zur Erfüllung der vermittlungs- oder übertragungstechnischen Bedingungen zusätzliche Leistungen erforderlich werden.

Die einmaligen und monatlichen Gebühren und sonstigen Aufwendungen, die durch Änderungsmaßnahmen entstehen, trägt, soweit von der Deutschen Bundespost nichts anderes bestimmt ist, der Teilnehmer. Teilnehmereinrichtungen, die nicht innerhalb einer von der Deutschen Bundespost gestellten Frist entsprechend erneuert, ergänzt oder geändert werden, können von der Deutschen Bundespost vom öffentlichen Netz abgeschaltet werden.

(6) Änderungen nach den Absätzen 1 bis 5 werden ohne Unterbrechung des Teilnehmerverhältnisses durchgeführt. Gleiches gilt für die Änderung einer Leitung der Regelbauweise in eine höherwertige Leitung und umgekehrt. Die neuen monatlichen Gebühren werden vom Tag der Übergabe der geänderten Einrichtungen an erhoben.

(7) Für Änderungen nach den Absätzen 1 bis 5 gilt § 11 Abs. 3 Satz 1 und 3 bis 6, Abs. 4, Abs. 5 Satz 1, Abs. 6 bis 9, Abs. 10 Satz 1 sowie Abs. 11 sinngemäß.

(8) Ortsveränderung ist die Änderung des Unterbringungsorts von Einrichtungen, die nur durch Umschaltung zugehöriger, im allgemeinen Netz der Deutschen Bundespost geführter Leitungen oder durch Neuschaltung solcher Leitungen möglich ist. Die Ortsveränderung kann nur durch Kündigung oder vorzeitige Aufgabe der vorhandenen und durch Antrag gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 auf Neuanschließung der Teilnehmereinrichtungen oder auf Übernahme an der neuen Stelle vorhandener Teilnehmereinrichtungen herbeigeführt werden (Änderung im Wege der Kündigung oder vorzeitigen Aufgabe und Neuanschließung oder Übernahme). Absatz 3 gilt sinngemäß.

(9) Leitungen und Leitungsabschnitte können geändert werden, im allgemeinen Netz der Deutschen Bundespost geführte Leitungen jedoch nur im Wege der Kündigung und Neuanschließung.

(10) Die Änderung vorhandener Notrufanschlüsse in Notrufanschlüsse mit anderen Leistungsmerkmalen kann nur im Wege der Kündigung und Neuanschließung herbeigeführt werden."

17. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Kündigung von Teilnehmereinrichtungen

(1) Die Deutsche Bundespost und der Teilnehmer können die Teilnehmereinrichtungen nach der Übergabe (§ 11 Abs. 10) kündigen. Teil-

nehmereinrichtungen, für die eine Mindestüberlassungsdauer besteht, können jedoch frühestens zum Ende der Mindestüberlassungsdauer gekündigt werden. Die Kündigung einer Teilnehmereinrichtung umfaßt zugleich die Kündigung aller weiteren, mit dieser unmittelbar oder mittelbar verbundenen Teilnehmereinrichtungen, die ohne die gekündigte Teilnehmereinrichtung nicht mehr betrieben werden können; ist die Mindestüberlassungsdauer dieser Einrichtungen noch nicht abgelaufen, so gelten sie als vorzeitig aufgegeben.

(2) Die Kündigung ist nur schriftlich und für den Schluß eines Kalendermonats zulässig; sie muß spätestens am ersten Werktag des Kalendermonats der zuständigen Anmeldestelle für Fernmeldeeinrichtungen oder dem Teilnehmer zugehen.

(3) Bei Teilnehmereinrichtungen, für die keine Mindestüberlassungsdauer festgesetzt ist oder die für kurze Zeit überlassen sind (§ 22 Abs. 3), bedarf es keiner Kündigung, wenn die Überlassung von vornherein auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt ist; das Teilnehmerverhältnis endet in diesem Falle mit Ablauf der beantragten Überlassungszeit. Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird die monatliche Gebühr mindestens für einen vollen Monat erhoben.

(4) Die Kündigungsfrist nach Absatz 2 braucht nicht eingehalten zu werden

1. bei der Übernahme vorhandener Teilnehmereinrichtungen; die bisherigen Teilnehmerverhältnisse erlöschen zum Zeitpunkt der besonderen Zählerablesung vor der Übergabe der Einrichtungen durch die Deutsche Bundespost an den Raumnachfolger;
2. bei Änderungen im Wege der Kündigung und Neuanschließung oder Übernahme (§ 17 Abs. 8 bis 10); die bisherigen Teilnehmerverhältnisse erlöschen zum Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung der Einrichtungen durch die Deutsche Bundespost;
3. bei teilnehmereigenen und privaten Einrichtungen; jedoch werden, wenn nicht Nummer 2 Anwendung findet, die monatlichen Gebühren bis zum Schluß des Kalendermonats erhoben, in dem die Einrichtungen außer Betrieb gesetzt werden, und zwar mindestens in Höhe der Gebühr für einen vollen Monat. Werden private Einrichtungen erst nach der Außerbetriebsetzung gekündigt, so werden die Gebühren bis zum Schluß des Monats erhoben, in dem der Deutschen Bundespost die Kündigung zugeht; mindestens werden Gebühren für einen vollen Monat berechnet."

18. In § 19

a) wird Absatz 1 wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „§ 18 Abs. 5“ durch die Worte „§ 18 Abs. 1“ ersetzt;
- bb) Satz 2 wird gestrichen,

b) erhält Absatz 4 folgende Fassung:

„(4) Bei der Übernahme (§ 11 Abs. 2) und der Ortsveränderung (§ 17 Abs. 8) kann die Deutsche Bundespost Restgebühren für vorzeitig aufgegebenen Teilnehmereinrichtungen erlassen und die bereits abgelaufene Zeit einer Mindestüberlassungsdauer auf die Mindestüberlassungsdauer der neu überlassenen Einrichtungen anrechnen.“

c) wird Absatz 5 aufgehoben,

d) wird der bisherige Absatz 6 Absatz 5. Satz 3 dieses Absatzes erhält folgende Fassung:

„Werden Teilnehmereinrichtungen durch den Vergleichsschuldner oder Konkursverwalter vorzeitig aufgegeben oder werden durch diese vom Teilnehmer gestellte Anträge auf Neuanschließung oder Änderung von Teilnehmereinrichtungen nach der Bestätigung durch die Deutsche Bundespost zurückgezogen, so sind als Schadenersatz für die der Deutschen Bundespost entgangenen monatlichen Gebühren (§ 52 Abs. 1 Vergleichsordnung; § 19 Satz 3 Konkursordnung) Restgebühren zu entrichten. § 11 Abs. 11 bleibt unberührt.“

19. In § 20

a) erhält die Überschrift folgende Fassung:

„Leistungsverweigerungsrecht (Sperrung), Ende des Teilnehmerverhältnisses wegen Gebührenrückstandes, fristlose Aufhebung von Teilnehmereinrichtungen“

b) erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Hat ein Teilnehmer oder derjenige, der für die Gebührenschuld haftet, seine Pflicht zur fristgerechten Entrichtung der Gebühren verletzt und ist trotz Erinnerung mit Hinweis auf die Folgen (§ 13 Abs. 3) am Tage vor Absendung der folgenden planmäßigen Fernmelderechnung die Zahlung der rückständigen Gebühren weder bei der zuständigen Buchungsstelle für Fernmeldegebühren gebucht noch vom Teilnehmer bei der zuständigen Fernmelderechnungsstelle nachgewiesen worden, so kann die Deutsche Bundespost ohne nochmalige vorherige Ankündigung weitere Leistungen durch Sperrung der Teilnehmereinrichtungen verweigern, wenn der Gebührenrückstand mindestens 70 Deutsche Mark beträgt; bei einer außerplanmäßigen Fernmelderechnung kann die Sperrung nach Ablauf eines Monats seit Absendung der Fernmelderechnung ausgeführt werden, wenn die Zahlung der rückständigen Gebühren bis zu diesem Zeitpunkt der zuständigen Fernmelderechnungsstelle nicht bekanntgeworden ist. Die Sperrung ist auch ohne vorherige Erinnerung zulässig,

1. wenn ein durchgeführter Einziehungsauftrag wieder rückgängig gemacht werden muß,

2. wenn ein Scheck von dem bezogenen Geldinstitut nicht eingelöst wird,

3. wenn ein Vorschuß nach § 13 Abs. 2 nicht rechtzeitig entrichtet wird,

4. wenn ein Auftrag zur Abbuchung vom Postscheckkonto nicht ausgeführt werden kann,

5. wenn bei gebührenfreier Stundung nach § 13 Abs. 6 Satz 5 der nicht beanstandete Teil des Rechnungsbetrages der Fernmelderechnung nicht fristgerecht entrichtet wird.

Die Sperrung wird aufgehoben, nachdem die zuständige Fernmelderechnungsstelle Kenntnis von der Entrichtung der rückständigen Gebühren erlangt hat oder der Teilnehmer gegenüber der Fernmelderechnungsstelle den Nachweis der Zahlung geführt hat. Die Aufhebung der Sperrung erfolgt jedoch nur während der Dienstzeiten an Werktagen außer Samstagen im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten. Mit Ablauf des auf die Ausführung der Sperrung folgenden Monats endet das Teilnehmerverhältnis, wenn die Zahlungssäumnis und die Sperrung zu diesem Zeitpunkt noch andauern. Bei Gewährung von Ratenzahlungen endet das Teilnehmerverhältnis mit Ablauf des Monats, in dem eine zugesagte Ratenzahlung nicht geleistet wird.“

c) werden in Absatz 2 Satz 2 nach dem Wort „oder“ die Worte „durch die Bürgschaft eines Geldinstituts“ eingefügt,

d) erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Verletzt ein Teilnehmer wiederholt seine Gebührenpflicht, ohne daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, oder verletzt er andere Vorschriften dieser Verordnung, so kann die Deutsche Bundespost die Teilnehmereinrichtungen sperren und bei groben Verstößen fristlos aufheben. Von der vorherigen Ankündigung der Sperrung kann in dringenden Fällen, insbesondere bei Gefahr im Verzuge, abgesehen werden.“

e) wird in Absatz 4 das Wort „befreit“ durch die Worte „oder die fristlose Aufhebung befreien“ ersetzt,

f) erhält Absatz 5 folgende Fassung:

„(5) Endet das Teilnehmerverhältnis nach Absatz 3 vor dem Monatsende, so werden die monatlichen Gebühren bis zum Ende des Monats berechnet. Ist die Mindestüberlassungsdauer bei Beendigung des Teilnehmerverhältnisses noch nicht abgelaufen, so sind vom folgenden Monat an Restgebühren wie bei vorzeitiger Aufgabe zu entrichten. Werden Teilnehmereinrichtungen vor dem Monatsende vom Raumnachfolger gemäß § 11 Abs. 2 übernommen, so werden die monatlichen Gebühren nur bis zum Zeitpunkt der Übernahme berechnet; § 19 Abs. 4 wird angewendet.“

20. In § 21 Satz 2 werden die Worte „§ 18 Abs. 3 Satz 2 oder § 20 Abs. 1 Satz 5“ durch die Worte „§ 18 Abs. 3 Satz 1 oder § 20 Abs. 1 Satz 5 oder 6“ ersetzt.

21. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Allgemeines, Mindestüberlassungsdauer

(1) Posteigene Nebenstellenanlagen sind Nebenstellenanlagen, die die Deutsche Bundespost auf Antrag herstellt und anschließt und dem Antragsteller zur Benutzung überläßt. Sie bleiben Eigentum der Deutschen Bundespost und werden von ihr betriebsfähig erhalten.

(2) Die Mindestüberlassungsdauer (§ 16) bei posteigenen Nebenstellenanlagen beträgt

1. fünf Jahre für handbediente Vermittlungseinrichtungen, selbsttätige Vermittlungseinrichtungen zu 1 Amtsleitung, Reihenanlagen mit Reihensystemen zu 1 Amtsleitung, Mithörapparate,
2. zehn Jahre für andere selbsttätige Vermittlungseinrichtungen und Reihenanlagen sowie für einzelne Reihensysteme.

(3) Für Kleinstnebenstellenanlagen und Reihenanlagen mit Reihensystemen zu 1 Amtsleitung und bis zu 2 Nebenstellen, die für Ausstellungen, Messen oder ähnliche Veranstaltungen von vorübergehender Dauer überlassen werden, wird keine Mindestüberlassungsdauer beansprucht (Überlassung für kurze Zeit). Andere Nebenstellenanlagen werden in der Regel nicht für kurze Zeit überlassen. Bei wichtigen Gründen können solche Einrichtungen ausnahmsweise unter der Bedingung überlassen werden, daß zum Ausgleich für den Verzicht auf die Mindestüberlassungsdauer als Restgebühr die laufenden Gebühren für sechs Monate entrichtet werden. Einrichtungen, die jährlich wiederkehrend für kurze Zeit beantragt werden, werden nur zu den allgemeinen Bedingungen überlassen.“

22. In § 23

a) wird an Absatz 1 folgender Satz angefügt:

„Vermittlungseinrichtungen und Reihenanlagen, die länger als 15 Jahre in Betrieb sind, werden nur erweitert, wenn die Beschaffung der für die Erweiterung benötigten Einrichtungen für die Deutsche Bundespost wirtschaftlich vertretbar ist.“,

b) erhält Absatz 5 folgende Fassung:

„(5) Im Falle der Erweiterung oder Auswechslung von Vermittlungseinrichtungen oder Reihenanlagen, deren Gebühren nach Anlage 22 zu Artikel 5 Abs. 3 der Ersten Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung vom 7. März 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 306) berechnet werden, werden für die hinzugefügten Einrichtungen oder für die neue Anlage Gebühren nach den Abschnitten 2.1 bis 2.8 der Fernmeldegebührenvorschriften erhoben.“,

c) werden nach Absatz 5 folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) Werden Vermittlungseinrichtungen, Reihenanlagen oder andere Einrichtungen während ihrer Mindestüberlassungsdauer von Amts wegen ausgewechselt, so beginnt für die ausgewechselten Teile keine neue Mindestüberlassungsdauer. Gebührenvergünstigungen nach Anlage 22 zu Artikel 5 Abs. 3 der Ersten Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung vom 7. März 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 306) bleiben von der Auswechslung unberührt. Diese Regelung gilt auch dann, wenn die Einrichtungen ausnahmsweise gegen höherwertige ausgewechselt werden müssen, weil gleichartige nicht mehr zur Verfügung stehen; nach Ablauf der Mindestüberlassungsdauer werden jedoch die für die höherwertigen Einrichtungen festgesetzten Gebühren erhoben.“

(7) Werden Vermittlungseinrichtungen, Reihenanlagen oder andere Einrichtungen mit eigener Mindestüberlassungsdauer nach Ablauf der Mindestüberlassungsdauer von Amts wegen ausgewechselt, z. B. weil sie störungsanfällig geworden sind, so beginnt für die neue Anlage oder Einrichtung eine neue Mindestüberlassungsdauer. Für die neue Anlage oder Einrichtung sind vom Tage der Auswechslung an die zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Gebühren zu entrichten.“

23. In § 24

a) erhält Absatz 1 Satz 1 folgende Fassung:

„Werden Teilnehmereinrichtungen nach § 22 Abs. 2 vorzeitig aufgegeben, so beträgt die monatliche Restgebühr (§ 19) bis zum Ablauf der Mindestüberlassungsdauer die Hälfte der monatlichen Gebühren, die zum Zeitpunkt der vorzeitigen Aufgabe berechnet wurden.“,

b) erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Zieht ein Teilnehmer den Antrag auf Neuanschließung von Vermittlungseinrichtungen oder von Reihenanlagen nach der Bestätigung durch die Deutsche Bundespost zurück, so hat er neben den Gebühren nach § 11 Abs. 11 Restgebühren wie nach Absatz 1 Satz 1, jedoch nur für die Dauer von zwei Jahren zu entrichten. Die Mindestüberlassungsdauer beginnt in diesem Falle mit dem Tag der Bestätigung oder, falls dieser nicht mit einem Monatsersten zusammenfällt, mit dem Monatsersten, der dem Bestätigungstag folgt. Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß, wenn ein Antrag auf Auswechslung von Vermittlungseinrichtungen oder Reihenanlagen (§ 23 Abs. 4) nach der Bestätigung zurückgezogen wird. Wird ein Antrag auf Erweiterung von Vermittlungseinrichtungen oder Reihenanlagen (§ 23 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 4) nach der Bestätigung zurückgezogen, so hat der Teilnehmer Gebühren in Höhe der schon geleisteten Aufwendungen und der Aufwendungen zu entrichten, die für die Beseitigung

und die Nichtverwendung oder die spätere Verwendung bereits beschaffter Einrichtungen entstehen. Gebühren nach § 11 Abs. 11 und Restgebühren werden nicht erhoben, wenn der Teilnehmer seinen Antrag zurückzieht, weil ein von der Deutschen Bundespost schriftlich genannter fester Zeitpunkt für die Anschließung der beantragten Teilnehmereinrichtung oder für weitere Leistungen, die für die Anschließung beantragter Einrichtungen notwendig sind, um mehr als sechs Monate überschritten wird; dies gilt nicht, wenn die Ursache für die Verzögerung im Bereich des Teilnehmers liegt.“

24. In § 25

- a) erhält Absatz 5 folgende Fassung:

„(5) Zieht ein Teilnehmer den Antrag auf Neuanschließung einer teilnehmereigenen Nebenstellenanlage nach der Bestätigung durch die Deutsche Bundespost zurück, so hat er neben den Gebühren nach § 11 Abs. 11 Gebühren zu entrichten, die ihrer Höhe nach den Restgebühren für eine posteigene Nebenstellenanlage gleicher Art und Größe entsprechen. § 24 Abs. 2 Satz 1 und 2 wird sinngemäß angewendet. Wird ein Antrag auf Teilerneuerung oder Erweiterung einer teilnehmereigenen Nebenstellenanlage (§ 26) nach der Bestätigung durch die Deutsche Bundespost zurückgezogen, so gilt § 24 Abs. 2 Satz 4 sinngemäß. Bei Zurückziehung von Anträgen auf Neuanschließung, Teilerneuerung oder Erweiterung gilt außerdem § 24 Abs. 2 Satz 5 sinngemäß.“

- b) wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Fabrikations- oder Aufbaumängel, die sich im ersten Jahr nach der Herstellung und Anschließung bei fabrikneuen teilnehmereigenen Einrichtungen zeigen, werden gebührenfrei beseitigt. Können solche Mängel innerhalb des ersten Jahres nicht behoben werden und wird hierdurch der ordnungsgemäße Betrieb der Einrichtungen behindert, gilt § 24 Abs. 2 Satz 5 sinngemäß.“

25. An § 26 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 23 Abs. 5 gilt sinngemäß.“

26. In § 28

- a) erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Die Anschließung einer privaten Nebenstellenanlage an das öffentliche Fernsprechnetz bedarf der Anschließungsgenehmigung der Deutschen Bundespost. Das gilt auch für die Erweiterung oder Änderung einer Anlage, für die bereits eine Anschließungsgenehmigung vorliegt, sowie für nachträgliche Schaltungsänderungen und Zusatz-

schaltungen. Die Anschließungsgenehmigung soll spätestens drei Wochen vorher bei der zuständigen Anmeldestelle für Fernmeldeeinrichtungen beantragt werden. Die nachträgliche Anschließung einzelner privater Nebenstellen bedarf, wenn sich die Schaltungen nicht ändern, nur der vorherigen schriftlichen Anzeige.

(2) Bei den privaten Nebenstellenanlagen bringt die Deutsche Bundespost Posttrenneinrichtungen an. Die Posttrenneinrichtungen dienen der Abgrenzung der posteigenen Einrichtungen gegenüber den privaten Einrichtungen und gestatten die für den eigenen Unterhaltungsdienst notwendige Auftrennung der Leitungen.“

- b) wird nach Absatz 3 Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Private Nebenanschlußleitungen dürfen nur in Linien geführt werden, die ausschließlich dem Inhaber der privaten Nebenstellenanlage gehören.“

27. § 30 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Funkfernsprechanschlüsse dürfen nur Sprechfunkanlagen errichtet und im Rahmen dieser Verordnung betrieben werden, für die die Deutsche Bundespost eine Genehmigung erteilt hat. Die Genehmigung ist zusammen mit der Herstellung des Funkfernsprechanschlusses (§ 11 Abs. 1 und 3 Satz 1 und 2) bei der zuständigen Anmeldestelle für Fernmeldeeinrichtungen zu beantragen. Die Übernahme eines Funkfernsprechanschlusses ist ausgeschlossen. § 11 Abs. 3 Satz 3, 5 und 6 gilt sinngemäß.“

28. In § 32

- a) wird Absatz 1 wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „laufenden“ durch das Wort „monatlichen“ ersetzt;

bb) in Satz 2 werden die Worte „§ 13 Abs. 9“ durch die Worte „§ 13 Abs. 9 Nr. 1“ ersetzt,

- b) werden in Absatz 4 die Worte „oder im Namen des Teilnehmers (§ 14 Abs. 1)“ durch die Worte „des Teilnehmers oder Namensänderungen (§ 14)“ ersetzt,

- c) wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Bei Funkfernsprechanschlüssen erfolgt die Sperre (§ 20 Abs. 1 bis 3) durch die Anordnung des Betriebsverbots und die fristlose Aufhebung (§ 20 Abs. 3) durch den Widerruf der Genehmigung (§ 30 Abs. 1).“

29. In § 33

- a) wird an Absatz 6 folgender Satz angefügt:

„Satz 1 Halbsatz 1 gilt sinngemäß für Schiffsfunkstellen des Rheinfunkdienstes.“

- b) wird an Absatz 7 folgender Satz angefügt:
„Absatz 4 wird sinngemäß angewendet.“,
- c) werden in Absatz 9 Satz 2 die Worte „Funkfernsprechanschlüssen und Seefunkstellen“ durch die Worte „nichtortsfesten Sprechfunkstellen gemäß § 2 Abs. 5“ ersetzt.
30. In § 36
- a) wird Absatz 2 wie folgt geändert:
- aa) Bei Nummer 3 werden der Schlußpunkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:
„4. Gespräche von und nach Schiffsfunkstellen des Rheinfunkdienstes (Rheinfunkgespräche).“;
- bb) am Schluß wird folgender Satz angefügt:
„Gespräche zwischen Seefunkstellen und Schiffsfunkstellen des Rheinfunkdienstes sind Seefunkgespräche.“,
- b) erhält Absatz 4 Satz 1 folgende Fassung:
„Seefunkgespräche und Rheinfunkgespräche werden im handvermittelten Ferndienst abgewickelt.“
31. In § 38
- a) werden in Absatz 1 Satz 3 die Worte „Funkfernsprechanschlüssen und Seefunkstellen“ durch die Worte „nichtortsfesten Sprechfunkstellen gemäß § 2 Abs. 5“ ersetzt,
- b) wird nach Absatz 4 Satz 5 folgender Satz eingefügt:
„Die Übernahme einer Funkrufnummer ist ausgeschlossen.“
32. In § 39
- a) erhält Absatz 2 folgende Fassung:
„(2) Die Fernsprechteilnehmer werden von Amts wegen mit ihrem Namen in die amtlichen Fernsprechbücher nach der Buchstabenfolge eingetragen (Haupteintrag). Reicht der Name allein für das Auffinden der Rufnummer nicht aus, dann können die Anschrift oder andere für das Auffinden der Rufnummer ausreichende Angaben in den Eintrag aufgenommen werden. Der Eintrag wird von der Deutschen Bundespost festgelegt. Werbeangaben sind nicht zulässig. Die Deutsche Bundespost kann Abkürzungen anwenden. Der Eintrag darf nur dann mit einer Branchen-, Geschäfts- oder Berufsbezeichnung beginnen, wenn diese Bezeichnung im Namen des Teilnehmers an erster Stelle steht. Auf begründetes Verlangen kann der Eintrag ausnahmsweise unterbleiben. Bei den Haupteinträgen sind für jeden Hauptanschluß bis zu drei aufeinanderfolgende Druckzeilen gebührenfrei.“,
- b) wird in Absatz 4 Satz 1 das Wort „haben“ durch die Worte „werden aufgefordert,“ ersetzt.
33. § 40 Abs. 4 Satz 7 wird gestrichen.
34. In § 42 Abs. 3 wird das Wort „Telegrafeneordnung“ durch das Wort „Telegrammordnung“ ersetzt.
35. In § 43
- a) erhält Absatz 1 folgende Fassung:
„(1) Die Deutsche Bundespost kann posteigene Stromwege, die in Linien des allgemeinen Netzes der Deutschen Bundespost (§ 2 Abs. 1) geführt sind, für private Fernmeldeanlagen oder für besondere Zwecke überlassen.“,
- b) erhält Absatz 3 folgende Fassung:
„(3) Posteigene Stromwege sind Fernsprechstromwege (Stromwege mit Fernsprechbandbreite), Telegrafenstromwege, Breitbandstromwege und Stromwege für Rundfunkzwecke. Die von den Abschlußpunkten des allgemeinen Netzes der Deutschen Bundespost aus zu den Posttrenneinrichtungen (§ 44 Abs. 2) hinführenden Stromwegabschnitte sind Endstromwege.“,
- c) erhält Absatz 5 folgende Fassung:
„(5) Posteigene Stromwege sind Übertragungswege, die über Draht- oder Funkstrecken gebildet sind. Soweit von der Deutschen Bundespost nichts anderes bestimmt ist, gelten als Endpunkte eines posteigenen Stromweges die angeschalteten privaten Fernmeldeeinrichtungen. Stromwege, deren Endpunkte in demselben Fernsprechortsnetzbereich liegen, sind Regelstromwege. Stromwege, deren Endpunkte in verschiedenen Fernsprechortsnetzbereichen liegen, sind Ausnahmestromwege. Ein Anspruch auf Überlassung einer besonderen Stromwegart oder einer besonderen Stromwegführung besteht nicht. Bei Verwendung besonders kostspieliger und höherwertiger Stromwege gilt § 9 Abs. 2 und 3 sinngemäß.“,
- d) wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Posteigene Stromwege sind in ihrer gesamten Länge und Führung posteigen; über Ausnahmen (gemischte Führungen mit privaten Stromwegen) bestimmt die Deutsche Bundespost.“
36. § 44 erhält folgende Fassung:
„§ 44
Anschließung privater Fernmeldeeinrichtungen an posteigene Stromwege
(1) Die Anschließung privater Fernmeldeeinrichtungen an posteigene Stromwege bedarf der Anschließungsgenehmigung der Deutschen Bundespost. Das gleiche gilt für spätere Erweiterungen und Änderungen einer privaten Fernmeldeeinrichtung, auch bei nachträglichen Schaltungsänderungen oder Zusatzschaltungen.“

(2) Bei den privaten Fernmeldeeinrichtungen bringt die Deutsche Bundespost für den eigenen Unterhaltungsdienst Posttrenneinrichtungen an.

(3) Neue, erweiterte oder geänderte private Fernmeldeeinrichtungen werden vor ihrer Anschließung an posteigene Stromwege von der Deutschen Bundespost abgenommen. Die vorhandenen privaten Fernmeldeeinrichtungen werden von der Deutschen Bundespost regelmäßig geprüft. Durch die Abnahme und Nachprüfung der Einrichtungen übernimmt die Deutsche Bundespost keine Gewähr dafür, daß die privaten Fernmeldeeinrichtungen ordnungsgemäß arbeiten.

(4) Für die Unterhaltung privater Fernschreib-einrichtungen an posteigenen Telegrafienstromwegen gelten die Bestimmungen der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst."

37. In § 45

a) erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Bei posteigenen Breitbandstromwegen beträgt die Mindestüberlassungsdauer drei Jahre für Stromwege mit einer Bandbreite bis 48 kHz und fünf Jahre für Stromwege mit einer Bandbreite von mehr als 48 kHz. Posteigene Breitbandstromwege werden nicht für kurze Zeit überlassen. Werden posteigene Breitbandstromwege vor Ablauf der Mindestüberlassungsdauer vorzeitig aufgegeben, so sind Restgebühren (§ 19) zu entrichten. Als Restgebühren werden die monatlichen Gebühren bis zum Ablauf der Mindestüberlassungsdauer weiter erhoben, jedoch höchstens für eine gebührenpflichtige Stromweglänge bis zu 30 km. Wird ein Antrag auf Neuanschließung von Breitbandstromwegen nach der Bestätigung zurückgezogen und sind bereits Schalt- oder Bauarbeiten im allgemeinen Netz der Deutschen Bundespost (§ 2 Abs. 1) geleistet worden, so werden neben den Bearbeitungsgebühren Restgebühren in Höhe der Hälfte der Restgebühren erhoben, die bei vorzeitiger Aufgabe nach den Sätzen 3 und 4 zu erheben wären. Die Mindestüberlassungsdauer beginnt in diesem Falle mit dem Tag der Bestätigung oder, falls dieser nicht mit dem Monatsersten zusammenfällt, mit dem Monatsersten, der dem Bestätigungstag folgt.“

b) werden in Absatz 4 Satz 2 die Worte „§ 32 Abs. 7 und 9 der Telegrafienordnung“ durch die Worte „§ 4 Abs. 1 und 4 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst“ ersetzt,

c) wird Absatz 5 wie folgt geändert:

aa) Satz 1 und Satz 2 Halbsatz 1 erhalten folgende Fassung:

„Bei Fernsprechstromwegen ist Regelausnutzung Fernsprechen oder eine andere dem Fernsprechen gleich zu behandelnde Ausnutzungsart. Als erweiterte

Ausnutzung eines Fernsprechstromweges (Grundstromweges) durch private Endgeräte ist zugelassen.“;

bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die frequenz- oder zeitmultiplexe Mehrfachausnutzung für dieselben oder verschiedene Nachrichtenarten (ausgenommen Fernsprechen) einschließlich der Ausnutzung für Datenübertragung mit Hilfe privater Datenkonzentratoren oder vergleichbarer Einrichtungen,“

d) wird in Absatz 6 Satz 1 das Wort „Telegrafien-Stromwegen“ durch das Wort „Telegrafienstromwegen“ ersetzt,

e) wird Absatz 7 wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „Breitband-Stromwegen“ durch das Wort „Breitbandstromwegen“ und in Satz 2 Halbsatz 1 das Wort „Breitband-Stromweges“ durch das Wort „Breitbandstromweges“ ersetzt;

bb) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die frequenz- oder zeitmultiplexe Mehrfachausnutzung für dieselben oder verschiedene Nachrichtenarten einschließlich der Ausnutzung für Datenübertragung mit Hilfe privater Datenkonzentratoren oder vergleichbarer Einrichtungen,“

f) werden in Absatz 8 das Wort „Meldeleitungen“ durch das Wort „Meldestromwege“ und das Wort „Fernwirkleitungen“ durch das Wort „Fernwirkstromwege“ sowie das Wort „Telegrafien-Stromwege“ durch das Wort „Telegrafienstromwege“ ersetzt.

38. In § 46

a) erhalten die Absätze 1 bis 6 folgende Fassung:

„(1) Stromwege für Rundfunkzwecke sind Ton- und Fernsehstromwege. Tonstromwege bestehen aus Tonanschluß- und Tonverbindungsstromwegen, Fernsehstromwege aus Fernsehanschluß- und Fernsehverbindungsstromwegen. Ton- oder Fernsehstromwege können auch aus jeweils einem der genannten Stromwege bestehen.

(2) Tonanschlußstromwege sind posteigene Stromwege zwischen einem Tonstudio des Antragstellers und der Tonschaltstelle der Deutschen Bundespost. Fernsehanschlußstromwege sind posteigene Stromwege zwischen einem Fernsehstudio des Antragstellers und der Fernsehschaltstelle der Deutschen Bundespost. Tonschaltstellen können durch Tonverbindungsstromwege, Fernsehschaltstellen durch Fernsehverbindungsstromwege unmittelbar miteinander verbunden werden. Außerdem dienen Ton- bzw.

Fernsehverbindungsstromwege der Verbindung von Ton- bzw. Fernschaltstellen mit Ton- bzw. Fernschrundfunktendstellen.

(3) Tonstromwege werden in einer Frequenzbandbreite bis zu 15 kHz zur Verfügung gestellt. Fernsehstromwege sind für die Übertragung von Farbsendungen geeignet. Ton- und Fernsehstromwege sind Stromwege, die jeweils nur in einer Richtung betrieben werden. Tonstromwege für Stereoübertragung können auch einzeln für Monoübertragung benutzt werden.

(4) Das Zusammenschalten von Melde- und Fernwirkstromwegen mit Einrichtungen der öffentlichen Fernmeldenetze ist unzulässig und technisch zu verhindern.

(5) Ton-, Fernseh- und Meldestromwege werden dauernd oder für kurze Zeit, Fernwirkstromwege nur dauernd überlassen. Bei der dauernden Überlassung werden die Ton- und Fernsehstromwege 24 Stunden täglich, abzüglich der für das Unterhalten der Stromwege erforderlichen Zeiten überlassen. Die Zeiten für das Unterhalten der Stromwege werden von Fall zu Fall vereinbart; sie müssen in die normale Dienstzeit des Betriebspersonals der Deutschen Bundespost fallen. Bei der Überlassung für kurze Zeit werden die Ton-, Fernseh- und Meldestromwege nur für die beantragte Zeit überlassen; zu diesem Zweck hält die Deutsche Bundespost je nach den betrieblichen Erfordernissen die Stromwege ständig bereit oder richtet sie besonders ein. Soweit die Stromwege besonders eingerichtet werden, hat der Antragsteller der Deutschen Bundespost alle Kosten der Herstellung, Anschließung und Aufhebung zu erstatten.

(6) Die Mindestüberlassungsdauer bei dauernd überlassenen Stromwegen für Rundfunkzwecke beträgt:

1. drei Jahre für Tonanschlußstromwege,
2. drei Monate für Tonverbindungsstromwege,
3. fünf Jahre für Fernsehanschlußstromwege,
4. ein Jahr für Fernsehverbindungsstromwege.

Werden die dauernd überlassenen Stromwege vor Ablauf der Mindestüberlassungsdauer vorzeitig aufgegeben, so hat der Inhaber des Stromweges für die Nichteinhaltung der Mindestüberlassungsdauer Restgebühren zu entrichten. Als Restgebühren werden die monatlichen Gebühren bis zum Ablauf der Mindestüberlassungsdauer weiter erhoben, jedoch höchstens für eine gebührenpflichtige Stromweglänge bis zu 30 km.,"

- b) wird in den Absätzen 7 und 9 jeweils das Wort „Leitungen“ durch das Wort „Stromwege“ ersetzt.

39. In § 47

- a) wird Absatz 1 wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Ersatzleitungen“ durch das Wort „Ersatzstromwegen“ ersetzt;
 - bb) der letzte Satz wird gestrichen,
- b) wird in Absatz 2 Satz 3 das Wort „Leitungswege“ durch das Wort „Stromwegführungen“ ersetzt,
- c) erhält Absatz 3 Satz 2 folgende Fassung:
- „Die hierfür notwendigen Umschalteneinrichtungen, Weichen oder ähnliche Einrichtungen werden nach Bestimmung der Deutschen Bundespost als posteigene, teilnehmereigene oder private Einrichtungen zugelassen; § 22 Abs. 1, § 25 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie § 27 Abs. 1 Satz 1 gelten sinngemäß.“

40. § 48 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Reservestromwege sind posteigene Fernsprechstromwege und posteigene Telegrafstromwege für 50 und 100 Baud, deren Inbetriebnahme vorbereitet ist, deren Benutzung jedoch erst im Bedarfsfall von der Deutschen Bundespost ermöglicht wird. Sie werden nur als Ausnahmestromwege überlassen. Die Übernahme von Reservestromwegen im Sinne des § 11 Abs. 2 ist ausgeschlossen.“

41. In § 49

- a) wird an Absatz 2 folgender Satz angefügt:
- „Die Übernahme von Ton- und Fernschendeanlagen für Rundfunkzwecke im Sinne des § 11 Abs. 2 ist ausgeschlossen.“,
- b) erhält Absatz 4 folgende Fassung:
- „(4) Die Mindestüberlassungsdauer beträgt zehn Jahre für Einrichtungen, die für Zwecke des Benutzers besonders eingerichtet wurden oder auf Antrag besonders eingerichtet werden. Werden die dauernd überlassenen Einrichtungen vor Ablauf der Mindestüberlassungsdauer vorzeitig aufgegeben, so werden als Restgebühren für die Nichteinhaltung der Mindestüberlassungsdauer die Hälfte der monatlichen Gebühren bis zum Ablauf der Mindestüberlassungsdauer weiter erhoben. Restgebühren werden nicht erhoben, solange die Einrichtungen an andere Benutzer überlassen werden. Werden vor Ablauf der Mindestüberlassungsdauer die überlassenen Einrichtungen auf Antrag des Benutzers geändert, so wird die Mindestüberlassungsdauer verlängert, wenn die Änderungskosten 10 vom Hundert der Einrichtungskosten einer Sendeanlage übersteigen; die Verlängerung der Mindestüberlassungsdauer beträgt jeweils ein Jahr für je 10 vom Hundert der übersteigenden Kosten. Bei Änderungen nach Ablauf der Mindestüberlassungsdauer wird die neue Mindestüberlassungsdauer so festgesetzt, als ob am Tage der Änderung

noch eine Anzahl Jahre — und zwar jeweils ein Jahr für 10 vom Hundert der ursprünglichen Einrichtungskosten der Sendeanlagen — der zehnjährigen Mindestüberlassungsdauer zu erfüllen wäre.“

42. In § 50

- a) werden in Absatz 3 das Wort „Breitband-Stromwege“ durch das Wort „Breitbandstromwege“, das Wort „Besprechungs-Stromwege“ durch das Wort „Besprechungsstromwege“, das Wort „Fernsprech-Stromwege“ durch das Wort „Fernsprechstromwege“ und das Wort „Verständigungs-Stromwege“ durch das Wort „Verständigungsstromwege“ ersetzt,
- b) wird in Absatz 6 Satz 3 das Wort „Telegraphen-Stromwege“ durch das Wort „Telegraphenstromwege“ ersetzt,
- c) erhält Absatz 7 Satz 2 folgende Fassung:
„Für die Anschließung und Unterhaltung privater Fernschreibeinrichtungen bei Nachrichtenaufnahmestellen gelten die Bestimmungen der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst.“,
- d) erhalten die Absätze 9 und 10 folgende Fassung:
„(9) Die Mindestüberlassungsdauer für Sendekanäle von Sendefunkanlagen und Fernmeldeeinrichtungen für besondere Übertragungsarten nach Absatz 3 Satz 2 beträgt ein Jahr. Für Breitbandstromwege wird § 45 Abs. 2 angewendet. Während der Mindestüberlassungsdauer ist eine Verlängerung, dagegen keine Verkürzung der festgesetzten täglichen Sendezeiten zulässig. Werden die Einrichtungen nach Satz 1 vor Ablauf der Mindestüberlassungsdauer vorzeitig aufgegeben, so sind für die Nichteinhaltung der Mindestüberlassungsdauer Restgebühren zu entrichten. Als Restgebühren werden die monatlichen Gebühren bis zum Ablauf der Mindestüberlassungsdauer weiter erhoben.

(10) Aus besonderen Anlässen von vorübergehender Dauer oder für Versuchszwecke können auf Antrag Sendekanäle von Sendefunkanlagen für kurze Zeit überlassen werden. Für die kurzzeitige Überlassung werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, die Gebühren für die Dauer der Überlassung erhoben. Anträgen auf Überlassung von Sendekanälen für kurze Zeit wird nur stattgegeben, wenn die technischen Voraussetzungen erfüllt sind.“,
- e) wird in Absatz 14 Nr. 1 das Wort „Besprechungs-Stromwegen“ durch das Wort „Besprechungsstromwegen“ ersetzt.

Artikel 2

Anderung der Fernmeldegebührenvorschriften

Die Fernmeldegebührenvorschriften, Anlage 3 zur Fernmeldeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 541), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung vom 7. März 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 306), werden unter Umbenennung der Bezeichnung Unterabschnitt in Abschnitt wie folgt geändert und ergänzt:

1. In den Vorbemerkungen

- a) werden in Nummer 1 das Wort „laufenden“ und jeweils das Wort „laufende“ gestrichen,

- b) erhält Nummer 2.4 folgende Fassung:

„2.4. Für Teilnehmereinrichtungen nach Abschnitt 2, für die Gebühren nach Vorbemerkung Nr. 2.1 bis 2.3 erhoben werden, betragen die Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren ein Viertel der einmaligen Gebühr nach Vorbemerkung Nr. 2.1, mindestens jedoch 15 DM. Das gilt nicht, wenn in der Spalte „Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren“ des Abschnitts 2 etwas anderes bestimmt ist, ferner, wenn die Kosten für das Herstellen und Anschließen die einmaligen Gebühren nach Vorbemerkung Nr. 2.1 voraussichtlich um mehr als 500 DM übersteigen; in diesem Falle werden die Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren nach Abschnitt 3 erhoben.“,

- c) erhält Nummer 6 folgende Fassung:

„6. Feste Anschließungs-, Übernahme-, Verlegungs-, Auswechslungs- und Abnahmegebühren

Mit den Gebühren sind auch die Leistungen der Deutschen Bundespost abgegolten, die mit der Antragsbearbeitung und mit der Berichtigung der Betriebsunterlagen verbunden sind.“

2. Abschnitt 1. Hauptanschlüsse sowie Sprechapparate besonderer Art und Zusatzeinrichtungen bei einfachen Hauptanschlüssen erhält die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung.

3. In Abschnitt 2. Nebenstellenanlagen

- a) werden in der Spalte „Gegenstand“ nach der Überschrift 2. Nebenstellenanlagen die Hinweise wie folgt geändert:

- aa) Hinweis 2 erhält folgende Fassung:

„2. Bei Übernahme gemäß § 11 Abs. 2 der Fernmeldeordnung wird neben der Übernahmegebühr nach 1.1.2 Nr. 5 keine Anschließungsgebühr erhoben.“;

bb) in Hinweis 5 werden in Satz 1 die Worte „den Unterabschnitten“ durch das Wort „Abschnitt“ und in Satz 4 das Wort „laufenden“ durch das Wort „monatlichen“ ersetzt;

cc) nach Hinweis 5 werden folgende Hinweise 6 bis 8 angefügt:

„6. Für gekündigte oder vorzeitig auf-gegebene Einrichtungen, die an Ort und Stelle verblieben sind, werden im Falle ihrer erneuten Anschließung statt der pauschalen Anschließungsgebühren Gebühren nach Abschnitt 3 erhoben. Die Anschließung muß ohne weiteren Bauaufwand möglich sein. Voraussetzung ist ferner, daß die Einrichtungen unverändert wieder verwendet werden und sich in einwandfreiem technischen Zustand befinden.“

7. Werden posteigene oder teilnehmereigene Vermittlungseinrichtungen oder Reihenanlagen gemäß § 17 der Fernmeldeordnung ortsverändert, so werden für die Neuanschließung von Einrichtungen, die nicht ortsverändert, sondern in der bisherigen Weise wieder mit der ortsveränderten Vermittlungseinrichtung oder Reihenanlage verbunden werden sollen, statt der pauschalen Anschließungsgebühren nichtpauschale Anschließungsgebühren nach Abschnitt 3 erhoben. Im übrigen werden die nicht ortsveränderten Einrichtungen gebührenmäßig so behandelt, als ob sie nicht gekündigt oder vorzeitig aufgegeben worden wären. Bei folgenden Änderungen gilt Satz 1 sinngemäß:

Heranführen eines vorhandenen Nebenanschlusses an eine andere Hauptstelle oder Erstnebenstelle einer Zweitnebenstellenanlage,

Kündigung oder vorzeitige Aufgabe einer Zweitnebenstellenanlage bei gleichzeitigem Antrag auf unveränderte Neuanschließung an vorhandene oder neu beantragte Hauptanschlüsse,

Kündigung oder vorzeitige Aufgabe einer Vermittlungseinrichtung oder Reihenanlage bei gleichzeitigem Antrag auf unveränderte Neuanschließung als Zweitnebenstellenanlage an eine vorhandene oder neu beantragte Hauptanlage.

8. Wird eine Vermittlungseinrichtung verlegt, ohne daß sie ausgewechselt oder geändert wird, so kann die Deutsche Bundespost auf Verlegungsgebühren für die fest eingebauten Einrichtungen der Ergänzungsausstattung verzichten, vorausgesetzt, daß die Verlegung dieser

Einrichtungen keinen zusätzlichen Aufwand erfordert.“,

b) erhalten die Abschnitte 2.1. Nebenstellenanlagen mit handbedienter Vermittlungseinrichtung bis 2.8. Nebenstellenanlagen und Einrichtungen für besondere Zwecke die in der Anlage 2 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung,

c) wird in Abschnitt 2.9. Sprechapparate in der Spalte „Gegenstand“ nach der Überschrift 2.9. Sprechapparate folgender Hinweis eingefügt:

„Hinweis

Bei der Anschließung und Verlegung post- und teilnehmereigener Nebenstellen, die über Nebenanschlußleitungen nach Abschnitt 4 mit der Hauptstelle oder der Erstnebenstelle einer Zweitnebenstellenanlage verbunden sind, wird Abschnitt 4.4 angewendet.“,

d) wird Abschnitt 2.9.2. Sprechapparate besonderer Art in der Spalte „Gegenstand“ wie folgt geändert:

aa) In der Vorschrift zu Nr. 3 und 4 werden die Worte „1.1.1 Nr. 11 und“ durch die Worte „1.1.1 Nr. 20,“ ersetzt;

bb) die Vorschrift zu Nr. 2, 4, 6 und 7 erhält folgende Fassung:

„Zu Nr. 2, 4, 6 und 7

Die Vorschrift zu 2.3.1 Nr. 1 bis 6 gilt sinngemäß.“;

cc) Nummer 12 erhält folgende Fassung:

„12	Zuschlag zu den Gebühren für Sprechapparate nach Nr. 1 bis 9 mit Tastenfeld für Tastenwahl				
	Mehrleistung gegenüber Sprechapparaten mit Nummernschalterwahl.				
			siehe		
			Vorbemerkung		
			Nr. 2		—“.

e) wird Abschnitt 2.10. Allgemeine Zusatzeinrichtungen wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Worte „§ 8 Abs. 2 bis 5“ durch die Worte „§ 8 Abs. 2 bis 4“ ersetzt;

bb) die Nummern 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„1	Anschlußdose	0,40	12,—	0,15	10,—
2	Besondere Schalteinrichtung für Anschlußdosen				
			siehe		
			Vorbemerkung		Ge-
			Nr. 2		bühren
					nach Ab-
					schnitt 3
3	Wechsel-schalter	0,40	8,95	0,15	10,—
4	Mehrfach-schalter für				
	4 Adern	0,40	18,—	0,15	10,—“;

- cc) die Nummern 20 und 25 werden gestrichen;
 - dd) die bisherigen Nummern 21 bis 24 und 26 bis 28 werden Nummern 20 bis 26 und erhalten die in der Anlage 3 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung,
 - f) erhält Abschnitt 2.11. Nicht in Linien des allgemeinen Netzes geführte Leitungen der Nebenstellenanlage (Leitungsnetz der Nebenstellenanlage) die in der Anlage 4 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung,
 - g) wird in Abschnitt 2.12. Anschließungs- und Änderungsgebühren bei erschwerter Herstellung in der Spalte „Gegenstand“ in dem der Überschrift folgenden Text nach den Worten „Einrichtungen nach“ das Wort „Abschnitt“ eingefügt,
 - h) wird in Abschnitt 2.14.1. Gebührenzuschlag für posteigene, teilnehmereigene und private Nebenstellen in der Spalte „Monatliche Gebühr“ bei Nummer 1 die Zahl „2,—“ durch die Zahl „3,—“ ersetzt,
 - i) wird in Abschnitt 2.14.3. Private Zusatzeinrichtungen in der Spalte „Gegenstand“ in der Vorschrift zu Nummer 3 der Satz 2 gestrichen,
 - j) wird Abschnitt 2.14.4. Zusatzeinrichtungen für fernsprechfremde Zwecke wie folgt geändert:
 - aa) In der Spalte „Monatliche Gebühr“ werden bei Nummer 1 die Worte „Nr. 28 bis 35“ durch die Worte „Nr. 27 bis 36“ ersetzt;
 - bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2	Einrichtungen für Zwecke des Luftschutzwarn- und Alarmdienstes	Gebühren wie für Einrichtungen nach 1.3.1 Nr. 37 bis 39“.
----	--	---
 - k) wird in Abschnitt 2.14.5. Abnahmegebühren in der Spalte „Gebühr“ ersetzt:
 - bei Nummer 1 „25,—“ durch „30,—“,
 - bei Nummer 2 „20,—“ durch „25,—“,
 - l) wird nach Abschnitt 2.14.5. Abnahmegebühren der in der Anlage 5 zu dieser Verordnung aufgeführte Abschnitt 2.14.6. Anschließungsgebühren für Nebenstellenanlagen auf Schiffen angefügt.
4. Abschnitt 3. Nichtpauschale Anschließungs- und Änderungsgebühren erhält die in der Anlage 6 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung.

- 5. Abschnitt 4. Nebenanschlußleitungen, Querverbindungen, Abzweigleitungen und Leitungen für besondere Zwecke erhält die in der Anlage 7 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung.
- 6. Abschnitt 5. Besonders kostspielige Leitungen erhält die in der Anlage 8 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung.
- 7. Nach Abschnitt 5. Besonders kostspielige Leitungen wird der in der Anlage 9 zu dieser Verordnung aufgeführte Abschnitt 6. Benutzung von Teilnehmereinrichtungen durch andere und Zusammenschalten von Leitungen bei Nebenstellenanlagen eingefügt.
- 8. In Abschnitt 7. Gespräche
 - a) wird in der Spalte „Gegenstand“ nach der Überschrift 7. Gespräche folgender Hinweis eingefügt:

„Hinweis

Wird amtlich festgestellt oder weist der Teilnehmer nach, daß die vom Gebührenzähler oder Speicher in der Ortsvermittlungsstelle erfaßte Zahl der Gebühreneinheiten für Orts-, Nah- und Ferngespräche im Selbstwählferndienst unrichtig ist, so wird aus den unbeanstandet gebliebenen Zählergebnissen der letzten zusammenhängenden sechs planmäßigen Abrechnungszeiträume das Durchschnittsergebnis für einen Abrechnungszeitraum ermittelt. Die ermittelte Zahl tritt an die Stelle des beanstandeten Zählergebnisses. Zuviel berechnete Gebühren werden erstattet; zuwenig berechnete Gebühren werden nachgefordert.“.
 - b) wird Abschnitt 7.1. Ortsgespräche wie folgt geändert:
 - aa) in der Spalte „Gebühr“ wird bei Nummer 1 die Zahl „0,21“ durch die Zahl „0,23“ ersetzt;
 - bb) in der Spalte „Gegenstand“ wird nach der Nummer 2 folgende Vorschrift eingefügt:

„Von öffentlichen Sprechstellen mit Münzfernsprecher ausgehende Ortsgesprächsverbindungen mit Notrufanschlüssen (§ 5 Abs. 8 der Fernmeldeordnung) sind gebührenfrei, wenn die Verbindung mit Hilfe des Notrufmelders (§ 3 Abs. 6 der Fernmeldeordnung) hergestellt wird.“;
 - cc) in der Spalte „Gegenstand“ werden in Vorschrift 3 Satz 1 zu Nr. 1 und 2 die Worte „Fernsprechdienststellen in Angelegenheiten des Fernsprechdienstes“ durch die Worte „der Störungsannahme“ ersetzt;
 - dd) in der Spalte „Gegenstand“ wird Vorschrift 5 zu Nr. 1 und 2 aufgehoben,
 - c) in Abschnitt 7.2. Nahgespräche wird in der Spalte „Gebühr“ bei Nummer 1 die Zahl „0,21“ durch die Zahl „0,23“ ersetzt,

- d) erhält Abschnitt 7.3. Ferngespräche die in der Anlage 10 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung,
- e) wird Abschnitt 7.4. Not-, Staats- und Militärgespräche wie folgt geändert:
 - aa) In der Spalte „Gegenstand“ wird in der Vorschrift zu Nummer 1 das Wort „gerundeten“ gestrichen;
 - bb) in der Spalte „Gegenstand“ werden in der Vorschrift zu Nr. 1 bis 4 die Worte „Satz 1 bis 3 zu 7.3 Nr. 1 bis 10“ durch die Worte „Satz 1 bis 4 zu 7.3 Nr. 1 bis 8“ ersetzt,
- f) wird Abschnitt 7.5. Seefunkgespräche wie folgt geändert:
 - aa) In der Spalte „Gegenstand“ vor Nummer 1 wird das Wort „Anschlüssen“ durch die Worte „ortsnetzgebundenen Sprechstellen“ ersetzt;
 - bb) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1	Gesprächsgebühr	Gebühren nach 7.3 Nr. 1 bis 8
	1. Als Gesprächsgebühr wird nur die Gebühr erhoben, die der Gebühr für ein Ferngespräch gleicher Dauer zwischen der Küstenfunkstelle und dem Ortsnetz entspricht, zu dem die an Land beteiligte Sprechstelle gehört. § 33 Abs. 1 bis 7 der Fernmeldeordnung wird angewendet.	
	2. Für Gespräche, die von Seefunkstellen aus geführt werden, werden Gebühren nach 7.3 Nr. 1 bis 5 erhoben, wenn das Ortsnetz, in dessen Bereich die Küstenfunkstelle liegt, ein Ortsnetz ohne Nahdienst ist; ist dieses Ortsnetz ein Ortsnetz mit Nahdienst, so werden Gebühren nach 7.3 Nr. 6 bis 8 erhoben. Die Vorschrift zu 7.3 Nr. 1 bis 5 und die Vorschrift zu 7.3 Nr. 6 bis 8 gelten sinngemäß.	
	3. Vorschrift 4 Satz 1, 4 und 6 zu 7.3 Nr. 1 bis 8 wird angewendet.“;	

- cc) in der Spalte „Gebühr“ wird bei Nummer 2 die Zahl „2,55“ durch die Zahl „3,15“ ersetzt;
- dd) in der Spalte „Gegenstand“ werden in der Vorschrift 2 zu Nr. 1 bis 10 die Worte „7.3 Nr. 1 bis 10“ durch die Worte „7.3 Nr. 1 bis 8“ ersetzt;
- ee) am Schluß werden folgende Nummern 14 bis 17 angefügt:

	„Gebühr für ein Seefunkgespräch zwischen einer Seefunkstelle und einer Schiffsfunkstelle des Rheinfunkdienstes	
14	Gesprächsgebühr für die Verbindung zwischen der Küstenfunkstelle und der ortsfesten Funkstelle des Rheinfunkdienstes	Gebühren nach Nr. 1 und 10
15	Küstengebühr	Gebühren nach Nr. 2, 5 oder 8 und nach Nr. 10
16	Bordgebühr	Gebühren nach Nr. 3, 6 oder 9 und nach Nr. 10
17	Funkgebühr	Gebühren nach 7.6 Nr. 2 und 3“,

g) wird nach Abschnitt 7.5. Seefunkgespräche der in der Anlage 11 zu dieser Verordnung aufgeführte Abschnitt 7.6. Rheinfunkgespräche angefügt.

9. Abschnitt 8. Fernsprechauftragsdienst, Aufgabe von Telegrammen, Amtliches Fernsprechbuch, Besondere Leistungen erhält die in der Anlage 12 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung:

10. In Abschnitt 9. Öffentliches Bildübertragungsnetz

a) werden in Abschnitt 9.1. Grundgebühren für Bildanschlüsse und Bild-Meldeleitungen bei Nummer 1 in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „7“ durch die Zahl „6“ ersetzt und in der Spalte „Gegenstand“ an die Vorschrift zu Nummer 1 folgender Satz angefügt:

„Liegen die Endpunkte der Bildanschlußleitung in verschiedenen Fernsprechortsnetzbereichen, so wird der monatliche Zuschlag für vierdrätige Führung wie für Ausnahmelleitungen erhoben.“;

- b) erhalten die Abschnitte 9.2. Besonders kostspielige Leitungen und 9.3. Anschließungs- und Änderungsgebühren die in der Anlage 13 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung,
- c) wird Abschnitt 9.4. Gebühren für Bildverbindungen wie folgt geändert:
- aa) In der Spalte „Gebühr“ werden bei Nummer 1 die Worte „7.3 Nr. 1 bis 7 oder 7.3 Nr. 8 bis 10“ durch die Worte „7.3 Nr. 1 bis 5 oder 7.3 Nr. 6 bis 8“ ersetzt;
- bb) in der Spalte „Gegenstand“ werden in Vorschrift 1 zu Nummer 1 nach den Worten „§ 35“ die Worte „der Fernmeldeordnung“ eingefügt und die Worte „7.3 Nr. 8“ durch die Worte „7.3 Nr. 6“ ersetzt;
- cc) in der Spalte „Gebühr“ erhält Nummer 4 folgende Fassung:
„Gebühren nach Abschnitt 3 Nr. 8 bis 14 und 16 der Telegrammgebührenvorschriften (Anlage A zur Telegrammordnung)“.
11. Abschnitt 10. Posteigene Stromwege erhält die in der Anlage 14 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung.
12. Abschnitt 11. Reservestromwege erhält die in der Anlage 15 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung.
13. Abschnitt 12. Ton- und Fernsehsendeanlagen für Rundfunkzwecke erhält die in der Anlage 16 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung.
14. Abschnitt 13. Funknachrichten an einen oder mehrere Empfänger erhält die in der Anlage 17 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung.
15. In Abschnitt 14. Besondere Funkdienste für die Seeschifffahrt
- a) wird in der Spalte „Gebühr“ bei den Nummern 1, 4, 5, 10 und 14 jeweils das Wort „Telegraphenordnung“ durch das Wort „Telegrammordnung“ ersetzt,
- b) wird in der Spalte „Gegenstand“ in Vorschrift 1 Satz 2 Halbsatz 1 zu Nummer 2, Vorschrift zu Nummer 8 und Vorschrift zu Nummer 10 jeweils das Wort „berechnet“ durch das Wort „erhoben“ ersetzt,
- c) wird in der Spalte „Gebühr“ bei Nummer 2 die Zahl „70,—“ durch die Zahl „80,—“ ersetzt,
- d) erhält in der Spalte „Gegenstand“ die Vorschrift 2 zu Nummer 2 folgende Fassung:
„2. Neben den Gebühren nach Nr. 2 werden die bei der Küstenfunkstelle aufkommenden zusätzlichen Personalkosten nach 3.1 Nr. 1 erhoben; Vorschrift 1 Satz 1 wird sinngemäß angewendet.“,
- e) wird in der Spalte „Gebühr“ bei Nummer 8 die Zahl „770,—“ durch die Zahl „910,—“ ersetzt.

Artikel 3

Anderung der Ersten Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung

Die Erste Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung vom 7. März 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 306) wird unter Umbenennung der Bezeichnung Unterabschnitt in Abschnitt wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Anlage 21 zu Artikel 5 Abs. 3

- a) wird Abschnitt 1. Sprechapparate besonderer Art wie folgt geändert:
- aa) In der Spalte „Monatliche Gebühr“ werden bei Nummer 2 die Worte „Unterabschnitt 1.2.1“ durch die Worte „Abschnitt 1.2“ ersetzt;
- bb) in der Spalte „Gegenstand“ werden in der Vorschrift zu Nr. 3 und 4 die Worte „gegen gleiche“ gestrichen.
- b) erhält Abschnitt 2. Zusatzeinrichtungen die in der Anlage 18 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung.

2. In Anlage 22 zu Artikel 5 Abs. 3

- a) werden in der Spalte „Gegenstand“ nach der Überschrift Besondere Gebührenvorschriften für Nebenstellenanlagen, die vor dem 1. Juli 1972 hergestellt wurden im Hinweis 1 die Worte „vom 1. Juli 1972 an gültigen“ gestrichen,
- b) wird Abschnitt 1. In Abschnitt 2 der Fernmeldegebührenvorschriften (FGV) aufgeführte Einrichtungen wie folgt geändert:
- aa) In der Spalte „Gegenstand“ und in der Spalte „Monatliche Gebühr“ wird jeweils das Wort „Unterabschnitt“ durch das Wort „Abschnitt“ ersetzt;
- bb) in der Spalte „Gegenstand“ wird nach der Vorschrift zu Nummer 5 folgende Vorschrift angefügt:
„Zu Nr. 3 bis 5
Zu den Gebühren nach Spalte 3/4 wird vom 1. Juli 1974 an ein Zuschlag von 15 vom Hundert erhoben.“,
- c) wird in Abschnitt 2.1. Einrichtungen, die vor dem 1. Januar 1940 hergestellt worden sind, und Einrichtungen, die auch im Abschnitt 4 nicht mehr aufgeführt sind in der Spalte „Gegenstand“ nach Nummer 1 folgende Vorschrift angefügt:
„Zu den Gebühren nach Spalte 3/4 wird vom 1. Juli 1974 an ein Zuschlag von 15 vom Hundert erhoben.“,

- d) werden in Abschnitt 2.2.1. Vermittlungseinrichtungen und Reihenanlagen mit festen Gebühren und in Abschnitt 2.2.2. Sprechapparate und Zusatzeinrichtungen mit festen Gebühren jeweils in der Spalte „Gegenstand“ das Wort „Unterabschnitt“ durch das Wort „Abschnitt“ ersetzt und jeweils in der Spalte „Monatliche Gebühr“ nach den Worten „Grundbeträge nach“ das Wort „Abschnitt“ eingefügt.
- e) wird in Abschnitt 2.2.3. Vermittlungseinrichtungen, Reihenanlagen, Sprechapparate und Zusatzeinrichtungen ohne feste Gebühren in der Spalte „Gegenstand“ nach Nummer 2 folgende Vorschrift angefügt:
- „Zu Nr. 1 und 2
Zu den Gebühren nach Spalte 3/4 wird vom 1. Juli 1974 an ein Zuschlag von 15 vom Hundert erhoben.“
- f) erhalten Abschnitt 3. Gebührenbeträge für Einrichtungen, die aus der Ergänzungsausstattung in die Regelausstattung übernommen wurden, Abschnitt 4. Grundbeträge für die Berechnung der Gebühren nach Abschnitt 2 und Abschnitt 5. Anschließungs- und Änderungsgebühren die in der Anlage 19 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung.

Artikel 4

Aenderung der Telegrafienordnung

Die Telegrafienordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1970 (Bundesgesetzblatt I S. 1422), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung (1. ÄndVFO) vom 7. März 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 306), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Telegrammordnung (TO)“.
2. In § 1
 - a) erhält die Überschrift folgende Fassung:
„Beförderung von Telegrammen“,
 - b) erhält Absatz 1 Satz 1 folgende Fassung:
„Jedermann hat das Recht auf Beförderung von Telegrammen auf den für den öffentlichen Telegrammdienst bestimmten Anlagen der Deutschen Bundespost.“
3. In § 3
 - a) wird in Absatz 3 und in Absatz 8 Nr. 3 jeweils das Wort „Telegrafienverkehr“ durch das Wort „Telegrammverkehr“ ersetzt,
 - b) wird in Absatz 9 Satz 1 das Wort „Telegrafien-schlüssel“ durch das Wort „Kode“ ersetzt.

4. In § 4
 - a) werden in Absatz 1 Satz 1 die Worte „den Telegrafien“ durch die Worte „die Anlagen“ ersetzt,
 - b) wird Absatz 7 Satz 3 gestrichen,
 - c) erhält Absatz 14 Satz 2 folgende Fassung:
„Der Absender kann die Beglaubigung seiner Unterschrift in das Telegramm aufnehmen lassen.“
5. In § 6
 - a) erhält Absatz 1 Satz 1 folgende Fassung:
„Alles, was auf Veranlassung des Absenders übermittelt wird, wird bei der Gebührenberechnung gezählt.“,
 - b) werden in Absatz 3 Satz 2 nach dem Wort „Zusammenfassungen“ die Worte „von Wörtern“ eingefügt,
 - c) wird in Absatz 5 Nr. 4 das Wort „Bestimmungstelegrafienstelle“ durch die Worte „Bestimmungs-Telegrafendienststelle“ und das Wort „Telegrafendienst“ durch das Wort „Telegrammdienst“ ersetzt.
6. In § 8 Abs. 3 wird das Wort „Telegrafienordnung“ durch das Wort „Telegrammordnung“ ersetzt.
7. In § 11
 - a) werden in Absatz 1 Satz 1 die Worte „jeder Art, mit Ausnahme der Pressetelegramme,“ gestrichen und in Satz 2 die Worte „= RP 1,50 =“ durch die Worte „= RP 4,20 =“ ersetzt,
 - b) wird Absatz 2 aufgehoben,
 - c) wird in Absatz 3 das Wort „nach“ gestrichen.
8. Die §§ 13 und 14 werden aufgehoben.
9. § 16 wird aufgehoben.
10. In § 20
 - a) wird Absatz 2 Nr. 3 aufgehoben,
 - b) erhält Absatz 3 folgende Fassung:
„(3) Als gebührenpflichtige Dienstvermerke sind zugelassen:
1. von und nach See = D =, = RPx =,
= TC = und = SF =;
2. von See = GP = und = LXx =.“
11. In § 24 Abs. 1 wird das Wort „Telegrafienpapiere“ durch die Worte „Telegramme und die zugehörigen Belege, die die Aufgabe, die Übermittlung und die Zustellung betreffen,“ ersetzt.

12. In § 26

- a) wird an Absatz 1 folgender Satz angefügt:
„Telegramme werden während der Öffnungszeiten der Zustell-Telegrafendienststelle zugestellt; Privattelegramme jedoch nicht vor 6 Uhr und nicht nach 22 Uhr, es sei denn, sie tragen den Vermerk „D.“.“
- b) wird in Absatz 4 Satz 1 das Wort „besondere“ durch das Wort „besonderen“ ersetzt,
- c) werden die Absätze 10 und 11 aufgehoben,
- d) wird Absatz 12 Nr. 1 aufgehoben,
- e) wird in den Absätzen 15 und 16 jeweils das Wort „Telegrafendienst“ durch das Wort „Telegrammordnung“ ersetzt.

13. In § 29 werden das Wort „Telegrafendienst“ durch das Wort „Telegrammdienst“ und das Wort „Telegrafendienstes“ durch das Wort „Telegrammdienstes“ ersetzt.

14. In § 30

- a) wird Absatz 1 wie folgt geändert:
- aa) Im Text vor Nummer 1 und in Nummer 1 wird jeweils das Wort „Telegrafendienst“ durch das Wort „Telegrammdienst“ ersetzt;
- bb) in Nummer 2 wird in Satz 1 das Wort „Telegrafendienst“ durch das Wort „Telegrammdienst“ ersetzt und der Satz 2 erhält folgende Fassung:
„In die Frist von sechs Stunden werden nicht eingerechnet die Zeiten, während denen die Telegrafendienststellen geschlossen sind, wenn sie die Ursache der Verzögerung sind, und die Dauer der Zustellung durch Boten nach § 26 Abs. 6.“;
- cc) in Nummer 7 wird das Wort „Telegrafendienst“ durch das Wort „Telegrammdienst“ ersetzt,
- b) wird Absatz 2 aufgehoben.

15. Die §§ 32 und 32a werden aufgehoben.

16. In § 33 Abs. 2 werden das Wort „Telegrafendienst“ durch das Wort „Telegrammdienst“ und das Wort „Telegrafendienstes“ durch das Wort „Telegrammdienstes“ ersetzt.

17. § 34 wird aufgehoben.

18. Die Anlage A — Telegrammgebührenvorschriften — und die Anlage B — Gebührenpflichtige Dienstvermerke — erhalten die in der Anlage 20 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung.

Artikel 5**Änderung der Verordnung über Gebühren für den Fernschreib- und den Datexdienst**

Die Verordnung über Gebühren für den Fernschreib- und den Datexdienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1971 (Bundesgesetzblatt I S. 627), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „über Gebühren“ gestrichen und nach dem Wort „Datexdienst“ die Worte „(VFsDx)“ angefügt.
2. Der Verordnungstext erhält folgende Fassung:

„Teil I

Öffentliches Telexnetz

§ 1

Allgemeines,

Gestaltung des öffentlichen Telexnetzes

(1) Das öffentliche Telexnetz wird von der Deutschen Bundespost als Fernschreibwählnetz für eine Schrittgeschwindigkeit von 50 Baud zur allgemeinen Benutzung bereitgehalten. Es dient dem Fernschreibverkehr der Telexteilnehmer. Soweit es die Deutsche Bundespost zuläßt, kann das öffentliche Telexnetz unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung auch für andere Zwecke benutzt werden.

(2) Das öffentliche Telexnetz besteht aus den Telexvermittlungsstellen, den Leitungen zwischen ihnen und den Telexteilnehmereinrichtungen. Es wird in seinem leitungstechnischen Grundbestandteil aus dem Fernmeldelinienetz der Deutschen Bundespost gebildet (allgemeines Netz der Deutschen Bundespost). Die Abschlußpunkte des allgemeinen Netzes werden von der Deutschen Bundespost festgelegt. Die von den Abschlußpunkten des allgemeinen Netzes der Deutschen Bundespost aus zu den Einrichtungen beim Telexteilnehmer hinführenden Leitungsabschnitte sind Endleitungen.

(3) Das öffentliche Telexnetz ist in Zentralvermittlungsstellenbereiche, diese sind in Hauptvermittlungsstellenbereiche aufgeteilt. Die Einteilung und gegenseitige Abgrenzung der Netzbereiche bestimmt die Deutsche Bundespost. Innerhalb eines Hauptvermittlungsstellenbereichs bestehen eine oder mehrere Telexvermittlungsstellen.

§ 2

Telexteilnehmereinrichtungen

(1) Die Deutsche Bundespost überläßt Telexteilnehmereinrichtungen oder gestattet deren Verbindung mit dem öffentlichen Telexnetz. Telexteilnehmereinrichtungen sind:

1. Telexhauptanschlüsse,
2. Telexnebenstellenanlagen und Telexverteilanlagen,
3. Telexnebenanschlußleitungen,

4. Zusatzeinrichtungen, die bei Telexhauptanschlüssen, in Telexnebenstellenanlagen oder in Telexverteilanlagen angebracht sind.

(2) Die technische Gestaltung der Telexteilnehmereinrichtungen bestimmt die Deutsche Bundespost.

§ 3

Telexhauptanschlüsse

(1) Telexhauptanschlüsse sind Einzelanschlüsse. Bei einem Telexhauptanschluß ohne Telexnebenstellen (einfacher Telexhauptanschluß) ist die Fernschreibmaschine Hauptstelle (einfache Hauptstelle). Welche Einrichtung bei einem Telexhauptanschluß mit Telexnebenstellen Hauptstelle ist, ist in § 4 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 4 Satz 3 bestimmt. Die einfachen Telexhauptanschlüsse sind mit Leitungen (Amtsleitungen) unmittelbar an die Telexvermittlungsstelle angeschlossen. Die einfachen Hauptstellen sowie die Amtsleitungen der Hauptstellen sind Bestandteile der Telexhauptanschlüsse.

(2) Telexhauptanschlüsse werden an eine Telexvermittlungsstelle des Hauptvermittlungsbereichs angeschlossen, in dem die Hauptstellen liegen.

(3) Die Deutsche Bundespost setzt die Rufnummern der Telexhauptanschlüsse fest. Die Rufnummern können aus technischen oder betrieblichen Gründen geändert werden.

(4) Soweit die technischen Voraussetzungen gegeben sind, kann die Deutsche Bundespost besondere Einrichtungen in der Telexvermittlungsstelle für Telexhauptanschlüsse bereitstellen. Durch besondere Einrichtungen kann

1. ein Telexhauptanschluß abgehend gleichzeitig mit mehreren vom Telexteilnehmer bestimmten Telexhauptanschlüssen verbunden werden (Rundschreibverkehr),
2. ein Telexhauptanschluß ankommend von allen Telexteilnehmern erreicht werden und abgehend nur mit einem vom Telexteilnehmer bestimmten Telexhauptanschluß verbunden werden (Direktruf zu einem Telexhauptanschluß),
3. ein Telexhauptanschluß mit verkürzter Wahl einen Telexhauptanschluß aus einer bestimmten Gruppe von anderen Telexhauptanschlüssen erreichen (Kurzwahleinrichtung).

§ 4

Telexnebenstellenanlagen und Telexverteilanlagen

(1) An Telexhauptanschlüsse können nach Bestimmung der Deutschen Bundespost Telexnebenstellen durch Telexnebenanschlußleitungen angeschlossen werden (Telexnebenanschlüsse). Die Telexnebenanschlüsse bilden mit ihrer Hauptstelle eine Telexnebenstellenanlage. Hauptstelle ist bei einer Telexnebenstellenanlage deren Vermittlungseinrichtung. Die Telexnebenstellen können untereinander und über die Telexhaupt-

anschlüsse mit den Telexvermittlungsstellen verbunden werden. Telexnebenanschlüsse müssen so eingerichtet werden, daß eine Verbindung mit Amtsleitungen möglich ist (amtsberechtigte Telexnebenstellen). An Telexnebenstellen dürfen keine weiteren Telexnebenstellen (Zweitnebenstellen) angeschlossen werden.

(2) Telexhauptanschlüsse können nach Bestimmung der Deutschen Bundespost so eingerichtet werden, daß sie für die Durchwahl bis zur Telexnebenstelle geeignet sind; ein Anspruch hierauf besteht nicht.

(3) Telexnebenanschlüsse, deren Telexnebenstellen in demselben Fernsprechortsnetzbereich wie ihre Hauptstellen liegen, sind Telexregelnebenanschlüsse; ihre Telexnebenstellen sind Telexregelnebenstellen und ihre Anschlußleitungen Telexregelnebenanschlußleitungen. Telexnebenanschlüsse, deren Telexnebenstellen an eine in einem anderen Fernsprechortsnetzbereich liegende Hauptstelle herangeführt sind, sind Telexausnahmenebenanschlüsse; ihre Telexnebenstellen sind Telexausnahmenebenstellen und ihre Anschlußleitungen Telexausnahmenebenanschlußleitungen. Soweit von der Deutschen Bundespost nichts anderes bestimmt ist, gelten als Endpunkte der Telexnebenanschlußleitungen die Hauptstellen und Telexnebenstellen.

(4) An Telexhauptanschlüsse können Telexverteilanlagen angeschlossen werden. Telexverteilanlagen bestehen aus einer Verteileinrichtung, auf der die Amtsleitungen beim Teilnehmer enden, und einer der Anzahl der Amtsleitungen entsprechenden oder größeren Anzahl von Telexnebenstellen, die über Telexnebenanschlußleitungen mit der Verteileinrichtung verbunden sind. Bei einer Telexverteilanlage ist die Verteileinrichtung Hauptstelle. In Telexverteilanlagen ist kein Fernschreibverkehr zwischen den angeschlossenen Telexnebenstellen möglich. Die Verteileinrichtung und die daran anzuschließenden Telexnebenstellen müssen in demselben Fernsprechortsnetzbereich liegen.

(5) Telexnebenanschlußleitungen werden nach Bestimmung der Deutschen Bundespost zugelassen, wenn und solange die technischen Voraussetzungen gegeben sind. Es besteht kein Recht auf Zulassung solcher Leitungen.

§ 5

Zusatzeinrichtungen

(1) Bei Hauptstellen und Telexnebenstellen können Zusatzeinrichtungen, die von der Deutschen Bundespost zugelassen sind, angebracht werden. Zusatzeinrichtungen können nach Bestimmung der Deutschen Bundespost mit weiteren Zusatzeinrichtungen verbunden werden.

(2) Zusatzeinrichtungen sind Einrichtungen, die unmittelbar oder über andere Zusatzeinrichtungen mittelbar mit Hauptstellen oder Telexnebenstellen verbunden werden, ohne daß sie zu ihrer Regelausstattung gehören.

§ 6

Telexteilnehmerverhältnis

(1) Telexteilnehmer ist der Inhaber des Telexhauptanschlusses und der weiteren Telexteilnehmereinrichtungen, die zu diesem Telexhauptanschluß gehören.

(2) Für das Rechtsverhältnis der Telexteilnehmer zur Deutschen Bundespost gelten § 9 Abs. 2, §§ 10 bis 14, 16 bis 27, 28 Abs. 1, 2 und 4, §§ 29, 39 Abs. 1, 2 und 4 sowie § 52 der Fernmeldeordnung sinngemäß.

(3) Die Übermittlung oder Aufnahme von Nachrichten für andere Personen als Angehörige, Angestellte oder Gäste des Telexteilnehmers gegen Entgelt oder auch unentgeltlich ist nicht statthaft.

(4) Die mit dem öffentlichen Telexnetz verbundenen Fernschreibmaschinen müssen mit einem Kennungsgeber ausgestattet sein. Der Wortlaut der Kennung wird zwischen dem Teilnehmer und der Deutschen Bundespost vereinbart.

§ 7

Zusätzliche Bestimmungen
für die Neuanschließung,
Änderung und Unterhaltung
von Telexteilnehmereinrichtungen

(1) Die Deutsche Bundespost stellt die Telexhauptanschlüsse und die Telexnebenanschlüsse bis zu den Anschlußdosen einschließlich her. Die übrigen Einrichtungen werden vom Telexteilnehmer als private Einrichtungen beschafft; sie müssen zum Betrieb im öffentlichen Telexnetz zugelassen sein. Die Anschließung privater Endeinrichtungen an das öffentliche Telexnetz bedarf der Anschließungsgenehmigung der Deutschen Bundespost.

(2) Soweit die Deutsche Bundespost es zuläßt, können Telexhauptanschlüsse vierdrätig angeschlossen werden, wenn und solange die technischen Voraussetzungen gegeben sind. Es besteht kein Recht auf vierdrätige Anschließung von Telexhauptanschlüssen.

(3) Bei Fernschreibeinrichtungen, die von der Deutschen Bundespost unterhalten werden, werden nachträglich anzuschließende Zusatzeinrichtungen oder Anbaugeräte von der Deutschen Bundespost angeschlossen.

(4) Nichtfabrikneue Fernschreibmaschinen, die nicht von der Unterhaltung ausgeschlossen wurden, werden nur angeschlossen, wenn sie auf Kosten des Telexteilnehmers durch die Herstellerfirma grundüberholt worden sind. Die Deutsche Bundespost kann auf eine Grundüberholung durch die Herstellerfirma verzichten, wenn die Fernschreibmaschine bis zu ihrer letzten Außerbetriebnahme von der Deutschen Bundespost unterhalten wurde, nicht anderweitig benutzt worden ist und wenn sie ferner im Außerbetriebnahmezeitraum von höchstens zwei Jahren nachweislich ordnungsgemäß gelagert war. Bei einem Verzicht auf die Grundüberho-

lung durch die Herstellerfirma richtet die Deutsche Bundespost gegen besondere Gebühr die Fernschreibmaschine für die Wiederinbetriebnahme her.

(5) Die Deutsche Bundespost verzichtet auf die Grundüberholung durch die Herstellerfirma in Fällen der Übernahme (§ 11 Abs. 2 der Fernmeldeordnung) und der Ortsveränderung (§ 17 Abs. 8 der Fernmeldeordnung).

(6) Telexteilnehmereinrichtungen werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, von der Deutschen Bundespost unterhalten. Die Unterhaltung umfaßt die Überprüfung, Instandhaltung, Instandsetzung und Überholung der Fernschreibeinrichtungen, das Beseitigen der bei ordnungsgemäßem Gebrauch auftretenden Störungen sowie das Liefern von Ersatzteilen. Für die Dauer der Instandsetzungs- oder Überholungsarbeiten in einer Werkstatt der Deutschen Bundespost werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, Ersatzgeräte bereitgestellt. Die Unterhaltung umfaßt nicht das Bereitstellen, Einlegen und Auswechseln von Fernschreibpapier und Farbbändern. Die Deutsche Bundespost kann die Unterhaltung von Telexteilnehmereinrichtungen einstellen und diese Einrichtungen vom öffentlichen Telexnetz abschalten, wenn besondere Aufwendungen wegen des Alters, der Abnutzung oder aus anderen Gründen zu erwarten sind. Für die Herstellung und Unterhaltung privater Telexnebenstellenanlagen gelten die Vorschriften der Fernmeldeordnung für private Nebenstellenanlagen sinngemäß.

§ 8

Telexverbindungen und zusätzliche Dienste

(1) Die Abwicklung des Fernschreibverkehrs im öffentlichen Telexnetz ist Telexdienst. Der Telexdienst wird in der Regel von den Telexvermittlungsstellen mit Wählbetrieb wahrgenommen. Telexverbindungen sind vom Telexteilnehmer selbst zu wählen. Telexvermittlungsstellen mit Handbetrieb sind an der Abwicklung des Telexdienstes nur in dem von der Deutschen Bundespost bestimmten Rahmen beteiligt.

(2) Telexverbindungen sind:

1. Verbindungen zwischen Telexhauptanschlüssen,
2. Verbindungen von und nach Seefunkstellen.

(3) Telexverbindungen von und nach Seefunkstellen werden im handvermittelten Telexdienst abgewickelt.

(4) Telexverbindungen von und nach Seefunkstellen sind bei der von der Deutschen Bundespost bestimmten Küstenfunkstelle anzumelden. Für handvermittelte Telexverbindungen gelten die Vorschriften für den handvermittelten Ferndienst nach § 36 Abs. 6 Satz 2 bis 4 und Abs. 7 der Fernmeldeordnung sinngemäß.

(5) Soweit die technischen Voraussetzungen gegeben sind, können

1. die Telexverbindungsgebühren im Anschluß an eine Telexverbindung dem Telexteilnehmer zugeschrieben werden,

2. Telexrundschriftverbindungen nach Bestimmung der Deutschen Bundespost hergestellt werden.

Die besonderen Wahlkennzeichnungen für das Zuschreiben der Telexverbindungsgebühren und für das Herstellen der Telexrundschriftverbindungen sind vom Telexteilnehmer durchzuführen.

(6) Ist dem Telexteilnehmer die Telexnummer des gewünschten Anschlusses nicht bekannt, so gibt ihm die Deutsche Bundespost diese auf fernschriftliche Anfrage bekannt. Das Verfahren und den Umfang der Auskunftserteilung bestimmt die Deutsche Bundespost.

(7) Telegramme können von Telexstellen bei der dafür vorgesehenen Dienststelle aufgegeben werden.

(8) Für die Beobachtung von Telexhauptanschlüssen und für die Ausführung von Leistungen, die nicht besonders geregelt sind, gilt § 38 Abs. 3 der Fernmeldeordnung sinngemäß.

(9) Telexverbindungen können unterbrochen oder in ihrer Verbindungsdauer beschränkt werden, wenn wichtige dienstliche Gründe es erfordern. Telexverbindungen mit Seefunkstellen werden nur so lange aufrechterhalten, wie die Verbindung mit der Küstenfunkstelle besteht.

(10) Die Dienstzeiten der Telexvermittlungsstellen werden von der Deutschen Bundespost festgesetzt.

Teil II

Öffentliches Datexnetz

§ 9

Allgemeines, Gestaltung des öffentlichen Datexnetzes, Datexteilnehmereinrichtungen

(1) Das öffentliche Datexnetz wird von der Deutschen Bundespost als Wählnetz für eine Übertragungsgeschwindigkeit bis zu 200 bit/s zur allgemeinen Benutzung bereitgehalten. Es dient dem Datenverkehr der Datexteilnehmer; § 1 Abs. 1 Satz 3 gilt sinngemäß.

(2) Das öffentliche Datexnetz besteht aus den Datexvermittlungsstellen, den Leitungen zwischen ihnen und den Datexteilnehmereinrichtungen; § 1 Abs. 2 Satz 2 bis 4 gilt sinngemäß.

(3) Das öffentliche Datexnetz ist in Zentralvermittlungsstellenbereiche, diese sind in Hauptvermittlungsstellenbereiche aufgeteilt. Die Grenzen der Haupt- und Zentralvermittlungsstellenbereiche des Datexnetzes entsprechen den nach § 1 Abs. 3 festgelegten Bereichsgrenzen des öffentlichen Telexnetzes.

(4) Die Deutsche Bundespost überläßt Datexteilnehmereinrichtungen oder gestattet deren Verbindung mit dem öffentlichen Datexnetz. Datexteilnehmereinrichtungen sind Datexhauptanschlüsse und, soweit die Deutsche Bundespost dies zuläßt, die über Datexhauptanschlüsse mit

dem öffentlichen Datexnetz verbundenen privaten Endeinrichtungen. Die Deutsche Bundespost bestimmt die technische Gestaltung der Datexteilnehmereinrichtungen, ausgenommen die der privaten Endeinrichtungen. Für private Endeinrichtungen gilt § 12 Abs. 1 Satz 2 und 3.

§ 10

Datexhauptanschlüsse

(1) Datexhauptanschlüsse sind Einzelanschlüsse. Bei einem Datexhauptanschluß ist die unmittelbar angeschaltete Endeinrichtung Hauptstelle. Datexhauptanschlüsse sind durch Leitungen (Amtsleitungen) unmittelbar mit der Datexvermittlungsstelle verbunden.

(2) Die Deutsche Bundespost setzt die Rufnummern der Datexhauptanschlüsse fest. Die Rufnummern können aus technischen oder betrieblichen Gründen geändert werden.

(3) Soweit die technischen Voraussetzungen gegeben sind, kann die Deutsche Bundespost besondere Einrichtungen in der Datexvermittlungsstelle für Datexhauptanschlüsse bereitstellen; die Vorschriften für Telexhauptanschlüsse nach § 3 Abs. 4 Nr. 2 und 3 gelten für Datexhauptanschlüsse sinngemäß.

§ 11

Datexteilnehmerverhältnis

(1) Datexteilnehmer ist der Inhaber des Datexhauptanschlusses und der weiteren Datexteilnehmereinrichtungen, die zu diesem Datexhauptanschluß gehören.

(2) Für das Rechtsverhältnis des Datexteilnehmers zur Deutschen Bundespost gelten § 9 Abs. 2, §§ 10 bis 14, 17 und 18, §§ 20 und 21, § 39 Abs. 1, 2 und 4 sowie § 52 der Fernmeldeordnung und die Vorschriften für Telexteilnehmer nach § 6 Abs. 3 und 4 sinngemäß.

§ 12

Zusätzliche Bestimmungen für die Neuanschließung und Unterhaltung von Datexteilnehmereinrichtungen

(1) Die Deutsche Bundespost stellt den Datexhauptanschluß bis zum Fernschaltgerät einschließlich her. Die an das posteigene Fernschaltgerät anzuschließenden Einrichtungen (Endeinrichtungen) werden vom Datexteilnehmer als private Einrichtungen beschafft. Sie müssen von der Deutschen Bundespost zum Betrieb im öffentlichen Datexnetz zugelassen sein und den vorgeschriebenen Anschließungsbedingungen (Schnittstellenbedingungen) entsprechen. Die Anschließung privater Endeinrichtungen an das öffentliche Datexnetz bedarf der Anschließungsgenehmigung der Deutschen Bundespost.

(2) Datexteilnehmereinrichtungen werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, von der Deutschen Bundespost unterhalten. Auf Antrag des Datexteilnehmers kann die Deutsche Bundespost private Endeinrichtungen unterhalten, soweit

sie in den Fernschreib- und Datexgebührenvorschriften aufgeführt sind und nicht von der Unterhaltung ausgeschlossen wurden. Für die Unterhaltung durch die Deutsche Bundespost gilt § 7 Abs. 6 Satz 2 bis 5 sinngemäß. Endeinrichtungen, die nicht von der Deutschen Bundespost unterhalten werden, werden von privaten Unternehmern, die von der Deutschen Bundespost für die Herstellung und Unterhaltung von Endeinrichtungen des öffentlichen Datexnetzes zugelassen sind, hergestellt und unterhalten.

§ 13

Datexverbindungen und zusätzliche Dienste

(1) Die Abwicklung des Datexverkehrs im öffentlichen Datexnetz ist Datexdienst. Der Datexdienst wird von Datexvermittlungsstellen mit Wählbetrieb wahrgenommen. Datexverbindungen sind vom Datexteilnehmer selbst zu wählen.

(2) Datexverbindungen sind Verbindungen zwischen Datexhauptanschlüssen.

(3) Soweit die technischen Voraussetzungen gegeben sind, können Datexverbindungsgebühren zugeschrieben und Datexrundschreibverbindungen hergestellt werden. Die Vorschriften für Telexverbindungen nach § 8 Abs. 5, 6, 8 und 9 Satz 1 sowie Abs. 10 gelten sinngemäß.

Teil III

Sonstige Bestimmungen

§ 14

Fernschreibeinrichtungen an posteigenen Telegrafstromwegen

Die Deutsche Bundespost kann private Fernschreibeinrichtungen, die an posteigenen Telegrafstromwegen angeschlossen sind (§ 44 der Fernmeldeordnung), unterhalten; für das Rechtsverhältnis gelten die §§ 11, 12 Abs. 4 bis 10, §§ 13, 20 und 52 der Fernmeldeordnung und die Vorschriften für Datexteilnehmer nach § 12 Abs. 1 Satz 3 sowie Abs. 2 Satz 2 und 3 sinngemäß.

§ 15

Fernschreibeinrichtungen bei Nachrichtenaufnahmestellen

Private Fernschreibeinrichtungen zur Nachrichtenaufnahme für Funknachrichten an einen oder mehrere Empfänger (§ 50 Abs. 7 der Fernmeldeordnung) werden auf Antrag des Nachrichtempfängers von der Deutschen Bundespost angeschlossen und unterhalten; für das Rechtsverhältnis gilt § 14 sinngemäß.

§ 16

Gebühren

Die Gebühren für den Fernschreib- und den Datexdienst sind in der Anlage — Fernschreib- und Datexgebührenvorschriften (FsDxGV) — festgelegt.

§ 17

Auslandsverkehr

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch für den Auslandsverkehr, soweit nicht der Internationale Fernmeldevertrag nebst seinen Vollzugsordnungen, andere zwischenstaatliche Abkommen oder besondere Benutzungsverordnungen etwas anderes vorschreiben."

Artikel 6

Anderung der Gebührenvorschriften für den Fernschreib- und den Datexdienst

Die Gebührenvorschriften für den Fernschreib- und den Datexdienst, Anlage zur Verordnung über Gebühren für den Fernschreib- und den Datexdienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 627), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung vom 7. März 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 306), erhalten die in der Anlage 21 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung.

Artikel 7

Anderung der Verordnung über Fernmeldegebühren im Verkehr zwischen dem Bundesgebiet und dem Lande Berlin

§ 1 der Verordnung über Fernmeldegebühren im Verkehr zwischen dem Bundesgebiet und dem Lande Berlin vom 17. August 1954 (Bundesanzeiger Nr. 158 vom 19. August 1954), geändert durch Artikel 4 der Verordnung zur Anpassung von Benutzungsverordnungen an die Neufassung der Fernmeldeordnung und die Neufassung der Verordnung über Gebühren für den Fernschreib- und den Datexdienst vom 8. Juni 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 806), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
2. In Absatz 2 werden die Zahl „1.5“ durch die Zahl „1.6“ ersetzt und die Worte „über Gebühren“ gestrichen.
3. In Absatz 3 werden die Worte „über Gebühren“ gestrichen.

Artikel 8

Übergangsvorschriften

(1) Notrufanschlüsse mit den Rufnummern 1 10 oder 1 12, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung anderen als Dienststellen der Polizei oder Feuerwehr überlassen sind, werden, wenn das Rechtsverhältnis nicht vorher schon durch Kündi-

gung des Teilnehmers erlischt, von der Deutschen Bundespost gemäß § 18 Abs. 1 und 2 der Fernmeldeordnung gekündigt, sobald die Überlassung dieser Notrufanschlüsse an die Polizei bzw. Feuerwehr beantragt ist. Werden keine entsprechenden Anträge gestellt, so ist die Deutsche Bundespost berechtigt, diese Notrufanschlüsse zum Ende des Jahres 1979 zu kündigen.

(2) Nach Inkrafttreten dieser Verordnung werden neue Notrufanschlüsse nur noch mit Notrufübertragungen mit Tonfrequenzzeichengabe gemäß Abschnitt 1.1.1 Nr. 14 der Fernmeldegebührenvorschriften überlassen. Bei vorhandenen Notrufanschlüssen ohne Notrufübertragungen mit Tonfrequenzzeichengabe sind die Verlegung gemäß § 17 Abs. 1 der Fernmeldeordnung und die Ortsveränderung gemäß § 17 Abs. 8 der Fernmeldeordnung ausgeschlossen. Notrufanschlüsse dieser Art werden, wenn das Teilnehmerverhältnis nicht schon vorher durch Kündigung des Teilnehmers erlischt, zum Ende des Jahres 1979 von der Deutschen Bundespost gemäß § 18 Abs. 1 und 2 der Fernmeldeordnung gekündigt.

(3) Soweit bei vorhandenen Notrufanschlüssen mit Übertragungen nach Abschnitt 1.1.1 Nr. 11 der Fernmeldegebührenvorschriften die in der Ortsvermittlungsstelle befindlichen Übertragungen teilweise auf Kosten des Inhabers der Notrufanschlüsse beschafft worden sind, wird diesem für jede dieser Übertragungen ein Geldbetrag erstattet, der dem Zeitwert der Übertragung am Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung entspricht. Der Zeitwert wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Zeitwert} = \frac{\text{Vom Teilnehmer erstattete Beschaffungskosten}}{15} \times \frac{15 - \text{Einsatzzeit}}{15}$$

Als Einsatzzeit gilt die Anzahl der Jahre, die seit dem Tag der erstmaligen Inbetriebnahme der Übertragung bis zum Tag vor Inkrafttreten dieser Verordnung verfließen sind; ein Bruchteil eines Jahres bleibt unberücksichtigt; ein Jahr im Sinne dieser Bestimmung ist ein zusammenhängender Zeitraum von 360 Kalendertagen. Für jede Übertragung wird mindestens ein Zeitwert von 10 v. H. der vom Teilnehmer getragenen Beschaffungskosten angesetzt. Von dem nach den Sätzen 2 bis 4 ermittelten Zeitwert wird der Kostenbetrag abgezogen, den die Deutsche Bundespost für den Aufbau und die Anschließung der Übertragung aufgewendet hat. Dieser Kostenbetrag wird von der Deutschen Bundespost nach billigem Ermessen geschätzt, wobei die Sätze der nichtpauschalen Gebühren zugrunde gelegt werden, die zur Zeit des Aufbaus und der Anschließung der Übertragung für die Herstellung und Anschließung von Teilnehmereinrichtungen berechnet wurden. Die Nachforderung von Geldbeträgen vom Teilnehmer, wenn der Kostenbetrag für den Aufbau und die Anschließung der Übertragungen deren Zeitwert übersteigt, ist ausgeschlossen.

(4) Vorhandene Notrufanschlüsse mit Endübertragungen gemäß Abschnitt 1.1.1 Nr. 11 der Fernmeldegebührenvorschriften, die von den Inhabern der Notrufanschlüsse beschafft, aufgebaut und bisher unterhalten worden sind, können nach Inkrafttreten die-

ser Verordnung bestehenbleiben, wenn die Endübertragungen der Deutschen Bundespost vorher übereignet werden. Die Gegenleistung der Deutschen Bundespost besteht in einem Geldbetrag, dessen Höhe sich bei sinngemäßer Anwendung des Absatzes 3 Satz 2 bis 4 ergibt. Die Absätze 1 und 2 bleiben unberührt.

(5) Notrufmelder (§ 3 Abs. 6 der Fernmeldeordnung), in die nur eine Notrufnummer eingespeichert werden kann (Notrufmelder für eine Richtung), werden bei öffentlichen Sprechstellen nicht mehr angebracht. Soweit solche Notrufmelder bei öffentlichen Sprechstellen vorhanden sind, können sie zu den gleichen Bedingungen und Gebühren wie für die jetzt gebräuchlichen Notrufmelder, in die zwei verschiedene Notrufnummern eingespeichert werden können (Notrufmelder für zwei Richtungen), weiterverwendet werden. Der folgende Absatz 6 bleibt unberührt.

(6) Soweit an öffentliche Sprechstellen angebrachte Notrufmelder auf Kosten des Inhabers des Notrufanschlusses beschafft worden sind, wird diesem von der Deutschen Bundespost für jeden dieser Notrufmelder ein Geldbetrag erstattet, der dem Zeitwert des Notrufmelders am Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung entspricht. Für die Berechnung des Zeitwerts wird Absatz 3 Satz 2 bis 4 sinngemäß angewendet.

(7) Für vorzeitig aufgegebene Fernmeldeeinrichtungen, deren Mindestüberlassungsdauer auf Grund dieser Verordnung wegfällt, werden für die Zeit nach dem Inkrafttreten der Verordnung keine Restgebühren mehr erhoben. Auf diese Zeit entfallende Restgebühren, die bereits entrichtet sind, werden auf Antrag erstattet.

(8) Für Leitungen und Stromwege, die nach Unterabschnitt 4.3, 10.1.3, 10.2.3 und 13.2.2 der bis zum 30. Juni 1974 gültigen Fernmeldegebührenvorschriften und nach Abschnitt 1.2.3 der Anlage zur Verordnung über Gebühren für den Fernschreib- und den Datexdienst gültigen Gebührenvorschriften vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung für kurze Zeit überlassen worden sind, die jedoch erst nach diesem Zeitpunkt aufgehoben werden, gelten die bisherigen Bedingungen und Gebühren weiter. Inhaber von posteigenen Breitbandstromwegen, deren monatliche Gebühren durch diese Verordnung erhöht werden, können diese Stromwege ungeachtet einer noch nicht abgelaufenen Mindestüberlassungsdauer mit einmonatiger Frist zum Schluß des Monats September 1974 schriftlich kündigen. Für diese auf Grund dieser Bestimmung gekündigten posteigenen Breitbandstromwege gelten bis zu diesem Zeitpunkt die bisherigen Gebühren weiter; zuviel erhobene Gebühren werden erstattet.

(9) Für Ferngespräche, die von einer öffentlichen Sprechstelle mit Münzfernsprecher aus geführt werden, gelten die bisherigen Gebühren weiter, solange der benutzte Münzfernsprecher noch nicht auf die Anwendung der neuen Gebühren umgestellt ist. Diese Vorschrift tritt mit Ablauf des Monats September 1974 außer Kraft.

(10) Von den Ortsgesprächsgebühreneinheiten, die vom Gebührenzähler in der Ortsvermittlungsstelle für den Erfassungszeitraum ermittelt worden sind, der vor dem 1. Juli 1974 beginnt und erst nach diesem Zeitpunkt endet, wird für den nach folgender Formel berechneten Anteil die vom 1. Juli 1974 an geltende Gebühr (Abschnitt 7.1 Nr. 1 der Fernmeldegebührenvorschriften) berechnet:

$$A = \frac{O_{ges} \cdot T_{Jul}}{T_{ges}}$$

Hierin bedeuten:

- A = Anzahl der Ortsgesprächsgebühreneinheiten zur erhöhten Gebühr,
- O_{ges} = Anzahl der für den vorbezeichneten Abrechnungszeitraum insgesamt erfaßten Ortsgesprächsgebühreneinheiten,
- T_{Jul} = Anzahl der Kalendertage, die auf den Monat Juli 1974 entfallen,
- T_{ges} = Gesamtzahl der auf den Abrechnungszeitraum entfallenden Kalendertage.

Das Ergebnis (A) wird auf volle Ortsgesprächsgebühreneinheiten nach unten gerundet. Für den Restanteil der Ortsgesprächsgebühreneinheiten werden Gebühren in bisheriger Höhe berechnet.

(11) Folgende Fernmeldegebührenvorschriften (FGV) werden erst angewendet, wenn die technischen Voraussetzungen für die Überlassung bzw. Bereithaltung der Einrichtungen oder für die Ausführung der Leistungen gegeben sind:

- FGV 1.1.1 Nr. 23 bis 25,
- FGV 8.1 Nr. 4 bis 8, 10, 11, 16 und 18,
- FGV 8.4 Nr. 4 bis 7.

Folgende Fernmeldegebührenvorschriften werden erst vom 1. Januar 1976 an angewendet:

- FGV 1.1.1 Nr. 22,
- die Vorschrift zu FGV 1.2 Nr. 1 bis 8,
- FGV 1.2 Nr. 10,
- die Vorschrift zu FGV 1.3.1 Nr. 7 bis 13.

(12) Die Gebühren des Abschnittes 6 der Fernmeldegebührenvorschriften für die Benutzung von Teilnehmereinrichtungen durch andere und für das Zusammenschalten von Leitungen bei Nebenstellenanlagen werden erst vom 1. Januar 1976 an erhoben. Während einer Übergangszeit von vier Jahren werden jedoch nur erhoben:

für das Jahr 1976	20 v. H.	} der Gebühren nach Abschnitt 6 der Fernmeldegebührenvorschriften.
für das Jahr 1977	40 v. H.	
für das Jahr 1978	60 v. H.	
für das Jahr 1979	80 v. H.	

Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Gebühren nach den Abschnitten 6.1.1 bis 6.1.4 der Fernmeldegebührenvorschriften, die vom Tage des Inkrafttretens der Verordnung an in voller Höhe erhoben werden. Die Gebühren werden aber auch in diesen Fällen nicht erhoben, wenn innerhalb eines halben

Jahres die unzulässige Mit- oder Alleinbenutzung beseitigt oder die geforderte technische Verhinderung durchgeführt ist.

Soweit der Teilnehmer nachweist, daß die nach § 7 Abs. 4 Satz 2 der Fernmeldeordnung unzulässigen Zusammenschaltungen sich nicht kurzfristig technisch verhindern lassen, wird vom 1. Januar 1976 an für jede entgegen der vorgenannten Bestimmung mögliche Zusammenschaltung einer Regelquerverbindungsleitung mit einer anderen Regelquerverbindungsleitung eine monatliche Gebühr in Höhe eines Zehntels der Gebühr nach Abschnitt 4.2 Nr. 1 der Fernmeldegebührenvorschriften erhoben. Die monatliche Gebühr erhöht sich in jedem folgenden Kalenderjahr um ein weiteres Zehntel.

(13) Gesprächsverbindungen mit der zuständigen Fernsprechauskunftsstelle werden gebührenfrei bereitgestellt, solange die technischen Voraussetzungen für die selbsttätige Erfassung der bestimmungsmäßigen Gebühr für eine solche Gesprächsverbindung nicht gegeben sind. Diese Vorschrift tritt am 1. Januar 1976 außer Kraft.

(14) Soweit nach der Vorbemerkung 1.6 der bis zum 30. Juni 1974 geltenden Gebührenvorschriften für den Fernschreib- und den Datexdienst eine Unterhaltung von Fernschreibeinrichtungen im öffentlichen Telexnetz ausnahmsweise durch geschultes Personal des Teilnehmers zugestanden wurde, wird für solche Einrichtungen § 7 Abs. 6 Satz 1 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst bis zum 31. Dezember 1975 nur auf Antrag des Telexteilnehmers angewendet. Vom 1. Januar 1976 an gilt § 7 Abs. 6 Satz 1 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst uneingeschränkt.

(15) Die Grundgebühr der Gruppe II gemäß Abschnitt 1.1.1 Nr. 1 bis 8 der Fernmeldegebührenvorschriften wird für einfache Regelhauptanschlüsse, die vor dem 1. Juli 1974 hergestellt worden sind oder deren Herstellung vor diesem Zeitpunkt beantragt und von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist, rückwirkend vom 1. Juli 1974 an eingeräumt, wenn der Antrag auf Gebührenermäßigung der Deutschen Bundespost bis zum 30. September 1974 zugeht. Zuviel erhobene Grundgebühren werden erstattet.

Artikel 9

Neufassungen

(1) Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen wird die Telegrammordnung in der nach dieser Verordnung geltenden Fassung in neuer Paragraphen-, Absatz- und Nummernfolge bekanntmachen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut beseitigen.

(2) Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen wird die Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst in der nach dieser Verordnung geltenden Fassung bekanntmachen.

Artikel 10
Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 11
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikels 4 Nr. 1 bis 14 und 16 bis 18 am 1. Juli 1974 in Kraft.

(2) Artikel 4 Nr. 1 bis 14 und 16 bis 18 tritt am 1. September 1974 in Kraft.

Bonn, den 12. Februar 1974

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Horst Ehmke

Öffentliches Fernsprechnet

Nr.	Gegenstand	Gebühr	
		Gruppe I DM	Gruppe II DM
1.	Hauptanschlüsse sowie Sprech- apparate besonderer Art und Zu- satzeinrichtungen bei einfachen Hauptstellen		
1.1.	Gebühren für Hauptanschlüsse (§ 5 der Fernmeldeordnung)		
1.1.1	Monatliche Grundgebühren		
	Ortsnetzgebundene Hauptanschlüsse		
	Gebühr für einen Einzelanschluß		
	in Ortsnetzen mit		
1	1 bis 100 Hauptanschlüssen	20,—	16,—
2	101 » 200 »	25,—	20,—
3	201 » 1000 »	30,—	24,—
4	über 1000 »	32,—	26,—
	Gebühr für einen Zweieranschluß		
	in Ortsnetzen mit		
5	1 » 100 Hauptanschlüssen	15,—	10,—
6	101 » 200 »	20,—	14,—
7	201 » 1000 »	25,—	18,—
8	über 1000 »	27,—	20,—
	Zu Nr. 1 bis 8		
	1. Die Grundgebühr ist die monatliche Ver- gütung für die Bereithaltung des Anschluß- organs bei der Ortsvermittlungsstelle, der Amts- leitung und bei einfachen Hauptanschlüssen eines gewöhnlichen Sprechapparats, ferner ge- gebenenfalls die anteilige monatliche Ver- gütung für die Bereithaltung der Wählster- einrichtung oder einer ähnlichen Einrichtung, bei Zweieranschlüssen des Gemeinschafts- umschalters und der für diese Einrichtungen verwendeten Amtsleitungen.		
	2. Die Grundgebühr richtet sich nach der Zahl der bei Beginn des Kalenderjahres zum Ortsnetz gehörenden Hauptanschlüsse; Änderungen der Grundgebühr gegenüber dem Vorjahr treten am 1. April in Kraft. Wenn Hauptanschlüsse in anderen Ortsnetzen nach Abschnitt 7.2 zur Nahgesprächsgebühr erreicht werden können, zählen diese Hauptanschlüsse bei der Bemessung der Grundgebühr mit.		
	3. Wird ein Ortsnetz neu errichtet, so ist für die erste Festsetzung der Grundgebühr die Zahl der Hauptanschlüsse am Tage der Eröffnung maßgebend.		
	4. Im Laufe eines Jahres wird die Grundgebühr neu festgesetzt, wenn das Ortsnetz mit einem anderen Ortsnetz zusammengelegt oder wenn		

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	<p>in dem Ortsnetz Nahdienst gemäß § 35 der Fernmeldeordnung eingeführt wird. Maßgebend für die Grundgebühr ist in solchen Fällen die Zahl der Hauptanschlüsse, die bei Beginn des Kalenderjahres zu den Ortsnetzen gehörten; Vorschrift 2 Satz 2 wird angewendet. Die neu festgesetzte Grundgebühr wird von dem auf die Änderung folgenden Monatsersten an oder, wenn die Änderung an einem Monatsersten eintritt, vom Tage der Änderung an erhoben.</p> <p>5. Die Grundgebühren der Gruppe II sind auf einfache Regelhauptanschlüsse beschränkt. Die Gebührenermäßigung wird nur auf Antrag und nur einzelnen natürlichen Personen gewährt, die über keine anderen Anschlüsse an das öffentliche Fernsprechnetze oder andere öffentliche Fernmeldenetze verfügen.</p> <p>6. Die Grundgebühren der Gruppe II werden, soweit Vorschrift 5 Satz 2 erfüllt ist, nur zugestanden: Schwerbehinderten, die dauernd um wenigstens 80 v.H. in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind, besonders Hilfsbedürftigen nach Maßgabe der Bestimmungen der Deutschen Bundespost und anderen Personen mit vollendetem 63. Lebensjahr. Voraussetzung ist, daß das monatliche Einkommen der begünstigten Person zusammen mit dem Einkommen der mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebenden Angehörigen den Höchstbetrag nach Vorschrift 7 nicht übersteigt.</p> <p>7. Der Höchstbetrag des monatlichen Einkommens nach Vorschrift 6 Satz 2 entspricht dem Doppelten des Regelsatzes der Sozialhilfe (§ 22 des Bundessozialhilfegesetzes — BSHG — vom 30. Juni 1961 [Bundesgesetzbl. I S. 815, 1875] in seiner jeweils geltenden Fassung) für einen Haushaltsvorstand zuzüglich der einfachen Beträge der Regelsätze für sonstige Haushaltsangehörige, des einfachen Betrages eines etwaigen Mehrbedarfs gemäß den Abschnitten 2 und 3 BSHG in ihrer jeweils geltenden Fassung einschließlich der Ernährungszulage nach § 53 Abs. 2 BSHG und der Leistungen für die Unterkunft. Für die Feststellung des bei der Ermittlung des Höchstbetrages zu berücksichtigenden Einkommens sowie für den Einsatz und die Verwertung des Vermögens gelten die Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen in ihrer jeweils geltenden Fassung. Bei Anwendung der Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 BSHG vom 9. November 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1529) wird die begünstigte Person nach Vorschrift 6 wie ein Hilfesuchender behandelt, der Hilfe zum Lebensunterhalt begehrt. Bei Schwerbehinderten gemäß Vorschrift 6 gelten Beträge entsprechend der Grundrente und entsprechend einer Pflegezulage, z. B. nach § 35 des Bundesversorgungsgesetzes vom 27. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 453), §§ 67 oder 69 BSHG in ihren jeweils geltenden Fassungen nicht als Einkommen.</p> <p>8. Der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gebührenermäßigung nach den Vorschriften 5 bis 7 obliegt dem Antragsteller. Der Nachweis ist spätestens nach drei Jahren zu erneuern. Entfällt vor Ablauf dieser Frist eine Voraussetzung für die Einräumung der Grundgebühr der Gruppe II, so</p>	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	<p>ist der Teilnehmer verpflichtet, das der zuständigen Anmeldestelle für Fernmeldeeinrichtungen unverzüglich anzuzeigen. Vom Tag des Wegfalls der Voraussetzung an tritt an die Stelle der Grundgebühr der Gruppe II die Grundgebühr der Gruppe I.</p>	
	<p>9. Die Gebührenermäßigung wird bei vorliegenden Voraussetzungen vom Zeitpunkt der Neuanschließung oder der Übernahme an, bei bereits bestehenden Teilnehmerverhältnissen vom Ersten des Monats an gewährt, der dem Monat folgt, in dem der Antrag der zuständigen Anmeldestelle für Fernmeldeeinrichtungen zugegangen ist.</p>	
	<p>Zuschläge zur monatlichen Grundgebühr bei Notrufanschlüssen</p>	
	<p>für die Bereithaltung einer gewöhnlichen Anrufübertragung, die nur ermöglicht</p>	
9	Anrufe aus dem eigenen Ortsnetz	9,25
10	Anrufe aus anderen Ortsnetzen im Selbstwählferndienst	15,—
	<p>einer Notruf-Übertragung mit Gleichstromzeichengabe</p>	
11	mit Einrichtungen zur Weitergabe von Standortkennungen einschließlich der Endübertragung beim Teilnehmer	108,25
12	ohne Einrichtungen zur Weitergabe von Standortkennungen sowie mit oder ohne Einrichtungen zur Blockadebeseitigung	13,35
13	einer Zusatzübertragung bei Notruf-Übertragungen nach Nr. 12 zur Einschränkung von Fehlanrufen	8,45
14	einer Notrufübertragung mit Tonfrequenzzeichengabe einschließlich der Abschlußübertragung und des Anschlußkastens beim Teilnehmer	162,10
15	einer Stromversorgungseinrichtung für Abschlußübertragungen nach Nr. 14 für bis zu sechs Abschlußübertragungen ..	120,70
16	für mehr als sechs bis zwölf Abschlußübertragungen	166,80
17	für mehr als zwölf Abschlußübertragungen	Gebühr nach Nr. 15 oder 16
	<p>Bei mehr als zwölf Abschlußübertragungen werden zusätzliche Stromversorgungseinrichtungen nach Nr. 15 oder 16 eingesetzt.</p>	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	Zuschlag zur monatlichen Grundgebühr bei Ausnahmehauptanschlüssen	
18	Leitungsgebühr für je 100 m gebührenpflichtige Leitungslänge Bei Notrufanschlüssen betragen die Gebührensätze nach 4.1 Nr. 1 und 2 nur 2,— DM.	Gebühr nach 4.1 Nr. 1 bis 4
19	Ausgleichsgebühr je nach gebührenpflichtiger Leitungslänge für jeden Ausnahmehauptanschluß Für Notrufanschlüsse werden keine Ausgleichsgebühren erhoben. Zu Nr. 18 und 19 Als gebührenpflichtige Leitungslänge gilt die Entfernung zwischen den Ortsnetzen, in deren Bereich die Endpunkte des Ausnahmehauptanschlusses (Hauptstelle, Ortsvermittlungsstelle) liegen; für die Feststellung der Entfernungen gilt § 33 Abs. 1 und 5 der Fernmeldeordnung. Keine Anwendung finden die Vorschriften zu 4.1 Nr. 1 bis 5 und die Vorschrift zu 4.2 Nr. 3 bis 7.	Gebühr nach 4.2 Nr. 3 bis 7
20	Zuschlag zur monatlichen Grundgebühr für die Übermittlung der Gebührenzählimpulse je Hauptanschluß Nr. 20 wird nur angewendet, soweit die Übermittlung der Gebührenimpulse nicht durch die Gebühren nach 1.2 Nr. 2 oder nach 1.3.1 Nr. 23 abgegolten ist.	
21	Zuschlag zur monatlichen Grundgebühr bei einfachen Hauptanschlüssen für einen gewöhnlichen Sprechapparat in einer anderen als der Regelfarbe ..	1,10
22	Zuschlag zur monatlichen Grundgebühr bei einfachen Hauptanschlüssen mit gewöhnlichem Sprechapparat für Tastenwahl als Hauptstelle	2,50
	Zuschlag zur monatlichen Grundgebühr für die Bereithaltung einer Kurzwahleinrichtung für höchstens	
23	9 Rufnummern	15,—
24	20 »	25,—
25	90 »	60,—
	Zu Nr. 23 bis 25 Kurzwahleinrichtungen können nur in Verbindung mit Sprechapparaten für Tastenwahl betrieben werden.	
	Funkfernsprechanschlüsse	
26	Monatliche Grundgebühr für einen Funkfernsprechanschluß	270,—
	Die Grundgebühr ist die anteilige monatliche Vergütung für die Bereithaltung der ortsfesten Funkstellen, der Leitungen zwischen diesen und den Überleitvermittlungsstellen, der besonderen technischen Einrichtungen in den Überleitvermittlungsstellen sowie für die sonstigen zusätzlichen Aufwendungen für den Funkfernsprechverkehr.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1	<p>1.1.2. Anschließungs-, Übernahme-, Verlegungs-, Auswechslungs-, Abnahme- und Bearbeitungsgebühren (§§ 11, 17 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 2 sowie § 31 Abs. 2 und 3 der Fernmeldeordnung)</p> <p>Anschließungsgebühren</p> <p>Für die Anschließung eines einzelnen ortsnetzgebundenen Regelhauptanschlusses</p> <p>Für die Anschließung eines Regelhauptanschlusses mit Grundgebühr der Gruppe II gemäß 1.1.1 Nr. 1 bis 8 werden nur sechs Zehntel der Gebühr erhoben.</p> <p>Bei gleichzeitiger Herstellung und gemeinsamer Einführung mehrerer ortsnetzgebundener Regelhauptanschlüsse desselben Teilnehmers für die Anschließung</p>	200,—
2	des ersten bis zehnten Hauptanschlusses, je Anschluß	200,—
3	jedes weiteren Hauptanschlusses	50,—
	<p>Zu Nr. 1 bis 3</p> <p>1. Bei einfachen Hauptanschlüssen mit Hauptstellen, die aus Sprechapparaten in Sonderanfertigung (1.2 Nr. 9) bestehen, an die mehr als vier ankommende und weiterführende Leitungsadern anschaltbar sind, wird für das Anbringen des Sprechapparats bzw. bei anderen Einrichtungen, die als Sprechapparate in Sonderanfertigung gelten, für die Herstellung und Anschließung der Einrichtung zusätzlich zu den Gebühren nach Nr. 1 bis 3 ein Viertel der einmaligen Gebühr nach Vorbemerkung Nr. 2.1 erhoben. Bei der Ermittlung der einmaligen Gebühr nach Vorbemerkung Nr. 2.1 wird der zur Zeit der Anschließung gültige Einkaufspreis zugrunde gelegt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Sprechapparate in Sonderanfertigung mit loser Anschlußschnur, die mittels Steckerverbindung angebracht werden.</p> <p>2. Bei Notrufanschlüssen wird für die Herstellung und Anschließung der besonderen Übertragungen, Anschlußkästen und Stromversorgungseinrichtungen (1.1.1 Nr. 14 bis 17) zusätzlich zu den Gebühren nach Nr. 1 bis 3 und nach Vorschrift 1 ein Viertel der einmaligen Gebühr erhoben, die sich nach Vorbemerkung Nr. 2.1 ergibt. Vorschrift 1 Satz 2 wird angewendet.</p>	
	<p>Zu Nr. 2 und 3</p> <p>Bei gleichzeitiger Herstellung und gemeinsamer Einführung von Regelhauptanschlüssen und Regelleitungen nach Abschnitt 4 wird jede Leitung einem Regelhauptanschluß gleichgestellt; die Gebühren nach Nr. 2 und 3 werden bei Regelleitungen je Leitungsende erhoben.</p>	
4	<p>Für die Anschließung jedes Ausnahmehauptanschlusses</p> <p>Die Vorschriften zu Nr. 1 bis 3 werden angewendet.</p>	das Doppelte der Gebühr nach Nr. 1

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
5	<p style="text-align: center;">Übernahmegebühr</p> <p>Für die Übernahme bereits vorhandener Teilnehmer- einrichtungen des Raumvorgängers durch den Raum- nachfolger, je Hauptstelle gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 oder § 6 Abs. 1 Satz 3 der Fernmeldeordnung</p> <p>1. Mit der Gebühr ist die Übernahme aller anderen mit der Hauptstelle unmittelbar oder mittelbar verbundenen Teilnehmereinrichtun- gen abgegolten. Die Erhebung von Abnahme- gebühren nach 2.14.5 Nr. 1 und 2 bleibt unbe- rührt.</p> <p>2. Bei eigenmächtiger Übernahme von Teil- nehmereinrichtungen gemäß § 11 Abs. 12 der Fernmeldeordnung wird im Falle der Neu- begründung eines Teilnehmerverhältnisses die doppelte Gebühr erhoben.</p> <p>3. Für die Übernahme eines einfachen Regel- hauptanschlusses durch eine Person, die die Voraussetzungen der Vorschriften 5 bis 8 zu 1.1.1 Nr. 1 bis 8 erfüllt, wird die Hälfte der Gebühr erhoben.</p>	100,—
6	<p style="text-align: center;">Verlegungsgebühren</p> <p>Für die Verlegung der Hauptstelle eines einfachen ortsnetzgebundenen Hauptanschlusses ohne Anschluß- dosen und für die Änderung von Amtsleitungen in- folge der Verlegung von Hauptstellen nach § 6 Abs. 1 Satz 3 der Fernmeldeordnung</p> <p>1. Bei Anwendung der Gebühren nach Nr. 6 sind Ausnahmehauptanschlüsse Regelhaupt- anschlüssen gleichgestellt.</p> <p>2. Die Vorschriften zu Nr. 1 bis 3 gelten sinn- gemäß; die zusätzlichen Gebühren werden in voller Höhe erhoben.</p> <p>3. Bei einfachen Hauptstellen schließt die Ver- legungsgebühr die Änderung der Amtsleitung und der Leitungen der an bisheriger Stelle ver- bleibenden Zusatzeinrichtungen ein.</p> <p>4. Die Vorschrift zu Nr. 1 wird nicht ange- wendet.</p>	die Hälfte der Gebühren nach Nr. 1 bis 3
7	<p style="text-align: center;">Auswechslungsgebühren</p> <p>Für die Auswechslung eines als Hauptstelle verwen- deten Sprechapparats (§ 5 Abs. 1 Satz 2 der Fern- meldeordnung)</p> <p>1. Für die Auswechslung von Sprechapparaten beliebiger Art gegen Sprechapparate oder Ein- richtungen in Sonderanfertigung gemäß Vor- schrift 1 zu Nr. 1 bis 3 wird ein Viertel der ein- maligen Gebühr erhoben, die nach Vorbemer- kung Nr. 2.1 für den neuen Sprechapparat oder die neue Einrichtung zu erheben ist. Vorschrift 1 Satz 2 und 3 zu Nr. 1 bis 3 wird angewendet. Mindestens wird die Gebühr nach Nr. 7 er- hoben.</p> <p>2. Wird die Auswechslung zusammen mit der Verlegung der Hauptstelle beantragt und aus- geführt, so wird neben der Verlegungsgebühr keine Auswechslungsgebühr erhoben.</p>	40,—
8	<p style="text-align: center;">Abnahmegebühren</p> <p>Für jede Abnahme eines Funkfernsprechanschlusses oder deren Wiederholung</p>	100,—

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
Bearbeitungsgebühren		
	Für die Bearbeitung eines nach der Bestätigung durch die Deutsche Bundespost vom Teilnehmer zurückgezogenen Antrags,	
9	wenn seit der Bestätigung des Antrags bereits Schalt- oder Bauarbeiten geleistet worden sind, je beantragter Teilnehmereinrichtung Bearbeitungsgebühren	in Höhe der Hälfte der pauschalen Anschluss-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren
	1. Für begonnene oder bereits abgeschlossene Maßnahmen nach § 9 Abs. 2 der Fernmeldeordnung werden zusätzlich einmalige Gebühren nach Abschnitt 5 erhoben.	
	2. Für begonnene oder bereits abgeschlossene besondere Maßnahmen in der Ortsvermittlungsstelle, wie z. B. für Einzelanschlüsse, die für die Durchwahl bis zur Nebenstelle geeignet sind (§ 6 Abs. 3 der Fernmeldeordnung), werden zusätzlich Gebühren nach Abschnitt 3 erhoben.	
	3. Die Vorschrift zu Nr. 1 wird nicht angewendet.	
10	wenn noch keine Schalt- oder Bauarbeiten geleistet worden sind, je beantragtem Ausnahmehauptanschluß Bearbeitungsgebühren	in Höhe eines Viertels der pauschalen Anschlussgebühren
<hr/>		
Monatliche Gebühr DM		
<hr/>		
1.2. Grundgebühren für Sprechapparate besonderer Art bei einfachen Hauptstellen (§ 8 Abs. 1 der Fernmeldeordnung)		
1	Sprechapparat für zwei Leitungen	3,60
2	Sprechapparat mit eingebautem Gebührenanzeiger (einschließlich Übermittlung der Zählimpulse) ..	7,55
3	Sprechapparat mit Schauzeichen oder Lampe oder zweiter Taste	0,65
	Zu Nr. 1 bis 3 Für Sprechapparate mit Erdtaste oder mit selbsttätiger Abschaltung der weiterführenden Sprechadern sowie für tragbare Sprechapparate mit Anschlußdosenstecker werden keine Mehrgebühren erhoben.	
4	Zuschlag zu der Gebühr nach Nr. 3 für einen Sprechapparat in einer anderen als der Regelfarbe ..	1,10
Ortsmünzfernsprecher mit einfachem Sperrnummernschalter (Sperrung bis zu zweistelligen Kennzahlen)		
5	Wandgehäuse	6,20
6	Tischgehäuse	2,90
	Zu Nr. 5 und 6 Neue Ortsmünzfernsprecher werden nicht mehr beschafft.	

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr DM
7	Zuschlag bei Einbau eines Sperrnummernschalters für erweiterte Sperrmöglichkeiten (Sperrung bis zu dreistelligen Kennzahlen)	5,55
	mit Sperrnummernschalter für erweiterte Sperrmöglichkeiten (Sperrung bis zu dreistelligen Kennzahlen)	
8	Tischgehäuse	9,75
	<p>Zu Nr. 1 bis 8 Für Sprechapparate für Tastenwahl wird zusätzlich die Gebühr nach Nr. 10 erhoben.</p>	
<hr/> Einmalige und monatliche Gebühr DM		
9	<p>Sprechapparat in Sonderanfertigung</p> <p>Sprechapparate in Sonderanfertigung werden nur als teilnehmereigene Apparate abgegeben.</p>	siehe Vorbemerkung Nr. 2
<hr/> Monatliche Gebühr DM		
10	Zuschlag zu den Gebühren nach Nr. 1 bis 8 bei Sprechapparaten für Tastenwahl	2,50
	Notrufabfrageapparat für eine Leitung als Hauptstelle bei einfachen Notrufanschlüssen gemäß § 5 Abs. 8 der Fernmeldeordnung	
11	ohne Standortanzeigensatz	7,50
12	mit Standortanzeigensatz	33,80
<p>1.3. Zusatzeinrichtungen bei einfachen Hauptstellen (§ 8 Abs. 2 bis 5 der Fernmeldeordnung)</p>		
<p>1.3.1. Grundgebühren</p>		
1	Anschlußdose	0,40
2	Wechselschalter	0,40
Mehrfachscharter		
3	für 4 Adern	0,40
4	» 6 »	0,50
5	» 8 »	0,65
6	» 10 »	0,80
Zweiter Sprechapparat		
7	gewöhnlicher Sprechapparat	2,25
8	Zuschlag zu der Gebühr nach Nr. 7 für einen Sprechapparat in einer anderen als der Regelfarbe	1,10
9	Sprechapparat für zwei Leitungen	5,85

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr DM
	Ortsmünzfernsprecher	
	mit einfachem Sperrnummernschalter (Sperrung bis zu zweistelligen Kennzahlen)	
10	Wandgehäuse	8,45
11	Tischgehäuse	5,15
	Zu Nr. 10 und 11	
	Neue Ortsmünzfernsprecher werden nicht mehr beschafft.	
12	Zuschlag bei Einbau eines Sperrnummernschalters für erweiterte Sperrmöglichkeiten (Sperrung bis zu dreistelligen Kennzahlen)	5,55
	mit Sperrnummernschalter für erweiterte Sperrmöglichkeiten (Sperrung bis zu dreistelligen Kennzahlen)	
13	Tischgehäuse	12,—
	Zu Nr. 7 bis 13	
	Bei Sprechapparaten für Tastenwahl wird zusätzlich die Gebühr nach 1.2 Nr. 10 erhoben.	
	Wecker	
14	kleine oder große Form oder Wecker mit sichtbarer Anzeige	0,90
15	besondere Ausführung	siehe Vorbemerkung Nr. 2
	Es werden mindestens die Gebühren nach Nr. 14 erhoben.	
16	Einrichtung zur selbsttätigen Anrufweiter- schaltung	
	Die Einrichtung wird nur teilnehmereigen abgegeben.	
		Einmalige und monatliche Gebühr DM
		siehe Vorbemerkung Nr. 2
		Monatliche Gebühr DM
17	Anschaltrelais zur Anrufkennzeichnung	1,60
18	Zweiter Hörer	0,60
19	Handapparat mit Taste oder mit Taste und Dämpfungsglied statt des gewöhnlichen Handapparats	0,30
	Zweiter Handapparat	
20	ohne Taste	0,80
21	mit Taste oder mit Taste und Dämpfungsglied ...	1,05
22	Lautstarke Hörkapsel statt der gewöhnlichen Hörkapsel	0,40
23	Gebührenanzeiger (einschließlich Übermittlung der Zählimpulse) ohne oder mit Rückstellung	6,80
	1. Gebührenanzeiger ohne Rückstellung werden nicht mehr neu überlassen.	
	2. Die Gebühr wird auch erhoben, wenn die Gebührenanzeiger vor einer Nebenstellenanlage unmittelbar an die Amtsleitung angeschlossen sind.	

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr DM	
		Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM
24	Anschlußschnur über 2 m		—
25	Anschlußschnur in besonderer Ausführung		siehe Vorbemerkung Nr. 2
26	Handapparatschnur in besonderer Ausführung ..		siehe Vorbemerkung Nr. 2
Einrichtungen zur Übertragung von Daten			
27	Datenübertragungsgerät (Modem) für 1200/2400 bit/s (synchron) mit Datensender, Datenempfänger, Hilfskanalsender, Hilfskanalempfänger und Taktgeber		320,—
28	Datenübertragungsgerät (Modem) für 600/1200 bit/s mit Datensender, Datenempfänger, Hilfskanalsender, Hilfskanalempfänger		214,50
29	Datenübertragungsgerät (Modem) für 200 bit/s mit Datensender und Datenempfänger		155,—
30	Zusatz für wechselzeitigen Betrieb von Datenübertragungsgeräten (Modem) 1200/2400 bit/s (synchron), 600/1200 bit/s, 200 bit/s		61,60
Datenübertragungsgerät (Modem) für Parallelübertragung			
als Zentralstation:			
31	Zeichenvorrat 16 Zeichen, Übertragungsgeschwindigkeit 20 Zeichen/s		143,—
32	Zeichenvorrat 64 Zeichen, Übertragungsgeschwindigkeit 20 Zeichen/s oder Zeichenvorrat 16 Zeichen, Übertragungsgeschwindigkeit 40 Zeichen/s mit Taktkanal		170,50
als Außenstation:			
33	Zeichenvorrat 16 Zeichen, Übertragungsgeschwindigkeit 20 Zeichen/s		22,—
34	Zeichenvorrat 64 Zeichen, Übertragungsgeschwindigkeit 20 Zeichen/s oder Zeichenvorrat 16 Zeichen, Übertragungsgeschwindigkeit 40 Zeichen/s und Taktkanal		27,50
35	Baugruppen zu Nr. 33 und 34 zur Rücksignalauswertung in der Datenendeinrichtung		3,85
36	Automatische Wähleinrichtung für Datenübertragung		213,—
Einrichtungen für Zwecke des Luftschutzwarn- und Alarmdienstes			
37	Warnstellenapparat (mit Beikasten und 4 Stabelementen)	390,30	7,25
38	Warnstellenweiche	164,90	2,65
39	Warnstelleneinrichtung zur Anschaltung mehrerer Warnstellenapparate an eine Warnstellenweiche ..		siehe Vorbemerkung Nr. 2

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr DM
Private Zusatzeinrichtungen		
40	Faksimile-Schreiber	3,—
41	Einrichtung für die Fernansage oder Fernanzeige	3,—
42	Automatischer Auskunftgeber	3,—
43	andere private Zusatzeinrichtungen je Einrichtung	0,50
<hr/> Gebühr DM <hr/>		
1.3.2. Anschließungs-, Verlegungs- und Auswechslungsgebühren (§§ 11 sowie 17 Abs. 1 und 2 der Fernmeldeordnung)		
1	Für die Anschließung, Verlegung oder Auswechslung einer Zusatzeinrichtung nach 1.3.1 Nr. 1 bis 17 und 37 bis 39 1. Wird im Falle der Anschließung oder Verlegung eine Zusatzeinrichtung nach Nr. 1 wiederverwendet, die ausnahmsweise von einem früheren Anschluß her in den Räumen des Teilnehmers verblieben ist, so wird nur ein Viertel der Anschließungs- oder Verlegungsgebühr erhoben; das gilt jedoch nur, wenn weder ganz noch teilweise eine neue Anschlußleitung bzw. bei einer Zusatzeinrichtung mit einer Leitung nach FGV 4 weder ganz noch teilweise eine neue Endleitung (§ 2 Abs. 2 Satz 2 der Fernmeldeordnung) herzustellen ist. 2. Die Verlegungsgebühr schließt die Änderung der mit der Zusatzeinrichtung verbundenen Leitungen ein.	40,—
2	Für die Anschließung oder Auswechslung einer Zusatzeinrichtung nach 1.3.1 Nr. 18 bis 26 oder einer ohne Anschlußdose mit der Hauptstelle verbundenen privaten Zusatzeinrichtung Die Verlegung der Zusatzeinrichtung ist mit der Gebühr nach 1.1.2 Nr. 6 oder, wenn die Zusatzeinrichtung zusammen mit einem zweiten Sprechapparat verlegt wird, mit der Gebühr nach 1.3.2 Nr. 1 abgegolten; das gilt nicht für Gebührenanzeiger, die mit fest verlegter Leitung an die Hauptstelle angebracht sind.	15,—
Zu Nr. 1 und 2		
1. Wird die Auswechslung zusammen mit der Verlegung der Zusatzeinrichtung beantragt und ausgeführt, so wird keine Auswechslungsgebühr erhoben.		
2. Für die Berechnung von Bearbeitungsgebühren gilt 1.1.2 Nr. 9.		

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		Anschließungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monat- liche Gebühr DM	
	<p>2.1. Nebenstellenanlagen mit handbedienter Vermittlungseinrichtung</p> <p>2.1.1. Regelausstattung (nach Maßgabe der Ausstattungsvorschriften)</p> <p>Kleine handbediente Anlagen Aufnahmefähigkeit 1 bis 2 Amtsleitungen und 1 bis 10 Nebenstellen. Die Gebühren gelten für die Vermittlungseinrichtung und die Abfragestelle.</p> <p>Baustufe 1/1 1 Anschlußorgan für Amtsleitungen 1 Anschlußorgan für Nebenstellen 1 Innenverbindingssatz</p>				
1	Feste Gebühr	12,80	593,50	4,25	269,—
	<p>Baustufe 1/2 1 Anschlußorgan für Amtsleitungen 2 Anschlußorgane für Nebenstellen 1 Innenverbindingssatz</p>				
2	Feste Gebühr	19,40	901,70	6,45	291,—
	<p>Baustufe 1/5 1 Anschlußorgan für Amtsleitungen 5 Anschlußorgane für Nebenstellen 1 Innenverbindingssatz</p>				
3	Feste Gebühr	26,20	1 220,—	8,75	345,—
	<p>Baustufe 2/10 2 Anschlußorgane für Amtsleitungen 10 Anschlußorgane für Nebenstellen 1 bis 2 Innenverbindingssätze</p>				
4	Feste Gebühr für den Mindestausbau	41,60	1 935,—	13,90	438,—
5	Für den zweiten Innenverbindingssatz	3,45	160,10	1,15	51,—
	<p>Zu Nr. 2 bis 5 Die Baustufen 1/2, 1/5 und 2/10 werden nicht mehr beschafft. Sie werden daher nicht als teilnehmereigen abgegeben.</p>				

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		AnschlieBungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monat- liche Gebühr DM	
	Glühlampenschränke				
	Aufnahmefähigkeit 2 bis 10 Amtsleitungen und 10 bis 100 Nebenstellen.				
	Die Gebühren gelten für die Vermittlungseinrichtung und die Abfragestelle.				
	Baustufe A				
	2 bis 3 Anschlußorgane für Amtsleitungen 10 bis 30 Anschlußorgane für Nebenstellen 1 bis 3 Schnursätze für Innenverkehr				
6	Feste Gebühr für den Mindestausbau	116,60	5 425,—	38,90	1 734,—
	Baustufe B				
	3 bis 5 Anschlußorgane für Amtsleitungen 30 bis 50 Anschlußorgane für Nebenstellen 3 bis 5 Schnursätze für Innenverkehr				
7	Feste Gebühr für den Mindestausbau	192,40	8 950,—	64,20	2 142,—
	Baustufe C				
	5 bis 10 Anschlußorgane für Amtsleitungen 50 bis 100 Anschlußorgane für Nebenstellen 5 bis 10 Schnursätze für Innenverkehr				
8	Feste Gebühr für den Mindestausbau	327,—	15 208,—	109,—	3 048,—
	Weitere Anschlußorgane und Schnursätze				
9	Für jedes weitere Anschlußorgan für Amtsleitungen mit Schnursatz	20,70	961,30	6,90	208,—
10	Für je 10 weitere Anschlußorgane für Nebenstellen .	5,60	260,40	1,85	201,—
11	Für jeden weiteren Schnursatz für Innenverkehr ...	7,10	329,90	2,35	230,—
	Zu Nr. 6 bis 11 Glühlampenschränke werden nicht mehr beschafft. Sie werden daher nicht als teilnehmereigen abgegeben.				
	2.1.2. Ergänzungsausstattung (nach Maßgabe der Ausstattungsvorschriften)				
1	Anschluß für ein zweites Sprechgerät bei der Abfragestelle	2,85	132,—	0,95	76,—
2	Zweite Vermittlungseinrichtung		wie 2.1.1 Nr. 6 bis 11		
3	Mithöreinrichtung bei der Hauptstelle je Amtsleitung	2,30	106,30	0,75	40,—

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		An- schlieBungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monat- liche Gebühr DM	
4	Besonderer Polwechsler	5,35	249,—	1,80	38,—
5	Nachtschaltung zwischen Nebenstellen mit gegen- seitigem Anruf je Nebenstellenpaar	10,90	506,20	3,65	95,—
6	Ergänzungsschaltung zur Verhinderung einer weiteren abgehenden Amtsverbindung ohne Mit- wirken der Hauptstelle je Amtsleitung	1,65	75,90	0,55	22,—
7	Eintretezeichen bei der Hauptstelle bei örtlicher Speisung je Amtsleitung	1,70	78,90	0,55	17,—
	Bei Amtsspeisung wird für das Eintretezeichen keine Gebühr erhoben.				
8	Rückfrageeinrichtung in einer Amtsleitung mit besonderer Klinke je Amtsleitung	3,35	156,40	1,10	40,—
9	Selbsttätiger Ruf zu den Sprechstellen unter Wegfall des Handrufs je Verbindungsorgan	1,85	85,—	0,60	22,—
10	Nichtauslösen von Amtsverbindungen während der Tagschaltung, wenn bei der Nebenstelle mit dem Einleiten des Eintretezeichens der Hörer aufgelegt wird, je Amtsleitung	2,05	95,70	0,70	22,—
11	Impulszahlengeber	74,—	3 443,—	24,70	304,—
12	Rufnummerngeber	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
13	Vielfachschaltung für Nebenstellen für jede Wiederholung je 10 Nebenstellen	5,10	236,80	1,70	85,—
14	Vielfachschaltung für Anschlußorgane für Amts- leitungen für jede Wiederholung je 10 Anschlußorgane	8,40	390,10	2,80	161,—
15	Mithören und Mitsprechen bei Amtsverbindungen für eine Nebenstelle	1,15	53,90	0,40	40,—

Anlage 2

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		Anschlie- ßungs- Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
	2.2. Nebenstellenanlagen mit Reihenapparaten				
	2.2.1. Regelausstattung (nach Maßgabe der Ausstattungs Vorschriften)				
	Hinweis				
	Die Gebühren nach 2.2.1 Nr. 1 bis 18 gelten für Reihenapparate mit Nummernschalter. Bei Reihenapparaten, die statt des Nummernschalters ein Tastenfeld für die Tastenwahl besitzen, wird ein Zuschlag zu den Gebühren für die entsprechenden Nummernschalterapparate erhoben.				
	Reihenanlagen einfacher Art				
	Reihenapparat 1/2 für Anlagen zu 1 Amtsleitung und bis zu 2 Nebenstellen				
1	Reihenhauptstelle	8,80	410,10	2,95	216,—
2	Reihen Nebenstelle	6,35	295,10	2,10	79,—
	Reihenapparat 1/5 für Anlagen zu 1 Amtsleitung und bis zu 5 Nebenstellen				
3	Reihenhauptstelle	10,50	490,40	3,50	237,—
4	Reihen Nebenstelle	8,—	371,—	2,65	91,—
	Reihenanlagen mit Linientasten				
	Reihenapparat 1/5 für Anlagen zu 1 Amtsleitung und bis zu 5 Nebenstellen				
5	Reihenhauptstelle	13,70	637,80	4,55	263,—
6	Reihen Nebenstelle	11,10	518,50	3,70	97,—
	Reihenapparat 1/10 für Anlagen zu 1 Amtsleitung und bis zu 10 Nebenstellen				
7	Reihenhauptstelle	14,80	687,70	4,95	271,—
8	Reihen Nebenstelle	12,20	566,30	4,05	107,—
	Reihenapparat 2/5 für Anlagen zu 2 Amtsleitungen und bis zu 5 Nebenstellen				
9	Reihenhauptstelle	16,20	753,90	5,40	274,—
10	Reihen Nebenstelle	12,50	579,40	4,15	102,—
	Reihenapparat 2/10 für Anlagen zu 2 Amtsleitungen und bis zu 10 Nebenstellen				

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		Anschließungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
11	Reihenhauptstelle	21,—	978,30	7,—	294,—
12	Reihen Nebenstelle	14,90	694,30	5,—	114,—
Reihenapparat 3/10					
für Anlagen zu 3 Amtsleitungen und bis zu 10 Nebenstellen					
13	Reihenhauptstelle	28,50	1 324,—	9,50	329,—
14	Reihen Nebenstelle	18,70	870,—	6,25	132,—
Reihenapparat 4/10					
für Anlagen zu 4 Amtsleitungen und bis zu 10 Nebenstellen					
15	Reihenhauptstelle	35,90	1 668,—	12,—	360,—
16	Reihen Nebenstelle	22,40	1 044,—	7,50	162,—
Reihenapparat 4/15					
für Anlagen zu 4 Amtsleitungen und bis zu 15 Nebenstellen					
17	Reihenhauptstelle	35,90	1 668,—	12,—	389,—
18	Reihen Nebenstelle	22,40	1 044,—	7,50	162,—
Zu Nr. 5 bis 8, 17 und 18					
Reihenapparate mit Linientasten 1/5, 1/10 und 4/15 werden nicht mehr beschafft. Sie werden daher nicht als teilnehmereigen abgegeben.					
19	Zuschlag zu den Gebühren für Reihenapparate nach Nr. 1 bis 18 mit Tastenfeld für Tastenwahl Mehrleistung gegenüber Reihenapparaten mit Nummernschalter	siehe Vorbemerkung Nr. 2			—
2.2.2. Ergänzungsausstattung (nach Maßgabe der Ausstattungsvorschriften)					
Einrichtung zum Anschließen von Außenstellen (mit Nummernschalterwahl)					
1	Ausführung 1/1	23,20	1 080,—	7,75	179,—
2	Ausführung 2/2	41,50	1 931,—	13,80	274,—
Mithören und Mitsprechen für Reihenstellen					
3	für jede Reihenstelle je Amtsleitung	0,80	38,10	0,25	38,—
4	zusätzliche Maßnahmen	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
5	Einzelnachtschaltung je Amtsleitung	1,60	74,10	0,55	10,—
6	Selbsttätige Amtsrufweiterschaltung je Amtsleitung	4,95	229,80	1,65	51,—

Anlage 2

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
7	Sammelnachtschaltung der über eine Einrichtung nach Nr. 2 geführten Leitungen zu einer Außennebenstelle zusätzlich zu den Gebühren nach Nr. 5	1,30	60,30	0,45	45,—
8	Zusammenfassung der Amtsrufweitschaltung zu einer Außennebenstelle bei einer Einrichtung nach Nr. 2 zusätzlich zu den Gebühren nach Nr. 6	1,30	60,30	0,45	45,—
9	Sichtbare Kennzeichnung des Amtsanrufs bei der Hauptstelle einer Reihenanlage zu zwei Amtsleitungen	4,—	184,90	1,35	24,—
10	Sichtbare Kennzeichnung des Amtsanrufs bei einer Reihennebenstelle für jede Reihennebenstelle je Amtsleitung	1,30	61,40	0,45	26,—
11	Für jede Außennebenstelle über eine Einrichtung nach Nr. 2 selbsttätiger Zugang zu nur einer von beiden Amtsleitungen	1,—	47,30	0,35	51,—
12	Umlegen von Amtsverbindungen zwischen den Außennebenstellen bei einer Einrichtung nach Nr. 2	2,20	102,60	0,75	61,—
<p>2.3. Nebenstellenanlagen mit selbsttätiger Vermittlungseinrichtung</p> <p>Aufnahmefähigkeit 1 Amtsleitung und 1 bis 9 Nebenstellen</p> <p>Kleine W-Anlagen</p> <p>2.3.1. Regelausstattung (nach Maßgabe der Ausstattungsvorschriften)</p> <p>Kleine W-Anlagen mit Abfragestelle Die Gebühren gelten für die Vermittlungseinrichtung und die Abfragestelle. Die Vermittlungseinrichtungen werden nur mit Nummernschalterwahl geliefert.</p> <p>Baustufe 1/1 1 Anschlußorgan für Amtsleitungen 1 Anschlußorgan für Nebenstellen 1 Innenverbindingssatz</p>					
1	Feste Gebühr	17,50	812,50	5,85	224,—

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		An- schlieBungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monat- liche Gebühr DM	
	Baustufe 1/2				
	1 Anschlußorgan für Amtsleitungen				
	2 Anschlußorgane für Nebenstellen				
	1 Innenverbindingssatz				
2	Feste Gebühr	35,70	1 662,—	11,90	285,—
	Baustufe 1/3				
	1 Anschlußorgan für Amtsleitungen				
	3 Anschlußorgane für Nebenstellen				
	1 Innenverbindingssatz				
3	Feste Gebühr	55,—	2 559,—	18,30	323,—
	Baustufe 1/5				
	1 Anschlußorgan für Amtsleitungen				
	5 Anschlußorgane für Nebenstellen				
	1 Innenverbindingssatz				
4	Feste Gebühr	63,50	2 954,—	21,20	345,—
	Baustufe 1/9/1				
	1 Anschlußorgan für Amtsleitungen				
	9 Anschlußorgane für Nebenstellen				
	1 Innenverbindingssatz				
5	Feste Gebühr	75,60	3 514,—	25,20	423,—
	Anlagen der Baustufe 1/9/1 werden nicht mehr beschafft. Sie werden daher nicht als teilnehmereigen abgegeben.				
	Baustufe 1/9/2				
	1 Anschlußorgan für Amtsleitungen				
	9 Anschlußorgane für Nebenstellen				
	2 Innenverbindingssätze				
6	Feste Gebühr	101,70	4 731,—	33,90	442,—
	Zu Nr. 1 bis 6				
	Wird der Sprechapparat der Abfragestelle auf Antrag des Teilnehmers ausgewechselt oder für sich allein verlegt, so wird für den neu eingerichteten bzw. verlegten Sprechapparat die Auswechslungs- bzw. Verlegungsgebühr wie für den gleichen Sprechapparat als Nebenstelle erhoben.				
	Kleine W-Unteranlage				
	Die Gebühren gelten für die Vermittlungseinrichtung (Nummernschalterwahl).				
	Baustufe 1/9/2 — Unteranlage				
	1 Anschlußorgan für die zur Hauptanlage führende Nebenanschlußleitung				
	9 Anschlußorgane für Zweitnebenstellen				
	2 Innenverbindingssätze				
7	Feste Gebühr	112,40	5 229,—	37,50	442,—
	W-Unteranlagen der Baustufe 1/9/2 werden nicht mehr beschafft. Sie werden daher nicht als teilnehmereigen abgegeben.				

Anlage 2

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		An- schlie- ßungs- Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monat- liche Gebühr DM	
2.3.2. Ergänzungsausstattung (nach Maßgabe der Ausstattungsvorschriften)					
1	Sichtbare Besetzkennzeichnung der Amtsleitung bei der Abfragestelle	1,05	47,80	0,35	39,—
2	Wahlweises Ein- und Ausschalten der Amtsruf- weiserschaltung	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
3	Mithören und Mitsprechen bei Amtsverbindungen für weitere Sprechstellen je weitere Sprechstelle	1,80	83,70	0,60	39,—
4	Nachtschalten von einer bestimmten, festgeschal- teten Nebenstelle aus	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
5	Kennzeichnung des Auslösens von Sicherungen	1,45	67,30	0,50	40,—
6	Aufschalten in Rückfragestellung (nur für W-Unteranlagen)	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
7	Umlegen einer Amtsverbindung von Neben- stellen der Untereinlage zu Nebenstellen der Hauptanlage	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
8	Durchschalten von Innenverbindungssätzen je Innenverbindungssatz	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
2.3.3. Andersfarbiger Abfrageapparat					
1	Zuschlag zu den Gebühren nach 2.3.1 Nr. 1 bis 6 für einen als Abfragestelle verwendeten gewöhnlichen Sprechapparat in einer anderen als der Regelfarbe ..	1,10	22,—	0,80	20,—
2.4. Nebenstellenanlagen mit selbsttätiger Vermittlungseinrichtung					
Aufnahmefähigkeit 2 bis 10 Amtsleitungen und 5 bis 100 Nebenstellen					
Mittlere W-Anlagen					
2.4.1. Regelausstattung (nach Maßgabe der Ausstattungsvorschriften)					
Hinweise					
1. Die Vermittlungseinrichtungen der Baustufen IIA bis IIG können in Ausführung 1 (mit Dreh- oder Hebdröhnlern ohne Edelmetallkontaktgabe in					

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		An- schlieÙungs- Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monat- liche Gebühr DM	
	den Sprechwegen) oder in Ausführung 2 (mit Edelmetallandruckkontakten, gasgeschützten Kontakten oder elektronischen Kontakten in den Sprechwegen) beantragt werden.				
	2. Die Vermittlungseinrichtungen der Ausführung 1 werden mit Nummernschalterwahl, die der Ausführung 2 entweder mit Nummernschalterwahl oder mit Tastenwahl geliefert.				
	3. Die Gebühren setzen sich aus der festen Gebühr für den Mindestausbau und den Gebühren für die weiteren Anschlußorgane und Innenverbindingssätze zusammen.				
	Mittlere W-Anlagen mit Abfragestelle				
	Die Gebühren gelten für die Vermittlungseinrichtung und die Abfragestelle. Bei Vermittlungseinrichtungen mit Tastenwahl gelten die Gebühren für solche nach dem Dioden-Erd-Verfahren (DEV).				
	Baustufe II V (einfacher Art)				
	2 Anschlußorgane für Amtsleitungen 5 Anschlußorgane für Nebenstellen 1 Innenverbindingssatz				
1	Feste Gebühr	161,80	7 527,—	54,—	805,—
	Baustufe II A				
	2 Anschlußorgane für Amtsleitungen 10 Anschlußorgane für Nebenstellen 2 Innenverbindingssätze				
	Feste Gebühr				
2	Ausführung 1	200,80	9 338,—	67,—	1 277,—
	Ausführung 2				
3	mit Nummernschalterwahl	222,90	10 925,—	67,—	1 277,—
4	mit Tastenwahl (DEV)	303,90	14 897,—	91,30	1 305,—
	Baustufe II B/C				
	2 bis 3 Anschlußorgane für Amtsleitungen 15 bis 25 Anschlußorgane für Nebenstellen 2 bis 3 Innenverbindingssätze				
	Feste Gebühr für den Mindestausbau				
5	Ausführung 1	236,50	11 000,—	78,90	1 534,—
	Ausführung 2				
6	mit Nummernschalterwahl	262,50	12 870,—	78,90	1 534,—
7	mit Tastenwahl (DEV)	355,10	17 408,—	106,70	1 563,—

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		An- schließungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monat- liche Gebühr DM	
	Baustufe II D				
	3 bis 5 Anschlußorgane für Amtsleitungen 25 Anschlußorgane für Nebenstellen 3 bis 4 Innenverbindungssätze				
	Feste Gebühr für den Mindestausbau				
8	Ausführung 1	317,10	14 750,—	105,80	1 869,—
	Ausführung 2				
9	mit Nummernschalterwahl	352,10	17 258,—	105,80	1 869,—
10	mit Tastenwahl (DEV)	469,50	23 017,—	141,10	1 914,—
	Baustufe II E				
	3 bis 5 Anschlußorgane für Amtsleitungen 30 bis 50 Anschlußorgane für Nebenstellen 4 bis 6 Innenverbindungssätze				
	Feste Gebühr für den Mindestausbau				
11	Ausführung 1	455,40	21 181,—	151,90	2 421,—
	Ausführung 2				
12	mit Nummernschalterwahl	505,50	24 780,—	151,90	2 421,—
13	mit Tastenwahl (DEV)	665,40	32 617,—	199,90	2 464,—
	Baustufe II F				
	3 bis 8 Anschlußorgane für Amtsleitungen 30 bis 50 Anschlußorgane für Nebenstellen 4 bis 6 Innenverbindungssätze				
	Feste Gebühr für den Mindestausbau				
14	Ausführung 1	504,30	23 458,—	168,20	2 882,—
	Ausführung 2				
15	mit Nummernschalterwahl	559,90	27 445,—	168,20	2 882,—
16	mit Tastenwahl (DEV)	728,10	35 693,—	218,80	2 926,—
	Baustufe II G				
	5 bis 10 Anschlußorgane für Amtsleitungen 50 bis 100 Anschlußorgane für Nebenstellen 5 bis 12 Innenverbindungssätze				
	Feste Gebühr für den Mindestausbau				
17	Ausführung 1	863,40	40 156,—	287,90	4 886,—
	Ausführung 2				
18	mit Nummernschalterwahl	958,50	46 983,—	287,90	4 886,—
19	mit Tastenwahl (DEV)	1 239,—	60 723,—	372,20	4 958,—

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		AnschlieBungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
Weitere Anschlußorgane und Innenverbindungs- sätze					
Für jedes weitere Anschlußorgan für Amtsleitungen					
20	Ausführung 1	30,70	1 427,—	10,20	291,—
	Ausführung 2				
21	mit Nummernschalterwahl	34,10	1 670,—	10,20	291,—
22	mit Tastenwahl (DEV)	41,60	2 038,—	12,50	305,—
Für je 10 weitere Anschlußorgane für Nebenstellen					
23	Ausführung 1	12,70	592,—	4,25	252,—
	Ausführung 2				
24	mit Nummernschalterwahl	14,10	692,80	4,25	252,—
25	mit Tastenwahl (DEV)	18,—	883,40	5,40	252,—
Für jeden weiteren Innenverbindingssatz					
26	Ausführung 1	14,40	669,—	4,80	177,—
	Ausführung 2				
27	mit Nummernschalterwahl	16,—	782,70	4,80	177,—
28	mit Tastenwahl (DEV)	17,50	855,70	5,25	177,—
Mittlere W-Unteranlagen					
Die Gebühren gelten für die Vermittlungseinrichtung					
Baustufe II A — Unteranlage					
2 Anschlußorgane für zur Hauptanlage führende Nebenanschlußleitungen					
10 Anschlußorgane für Zweitnebenstellen					
2 Innenverbindingssätze					
Feste Gebühr					
29	Ausführung 1	189,—	8 789,—	63,—	895,—
	Ausführung 2				
30	mit Nummernschalterwahl	209,80	10 283,—	63,—	895,—
31	mit Tastenwahl (DEV)	—	—	—	—
Baustufe II B/C — Unteranlage					
2 bis 3 Anschlußorgane für zur Hauptanlage führende Nebenanschlußleitungen					
15 bis 25 Anschlußorgane für Zweitnebenstellen					
2 bis 3 Innenverbindingssätze					
Feste Gebühr für den Mindestausbau					
32	Ausführung 1	224,70	10 451,—	74,90	1 074,—
	Ausführung 2				
33	mit Nummernschalterwahl	249,50	12 229,—	74,90	1 074,—
34	mit Tastenwahl (DEV)	—	—	—	—

Anlage 2

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		An- schließungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monat- liche Gebühr DM	
Baustufe II D — Unteranlage					
	3 bis 5 Anschlußorgane für zur Hauptanlage führende Nebenanschlußleitungen 25 Anschlußorgane für Zweitnebenstellen 3 bis 4 Innenverbindingssätze Feste Gebühr für den Mindestausbau				
35	Ausführung 1	299,50	13 928,—	99,90	1 310,—
	Ausführung 2				
36	mit Nummernschalterwahl	332,40	16 296,—	99,90	1 310,—
37	mit Tastenwahl (DEV)	—	—	—	—
Baustufe II E — Unteranlage					
	3 bis 5 Anschlußorgane für zur Hauptanlage führende Nebenanschlußleitungen 30 bis 50 Anschlußorgane für Zweitnebenstellen 4 bis 6 Innenverbindingssätze Feste Gebühr für den Mindestausbau				
38	Ausführung 1	436,30	20 295,—	145,50	1 695,—
	Ausführung 2				
39	mit Nummernschalterwahl	484,40	23 745,—	145,50	1 695,—
40	mit Tastenwahl (DEV)	—	—	—	—
Baustufe II F — Unteranlage					
	3 bis 8 Anschlußorgane für zur Hauptanlage führende Nebenanschlußleitungen 30 bis 50 Anschlußorgane für Zweitnebenstellen 4 bis 6 Innenverbindingssätze Feste Gebühr für den Mindestausbau				
41	Ausführung 1	485,30	22 572,—	161,80	2 007,—
	Ausführung 2				
42	mit Nummernschalterwahl	538,80	26 410,—	161,80	2 007,—
43	mit Tastenwahl (DEV)	—	—	—	—
Baustufe II G — Unteranlage					
	5 bis 10 Anschlußorgane für zur Hauptanlage führende Nebenanschlußleitungen 50 bis 100 Anschlußorgane für Zweitnebenstellen 5 bis 12 Innenverbindingssätze Feste Gebühr für den Mindestausbau				
44	Ausführung 1	833,90	38 785,—	278,10	3 420,—
	Ausführung 2				
45	mit Nummernschalterwahl	925,70	45 378,—	278,10	3 420,—
46	mit Tastenwahl (DEV)	—	—	—	—

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		An- schließungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monat- liche Gebühr DM	
	Weitere Anschlußorgane und Innenverbindungs- sätze				
	Für jedes weitere Anschlußorgan für zur Haupt- anlage führende Nebenanschlußleitungen				
47	Ausführung 1	26,10	1 214,—	8,70	291,—
	Ausführung 2				
48	mit Nummernschalterwahl	29,—	1 420,—	8,70	291,—
49	mit Tastenwahl (DEV)	—	—	—	—
	Für je 10 weitere Anschlußorgane für Zweitneben- stellen				
50	Ausführung 1	12,70	592,—	4,25	252,—
	Ausführung 2				
51	mit Nummernschalterwahl	14,10	692,80	4,25	252,—
52	mit Tastenwahl (DEV)	—	—	—	—
	Für jeden weiteren Innenverbindungssatz				
53	Ausführung 1	13,10	607,20	4,35	177,—
	Ausführung 2				
54	mit Nummernschalterwahl	14,50	710,50	4,35	177,—
55	mit Tastenwahl (DEV)	—	—	—	—
	2.4.2. Ergänzungsausstattung (nach Maßgabe der Ausstattungsvorschriften)				
1	Impulszahlgeber	74,—	3 443,—	24,70	304,—
2	Rufnummerngeber		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
3	Verbindung zwischen Nebenstellen und der Abfragestelle mit Abfrageorgan je Nebenstelle je Nebenstelle	7,20	335,50	2,40	127,—
4	Halten von Verbindungen über den Hausanschluß	2,65	123,90	0,90	51,—
5	Besetztlampen für Nebenstellen je 5 Nebenstellen	1,55	72,90	0,50	38,—
6	Kennzeichnung des Amtsbegehrens halbamts- berechtigter Nebenstellen		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
7	Ersatzabfragestelle mit Umschaltung		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
8	Sammelanschlußschaltung für Anschlußorgane für Nebenstellen je Nebenstelle	2,10	98,70	0,70	44,—
9	Richtungsausscheidung für das Erreichen bestimm- ter Anschlußorgane für Amtsleitungen je weitere Richtung	10,40	484,30	3,45	224,—

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmercigene Anlage		Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
10	Zeitweilige Umschaltung von einer Nebenstelle zu einer anderen Sprechstelle		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
11	Selbsttätige Rufweiterschaltung von einer Nebenstelle zu einer anderen Sprechstelle je Rufweiterschaltung	12,20	565,50	4,05	99,— Gebühren nach Abschn. 3
12	Aufschalten besonderer Art	siehe Vorbemerkung Nr. 2			239,—
13	Zweieranschluß	19,—	883,40	6,35	
14	Mehrfachausnutzung des Rufnummerngebers ..	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
15	Wahlweise Zuordnung der Amtsrufweiterschaltung und/oder der Nachtschaltung zu weiteren Nebenstellen	siehe Vorbemerkung Nr. 2			173,—
16	Zeitweilige Umschaltung von vollamtsberechtigten in halbamtsberechtigte Nebenstellen je 10 Nebenstellen	siehe Vorbemerkung Nr. 2			115,—
17	Nachtschaltung der zur Hauptanlage führenden amtsberechtigten Nebenanschlußleitungen je Leitung	5,90	274,70	1,95	113,—
18	Nachtschaltung besonderer Art	siehe Vorbemerkung Nr. 2			Gebühren nach Abschn. 3
19	Technische Maßnahmen zur Umordnung der Nebenstellennummern	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
20	Durchschalten von Innenverbindungssätzen je Innenverbindungssatz	2,75	127,50	0,90	116,—
Weitere Ergänzungsausstattung					
für Anlagen in Hotels, Krankenhäusern, Altersheimen und bei ähnlichen Institutionen (nach Maßgabe der Ausstattungsvorschriften)					
21	Technische Maßnahmen für das Anschließen von WH-Nebenstellen	siehe Vorbemerkung Nr. 2			Gebühren nach Abschn. 3
22	Technische Maßnahmen für das Anschließen von H-Nebenstellen	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
23	Abfragesatz für das Herstellen von Verbindungen bei der Abfragestelle	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
24	Technische Maßnahmen bei Anschlußorganen für Amtsleitungen für das Herstellen von Innenverbindungen	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
25	Zeitweilige Umschaltung von W-, WH- oder H-Nebenstellen	siehe Vorbemerkung Nr. 2			

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
26	Kennzeichengabe von und zu Nebenstellen für besondere Anzeige				Gebühren nach Abschn. 3
27	Anruf bei einer Sprechstelle, wenn bei der Nebenstelle nach dem Abheben nicht gewählt wird				
28	Weckeinrichtung				
29	Anrufschutz				
	<p>2.5. Nebenstellenanlagen mit selbsttätiger Vermittlungseinrichtung</p> <p>Aufnahmefähigkeit von 5 Amtsleitungen und 50 Nebenstellen an</p> <p>Große W-Anlagen III W</p> <p>2.5.1. Regelausstattung (nach Maßgabe der Ausstattungsvorschriften)</p> <p>Hinweise</p> <p>1. Die Vermittlungseinrichtungen können in Ausführung 1 (mit Dreh- oder Hebdrehwählern ohne Edelmetallkontaktgabe in den Sprechwegen) oder in Ausführung 2 (mit Edelmetall-Andruckkontakten, gasgeschützten Kontakten oder elektronischen Kontakten in den Sprechwegen) beantragt werden.</p> <p>2. Die Vermittlungseinrichtungen werden ohne oder mit Durchwahl geliefert. Für Vermittlungseinrichtungen mit Durchwahl müssen mindestens 10 durchwahlfähige Anschlußorgane für Amtsleitungen beantragt werden.</p> <p>3. Die Vermittlungseinrichtungen werden bis zum Ausbau mit 100 Anschlußorganen für Nebenstellen entweder mit Nummernschalterwahl oder mit Tastenwahl geliefert. Bei einem Ausbau mit über 100 Anschlußorganen für Nebenstellen können je 10 weitere Anschlußorgane nach Wahl des Teilnehmers mit Nummernschalterwahl oder Tastenwahl beantragt werden. Bestehende Anlagen werden mit Tastenwahl nur ausgerüstet, wenn dies ohne technische Schwierigkeiten möglich ist.</p> <p>4. Die Gebühren setzen sich aus der festen Gebühr für den Mindestausbau, den Gebühren für weitere Anschlußorgane und Innenverbindingssätze sowie den Zuschlägen für die Durchwahl und die Tastenwahl zusammen. Sie gelten für Vermittlungseinrichtungen nach dem 1000er-System.</p>				

Anlage 2

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		AnschlieBungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monat- liche Gebühr DM	
	5. Über die Berechnung weiterer Gruppen- und Leitungswähler siehe Ergänzungsausstattung. Für die Gebührenberechnung werden unabhängig von der Technik des verwendeten Systems die Schaltgliedzahlen so ermittelt, als ob es sich um ein System mit Hebdrehwählern handelt.				
	Große W-Anlagen III W mit Abfragestelle				
	5 und mehr Anschlußorgane für Amtsleitungen 50 und mehr Anschlußorgane für Nebenstellen 5 und mehr Innenverbindungssätze				
	Die Gebühren gelten für die Vermittlungseinrichtung und die Abfragestelle.				
	Feste Gebühr für den Mindestausbau				
1	Ausführung 1	1 373,—	63 872,—	319,40	15 100,—
2	Ausführung 2	1 524,—	74 730,—	319,40	15 100,—
	Für jedes weitere Anschlußorgan für Amtsleitungen				
3	Ausführung 1	81,—	3 769,—	18,80	856,—
4	Ausführung 2	89,90	4 409,—	18,80	856,—
	Für je 10 weitere Anschlußorgane für Nebenstellen				
5	Ausführung 1	45,70	2 125,—	10,60	519,—
6	Ausführung 2	50,70	2 487,—	10,60	519,—
	Für jeden weiteren Innenverbindungssatz				
7	Ausführung 1	44,10	2 049,—	10,20	496,—
8	Ausführung 2	48,90	2 398,—	10,20	496,—
	Zuschläge für Anlagen mit Durchwahl				
	Es müssen mindestens 10 durchwahlfähige Anschlußorgane für Amtsleitungen vorhanden sein.				
	Zuschlag für jedes durchwahlfähige Anschlußorgan für Amtsleitungen				
9	Ausführung 1	31,—	1 442,—	7,20	467,—
10	Ausführung 2	34,40	1 687,—	7,20	467,—
	Zuschläge für Anlagen mit Tastenwahl nach dem Dioden-Erd-Verfahren				
11	Zuschlag zur festen Gebühr für den Mindestausbau	243,60	11 943,—	51,—	2 953,—
12	Zuschlag für alle in der Anlage vorhandenen Anschlußorgane für Amtsleitungen je Amtsleitung	24,—	1 175,—	5,—	294,—

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		An- schlie- ßungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monat- liche Gebühr DM	
13	Zuschlag für die Anschlußorgane für Nebenstellen mit Tastenwahl je 10 Nebenstellen	9,60	471,30	2,—	116,—
14	Zuschlag für alle in der Anlage vorhandenen Innenverbindungssätze je Innenverbindungssatz	4,15	204,40	0,85	52,—
Große W-Unteranlagen					
(ausgenommen W-Unteranlagen abweichender Art)					
5 und mehr Anschlußorgane für zur Hauptanlage führende Nebenanschlußleitungen 50 und mehr Anschlußorgane für Zweitnebenstellen 5 und mehr Innenverbindungssätze					
Die Gebühren gelten für die Vermittlungseinrichtung. Feste Gebühr für den Mindestausbau					
15	Ausführung 1	1 273,—	59 202,—	296,—	15 425,—
16	Ausführung 2	1 413,—	69 267,—	296,—	15 425,—
Für jedes weitere Anschlußorgan für zur Hauptanlage führende Nebenanschlußleitungen					
17	Ausführung 1	99,50	4 630,—	23,20	1 126,—
18	Ausführung 2	110,50	5 417,—	23,20	1 126,—
Für je 10 weitere Anschlußorgane für Zweitnebenstellen					
19	Ausführung 1	45,70	2 125,—	10,60	519,—
20	Ausführung 2	50,70	2 487,—	10,60	519,—
Für jeden weiteren Innenverbindungssatz					
21	Ausführung 1	44,10	2 049,—	10,20	496,—
22	Ausführung 2	48,90	2 398,—	10,20	496,—
Zuschläge für W-Unteranlagen mit Tastenwahl nach dem Dioden-Erd-Verfahren					
23	Zuschlag zur festen Gebühr für den Mindestausbau	—	—	—	—
24	Zuschlag für alle in der Anlage vorhandenen Anschlußorgane für zur Hauptanlage führende Nebenanschlußleitungen je Nebenanschlußleitung	—	—	—	—
25	Zuschlag für die Anschlußorgane für Zweitnebenstellen mit Tastenwahl je 10 Nebenstellen	—	—	—	—

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		AnschlieBungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monat- liche Gebühr DM	
26	Zuschlag für alle in der Anlage vorhandenen Innen- verbindungssätze je Innenverbindungssatz	—	—	—	—
	Große W-Unteranlagen abweichender Art				
	5 und mehr Anschlußorgane für zur Hauptanlage führende Nebenanschlußleitungen				
	50 und mehr Anschlußorgane für Zweitneben- stellen				
	5 und mehr Innenverbindungssätze				
	Die Gebühren gelten für die Vermittlungseinrichtung (ohne oder mit Tastenwahl).				
27	Ausführung 1	2,15	} Einkaufs- preis zu- züglich eines Gemein- kosten- zuschlags von 20 v. H.	0,50	} Gebühren nach Abschn. 3
28	Ausführung 2	2,05		0,43	
	2.5.2. Ergänzungsausstattung (nach Maßgabe der Ausstattungsvorschriften)				
1	Weiterer Arbeitsplatz der Abfragestelle	siehe Vorbemerkung Nr. 2			1 725,—
2	Unmittelbarer Sprechweg zwischen den Arbeits- plätzen der Abfragestelle	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
3	Rufnummerngeber	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
	Verbindungen zwischen Nebenstellen und der Abfragestelle mit Abfrageorgan je Nebenstelle				
4	je Nebenstelle	10,70	496,30	3,55	219,—
5	Vielfachschaltung	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
6	Halten von Verbindungen über Hausanschlüsse, Meldeleitungen, Hinweisleitungen je Leitung	2,65	123,90	0,90	51,—
	Besetztlampen für Nebenstellen				
7	je 10 Nebenstellen	3,60	167,—	1,20	86,—
8	Vielfachschaltung für jede Wiederholung je 10 Nebenstellen	3,60	167,—	1,20	86,—

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		AnschlieÙungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monat- liche Gebühr DM	
9	Kennzeichnung des Amtsbegehrens halbamts- berechtigter Nebenstellen ohne oder mit Vielfach- schaltung		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
10	Ersatzabfragestelle mit Umschaltung		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
	Meldeleitung ohne Weitervermittlung				
11	nichtamtsberechtigt	11,90	554,80	4,—	207,—
12	amtsberechtigt	14,70	684,80	4,90	251,—
13	Vielfachschtung für jede Wiederholung je Leitung	3,90	181,40	1,30	79,—
	Meldeleitung mit Weitervermittlung				
14	für den Hausverkehr und abgehenden Amtsverkehr mit Verbindungsaufbau nach beiden Seiten	20,20	938,20	6,75	288,—
15	für Hausverkehr	31,30	1 458,—	10,50	352,—
16	für Hausverkehr und für Amtsverkehr ankommend und abgehend gerichtet	35,10	1 632,—	11,70	403,—
17	Vielfachschtung für jede Wiederholung je Leitung	6,—	279,90	2,—	131,—
18	Wiederanruf bei der Abfragestelle		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
	Hinweisleitung				
19	ohne Sperrung des abgehenden Verkehrs	13,60	633,70	4,55	251,—
20	mit Sperrung des abgehenden Verkehrs	10,80	500,—	3,60	207,—
21	Vielfachschtung für jede Wiederholung je Leitung	3,90	181,40	1,30	78,—
22	Vielfachschtung für Amtsleitungen für jede Wiederholung je Leitung	9,70	450,80	3,25	108,—
23	Anschluß für ein zweites Sprechgerät bei der Abfragestelle	2,85	132,—	0,95	76,—
24	Sammelanschlußschaltung für Anschlußorgane für Nebenstellen je Nebenstelle	3,05	142,70	1,—	56,—
25	Richtungsausscheidung für das Erreichen bestimmter Anschlußorgane für Amtsleitungen je weitere Richtung	10,40	484,30	3,45	224,—

Anlage 2

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		Anschließungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
26	Zeitweilige Umschaltung von einer Nebenstelle zu einer anderen Sprechstelle		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
27	Selbsttätige Rufweiterschaltung von einer Nebenstelle zu einer anderen Sprechstelle je Rufweiterschaltung	12,30	571,60	4,10	99,—
28	Selbsttätige Amtsrufweiterschaltung zu einer Nebenstelle je Amtsleitung	2,35	109,30	0,80	68,—
	Aufschalten				
29	über Innenverbindungen je Innenverbindingssatz	3,55	165,50	1,20	109,—
30	besonderer Art	siehe Vorbemerkung Nr. 2			Gebühren nach Abschn. 3
31	Zweieranschluß	19,—	883,40	6,35	239,—
32	Mehrfachausnutzung des Rufnummerngebers ..	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
33	Wahlweise Zuordnung der Amtsrufweiterschaltung und/oder der Nachtschaltung zu weiteren Nebenstellen	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
34	Zeitweilige Umschaltung von vollamtsberechtigten in halbamtsberechtigte Nebenstellen je 10 Nebenstellen	siehe Vorbemerkung Nr. 2			115,—
35	Nachtschaltung der zur Hauptanlage führenden amtsberechtigten Nebenanschlußleitungen je Leitung	5,90	274,70	1,95	113,—
36	Nachtschaltung besonderer Art	siehe Vorbemerkung Nr. 2			Gebühren nach Abschn. 3
37	Technische Maßnahmen zur Umordnung der Nebenstellennummern	siehe Vorbemerkung Nr. 2			Gebühren nach Abschn. 3
38	Durchschalten von Innenverbindingssätzen je Innenverbindingssatz	2,75	127,50	0,90	116,—
39	Weiterer Ruf- und Signalstromerzeuger mit Umschaltung je RSE	61,90	2 880,—	20,60	154,—
	Weitere Gruppen- und Leitungswähler				
	je Wähler				
40	Ausführung 1	26,40	1 227,—	8,80	281,—
41	Ausführung 2	29,30	1 436,—	8,80	281,—

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmer eigene Anlage		Anschlieungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monat- liche Gebühr DM	
	Weitere Erganzungsausstattung nur fur Anlagen mit Durchwahl (nach Magabe der Ausstattungsvorschriften)				
42	Abwerfen durchgewahlter Amtsverbindungen zur Abfragestelle je durchwahlfahiges Anschluorgan fur Amtsleitungen	1,80	84,30	0,60	21,—
	Weitere Erganzungsausstattung nur fur Anlagen mit konzentrierter Abfrage (nach Magabe der Ausstattungsvorschriften)				
	Anrufverteilung Die Gebuhr setzt sich zusammen aus				
43	der festen Gebuhr	281,90	13 113,—	94,—	1 823,—
	und den Gebuhren fur die in die Anrufverteilung einbezogenen				
44	Arbeitsplatze der Abfragestelle je Arbeitsplatz	325,80	15 154,—	108,70	224,—
45	Anschluorgane fur Amtsleitungen je Anschluorgan	28,90	1 344,—	9,65	182,—
46	Anschluorgane fur andere Leitungen		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
47	Anrufordnung		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
48	Weitere Abfrageorgane		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
	Weitere Erganzungsausstattung fur Anlagen in Hotels, Krankenhusern, Altersheimen und bei ahnlichen Institutionen (nach Magabe der Ausstattungsvorschriften)				
49	Technische Manahmen fur das Anschlieen von WH-Nebenstellen		siehe Vorbemerkung Nr. 2		Gebuhren nach Abschn. 3
50	Technische Manahmen fur das Anschlieen von H-Nebenstellen		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
51	Abfragesatz fur das Herstellen von Verbindungen bei der Abfragestelle		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
52	Technische Manahmen bei Anschluorganen fur Amtsleitungen fur das Herstellen von Innenverbindungen		siehe Vorbemerkung Nr. 2		

Anlage 2

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
53	Zeitweilige Umschaltung von W-, WH- oder H-Nebenstellen				Gebühren nach Abschn. 3
		siehe Vorbemerkung Nr. 2			
54	Kennzeichengabe von und zu Nebenstellen für besondere Anzeige				
		siehe Vorbemerkung Nr. 2			
55	Anruf bei einer Sprechstelle, wenn bei der Nebenstelle nach dem Abheben nicht gewählt wird ..				
		siehe Vorbemerkung Nr. 2			
56	Weckeinrichtung				
		siehe Vorbemerkung Nr. 2			
57	Anrufschutz				
		siehe Vorbemerkung Nr. 2			
	<p>2.6. Nebenstellenanlagen mit selbsttätiger Vermittlungseinrichtung</p> <p>Aufnahmefähigkeit von 5 Amtsleitungen und 50 Nebenstellen an,</p> <p>bei denen das Rückstellen der Organe, über die von der Abfragestelle aus Amtsverbindungen hergestellt werden, von Hand erfolgt.</p> <p>Große W-Anlagen III S</p> <p>2.6.1. Regelausstattung (nach Maßgabe der Ausstattungsvorschriften)</p> <p>Hinweise</p> <p>1. Die Gebühren setzen sich aus der festen Gebühr für den Mindestausbau und den Gebühren für weitere Anschlußorgane und Innenverbindingssätze zusammen. Sie gelten für Vermittlungseinrichtungen nach dem 1000er-System.</p> <p>2. Über die Berechnung der Gruppenwähler für weitere Wahlstufen und weitere Leitungswähler siehe Ergänzungsausstattung.</p> <p>Große W-Anlagen III S mit Abfragestelle</p> <p>5 und mehr Anschlußorgane für Amtsleitungen 50 und mehr Anschlußorgane für Nebenstellen 5 und mehr Innenverbindingssätze</p> <p>Die Gebühren gelten für die Vermittlungseinrichtung und die Abfragestelle. Die Vermittlungseinrichtungen werden nur mit Nummernschalterwahl geliefert.</p>				

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		Anschließungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
1	Feste Gebühr für den Mindestausbau	1 167,—	54 269,—	271,30	16 951,—
2	Für jedes weitere Anschlußorgan für Amtsleitungen	65,30	3 036,—	15,20	898,—
3	Für je 10 weitere Anschlußorgane für Nebenstellen	42,40	1 973,—	9,85	636,—
4	Für jeden weiteren Innenverbindingssatz	40,80	1 898,—	9,50	553,—
	Zu Nr. 1 bis 4 Große W-Anlagen der Baustufe III S werden nicht mehr beschafft. Sie werden daher nicht als teilnehmereigen abgegeben.				
	2.6.2. Ergänzungsausstattung (nach Maßgabe der Ausstattungsvorschriften)				
1	Weiterer Arbeitsplatz der Abfragestelle		siehe Vorbemerkung Nr. 2		1 484,—
2	Unmittelbarer Sprechweg zwischen den Arbeitsplätzen der Abfragestelle		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
3	Impulszahlengeber	74,—	3 443,—	24,70	304,—
4	Rufnummerngeber		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
5	Verbindungen zwischen Nebenstellen und der Abfragestelle mit Abfrageorgan je Nebenstelle mit Weitervermittlung, ohne oder mit Vielfachschaltung		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
6	Weitere Schnurpaare je Schnurpaar	11,50	534,30	3,85	174,—
7	Halten von Verbindungen über Hausanschlüsse, Meldeleitungen, Hinweisleitungen je Leitung	2,65	123,90	0,90	51,—
8	Besetztlampen für Nebenstellen je 10 Nebenstellen	3,60	167,—	1,20	86,—
9	Vielfachschaltung für jede Wiederholung je 10 Nebenstellen	3,60	167,—	1,20	86,—
10	Kennzeichnung des Amtsbegehrens halbamt-berechtigter Nebenstellen ohne oder mit Vielfachschaltung		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
11	Ersatzabfragestelle mit Umschaltung		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
	Meldeleitung ohne Weitervermittlung				
12	nichtamt-berechtigt	11,90	554,80	4,—	207,—
13	amt-berechtigt	14,70	684,80	4,90	207,—
14	Vielfachschaltung für jede Wiederholung je Leitung	3,90	181,40	1,30	79,—

Anlage 2

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		An- schließungs- Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monat- liche Gebühr DM	
	Meldeleitung mit Weitervermittlung				
15	für Hausverkehr und abgehenden Amtsverkehr ..	20,20	938,20	6,75	288,—
16	Vielfachschtung für jede Wiederholung je Leitung	6,—	279,90	2,—	131,—
	Hinweisleitung				
17	ohne Sperrung des abgehenden Verkehrs	13,60	633,70	4,55	251,—
18	mit Sperrung des abgehenden Verkehrs	10,80	500,—	3,60	207,—
19	Vielfachschtung für jede Wiederholung je Leitung	3,90	181,40	1,30	78,—
20	Vielfachschtung für Amtsleitungen für jede Wiederholung je 10 Leitungen	8,40	390,10	2,80	161,—
21	Anschluß für ein zweites Sprechgerät bei der Ab- fragestelle	2,85	132,—	0,95	76,—
22	Wiederanruf bei der Abfragestelle je Leitung	siehe Vorbemerkung Nr. 2			52,—
23	Kettengesprächsschtung bei der Abfragestelle je Leitung	1,50	69,60	0,50	69,—
24	Sammelnachtschtung	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
25	Vielfachschtung für Nebenstellen (ausgenom- men ZB- und OB-Nebenstellen) für jede Wiederholung je 10 Nebenstellen	5,10	236,80	1,70	85,—
26	Sammelanschlußschtung für Anschlußorgane für Nebenstellen je Nebenstelle	2,40	110,90	0,80	56,—
27	Richtungsausscheidung für das Erreichen be- stimmter Anschlußorgane für Amtsleitungen je weitere Richtung	5,35	249,90	1,80	110,—
28	Selbsttätige Rufweiserschtung von einer Neben- stelle zu einer anderen Sprechstelle je Rufweiserschtung	12,30	571,60	4,10	99,—
29	Selbsttätige Amtsrufweiserschtung zu einer Nebenstelle je Amtsleitung	3,80	177,—	1,25	76,—

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		Anschließungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
30	ZB-Nebenstelle mit Weitervermittlung	2,75	129,—	0,90	46,—
31	OB-Nebenstelle mit Weitervermittlung	7,85	364,30	2,60	110,—
32	Vielfachschaltung für ZB- und OB-Nebenstellen	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
	Aufschalten				
33	über Innenverbindungen je Innenverbindungssatz	1,90	89,—	0,65	108,—
34	besonderer Art	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
35	Zweieranschluß	19,—	883,40	6,35	Gebühren nach Abschnitt 3 239,—
36	Mehrfachausnutzung des Rufnummerngebers ..	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
37	Wahlweise Zuordnung der Amtsrufweiserschal- tung und/oder der Nachtschaltung zu weiteren Nebenstellen	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
38	Zeitweilige Umschaltung von vollamtsberech- tigten in halbamtsberechtigte Nebenstellen je 10 Nebenstellen	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
39	Nachtschaltung für Meldeleitungen	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
40	Weiterer Ruf- und Signalstromerzeuger mit Um- schaltung je RSE	61,90	2 880,—	20,60	154,—
41	Weitere Gruppen- und Leitungswähler je Wähler	26,40	1 227,—	8,80	281,—
	2.7. Allgemein verwendbare Ergänzungsaus- stattung (nach Maßgabe der Ausstattungs Vorschriften)				
	Sperreinrichtungen				
	Einfache Sperreinrichtung				
1	Einrichtung für einstellige Sperrzahlen je Amtsleitung	11,40	529,80	3,80	194,—
2	Einrichtung zum Erweitern von Sperreinrich- tungen nach Nr. 1 für 3stellige Sperrzahlen mit gleicher Erst- und gleicher Zweitzeiffer je Amtsleitung	3,25	150,30	1,10	23,—
3	Einrichtung zum Erhöhen der Sperricherheit im Fernverkehr durch Auswerten des ersten Gebührenimpulses je Amtsleitung	4,50	210,20	1,50	39,—
	Die Gebühr nach Nr. 3 wird nicht erhoben, wenn zum Auswerten des ersten Gebühren- impulses eine Gebührenerfassungseinrichtung nach Nr. 16 mitbenutzt wird.				

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		Anschließungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
4	Erweiterbare Sperreinrichtung mit erhöhter Sicherheit feste Gebühr je Amtsleitung	17,—	790,90	5,65	262,—
5	für jede Ziffer jeder Sperrzahl je Amtsleitung	1,—	46,80	0,35	22,—
	Die Endziffer jeder Sperrzahl bleibt unberücksichtigt. Für gleiche Anfangsziffern verschiedener Sperrzahlen wird die Gebühr je Ziffer nur einmal erhoben.				
6	Einrichtung zum Freischalten von Sprechstellen von der Sperreinrichtung je Amtsleitung	2,65	123,50	0,90	40,—
7	je Nebenstelle	0,70	33,40	0,25	22,—
8	Sperreinrichtung in besonderer Ausführung ... Es wird mindestens die Gebühr für eine Einrichtung mit vergleichbarem Sperrumfang nach Nr. 1 bis 5 erhoben.				siehe Vorbemerkung Nr. 2
9	Technische Maßnahmen für das Anschließen von privaten Sondereinrichtungen, von Zusatzeinrichtungen und von Sprechapparaten besonderer Art				siehe Vorbemerkung Nr. 2
10	Sammelgesprächseinrichtung				siehe Vorbemerkung Nr. 2
11	Schaltmittel für besondere Zwecke oder Signale				siehe Vorbemerkung Nr. 2
12	Wiederholen von Signalen				siehe Vorbemerkung Nr. 2
13	Technische Maßnahmen zur Verhinderung von Verbindungen				siehe Vorbemerkung Nr. 2
14	Mehrleistung für die Stromversorgungseinrichtung				siehe Vorbemerkung Nr. 2
15	Lautstärkeausgleich				siehe Vorbemerkung Nr. 2
16	Einrichtung für die Gebührenerfassung				siehe Vorbemerkung Nr. 2
	Der »Gebührenanzeiger für Hauptanschlüsse«, vor eine Nebenstellenanlage in die Amtsleitung eingeschaltet, ist Zusatzeinrichtung und nach 1.3.1 Nr. 23 zu berechnen.				
17	Umschalten mehr als einer Amtsleitung bei Ausfall der Stromversorgung je Amtsleitung	3,20	148,80	1,05	22,—
18	Zusätzliche Gestelle oder Schränke				siehe Vorbemerkung Nr. 2
19	Einrichtung für Kurzansagen				siehe Vorbemerkung Nr. 2

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		Anschließungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
20	Prüf- und Meßeinrichtung	siehe Vorbemerkung Nr. 2			Gebühren nach Abschn. 3
21	Identifizierung und Anzeige von Anschlüssen und Leitungen	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
22	Verhinderung des Mithörens mithöreberechtigter Sprechstellen	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
23	Technische Maßnahmen für das Anschließen von Leitungen	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
2.8. Nebenstellenanlagen und Einrichtungen für besondere Zwecke					
2.8.1. Nebenstellenanlagen für besondere Zwecke (nach Maßgabe der Ausstattungsvorschriften)					
1	Kleine Vorzimmeranlage	34,20	1 589,—	11,40	437,—
<p>Die Gebühren gelten für Vorzimmerapparate mit Nummernschalter. Bei Vorzimmerapparaten, die statt des Nummernschalters ein Tastenfeld für die Tastenwahl besitzen, wird der Zuschlag nach Nr. 2 erhoben.</p>					
2	Zuschlag für Vorzimmerapparate mit Tastenfeld für Tastwahl Mehrleistung gegenüber Vorzimmerapparaten mit Nummernschalter	siehe Vorbemerkung Nr. 2			—
Ergänzungsausstattung für kleine Vorzimmeranlage					
Sichtbare Kennzeichnung des Anrufs					
3	für eine Leitung	7,—	326,50	2,35	44,—
4	für beide Leitungen	12,50	583,30	4,20	86,—
Selbsttätige Rufweitzerschaltung					
5	für eine Leitung	7,—	326,50	2,35	44,—
6	für beide Leitungen	12,50	583,30	4,20	86,—
Zu Nr. 3 bis 6 Wird eine Einrichtung nach Nr. 3 oder 4 neben einer Einrichtung nach Nr. 5 oder 6 betrieben, so wird nur die Gebühr für eine der Einrich- tungen erhoben.					
Zuweisen von Verbindungen					
7	für eine Leitung	2,50	116,30	0,85	28,—
8	für beide Leitungen	4,75	220,50	1,60	55,—
9	Tasten für besondere Zwecke je Taste	0,75	34,30	0,25	21,—

Anlage 2

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		Anschließungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
	2.8.2. Einrichtungen für besondere Zwecke				
1	<p>Zusatzspeisegerät für posteigene Leitungen nach 4.1 Nr. 1 bis 4 bei post- und teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen</p> <p>Die Anschließungs- bzw. Verlegungsgebühr wird nicht erhoben, wenn das Zusatzspeisegerät gleichzeitig mit einer Leitung, für die feste Anschließungs- und Änderungsgebühren nach Abschnitt 4 erhoben werden, eingerichtet bzw. gleichzeitig mit der Einrichtung, bei der es angebracht ist, verlegt wird.</p>	2,85	132,—	0,95	41,—

Anlage 3

(zu Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe e Doppelbuchstabe dd der 2. ÄndVFO vom 12. 2. 1974)

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		Anschließungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
20	Wecker kleine oder große Form oder Wecker mit sichtbarer Anzeige	0,90	42,—	0,30	20,—
21	besondere Ausführung	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
	Es werden mindestens die Gebühren nach Nr. 20 erhoben.				
22	Anschalterrelais zur Anrufkennzeichnung	1,60	73,70	0,55	20,—
23	Gebührenanzeiger mit Rückstellung (wie Nr. 1.3.1 Nr. 23) bei Anschluß an die Sprechstelle einer posteigenen oder teilnehmereigenen Nebenstellenanlage	5,15	239,70	1,70	15,—
	Die Gebühr für die Übermittlung der Zählimpulse wird nach 1.1.1 Nr. 20, für die Maßnahmen bei der Hauptstelle nach 2.7 Nr. 16 erhoben.				
24	Anschlußschnur über 2 m für je 20 Adern je 2 m überschießende Länge	0,15	7,55	0,05	15,—
	Monatliche Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Anschlußschnur nicht mehr als 8 Adern enthält und 6 m Länge nicht überschreitet.				
25	Anschlußschnur in besonderer Ausführung	siehe Vorbemerkung Nr. 2			15,—
	Zu Nr. 24 und 25 Die Anschließungs- oder Auswechslungsgebühr wird für je 20 Adern, jedoch unabhängig von der Länge erhoben.				
26	Handapparatechnik in besonderer Ausführung ..	siehe Vorbemerkung Nr. 2			15,—

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	<p data-bbox="261 455 769 653">2.11. Nicht in Linien des allgemeinen Netzes geführte Leitungen der Nebenstellenanlage (Leitungsnetz der Nebenstellenanlage)</p> <p data-bbox="492 709 591 734" style="text-align: center;">Hinweis</p> <p data-bbox="261 762 822 943">Querverbindungsleitungen und gegebenenfalls Leitungen für besondere Zwecke, die in ihrer gesamten Führung keine Linien des allgemeinen Netzes der Deutschen Bundespost benutzen, werden gebührenmäßig wie Leitungen im Leitungsnetz der Nebenstellenanlage behandelt.</p> <p data-bbox="261 966 822 1084">Für das Herstellen, Verlegen, Auswechseln und Erneuern von anderen als nach Abschnitt 4 überlassenen Leitungen im Leitungsnetz der Nebenstellenanlage werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, erhoben</p> <p data-bbox="282 1124 766 1149">für je 5 Meter Länge eines Installationskabels</p> <p data-bbox="310 1172 591 1197">von 1 oder 2 Doppeladern</p> <p data-bbox="194 1215 822 1240">1 bei Verlegung auf Putz 20,—</p> <p data-bbox="194 1256 822 1281">2 bei Unterbringung im vorhandenen Leernetz 12,50</p> <p data-bbox="310 1322 716 1347">von mehr als 2 bis zu 10 Doppeladern</p> <p data-bbox="194 1365 822 1390">3 bei Verlegung auf Putz 37,50</p> <p data-bbox="194 1406 822 1431">4 bei Unterbringung im vorhandenen Leernetz 27,—</p> <p data-bbox="310 1471 728 1496">von mehr als 10 bis zu 30 Doppeladern</p> <p data-bbox="194 1515 822 1539">5 bei Verlegung auf Putz 69,—</p> <p data-bbox="194 1555 822 1580">6 bei Unterbringung im vorhandenen Leernetz 56,—</p> <p data-bbox="310 1621 728 1646">von mehr als 30 bis zu 60 Doppeladern</p> <p data-bbox="194 1664 822 1689">7 bei Verlegung auf Putz 115,—</p> <p data-bbox="194 1705 822 1730">8 bei Unterbringung im vorhandenen Leernetz 99,—</p> <p data-bbox="310 1771 740 1796">von mehr als 60 bis zu 100 Doppeladern</p> <p data-bbox="194 1814 822 1839">9 bei Verlegung auf Putz 201,—</p> <p data-bbox="183 1855 822 1880">10 bei Unterbringung im vorhandenen Leernetz 182,—</p> <p data-bbox="282 1920 822 2004">für je 5 Meter Länge eines Installationsdrahtes bei Verlegung auf Putz oder Unterbringung im vorhandenen Leernetz</p>	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
11	1adrig	5,50
12	2adrig	6,65
13	3adrig	7,80
14	4adrig	8,95
Zu Nr. 1 bis 10		
Die Gebühren gelten nicht für das Herstellen und Ändern von Leitungsstrecken, die über Freileitungslinien geführt werden oder für die Erd- oder Röhrenkabel benutzt werden. Für solche Leitungsstrecken werden Gebühren nach Abschnitt 3 erhoben.		
Zu Nr. 1 bis 14		
1. Maßgebend für die Gebührenberechnung ist die Anzahl der tatsächlich verlegten oder untergebrachten Doppeladern bzw. Adern und nicht die Anzahl der beschalteten.		
2. Der Gebührenberechnung wird die wirkliche Leitungslänge zugrunde gelegt; angefangene oder überschießende Längen werden als volle Längeneinheit (5 m) berechnet.		
3. Für die Unterhaltung der im Leitungsnetz der Nebenstellenanlage geführten Leitungen werden von Fall zu Fall Änderungsgebühren nach Abschnitt 3 erhoben.		

Anlage 5

(zu Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe I der 2. ÄndVfO vom 12. 2. 1974)

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	2.14.6. Anschließungsgebühren für Nebenstellenanlagen auf Schiffen	
	Gebühr für die Anschließung der Nebenstellenanlage (Verkehrsfernsprechanlage) eines Schiffes an das öffentliche Fernsprechnetzz,	
1	bei einmaliger Anschließung, wenn die Benutzung 1 Monat nicht überschreitet	30,—
2	bei mehrfacher Anschließung, wenn die jeweilige Benutzungsdauer 1 Monat nicht überschreitet ...	80,—
	Zu Nr. 1 und 2	
	Neben den Gebühren nach Nr. 1 und 2 werden Zuschläge nach 2.14.1 Nr. 1 nicht erhoben. Die Gebühr nach Nr. 2 wird nicht erhoben, wenn eine von der Deutschen Bundespost auf den Namen des Schiffes ausgestellte gültige Bescheinigung über die Unbedenklichkeit der Anschließung der Nebenstellenanlage des Schiffes an das öffentliche Fernsprechnetzz vorgelegt wird. Gebühren für die Abnahme oder Nachprüfung werden nur erhoben, wenn es sich um gebührenpflichtige Wiederholungen nach Abschnitt 2.14.5 handelt.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	<p>3. Nichtpauschale Anschließungs- und Änderungsgebühren (§§ 11, 17, 22, 23, 25 und 26 der Fernmeldeordnung)</p> <p style="text-align: center;">Hinweise</p> <p>1. Abschnitt 3 wird nur angewendet, soweit nicht pauschale Anschließungs-, Verlegungs-, Auswechslungs-, Abnahme- oder Bearbeitungsgebühren festgesetzt sind.</p> <p>2. Die Gebühren sind Anschließungsgebühren, wenn sie für die erstmalige Anschließung, und Änderungsgebühren, wenn sie für Arbeiten an vorhandenen Einrichtungen erhoben werden.</p> <p>3.1. Bei Ausführung der Arbeiten durch Kräfte der Deutschen Bundespost</p> <p>Gebühren für Arbeitsleistungen</p> <p>Die Gebühren für Arbeitsleistungen werden nach Einheitssätzen für die Arbeitsstunde berechnet. Bruchteile einer Arbeitsstunde werden auf volle Viertelstunden nach oben gerundet. Die Zeiten für die Wege gelten als Arbeitszeit. Werden für einen Teil der Arbeiten nichtpauschale Gebühren, für den anderen Teil hingegen feste Gebühren erhoben, so sind die Wegezeiten nur zu berücksichtigen, wenn die nichtpauschalen Gebühren (ohne die Gebühren für Wegezeiten und Fahrten) die festen Gebühren übersteigen.</p> <p>Die Einheitssätze für die Arbeitsstunde betragen bei Dienstleistungen</p>	
1	für die Leitung, Planung, Auskundung usw.	35,—
2	für die Beaufsichtigung oder für die höherwertige praktische Arbeit	24,—
3	für die praktische Arbeit	20,—
	<p>Zu Nr. 1 bis 3</p> <p>1. Mit den Einheitssätzen nach Nr. 1 bis 3 sind auch die Leistungen der Deutschen Bundespost abgegolten, die mit der Antragsbearbeitung und mit der Berichtigung der Betriebsunterlagen verbunden sind.</p> <p>2. In dem Einheitssatz nach Nr. 3 sind die anteiligen Kosten für Leistungen nach Nr. 1 und für die Leistung der Beaufsichtigung nach Nr. 2 bereits enthalten. Im Regelfall werden daher für diese Leistungen keine gesonderten Gebühren erhoben. Der Einheitssatz nach Nr. 1 und der für die Beaufsichtigung nach Nr. 2 werden nur angewendet, wenn praktische Arbeit nicht geleistet wird.</p>	
4	eines Fernmeldechilings	6,—

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	Zu dem Einheitssatz nach Nr. 3 werden als Zuschläge erhoben	
5	für eine Arbeitsstunde an Werktagen, die nach dem Tarifvertrag für die Arbeiter der Deutschen Bundespost als Überzeitarbeit gilt,	3,—
6	für eine Arbeitsstunde an Sonn- oder Feiertagen ..	6,—
	Zu Nr. 5 und 6 Die Zuschläge werden nur erhoben, wenn Lohnzuschläge für Überzeitarbeit bzw. Sonn- oder Feiertagsarbeit tatsächlich gezahlt worden sind.	
7	für eine Arbeitsstunde in der Zeit von 22 bis 6 Uhr (Nachtarbeit)	1,50
	Der Zuschlag wird gegebenenfalls neben den Zuschlägen nach Nr. 5 und 6 erhoben.	
	Gebühren für Fahrten	
	Für die Beförderung eines Arbeiters usw. und seines Gepäcks	
8	bei Mitbenutzung von Fahrzeugen des Fernmeldebau- oder Entstörungsdienstes für jeden km	0,20
9	bei Benutzung der Kraftposten für jeden km	0,15
10	» » anderer Verkehrsmittel	die Aufwendungen für Personen- und Gepäckbeförderung
	Für ein Fahrzeug des Fernmeldebau- oder Entstörungsdienstes ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitfahrenden für jeden Wagen-km	
11	eines Lastkraftwagens oder einer Zugmaschine ...	1,20
12	» Anhängers	0,30
13	» Kraftwagens für Personen- und Lastenbeförderung (Kombiausführung)	0,60
14	eines Personenkraftwagens	0,40
15	» Krafrades mit oder ohne Beiwagen	0,25
	Zu Nr. 8 bis 15 Werden für einen Teil der Arbeiten nicht-pauschale Gebühren, für den anderen Teil hingegen feste Gebühren erhoben, so werden die Gebühren für Fahrten nur erhoben, wenn die nichtpauschalen Gebühren (ohne die Gebühren für Wegezeiten und Fahrten) die festen Gebühren übersteigen.	
	Zu Nr. 11 bis 15 Die Gebühren werden nur erhoben, wenn wegen der Zahl der zu befördernden Arbeiter und der Menge der mitzuführenden Apparate und Baustoffe für die Arbeiten beim Teilnehmer die Verwendung des Fahrzeuges erforderlich ist.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
16	<p>Gebühren für Baustoffe</p> <p>Für die Baustoffe, d. i. alles Fernmeldezeug, das für die Herstellung bzw. Änderung der Teilnehmer-einrichtungen verwendet wird,</p>	<p>die Beschaffungspreise nach der vom Fern-meldetechnischen Zentralamt aufgestellten Verrechnungspreisliste für Fernmeldezeug</p>
17	<p>Für Befestigungs- und Hilfsstoffe, die beim Verlegen der Installationskabel, Installationsdrähte und Erd-leitungen sowie zum Befestigen der im Zuge dieser Kabel und Leitungen eingeschalteten Installations-einrichtungen u. dgl. benötigt werden</p> <p>für jeden Meter verlegter Kabel oder Leitungen . .</p>	<p>0,40</p>
	<p>Zu Nr. 16 und 17</p> <p>Es werden nur Baustoffe, Befestigungs- und Hilfsmittel berücksichtigt, die verwendet wer-den, um die Einrichtungen herzustellen oder zu ändern, für die Anschließungs- oder Ände-rungsgebühren zu erheben sind.</p>	
18	<p>Gemeinkostenzuschlag zu den Gebühren für Bau-stoffe (Nr. 16 und 17)</p> <p>Zu Nr. 1 bis 18</p> <p>1. Bei Änderungen, für die nichtpauschale Änderungsgebühren zu erheben sind, werden gegebenenfalls auch die Aufwendungen für den Abbruch und die Beförderung (Versendung) von Einrichtungen berücksichtigt.</p> <p>2. Änderungsgebühren werden auch für andere Arbeiten an Teilnehmereinrichtungen erhoben, z. B. für schaltungstechnische Änderungen bei teilnehmereigenen Einrichtungen oder Instand-setzungsarbeiten am Leitungsnetz der Neben-stellenanlage.</p> <p>3. Für die Umwandlungen von Zweier-anschlüssen in Einzelanschlüsse und umgekehrt werden keine Änderungsgebühren erhoben.</p>	<p>25 v.H. der Gebühren nach Nr. 16 und 17</p>
	<p>3.2. Bei Ausführung der Arbeiten durch von der Deutschen Bundespost beauftragte Unternehmer</p>	
1	<p>Gebühren für die Arbeitsleistungen des Unterneh-mers, für die dem Unternehmer entstandenen Fahr- und Beförderungskosten sowie für die vom Unter-nehmer gelieferten Baustoffe</p>	<p>die vom Unternehmer der Deutschen Bun-despost in Rechnung gestellten Kosten (ein-schließlich der Mehrwertsteuer) zuzüglich eines Bearbeitungszuschlags von 10 v.H.</p>

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	<p>4. Leitungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 und 4, §§ 6, 7 sowie 9 Abs. 1, 3 und 4 der Fernmeldeordnung)</p> <p style="text-align: center;">Hinweis</p> <p>Für Leitungen, die in ihrer gesamten Führung keine Linien des allgemeinen Netzes der Deutschen Bundespost berühren, werden keine monatlichen Leitungsgebühren erhoben.</p> <p>4.1. Leitungsgebühren</p> <p>Monatliche Leitungsgebühren bei posteigenen Nebenschlußleitungen, Querverbindungsleitungen, Abzweigleitungen und Leitungen für besondere Zwecke, die in Linien des allgemeinen Netzes der Deutschen Bundespost geführt sind, für jede Leitung</p> <p>bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge bis 50 km</p> <p>1 für je 100 m 4,—</p> <p>bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge von mehr als 50 km</p> <p>2 für den Teil bis 50 km je 100 m 4,—</p> <p>3 » » » von mehr als 50 bis 100 km je 100m 1,20</p> <p>4 » » » » » » 100 km je 100 m 0,40</p> <p>Monatlicher Zuschlag zu den Gebühren nach Nr. 1 bis 4 bei höherwertigen Leitungen</p> <p>bei vierdrähtiger Führung</p> <p>von Regelleitungen</p> <p>5 für je 100 m Gebühr nach Nr. 1</p> <p>Zu Nr. 1 bis 5</p> <p>1. Als gebührenpflichtige Leitungslänge gilt bei Entfernungen bis 50 km die Entfernung zwischen den Endpunkten der Leitung; bei Entfernungen von mehr als 50 km gilt als gebührenpflichtige Leitungslänge die Entfernung zwischen den Ortsnetzen, in deren Bereich die Endpunkte der Leitung liegen. § 33 Abs. 1 der Fernmeldeordnung wird angewendet. Beträgt die Entfernung zwischen den Endpunkten mehr als 50 km, die Entfernung zwischen den Ortsnetzen dagegen 50 km oder weniger, so ist die zwischen den Endpunkten ermittelte Entfernung maßgebend.</p> <p>2. Die Meß- oder Berechnungsverfahren für die Ermittlung der Entfernungen und deren Rundung bestimmt die Deutsche Bundespost.</p>	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
6	von Ausnahmeleitungen zu einem Endpunkt	200,—
7	zu beiden Endpunkten	400,—
	<p>Zu Nr. 6 und 7 Ist der Zuschlag nach Nr. 6 oder 7 höher als die Leitungsgebühr nach Nr. 1, so wird als Zuschlag die Gebühr nach Nr. 1 erhoben.</p>	
8	bei Verwendung von NLT-Verstärkern je NLT-Verstärker	25,—
9	bei Verwendung von Gabeltransistorverstärkern je Verstärker	35,—
10	bei Verwendung von Allverstärkern je Verstärker	125,—
11	bei Verwendung von entzerrenden Verlängerungsleitungen je Einrichtung	5,—
12	bei Verwendung von Leitungen mit besonderer Übertragungsgüte nach C.C.I.T.T.-Empfehlung M 102 je Leitung	480,—
	<p>Zu Nr. 8 bis 12 Durch die monatliche Gebühr sind der Einbau und die gegebenenfalls erforderliche erste Einmessung sowie später notwendig werdende weitere Messungen abgegolten.</p>	
	4.2. Ausgleichsgebühren	
1	<p>Monatliche Ausgleichsgebühr bei folgenden Leitungen mit Endpunkten auf verschiedenen, nicht benachbarten Grundstücken:</p> <p>Regelnebenanschlußleitungen nach Zweitnebenstellenanlagen mit mehr als einer Zweitnebenstelle, Regelquerverbindungsleitungen, Regelabzweigleitungen, Regelleitungen für besondere Zwecke, soweit sie wie die vorstehend aufgeführten Leitungen betrieben werden,</p> <p>für jede Leitung</p>	30,—
	<p>Die Ausgleichsgebühr wird auch für Abzweigleitungen erhoben, deren Endpunkte auf demselben oder auf benachbarten Grundstücken liegen.</p>	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
2	Monatliche Ausgleichsgebühr bei Regelnebenanschlußleitungen mit Endpunkten auf verschiedenen, nicht benachbarten Grundstücken, soweit sie nicht unter Nr. 1 fallen, für jede Leitung	5,—
<p>Zu Nr. 1 und 2</p> <p>Als verschiedene Grundstücke gelten alle Bodenflächen, die durch dem öffentlichen Verkehr dienende Wege und Plätze, Gewässer, Mauern, Zäune oder in anderer Weise getrennt sind, und zwar auch dann, wenn zwischen den so gegeneinander abgegrenzten Bodenflächen Brücken, Tunnel, Bahnen, Förderbänder, Rohre, Durchlässe oder ähnliche Verbindungselemente bestehen; als verschiedene Grundstücke gelten ferner solche Bodenflächen, die für sich getrennte wirtschaftliche Einheiten bilden ohne Rücksicht darauf, ob sie äußerlich erkennbar gegeneinander abgegrenzt sind oder nicht.</p>		
<p>Monatliche Ausgleichsgebühr bei Ausnahmenebenanschlußleitungen, Ausnahmequerverbindungsleitungen, Ausnahmeabzweigleitungen, Ausnahmeleitungen für besondere Zwecke, soweit sie wie die vorstehend aufgeführten Leitungen betrieben werden, für jede Leitung mit einer gebührenpflichtigen Leitungslänge</p>		
3	bis zu 10 km	80,—
4	von mehr als 10 bis 25 km	150,—
5	» » » 25 » 50 km	230,—
6	» » » 50 » 100 km	380,—
7	» » » 100 km	580,—
<p>Zu Nr. 3 bis 7</p> <p>Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Leitungslänge gelten die Vorschriften 1 und 2 zu 4.1 Nr. 1 bis 5 sinngemäß.</p>		
<p>Zu Nr. 1 bis 7</p> <p>Die Ausgleichsgebühren nach Nr. 1 bis 7 gelten für posteigene, teilnehmereigene und private Leitungen.</p>		
<p>4.3. Besonders wichtige Leitungen</p>		
1	Monatliche Leitungsgebühren je Erstleitung und je Zweitleitung	Gebühren nach 4.1 Nr. 1 bis 12
2	Monatliche Ausgleichsgebühren für jede Erstleitung	Gebühren nach 4.2 Nr. 1 bis 7

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	Umschalteinrichtungen und Weichen	
	Posteigene Einrichtungen	
3	Monatliche Gebühr	Gebühren nach Vorbemerkung Nr. 2
	Teilnehmereigene Einrichtungen	
4	Einmalige Gebühr	} Gebühren nach Vorbemerkung Nr. 2
5	Monatliche Gebühr	
	Zu Nr. 3 bis 5	
	Für die Anschließung oder Änderung werden Gebühren nach Abschnitt 3 erhoben.	
	4.4. Anschließungs-, Änderungs- und Bearbeitungsgebühren (§§ 11 und 17 der Fernmeldeordnung)	
	Anschließungsgebühren	
1	Für die Anschließung einer einzelnen Regelleitung je Leitungsende	200,—
	Bei gleichzeitiger Herstellung und gemeinsamer Einführung mehrerer Regelleitungen desselben Teilnehmers für die Anschließung an dem betreffenden Leitungsende	
2	für die erste bis zehnte Leitung, je Leitungsende	200,—
3	für jede weitere Leitung, je Leitungsende	50,—
	Zu Nr. 2 und 3	
	Die Vorschrift zu 1.1.2 Nr. 2 und 3 wird angewendet.	
4	Für die Anschließung jeder Ausnahmeleitung je Leitungsende	Das Doppelte der Gebühr nach Nr. 1
	Zu Nr. 1 bis 4	
	1. Bei einer Leitung, die mehr als zweidrähtig zu den Endpunkten geführt wird, zählen je zwei Adern als eine Leitung.	
	2. Bei Änderungen im Wege der Kündigung und Neuanschließung gemäß § 17 Abs. 9 der Fernmeldeordnung werden für das Leitungsende, an dem die Leitungsführung im allgemeinen Netz der Deutschen Bundespost und die Führung der Endleitungen unverändert bleiben, ein Zehntel der Gebühren nach Nr. 1 bis 4 erhoben.	
	3. Die Gebühren nach Nr. 1 bis 4 schließen bei Nebenanschlußleitungen post- und teilnehmereigener Nebenstellenanlagen das Herstellen und Anschließen des Sprechapparates, bei Leitungen für private Nebenstellenanlagen das Herstellen und Anschließen der Posttrenneinrichtung ein. Die Anschließungsgebühr nach 2.10 Nr. 1 bleibt unberührt.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
Änderungsgebühren		
5	<p>Für die Änderung der Endleitung bei Verlegung der zugehörigen Endeinrichtung (Sprechstelle, Vermittlungseinrichtung usw.)</p> <p>1. Die Vorschriften 1 und 3 zu Nr. 1 bis 4 gelten sinngemäß. 2. Bei gleichzeitiger Änderung von Hauptanschlüssen und Leitungen werden statt der Verlegungsgebühren nach 1.1.2 Nr. 6 und der Änderungsgebühren nach Nr. 5 für alle Hauptanschlüsse und Leitungen Gebühren nach 1.1.2 Nr. 6 erhoben. 3. Die Änderung der Endleitung einer Ausnahmeleitung wird der Änderung der Endleitung einer Regelleitung gleichgestellt.</p>	<p>die Hälfte der Gebühren nach Nr. 1 bis 3</p>
6	<p>Für andere Änderungen an Endleitungen als Nr. 5..</p>	<p>Gebühren nach Abschnitt 3</p>
Bearbeitungsgebühren		
<p>Für die Bearbeitung eines nach der Bestätigung durch die Deutsche Bundespost vom Teilnehmer zurückgezogenen Antrags,</p>		
7	<p>wenn seit der Bestätigung des Antrags bereits Schalt- oder Bauarbeiten geleistet worden sind, je beantragter Regel- oder Ausnahmeleitung Bearbeitungsgebühren</p> <p>1. Bei höherwertigen Leitungen nach 4.1 Nr. 8 bis 12 werden für die schon geleisteten Aufwendungen und für die Beseitigung bereits hergestellter Einrichtungen zusätzlich Gebühren nach Abschnitt 3 erhoben. 2. Die Vorschrift 1 zu 1.1.2 Nr. 9 wird angewendet.</p>	<p>in Höhe der Hälfte der pauschalen Anschließungs- und Änderungsgebühren</p>
8	<p>wenn noch keine Schalt- oder Bauarbeiten geleistet worden sind, je beantragter Ausnahmeleitung Bearbeitungsgebühren</p>	<p>in Höhe eines Viertels der pauschalen Anschließungs- und Änderungsgebühren</p>
<p>Zu Nr. 7 und 8</p>		
<p>In Fällen nach Nr. 6 werden für die schon geleisteten Aufwendungen und für die Beseitigung bereits hergestellter Einrichtungen Gebühren nach Abschnitt 3 erhoben.</p>		

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	<p>5. Besonders kostspielige Leitungen (§ 9 Abs. 2 der Fernmeldeordnung)</p> <p>Einmalige Gebühr für Leitungsabschnitte, die in neu errichteten Linien oder Linienabschnitten geführt werden, die der Anschließung nur einzelner abgelegener Sprechstellen oder anderer Teilnehmereinrichtungen dienen, je Leitung für jede volle oder angefangene 100 m Luftlinienentfernung</p>	
1	bei unterirdischer Führung	1150,—
2	bei oberirdischer Führung	265,—
	<p>Zu Nr. 1 und 2</p> <p>1. Als neu errichtet gelten alle Linien oder Linienabschnitte, die seit dem 1. April 1973 neu erstellt worden sind.</p> <p>2. Die Gebührevorschriften gelten nicht für Leitungen, die in Linien oder Linienabschnitten mit fünf überlassenen Leitungen als sechste oder weitere Leitung geführt werden.</p> <p>3. Für einen Leitungsabschnitt, der später als ein Jahr (360 Tage) nach Inbetriebnahme der neuen Linie oder des neuen Linienabschnitts überlassen und darin geführt wird, verringert sich die Gebühr nach Nr. 1 oder 2 um ein Fünftel für jedes volle oder angefangene Jahr, das nach Ablauf des ersten Jahres seit der Inbetriebnahme der Linie oder des Linienabschnitts bis zum Zeitpunkt der Überlassung der Leitung verflissen ist.</p> <p>4. Die Luftlinienentfernung wird von dem neuen Abschlußpunkt des allgemeinen Netzes der Deutschen Bundespost (§ 2 Abs. 1 der Fernmeldeordnung) aus bis zum anderen Endpunkt der neuen Linie in der Kartenebene gemessen. Die zu verwendenden Karten bestimmt die Deutsche Bundespost. Bei verzweigten Linien oder Linienabschnitten wird die Luftlinienentfernung zwischen den in Satz 1 bezeichneten Endpunkten im Zuge der Leitungsführung jeweils von Abzweigpunkt zu Abzweigpunkt gemessen; die Summe der Teilentfernungen ist die insgesamt zu berücksichtigende Luftlinienentfernung. Bei gemischter Führung wird die Entfernungsermittlung für den unterirdischen Abschnitt und für den oberirdischen Abschnitt getrennt durchgeführt. Das gleiche gilt für Leitungsabschnitte mit unterschiedlichen Gebührensätzen gemäß Vorschrift 3. Leitungsabschnitte nach Vorschrift 2 und Leitungsabschnitte, für die Gebühren nach Nr. 5 und 6 erhoben werden, bleiben bei der Entfernungsermittlung unberücksichtigt.</p> <p>5. Die nach Maßgabe der Vorschriften 1 bis 4 berechnete Gesamtgebühr wird auf einen Betrag begrenzt, der sich ergibt, wenn die volle Gebühr nach Nr. 1 oder 2 und die unmittelbare Luftlinienentfernung zwischen den Meßpunkten nach Vorschrift 4 Satz 1 zugrunde gelegt werden. Bei gemischter Führung wird die unmittelbare Luftlinienentfernung im Längenverhältnis der nach Vorschrift 4 gemessenen</p>	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	<p>unterirdischen und oberirdischen Leitungsstrecken aufgeteilt und danach Nr. 1 und 2 getrennt auf die ermittelten Teilentfernungen angewendet.</p> <p>6. Von der nach Vorschrift 1 bis 5 berechneten Gesamtgebühr bleiben unberücksichtigt:</p> <p>6.1. bei unterirdischer Führung ... 5 750 DM, 6.2. bei oberirdischer Führung ... 1 325 DM. Bei gemischter Führung gilt Vorschrift 6.1, wenn die unterirdische Führung überwiegt, sonst die Vorschrift 6.2.</p> <p>Monatlicher Zuschlag zu den Gebühren nach Abschnitt 4 für Leitungen, die wegen Überschreitung der zulässigen Umwegfaktoren besonders kostspielig sind</p>	
3	bei Regelleitungen	30 v.H. der Gebühren nach 4.1 Nr. 1 und 5
4	bei Ausnahmeleitungen	50 v.H. der Gebühren nach 4.1 Nr. 1 bis 4
	<p>Zu Nr. 3 und 4</p> <p>Der Umwegfaktor ergibt sich aus dem Verhältnis der tatsächlichen Leitungslänge in der möglichen Führung zur tatsächlichen Leitungslänge des Regelweges. Der Regelweg richtet sich nach den von der Deutschen Bundespost für den planmäßigen Netzausbau der öffentlichen Wählnetze bestimmten Linienführungen. Der noch zulässige Umwegfaktor beträgt 3 in Fällen nach Nr. 3 und 1,5 in Fällen nach Nr. 4.</p> <p>Einmalige Gebühr und Zuschläge zu den monatlichen Gebühren für Leitungen bei außergewöhnlichen Geländeschwierigkeiten und für Leitungen, die wegen Sonderwünschen des Teilnehmers oder aus anderen Gründen als nach Nr. 1 bis 4 besonders kostspielig sind, für die besonders kostspielige Strecke</p>	
5	<p>einmalige Gebühr</p> <p>Für einen besonders wichtigen Einzelanschluß, der auf einem anderen als dem Regelweg (Umweg) an die im Ortsnetz zuständige Ortsvermittlungsstelle herangeführt wird, wird die einmalige Gebühr nur beansprucht, wenn für die Schaffung des Umweges Ergänzungsanlagen im Kabelnetz erforderlich waren; die Höhe der einmaligen Gebühr wird von der Deutschen Bundespost besonders festgesetzt. Für besonders wichtige Einzelanschlüsse, die an eine andere Ortsvermittlungsstelle des Ortsnetzes als die zuständige herangeführt werden (Vorschrift 2 Satz 1 zu Nr. 6), wird keine einmalige Gebühr beansprucht.</p>	<p>Mehrkosten der Leitungsherstellung gegenüber den Regelverhältnissen</p>

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
6	<p data-bbox="307 403 839 435">Zuschlag zu den monatlichen Gebühren</p> <p data-bbox="376 467 844 902">1. Statt des Zuschlags zu den monatlichen Gebühren kann die Deutsche Bundespost die Mehrkosten der Unterhaltung von Fall zu Fall als Änderungsgebühren (Abschnitt 3) erheben. 2. Bei besonders wichtigen Einzelanschlüssen, die an eine andere Ortsvermittlungsstelle des Ortsnetzes als die im Ortsnetz zuständige herangeführt werden, werden statt des Zuschlags zu den monatlichen Gebühren Leitungsgebühren nach 4.1 Nr. 1 erhoben; maßgebend für die Gebührenberechnung ist die Luftlinienentfernung zwischen der zuständigen Ortsvermittlungsstelle und der Ortsvermittlungsstelle, an die der Einzelanschluß herangeführt wird. Für besonders wichtige Einzelanschlüsse, die auf Umwegen an die im Ortsnetz zuständige Ortsvermittlungsstelle herangeführt werden (Satz 1 der Vorschrift zu Nr. 5), wird kein Zuschlag zu den monatlichen Gebühren erhoben.</p>	<p data-bbox="901 403 1361 462">Mehrkosten der Unterhaltung gegenüber den Regelverhältnissen</p>

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1	<p>6. Benutzung von Teilnehmereinrichtungen durch andere und Zusammenschalten von Leitungen bei Nebenstellenanlagen (§§ 7 und 15 der Fernmeldeordnung)</p> <p style="text-align: center;">Hinweise</p> <p>1. Die Gebühren dieses Abschnitts gelten für post-eigene, teilnehmereigene und private Nebenstellenanlagen und Leitungen. Sie werden neben den Gebühren nach Abschnitt 1 und 4 erhoben.</p> <p>2. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die Gebühren dieses Abschnitts nebeneinander erhoben.</p> <p>6.1. Benutzung von Teilnehmereinrichtungen durch andere (§ 15 Abs. 2 bis 8 der Fernmeldeordnung)</p> <p style="text-align: center;">Hinweis</p> <p>Hat die Deutsche Bundespost die ständige Mitbenutzung von Nebenanschlüssen, von denen aus Sprechstellen in anderen Ortsnetzbereichen ohne Mitwirkung einer Vermittlungsstelle der Deutschen Bundespost erreicht werden können, zugestanden, so werden diese mitbenutzten Nebenanschlüsse gebührenmäßig wie Nebenanschlüsse, die anderen zur ständigen Alleinbenutzung überlassen sind, behandelt.</p> <p>6.1.1. Gebühren für die ständige Mitbenutzung von Ausnahmehauptanschlüssen mit Hauptstellen nach § 6 Abs. 1 der Fernmeldeordnung durch andere (§ 15 Abs. 2 Satz 2 der Fernmeldeordnung)</p> <p>Mitbenutzungsgebühr je nach gebührenpflichtiger Leitungslänge</p> <p>für jeden Ausnahmehauptanschluß monatlich</p> <p>Ist die Zahl der Nebenanschlüsse, von denen aus Ausnahmehauptanschlüsse durch andere ständig mitbenutzt werden, kleiner als die Zahl der Ausnahmehauptanschlüsse, so wird die Gebühr nach Nr. 1 nur der Zahl dieser Nebenanschlüsse entsprechend erhoben.</p>	<p>Gebühr nach 1.1.1 Nr. 19</p>

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1	<p>6.1.2. Gebühren für die ständige Alleinbenutzung von Ausnahmenebenanschlüssen durch andere (§ 15 Abs. 3 Satz 3 der Fernmeldeordnung)</p> <p>Alleinbenutzungsgebühr je nach gebührenpflichtiger Leitungslänge für jeden Ausnahmenebenanschluß monatlich ...</p> <p>Bei Zweitnebenstellenanlagen, die über Ausnahmenebenanschlußleitungen an die Hauptanlage angeschlossen sind, wird die Gebühr nach Nr. 1 für jede Ausnahmenebenanschlußleitung erhoben. Ist die Zahl der von anderen benutzten Zweitnebenstellen kleiner als die Zahl der Ausnahmenebenanschlußleitungen, so wird die Gebühr nach Nr. 1 nur der Zahl dieser Zweitnebenstellen entsprechend erhoben.</p>	Gebühr nach 4.2 Nr. 3 bis 7
1	<p>6.1.3. Gebühren für die Befreiung von der Verpflichtung zur technischen Verhinderung von Verbindungen in andere Ortsnetzbereiche ohne Mitwirkung einer Vermittlungsstelle der Deutschen Bundespost (§ 15 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 7 der Fernmeldeordnung)</p> <p>Befreiungsgebühr je nach gebührenpflichtiger Leitungslänge für Verbindungen von anderen überlassenen Nebenanschlüssen zu einem vom Teilnehmer benutzten Ausnahmenebenanschluß für jeden Ausnahmenebenanschluß monatlich ..</p>	Gebühren nach 4.2 Nr. 3 bis 7
2	<p>über Ausnahmequerverbindungsleitungen für jede Ausnahmequerverbindungsleitung monatlich</p> <p>Zu Nr. 1 und 2</p> <p>1. Die Befreiungsgebühr wird für jeden vom Teilnehmer benutzten Ausnahmenebenanschluß und für jede Ausnahmequerverbindungsleitung unabhängig von der Zahl der verschiedenen anderen und der von diesen benutzten Nebenanschlüsse nur einmal erhoben.</p> <p>2. Bei Zweitnebenstellenanlagen, die über Ausnahmenebenanschlußleitungen an die Hauptanlage angeschlossen sind, wird die Gebühr nach Nr. 1 für jede Ausnahmenebenanschlußleitung erhoben. Ist die Zahl der von anderen benutzten Nebenanschlüsse, denen Verbindungen über diese Ausnahmenebenanschlußleitungen zugestanden werden, kleiner als die Zahl der Ausnahmenebenanschlußleitungen, so wird die Gebühr nach Nr. 1 nur der Zahl dieser Nebenanschlüsse entsprechend erhoben.</p> <p>3. Ist die Zahl der von anderen benutzten Nebenanschlüsse, denen Verbindungen über Ausnahmequerverbindungsleitungen zugestanden werden, kleiner als die Zahl der zu einer Nebenstellenanlage führenden Ausnahmequerverbindungsleitungen, so wird die Gebühr nach Nr. 2 nur der Zahl dieser Nebenanschlüsse entsprechend erhoben.</p>	Gebühren nach 4.2 Nr. 3 bis 7

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1	<p>6.1.4. Gebühren für Nebenstellen, die zur Benutzung durch die Allgemeinheit außerhalb der Räume des Teilnehmers angebracht werden</p> <p>(§ 15 Abs. 4 Satz 3 der Fernmeldeordnung)</p> <p>Gebühr für jede Nebenstelle monatlich</p> <p>6.1.5. Gebühren für die Befreiung von der Verpflichtung zur technischen Verhinderung des Verkehrs zwischen verschiedenen anderen überlassenen Nebenanschlüssen</p> <p>(§ 15 Abs. 5 bis 7 der Fernmeldeordnung)</p> <p style="text-align: center;">Hinweise</p> <p>1. Eine Verkehrsbeziehung im Sinne der folgenden Gebührevorschriften ist jede mögliche Verbindung ohne Mitwirkung einer Vermittlungsstelle der Deutschen Bundespost, bei der einem anderen überlassene Nebenanschlüsse verbunden werden können</p> <p style="padding-left: 2em;">mit Nebenanschlüssen, die weiteren anderen überlassen sind</p> <p style="padding-left: 2em;">und/oder</p> <p style="padding-left: 2em;">mit Sprechstellen anderer Teilnehmer,</p> <p>und zwar unabhängig von dem benutzten Verbindungsweg. Die Anwendung des Begriffs der Verkehrsbeziehung ist nicht auf die Nebenstellenanlage, an die die Nebenanschlüsse angeschlossen sind, beschränkt, es sei denn, daß der Teilnehmer die Gebührenberechnung nach Hinweis 2 beantragt.</p> <p>2. Auf Antrag des Teilnehmers kann die Ermittlung der von der technischen Verhinderung zu befreienden Verkehrsbeziehungen auf die einzelnen Nebenstellenanlagen begrenzt werden. In diesem Falle wird neben den auf die einzelnen Nebenstellenanlagen bezogenen Gebühren nach Abschnitt 6.1.5.1 für jede von der Befreiung betroffene Querverbindungsleitung eine leitungsbezogene Gebühr nach Abschnitt 6.1.5.2 erhoben.</p>	50,—

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	<p>6.1.5.1. Gebühren bei einheitlicher Berechnung der innerhalb der Nebenstellenanlagen und zwischen den einzelnen Nebenstellenanlagen insgesamt zugestandenem Verkehrsbeziehungen</p> <p style="text-align: center;">Hinweis</p> <p>Anderen überlassene Sprechstellen einer Zweitnebenstellenanlage werden so behandelt, als ob sie unmittelbar an die Hauptanlage angeschlossen wären. Das gilt nicht, wenn die Verbindung der anderen überlassenen Zweitnebenstellen mit der Hauptanlage technisch verhindert ist; die Bestimmungen des § 15 der Fernmeldeordnung werden in diesem Falle auf die Zweitnebenstellenanlage sinngemäß angewendet.</p> <p>Monatliche Befreiungsgebühr für jede nach § 15 Abs. 5 und 6 der Fernmeldeordnung technisch zu verhindernde Verkehrsbeziehung, wenn die Zahl der Sprechstellen, die in dieser Verkehrsbeziehung miteinander verkehren können, beträgt</p>	
1	bis zu 9 Sprechstellen	15,—
2	10 bis 99 »	30,—
3	100 bis 999 »	45,—
4	1000 und mehr »	60,—
	<p>6.1.5.2. Gebühren bei getrennter Berechnung der innerhalb der Nebenstellenanlagen und zwischen den einzelnen Nebenstellenanlagen zugestandenem Verkehrsbeziehungen</p> <p>Monatliche Befreiungsgebühr für jede Querverbindungsleitung, die mit anderen überlassenen Nebenschlüssen verbunden werden kann, wenn die Zahl der Sprechstellen, die von der Verhinderung befreit werden, beträgt</p> <p style="padding-left: 2em;">bei einer Regelquerverbindungsleitung</p>	
1	bis zu 9 Sprechstellen	90,—
2	10 bis 99 »	180,—
3	100 bis 999 »	270,—
4	1000 und mehr »	360,—
	<p style="padding-left: 2em;">bei einer Ausnahmequerverbindungsleitung mit einer gebührenpflichtigen Leitungslänge bis zu 10 km</p>	
5	bis zu 9 Sprechstellen	145,—
6	10 bis 99 »	290,—
7	100 bis 999 »	435,—
8	1000 und mehr »	580,—

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	von mehr als 10 bis 25 km	
9	bis zu 9 Sprechstellen	245,—
10	10 bis 99 »	490,—
11	100 bis 999 »	735,—
12	1000 und mehr »	980,—
	von mehr als 25 bis 50 km	
13	bis zu 9 Sprechstellen	360,—
14	10 bis 99 »	720,—
15	100 bis 999 »	1 080,—
16	1000 und mehr »	1 440,—
	von mehr als 50 bis 100 km	
17	bis zu 9 Sprechstellen	590,—
18	10 bis 99 »	1 180,—
19	100 bis 999 »	1 770,—
20	1000 und mehr »	2 360,—
	von mehr als 100 km	
21	bis zu 9 Sprechstellen	880,—
22	10 bis 99 »	1 760,—
23	100 bis 999 »	2 640,—
24	1000 und mehr »	3 520,—
	Zu Nr. 1 bis 24 Die Gebühren nach Nr. 1 bis 24 werden neben den nach Abschnitt 6.1.5.1 ermittelten Gebühren erhoben, wobei für jede Nebenstellenanlage getrennt nur die innerhalb der jeweiligen Nebenstellenanlage von dem Erfordernis der technischen Verhinderung befreiten Verkehrsbeziehungen berücksichtigt werden.	
	Zu Nr. 5 bis 24 Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Leitungslänge gelten die Vorschriften 1 und 2 zu 4.1 Nr. 1 bis 5 sinngemäß.	
	6.1.6. Gebühren für Nebenstellenanlagen, bei denen die Zahl der von anderen benutzten Nebenanschlüsse die Zahl der vom Teilnehmer benutzten Nebenanschlüsse übersteigt (§ 15 Abs. 8 der Fernmeldeordnung)	
1	Gebühr für jeden einem anderen überlassenen Nebenanschluß auf dem Areal monatlich	15,—

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
2	<p>Gebühr für jeden einem anderen überlassenen Nebenschluß außerhalb des Areal monatlich</p> <p>Zu Nr. 1 und 2</p> <p>1. Die Gebühren werden an Stelle der Befreiungsgebühren nach 6.1.5.1 Nr. 1 bis 4 erhoben.</p> <p>2. Sind Querverbindungsleitungen an die Nebenstellenanlage angeschaltet und Verbindungen zu anderen überlassenen Nebenschlüssen technisch nicht verhindert, so werden für jede dieser Querverbindungsleitungen Befreiungsgebühren nach 6.1.5.2 Nr. 1 bis 24 erhoben.</p> <p>3. Als Areal gilt eine zusammenhängende Bodenfläche, deren zweckgebundene Benutzung äußerlich erkennbar und abgrenzbar ist, und zwar auch dann, wenn durch das Areal dem öffentlichen Verkehr dienende Wege oder Gewässer verlaufen oder Teile des Areals durch Mauern, Zäune oder auf andere Weise abgegrenzt sind.</p> <p>6.2. Zusammenschalten von Querverbindungsleitungen und von Abzweigleitungen (§ 7 Abs. 4, 7 und 8 der Fernmeldeordnung)</p> <p>6.2.1. Gebühren für den Verzicht auf technische Verhinderung der Zusammenschaltung von Querverbindungsleitungen (§ 7 Abs. 4 Satz 1, 4 und 5 sowie Abs. 8 der Fernmeldeordnung)</p>	<p>Gebühr nach 6.1.5.2 Nr. 1</p>
1	<p>Zusammenschaltungsgebühr für jede der beiden zusammengeschalteten Querverbindungsleitungen je nach deren gebührenpflichtiger Leitungslänge monatlich</p> <p>Wird bei einer Nebenstellenanlage für mehr als zwei Querverbindungsleitungen von dem Erfordernis der technischen Verhinderung befreit, so wird wie folgt verfahren:</p> <p>Handelt es sich um jeweils nur eine Querverbindungsleitung, die zu den verschiedenen Nebenstellenanlagen führt, so wird, bezogen auf jede Zusammenschaltung, die Gebühr nach Nr. 1 für jede der beiden Leitungen einmal erhoben.</p> <p>Handelt es sich um jeweils mehrere Querverbindungsleitungen, die zu den verschiedenen Nebenstellenanlagen führen, so wird die Gebühr nach Nr. 1 für jede Zusammenschaltung nur auf jeweils soviel Leitungen des größeren Bündels angewendet, wie in dem kleineren Bündel vorhanden sind.</p>	<p>die Hälfte der Gebühr nach 4.2 Nr. 1 und Nr. 3 bis 7</p>

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1	<p>6.2.2. Gebühren für den Verzicht auf technische Verhinderung der unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenschaltung von Abzwegleitungen (§ 7 Abs. 7 Satz 3 und 4 sowie Abs. 8 der Fernmeldeordnung)</p> <p>Zusammenschaltungsgebühr für jede der beiden unmittelbar zusammengeschalteten Abzwegleitungen je nach deren gebührenpflichtiger Leitungslänge monatlich</p> <p>Die Vorschrift zu 6.2.1 Nr. 1 gilt sinngemäß.</p>	<p>ein Fünftel der Gebühr nach 4.2 Nr. 1 und Nr. 3 bis 7</p>
2	<p>Monatliche Zusammenschaltungsgebühr für jede Abzwegleitung, die mittelbar mit anderen Abzwegleitungen zusammengeschaltet werden kann, wenn die Ausdehnung der privaten Fernmeldeanlage beträgt</p> <p>bis zu 10 km</p>	<p>ein Zehntel der Gebühr nach 4.2 Nr. 3</p>
3	<p>von mehr als 10 km bis 25 km</p>	<p>ein Zehntel der Gebühr nach 4.2 Nr. 4</p>
4	<p>» » » 25 km » 50 km</p>	<p>ein Zehntel der Gebühr nach 4.2 Nr. 5</p>
5	<p>» » » 50 km » 100 km</p>	<p>ein Zehntel der Gebühr nach 4.2 Nr. 6</p>
6	<p>» » » 100 km</p>	<p>ein Zehntel der Gebühr nach 4.2 Nr. 7</p>

Nr.	Gegenstand	Sprechdauer für eine Ortsgesprächsgebühreneinheit in der Zeit von		
		6 bis 18 Uhr (Tag- gebühr) Sekunden	18 bis 22 Uhr (Nacht- gebühr I) Sekunden	22 bis 6 Uhr (Nacht- gebühr II) Sekunden
	7.3. Ferngespräche (§ 36 der Fernmeldeordnung)			
	Die Gebühren werden nach der Gesprächsdauer in Ortsgesprächsgebühreneinheiten (7.1 Nr. 1) berechnet.			
	Ferngespräche aus Ortsnetzen ohne Nahdienst (Knotenvermittlungsstellenbereich)			
1	Für Ferngespräche innerhalb des Knotenvermittlungsstellenbereichs ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen den Ortsnetzen	90	90	90
	(Zonenverkehrsbereich)			
	Für Ferngespräche zwischen Ortsnetzen verschiedener Knotenvermittlungsstellenbereiche			
	bei Entfernungen zwischen den Knotenvermittlungsstellen			
2	bis zu 25 km (I. Zone)	45	67 ¹ / ₂	67 ¹ / ₂
3	von mehr als 25 km bis 50 km (II. Zone)	30	45	
4	» » » 50 km » 100 km (III. Zone)	15	22 ¹ / ₂	
5	» » » 100 km (IV. Zone)	12	18	
	Ferngespräche aus Ortsnetzen mit Nahdienst			
6	Für Ferngespräche zwischen Ortsnetzen, die bis zu 50 km voneinander entfernt sind (I. Zone)	30	45	67 ¹ / ₂
	Für Ferngespräche zwischen Ortsnetzen, die mehr als 50 km voneinander entfernt sind, bei Entfernung zwischen den Knotenvermittlungsstellen			
7	bis zu 100 km (II. Zone)	15	22 ¹ / ₂	
8	von mehr als 100 km (III. Zone)	12	18	
	Zu Nr. 1 bis 8			
	1. Bei der Berechnung der Entfernungen zwischen den Ortsnetzen und zwischen den Knotenvermittlungsstellen wird § 33 Abs. 1 bis 6 der Fernmeldeordnung angewendet.			
	2. Die Dauer eines Ferngesprächs rechnet von dem Zeitpunkt an, in dem die Gesprächsverbindung ausgeführt ist. Eine Ferngesprächsverbindung ist ausgeführt, wenn der Anschluß des Anrufenden mit dem des Angerufenen verbunden ist und der Anruf bei der Hauptstelle oder einer daran angeschlossenen Nebenstelle durch eine Person oder technische Einrichtung entgegengenommen wird. Entsprechendes gilt für Gespräche von und nach gemeindlichen öffentlichen Sprechstellen und öffentlichen Sprechstellen bei Privaten. Eine Verbindung,			

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	<p>an der eine öffentliche Sprechstelle anderer Art beteiligt ist, ist ausgeführt, wenn die Verbindung bereitgestellt ist.</p> <p>3. Die im Selbstwählferndienst für ein Ferngespräch aufgekommenen Ortsgesprächsgebühreneinheiten werden durch den dem Anschluß zugeordneten Gebührenzähler oder einen besonderen Speicher erfaßt. Für jeden Bruchteil der für die einzelnen Zonen geltenden Zeiteinheiten (Sprechdauer für eine Ortsgesprächsgebühreneinheit), der zu Beginn oder am Ende eines Gesprächs entsteht, wird eine volle Ortsgesprächsgebühreneinheit erhoben. Auf die Summe der Ferngesprächsgebühren, die sich aus der Zahl der erfaßten Ortsgesprächsgebühreneinheiten ergibt, wird ein Nachlaß wie nach Vorschrift 4 zu 7.1 Nr. 1 und 2 gewährt.</p> <p>4. Im handvermittelten Ferndienst wird stets die Taggebühr erhoben. Sie wird für mindestens drei Minuten erhoben. Bei länger als drei Minuten dauernden Gesprächen wird die Gesprächsdauer auf volle Minuten aufgerundet; für jede drei Minuten überschießende Minute wird ein Drittel der Gebühr nach Satz 1 und 2 erhoben. Vorschrift 3 Satz 3 wird nicht angewendet. Bei Gesprächen, die nach § 36 Abs. 5 der Fernmeldeordnung ausnahmsweise im handvermittelten Ferndienst abgewickelt werden, wird das Doppelte der sich danach ergebenden Gebühren erhoben. Verbindungen zur Anmeldung von Ferngesprächen sind gebührenfrei. Für Seefunkgespräche werden Gebühren nach Abschnitt 7.5 und für Rheinfunkgespräche Gebühren nach Abschnitt 7.6 erhoben.</p> <p>5. Die sich nach Nr. 1 bis 8 und Vorschrift 3 Satz 2 ergebende Gesamtgebühr für ein von einer öffentlichen Sprechstelle mit Münzfernsprecher aus geführtes Gespräch kann aus technischen Gründen um einen Betrag bis zur doppelten Höhe der Ortsgesprächsgebühreneinheit (7.1 Nr. 1) erhöht oder ermäßigt werden. Je Gespräch werden mindestens 0,20 DM erhoben. Vorschrift 3 Satz 1 wird nicht angewendet.</p> <p>6. Für Gespräche, die von Funkfernsprechanschlüssen aus geführt werden, werden Gebühren nach Nr. 1 bis 5 erhoben, wenn das Ortsnetz, in dessen Bereich die vom Anrufenden benutzte ortsfeste Funkstelle liegt, ein Ortsnetz ohne Nahdienst ist; ist dieses Ortsnetz ein Ortsnetz mit Nahdienst, so werden Gebühren nach Nr. 6 bis 8 erhoben.</p> <p>7. Die Nachtgebühr I wird an Samstagen auch von 14 bis 18 Uhr und die Nachtgebühr II an Sonntagen und an Tagen, die im Geltungsbereich dieser Verordnung übereinstimmend gesetzliche Feiertage sind, auch von 6 bis 22 Uhr erhoben.</p> <p>8. Gespräche, die nach § 33 Abs. 8 der Fernmeldeordnung unterbrochen oder in der Gesprächsdauer beschränkt werden, bleiben gebührenpflichtig.</p> <p>Zu Nr. 1 bis 5 Für Gespräche von und nach Funkfernsprechanschlüssen werden, wenn nicht die Nrn. 2 bis 5 eingreifen, Gebühren nach Nr. 1 erhoben.</p> <p>Zu Nr. 6 bis 8 Für Gespräche von und nach Funkfernsprechanschlüssen werden, wenn nicht die Nrn. 7 und 8 eingreifen, Gebühren nach Nr. 6 erhoben.</p>	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	<p>7.6. Rheinfunkgespräche (§ 36 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 der Fernmeldeordnung)</p> <p style="text-align: center;">Hinweis</p> <p>Für Gespräche zwischen Schiffsfunkstellen des Rheinfunkdienstes und Seefunkstellen gilt 7.5 Nr. 14 bis 17.</p> <p>Gebühr für ein Rheinfunkgespräch bis zu drei Minuten Dauer zwischen Schiffsfunkstellen des Rheinfunkdienstes und anderen Sprechstellen des öffentlichen Fernsprechnetzes</p>	
1	<p>Gesprächsgebühr</p> <p>1. Als Gesprächsgebühr wird nur die Gebühr erhoben, die der Gebühr für ein Ferngespräch gleicher Dauer zwischen der ortsfesten Funkstelle des Rheinfunkdienstes und dem Ortsnetz entspricht, zu dem die an Land beteiligte ortsfeste Sprechstelle gehört. § 33 Abs. 1 bis 6 der Fernmeldeordnung wird angewendet.</p> <p>2. Für Gespräche, die von Schiffsfunkstellen des Rheinfunkdienstes aus geführt werden, werden Gebühren nach 7.3 Nr. 1 bis 5 erhoben, wenn das Ortsnetz, in dessen Bereich die vom Anrufenden benutzte ortsfeste Funkstelle liegt, ein Ortsnetz ohne Nahdienst ist; ist dieses Ortsnetz ein Ortsnetz mit Nahdienst, so werden Gebühren nach 7.3 Nr. 6 bis 8 erhoben. Die Vorschrift zu 7.3 Nr. 1 bis 5 und die Vorschrift zu 7.3 Nr. 6 bis 8 gelten sinngemäß.</p> <p>3. Vorschrift 4 Satz 1, 4 und 6 zu 7.3 Nr. 1 bis 8 wird angewendet.</p>	<p>Gebühren nach 7.3 Nr. 1 bis 8</p>
2	<p>Funkgebühr</p>	<p>3,15</p>
3	<p>Gebühr für jede überschießende Minute</p> <p>Zu Nr. 1 bis 3</p> <p>1. Bei länger als drei Minuten dauernden Gesprächen wird die Gesprächsdauer auf volle Minuten aufgerundet.</p> <p>2. Die Vorschriften 2 und 8 zu 7.3 Nr. 1 bis 8 gelten sinngemäß.</p>	<p>ein Drittel der Gebühren nach Nr. 1 und 2</p>
4	<p>Gebühr für ein Rheinfunkgespräch zwischen zwei Schiffsfunkstellen des Rheinfunkdienstes</p> <p>Funkgebühr je ortsfeste Funkstelle</p> <p>Für Rheinfunkgespräche zwischen zwei Schiffsfunkstellen des Rheinfunkdienstes wird die Funkgebühr nur einmal erhoben, wenn nur eine ortsfeste Funkstelle beteiligt ist.</p>	<p>Gebühren nach Nr. 2 und 3</p>
5	<p>Gesprächsgebühr für die Verbindung zwischen zwei beteiligten ortsfesten Funkstellen</p>	<p>Gebühren nach Nr. 1 und 3</p>

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	<p>8. Fernsprechauftragsdienst, Aufgabe von Telegrammen, Amtliches Fernsprechbuch, Besondere Leistungen, Funkrufdienst</p>	
	<p>8.1. Fernsprechauftragsdienst (§ 38 Abs. 1 der Fernmeldeordnung)</p>	
	<p>Anruf des Fernsprechauftragsdienstes</p>	
	<p>Gebühr für jeden Anruf</p>	
1	der zuständigen Auftragsdienststelle	Ortsgesprächsgebühr
2	einer anderen Auftragsdienststelle	Nah- bzw. Ferngesprächsgebühr
	<p>Abwesenheitsaufträge (A-Aufträge)</p>	
	<p>Hinweise</p>	
	<p>1. Ein A-Auftrag kann als Einzelauftrag für einen Kalendertag oder als Dauerauftrag für einen längeren Zeitraum befristet oder auf Widerruf beantragt werden.</p>	
	<p>2. A-Aufträge werden nach dem Umfang der Dienstleistungen für den Auftraggeber ausgeführt als</p>	
	<p>A-Auftrag I für das Entgegennehmen von Anrufen, das Aufzeichnen von kurzen Nachrichten und deren Bekanntgabe an den Auftraggeber sowie das Zusprechen einer vereinbarten Mitteilung an die Anrufer;</p>	
	<p>A-Auftrag II für das Entgegennehmen von Anrufen und das Zusprechen einer automatisch reproduzierten Mitteilung an die Anrufer;</p>	
	<p>A-Auftrag III für das Entgegennehmen von Anrufen und das Übermitteln eines von der Deutschen Bundespost bestimmten Bescheides an die Anrufer.</p>	
	<p>A-Auftrag I</p>	
	<p>Auftragsgebühr für die Dauer des Auftrags</p>	
3	bei Dienstleistungen des Fernsprechauftragsdienstes zu beliebigen, vom Auftraggeber bestimmten Zeiten, je Kalendertag	3,—
4	bei Dienstleistungen des Fernsprechauftragsdienstes zu festgelegten, automatisch geschalteten Zeiten, die der Auftraggeber bei der Auftragserteilung vereinbart, je Kalendertag	2,40

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
5	bei Dienstleistungen des Fernsprechauftragsdienstes zu beliebigen Zeiten, die der Auftraggeber durch besondere Wahl von seiner Sprechstelle aus selbst festlegt, je Kalendertag	1,80
	<p>Zu Nr. 3 bis 5</p> <p>1. Es werden nur Nachrichten für den Auftraggeber entgegengenommen.</p> <p>2. Die Aufzeichnungen des Fernsprechauftragsdienstes werden dem Auftraggeber auf dessen Anruf hin durch Fernsprecher übermittelt.</p>	
	A-Auftrag II	
	Auftragsgebühr für die Dauer des Auftrags	
6	bei Dienstleistungen des Fernsprechauftragsdienstes zu beliebigen, vom Auftraggeber bestimmten Zeiten, je Kalendertag	2,40
7	bei Dienstleistungen des Fernsprechauftragsdienstes zu festgelegten, automatisch geschalteten Zeiten, die der Auftraggeber bei der Auftragserteilung vereinbart, je Kalendertag	1,80
8	bei Dienstleistungen des Fernsprechauftragsdienstes zu beliebigen Zeiten, die der Auftraggeber durch besondere Wahl von seiner Sprechstelle aus selbst festlegt, je Kalendertag	1,20
	<p>Zu Nr. 6 bis 8</p> <p>Die Aufzeichnung oder Entgegennahme von Nachrichten für den Auftraggeber ist ausgeschlossen.</p>	
	A-Auftrag III	
	Auftragsgebühr für die Dauer des Auftrags	
9	bei Dienstleistungen des Fernsprechauftragsdienstes zu beliebigen, vom Auftraggeber bestimmten Zeiten, je Kalendertag	1,80
10	bei Dienstleistungen des Fernsprechauftragsdienstes zu festgelegten, automatisch geschalteten Zeiten, die der Auftraggeber bei der Auftragserteilung vereinbart, je Kalendertag	1,20
11	bei Dienstleistungen des Fernsprechauftragsdienstes zu beliebigen Zeiten, die der Auftraggeber durch besondere Wahl von seiner Sprechstelle aus selbst festlegt, je Kalendertag	0,60
	<p>Zu Nr. 3 bis 11</p> <p>Die Auftragsdauer beginnt an dem Kalendertag, an dem die erste Dienstleistung des Fernsprechauftragsdienstes dem Auftraggeber zur Verfügung steht, sie endet bei einem Dauerauftrag am letzten Kalendertag der vereinbarten Zeit oder bei Widerruf an dem Kalendertag, zu dem der Auftraggeber widerruft. Für die Zeit einer Sperre nach § 20 Abs. 1 bis 3 wird die Auftragsdauer unterbrochen. Die Gebührenpflicht bleibt unberührt, wenn die Dienstzeit der Fernsprechauftragsdienststellen aus betrieblichen Gründen eingeschränkt werden muß, oder wenn bei einem Dauerauftrag zeitweise keine Dienstleistungen des Fernsprechauftragsdienstes in Anspruch genommen werden.</p>	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	Annahme- und Änderungsgebühr je Auftrag nach Nr. 3 bis 11	
12	für die Auftragsannahme	3,—
13	für die Änderung eines erteilten Auftrags	3,—
	Zu Nr. 12 und 13	
	Die Gebühr wird auch erhoben, wenn ein erteilter Auftrag vor dem Zeitpunkt zurückgezogen wird, zu dem mit seiner Ausführung begonnen werden soll.	
	Zu Nr. 3 bis 13	
	1. Bei Aufschaltung aufgehobener Teilnehmeranschlüsse auf den Fernsprechauftragsdienst wird neben den Gebühren nach Nr. 3 bis 13 die bisherige Grundgebühr gemäß 1.1.1 Nr. 1 bis 8 erhoben.	
	2. Die Gebühr nach Nr. 3 bis 11 wird je Kalendarstag nur einmal erhoben, die Gebühr nach Nr. 12 und 13 für jede Auftragsannahme und Änderung.	
14	Gebühr für die ständige Bereithaltung einer Vorrichtung in der Ortsvermittlungsstelle zur Umschaltung eines Teilnehmeranschlusses auf den Fernsprechauftragsdienst monatlich	5,—
	1. Es besteht kein Recht auf ständige Bereithaltung einer Umschaltvorrichtung. Einem Antrag auf ständige Bereithaltung einer Umschaltvorrichtung wird nur stattgegeben, wenn solche Vorrichtungen in der Ortsvermittlungsstelle vorhanden und verfügbar sind.	
	2. § 11 Abs. 3 Satz 1 und 3, Abs. 5 Satz 1 und Abs. 10, § 12 Abs. 1 und 9 sowie die §§ 13, 18 und 20 der Fernmeldeordnung gelten sinngemäß.	
	3. Die Entrichtung der Gebühren nach Nr. 3 bis 13 für erteilte A-Aufträge bleibt unberührt.	
	Weckauftrag (W-Auftrag)	
	Weckgebühr	
	für Weckaufträge, die der Auftraggeber mit dem Fernsprechauftragsdienst vereinbart	
15	je Weckruf	1,50
	für Weckaufträge, die der Auftraggeber durch besondere Wahl von seiner Teilnehmersprechstelle aus selbst veranlaßt	
16	je Weckruf	0,60
	Der Auftraggeber kann einen Weckruf nur für die Zeit vom Auftrag an bis zum Ablauf von 24 Stunden festlegen.	
	Zu Nr. 15 und 16	
	Die Gebühr wird auch erhoben, wenn der Auftraggeber den Weckruf nicht beantwortet, obwohl der Anschluß betriebsfähig ist, und wenn der W-Auftrag vor Durchführung des Weckens bzw. bei Daueraufträgen vor Durchführung des erstmaligen Weckens zurückgezogen wird.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
Schreibgebühr		
17	bei Verabredung eines Kennworts, das den Auftraggeber ausweist, je Kalenderjahr	5,—
18	bei Verabredung einer Kennzahl, die den Auftraggeber ausweist, je Kalenderjahr	5,—
<p style="text-align: center;">Zu Nr. 17 und 18 Ein Teil eines Kalenderjahres zählt als volles Kalenderjahr.</p>		
<p>Auskünfte (Zeitansage, Ansage von Sportergebnissen, Sport-Toto-Ergebnissen, Kino- und Theaterspielplänen, Veranstaltungsprogrammen, Wetternachrichten usw.)</p>		
19	für jede Ansage durch die für das Ortsnetz zuständigen Ansagedienste	Ortsgesprächsgebühr Nah- bzw. Ferngesprächsgebühr
20	für jede andere Ansage	
<p style="text-align: center;">Zu Nr. 19 und 20</p> <p>1. Für Ansagen, die an Funkfernanschlüsse übermittelt werden, werden mit Ausnahme für die Zeitansage stets Ferngesprächsgebühren erhoben.</p> <p>2. Für Ansagen, die an Schiffsfunkstellen des Rheinfunkdienstes übermittelt werden, werden Gebühren nach 7.6 Nr. 1 bis 3 erhoben.</p>		
21	für die ständige Zuführung der Zeitansage über besonders für diesen Zweck geschaltete Leitungen ein fester monatlicher Betrag von	50,—
<p>Neben der Gebühr nach Nr. 21 wird für die Leitung zwischen der Abnahmestelle und Verwendungsstelle die Gebühr nach 4.1 Nr. 1 bis 4 erhoben.</p>		
<p>8.2. Aufgabe von Telegrammen durch Fernsprecher (§ 38 Abs. 2 der Fernmeldeordnung)</p>		
1	Verbindung mit der zuständigen Telegrammaufnahme	gebührenfrei
<p>8.3. Amtliches Fernsprechbuch (§ 39 der Fernmeldeordnung)</p>		
<p>Gebühren für Einträge im Amtlichen Fernsprechbuch</p>		
1	Gebührenpflichtige Druckzeile bei überschüssigen Zeilen für Haupteinträge, bei Nebeneinträgen und bei Einträgen in Berichtigungen für jede Ausgabe des Amtlichen Fernsprechbuches	15,—
<p>Die Gebühr wird auch für Einträge erhoben, deren Wegfall oder Änderung nicht rechtzeitig beantragt worden ist; der Schlußtag dafür wird bekanntgegeben.</p>		

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
2	<p>Zustellgebühr für nicht rechtzeitig abgeholte Amtliche Fernsprechbücher</p> <p>Bei Überschreitung des Höchstgewichts für Drucksachen wird nur die Höchstgebühr erhoben.</p>	<p>Gebühr wie für eine Drucksache gleichen Gewichts</p>
<p>8.4. Besondere Leitungen</p>		
1	<p>Umschreibgebühr bei Änderung einer Rufnummer auf Antrag des Teilnehmers (§ 5 Abs. 7 der Fernmeldeordnung)</p> <p>Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn sich die Rufnummer bei der Zuteilung einer Sammelrufnummer oder Durchwahlnummer ändert.</p>	<p>50,—</p>
2	<p>Umschreibgebühr bei Änderungen in der Person des Teilnehmers und bei Namensänderung (§ 14 der Fernmeldeordnung) sowie bei Änderungen des Wohn- oder Geschäftssitzes des Teilnehmers (§ 32 Abs. 4 der Fernmeldeordnung)</p> <p>1. Bei Änderungen im Namen des Teilnehmers ist die Gebühr auch dann zu entrichten, wenn der Eintrag im Amtlichen Fernsprechbuch unverändert bleibt.</p> <p>2. Die Gebühr wird je Hauptstelle gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 oder § 6 Abs. 1 Satz 3 der Fernmeldeordnung erhoben.</p> <p>3. Wird bei einer Änderung in der Person des Teilnehmers, bei einer Namensänderung oder bei der Änderung des Wohn- oder Geschäftssitzes des Teilnehmers bei Funkfernsprechan schlüssen gleichzeitig die Rufnummer geändert, so wird nur die Gebühr nach Nr. 2 erhoben.</p>	<p>50,—</p>
<p>Anschlußsperre auf Antrag des Teilnehmers (§ 12 Abs. 3 der Fernmeldeordnung)</p>		
<p>für ankommenden und abgehenden Verkehr</p>		
3	<p>Schaltgebühr je Auftrag und je Hauptstelle gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 oder § 6 Abs. 1 Satz 3 der Fernmeldeordnung</p>	<p>15,—</p>
<p>für abgehenden Auslandsverkehr</p>		
4	<p>in bestimmten interkontinentalen Verkehrsbeziehungen im Selbstwählerdienst, monatliche Gebühr je Hauptanschluß</p> <p>Ein Teil eines Kalendermonats zählt als voller Kalendermonat.</p>	<p>15,—</p>
5	<p>Annahmegebühr je Hauptanschluß</p>	<p>3,—</p>

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
für ankommenden Verkehr		
6	Gebühr für die Berechtigung, einen Hauptanschluß für ankommenden Verkehr zu sperren, je Kalendertag	0,60
7	Annahmegebühr je Hauptanschluß	3,—
Zu Nr. 6 und 7		
1. Die Zeiten der Sperre legt der Teilnehmer von seiner dazu berechtigten Sprechstelle aus mit besonderer Wahl fest.		
2. Während der Sperre für ankommenden Verkehr erhält der Anrufer einen besonderen gebührenpflichtigen Hinweis und der Auftraggeber vor abgehenden Gesprächen einen besonderen Hörton.		
3. Ein Teil eines Kalendertages zählt als voller Kalendertag.		
Stundung von Fernmeldegebühren auf Antrag des Teilnehmers (§ 13 Abs. 3 der Fernmeldeordnung)		
8	Stundungsgebühr	5,—
Die Stundungsgebühr wird nur für den ersten Stundungsantrag erhoben, nicht auch, wenn wegen desselben Betrags weitere Stundung beantragt und gewährt wird. Sie wird ferner nicht neben der Sperrgebühr nach Nr. 9 erhoben, wenn der Stundung eine Sperre vorausgegangen ist.		
Sperre von Anschlüssen (§ 20 Abs. 1 bis 3 und § 32 Abs. 5 der Fernmeldeordnung)		
9	Sperrgebühr je Hauptstelle gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 oder § 6 Abs. 1 Satz 3 der Fernmeldeordnung	15,—
10	Schreibgebühr für ein Doppel oder für eine weitergehende Aufteilung der Fernmelderechnung (§ 13 Abs. 3 der Fernmeldeordnung)	5,—
11	Verspätungsgebühr (§ 13 Abs. 3 der Fernmeldeordnung)	2,50
Beobachtungen von Teilnehmeranschlüssen auf Antrag (§ 38 Abs. 3 der Fernmeldeordnung)		
12	für den ersten Tag	20,—
13	für den zweiten und jeden weiteren Tag	10,—
Leistungen, die mit dem Fernsprechdienst zusammenhängen, aber nicht besonders geregelt sind (§ 38 Abs. 3 der Fernmeldeordnung)		
14	bei Arbeitsleistungen bis zu einer halben Stunde..	12,—
15	darüber hinaus für jede angefangene Viertelstunde	6,—

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
Mehrleistungen (§ 13 Abs. 3 der Fernmeldeordnung)		
16	bei ungedeckten Einziehungsaufträgen	5,—
17	bei nichteingelösten Schecks oder durchgeführten Einziehungsaufträgen, die rückgängig gemacht wurden	10,—
8.5. Funkrufdienst (§ 38 Abs. 4 der Fernmeldeordnung)		
1	Monatliche Gebühr für eine zugeteilte Funkrufnummer zur Verwendung über Funkrufzentralen der Deutschen Bundespost	50,—
2	Monatliche Gebühr für eine zugeteilte Funkrufnummer zur Verwendung über Funkrufzentralen der Deutschen Bundespost und anderer Fernmeldeverwaltungen	75,—
<p>Zu Nr. 1 und 2</p> <p>Bei Benutzung des Funkrufdienstes ohne Zuteilung einer Funkrufnummer durch die Deutsche Bundespost oder einer anderen Fernmeldeverwaltung wird unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung für den Zeitraum der widerrechtlichen Benutzung das Doppelte der Gebühren nach Nr. 1 oder 2 nacherhoben; kann der Zeitraum der widerrechtlichen Benutzung nicht nachgewiesen werden, so werden die Gebühren mindestens für sechs Monate nacherhoben.</p>		
3	Gebühr für jeden Anruf bei einer Funkrufzentrale der Deutschen Bundespost	Nah- bzw. Ferngesprächsgebühr
4	Gebühr für jede Abnahme eines Funkrufempfängers oder deren Wiederholung	100,—
<p>Mit der Gebühr sind auch die Leistungen der Deutschen Bundespost abgegolten, die mit der Antragsbearbeitung, der Rufnummernzuteilung, der Rufnummerneinstellung des Funkrufempfängers und der Vorbereitung der Betriebsunterlagen und Verzeichnisse der Deutschen Bundespost verbunden sind.</p>		

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	<p>9.2. Besonders kostspielige Leitungen</p> <p>Einmalige Gebühr für Leitungsabschnitte, die in neu errichteten Linien oder Linienabschnitten geführt werden, die der Anschließung nur einzelner abgelegener Bildanschlüsse oder anderer Teilnehmereinrichtungen dienen, je Leitung für jede volle oder angefangene 100 m Luftlinienentfernung</p>	Gebühren nach 5 Nr. 1 und 2
2	Einmalige Gebühr und Zuschläge zu den monatlichen Gebühren für Leitungen bei außergewöhnlichen Geländeschwierigkeiten und für Leitungen, die wegen Sonderwünschen des Teilnehmers oder aus anderen Gründen als nach Nr. 1 besonders kostspielig sind, für die besonders kostspielige Strecke	Gebühren nach 5 Nr. 5 und 6
	<p>9.3. Anschließungs-, Übernahme-, Änderungs- und Bearbeitungsgebühren</p> <p>Anschließungsgebühren</p> <p>Für die Anschließung von</p>	
1	<p>Bildanschlüssen</p> <p>Ein Bildanschluß mit vierdrätiger Bildanschlußleitung zählt wie zwei Anschlüsse im Sinne von 1.1.2 Nr. 1 bis 3.</p>	Gebühren nach 1.1.2 Nr. 1 bis 3
2	<p>Bild-Meldeleitungen</p> <p>Die Gebühr wird nur für das Leitungsende erhoben, das beim Inhaber des Bildanschlusses endet.</p> <p>Zu Nr. 1 und 2</p> <p>Die Vorschrift zu 1.1.2 Nr. 2 und 3 wird sinngemäß angewendet.</p>	Gebühren nach 4.4 Nr. 1 bis 3
3	<p>Übernahmegebühr</p> <p>Für die Übernahme bereits vorhandener Teilnehmereinrichtungen des Raumvorgängers durch den Raumnachfolger, je Hauptstelle gemäß § 40 Abs. 4 Satz 2 der Fernmeldeordnung</p>	Gebühr nach 1.1.2 Nr. 5
	<p>Änderungsgebühren</p> <p>Im Falle der Verlegung des Verteilers gemäß § 40 Abs. 6 Satz 1 der Fernmeldeordnung für die Änderung von</p>	
4	Bildanschlüssen	Gebühren nach 1.1.2 Nr. 6
5	<p>Bild-Meldeleitungen</p> <p>Zu Nr. 4 und 5</p> <p>Die Vorschrift zu Nr. 1, zu Nr. 2 und zu Nr. 1 und 2 gilt sinngemäß.</p>	Gebühren nach 4.4 Nr. 5

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
6	<p>Für andere Änderungen als nach Nr. 4 und 5</p> <p style="text-align: center;">Bearbeitungsgebühren</p> <p>Für die Bearbeitung eines nach der Bestätigung durch die Deutsche Bundespost vom Teilnehmer zurückgezogenen Antrags, wenn seit der Bestätigung des Antrags schon Schalt- oder Bauarbeiten geleistet worden sind,</p>	<p>Gebühren nach Abschnitt 3</p>
7	<p>je beantragtem Bildanschluß Bearbeitungsgebühren</p>	<p>in Höhe der Hälfte der pauschalen Anschluss- oder Änderungsgebühren</p>
8	<p>je beantragter Bild-Meldeleitung Bearbeitungsgebühren</p>	<p>in Höhe der Hälfte der pauschalen Anschluss- oder Änderungsgebühren</p>
<p>Zu Nr. 7 und 8 Vorschrift 1 zu 1.1.2 Nr. 9 wird angewendet.</p>		

Leistungen für private Fernmeldeanlagen und für besondere Zwecke

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
10.	Posteigene Stromwege (§§ 43 bis 47 der Fernmeldeordnung)	
	Hinweis	
	Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Stromweglänge gelten die Vorschriften 1 und 2 zu 4.1 Nr. 1 bis 5 sinngemäß.	
10.1.	Fernsprechstromwege (Stromwege mit Fernsprechbandbreite)	
10.1.1.	Stromweggebühren	
	Monatliche Gebühren je Stromweg	
1	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge bis 50 km für je 100 m	4,—
2	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge von mehr als 50 km für den Teil bis 50 km je 100 m	4,—
3	» » » von mehr als 50 bis 100 km je 100 m	1,20
4	» » » » » » » 100 km je 100 m	0,40
	Monatlicher Zuschlag zu den Gebühren nach Nr. 1 bis 4 bei höherwertigen Stromwegen	
	bei vierdrähtiger Führung	
5	von Regelstromwegen für je 100 m	Gebühr nach Nr. 1
	von Ausnahmestromwegen	
6	zu einem Endpunkt	200,—
7	zu beiden Endpunkten	400,—
	Zu Nr. 6 und 7	
	Ist der Zuschlag nach Nr. 6 oder 7 höher als die Stromweggebühr nach Nr. 1, so wird als Zuschlag die Gebühr nach Nr. 1 erhoben.	
	bei Verwendung von NLT-Verstärkern	
8	je NLT-Verstärker	25,—
	bei Verwendung von Gabeltransistorverstärkern	
9	je Verstärker	35,—
	bei Verwendung von Allverstärkern	
10	je Verstärker	125,—
	bei Verwendung von entzerrenden Verlängerungsleitungen	
11	je Einrichtung	5,—

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
12	bei Verwendung von Stromwegen mit besonderer Übertragungsgüte nach C.C.I.T.T.-Empfehlung M 102 je Stromweg	480,—
<p style="text-align: center;">Zu Nr. 8 bis 12</p> <p>1. Durch die monatliche Gebühr sind der Einbau und die gegebenenfalls erforderliche erste Einmessung sowie später notwendig werdende weitere Messungen abgegolten.</p> <p>2. Die Gebühren werden für die in Nr. 8 bis 11 genannten Einrichtungen nicht erhoben, die Bestandteile der Knoteneinrichtungen nach Nr. 13 sind.</p>		
13	<p>Monatlicher Zuschlag zu den Gebühren nach Nr. 1 bis 12 bei Stromwegen, die in Vermittlungs- oder Übertragungsstellen der Deutschen Bundespost über posteigene Knoteneinrichtungen zu Knotennetzen zusammengeschaltet werden</p> <p>für jeden an eine posteigene Knoteneinrichtung herangeführten Stromweg</p> <p>1. In Knotennetzen gilt auch die posteigene Knoteneinrichtung als Endpunkt eines Stromweges.</p> <p>2. Die netztechnische Lage und die technische Ausführung der Knoteneinrichtungen werden von der Deutschen Bundespost unter Berücksichtigung der räumlichen und technischen Gegebenheiten in ihren Betriebsstellen festgelegt.</p>	150,—
<p>10.1.2. Ausgleichsgebühren</p>		
1	<p>Monatliche Ausgleichsgebühren bei Regelstromwegen mit Endpunkten auf verschiedenen, nicht benachbarten Grundstücken</p> <p>für jeden Stromweg</p> <p>Die Vorschrift zu 4.2 Nr. 1 und 2 gilt sinngemäß.</p>	5,—
<p>Monatliche Ausgleichsgebühren bei Ausnahmestromwegen</p>		
<p>für jeden Stromweg mit einer gebührenpflichtigen Stromweglänge</p>		
2	<p>bis zu 10 km</p>	40,—
3	<p>von mehr als 10 bis 25 km</p>	75,—
4	<p>» » » 25 » 50 km</p>	115,—
5	<p>» » » 50 » 100 km</p>	190,—
6	<p>» » » 100 km</p>	290,—

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
7	Monatlicher Zuschlag zu der Gebühr nach Nr. 1 bei erweiterter Ausnutzung von Regelstromwegen für jeden Stromweg	80,—
8	Monatlicher Zuschlag zu den Gebühren nach Nr. 2 bis 6 bei erweiterter Ausnutzung von Ausnahmestromwegen für jeden Stromweg Zu Nr. 7 und 8 Die Zuschlaggebühr wird nur für Grundstromwege bei erweiterter Ausnutzung nach § 45 Abs. 5 Nr. 2 der Fernmeldeordnung erhoben. Sie wird unabhängig davon erhoben, ob der Stromweg ausschließlich für die Mehrfachausnutzung oder zeitlich abwechselnd auch für andere Ausnutzungsarten der Regelausnutzung oder erweiterten Ausnutzung verwendet wird.	das Vierfache der Gebühren nach Nr. 2 bis 6
10.2. Telegrafentromwege		
10.2.1. Stromweggebühren		
1	Monatliche Gebühren je Stromweg bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge bis 10 km und für eine Schrittgeschwindigkeit von 50, 100 oder 200 Baud je 100 m bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge von mehr als 10 km für eine Schrittgeschwindigkeit von 50 Baud	4,—
2	für den Teil bis 10 km je 100 m	4,—
3	» » » von mehr als 10 bis 50 km je 100 m	1,40
4	» » » » » 50 » 100 km » 100 m	0,40
5	» » » » » 100 km je 100 m....	0,16
für eine Schrittgeschwindigkeit von 100 Baud		
6	für den Teil bis 10 km je 100 m	4,—
7	» » » von mehr als 10 bis 50 km je 100 m	2,—
8	» » » » » 50 » 100 km » 100 m	0,60
9	» » » » » 100 km je 100 m....	0,24
für eine Schrittgeschwindigkeit von 200 Baud		
10	für den Teil bis 10 km je 100 m	4,—
11	» » » von mehr als 10 bis 50 km je 100 m	2,40
12	» » » » » 50 » 100 km » 100 m	0,70
13	» » » » » 100 km je 100 m.... Zu Nr. 1 bis 13 Für Telegrafentromwege der Nachrichtenagenturen werden in Fällen nach Nr. 1, 2 und 3, 6 und 7 sowie 10 und 11 die Hälfte der Stromweggebühren erhoben; das gilt jedoch nur, soweit diese ausschließlich für die Übermittlung von Nachrichten für Zeitungsunternehmen, Rundfunkanstalten und Behörden benutzt werden.	0,32

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	<p>Monatlicher Zuschlag zu den Gebühren nach Nr. 1 bis 13 bei vierdrätiger Führung von Ausnahmestromwegen</p>	
14	zu einem Endpunkt	150,—
15	zu beiden Endpunkten	300,—
	<p>Zu Nr. 14 und 15 Ist der Zuschlag nach Nr. 14 oder 15 höher als die Stromweggebühr nach Nr. 1, so wird als Zuschlag die Gebühr nach Nr. 1 erhoben.</p> <p>Zu Nr. 1 bis 15 1. Für Regelstromwege werden Gebühren wie für Regel-Fernsprechstromwege nach 10.1.1 Nr. 1 und 5 erhoben. Dabei wird die Vorschrift zu Nr. 1 bis 13 auf die Gebühren nach 10.1.1 Nr. 1 und 5 sinngemäß angewendet. 2. In Betriebsstellen der Deutschen Bundespost untergebrachte Rundschreib- und Konferenz-einrichtungen gelten als Endpunkte der daran angeschlossenen Stromwege.</p>	
	<p>10.2.2. Ausgleichsgebühren</p>	
1	<p>Monatliche Ausgleichsgebühren bei Regelstromwegen mit Endpunkten auf verschiedenen, nicht benachbarten Grundstücken für jeden Stromweg</p> <p>Die Vorschrift zu 4.2 Nr. 1 und 2 gilt sinngemäß.</p>	5,—
	<p>Monatliche Ausgleichsgebühren bei Ausnahmestromwegen für jeden Stromweg mit einer gebührenpflichtigen Stromweglänge</p>	
2	bis zu 10 km	40,—
3	von mehr als 10 bis 25 km	75,—
4	» » » 25 » 50 km	115,—
5	» » » 50 » 100 km	190,—
6	» » » 100 km	290,—
	<p>Zu Nr. 1 bis 6 1. Für Telegrafentromwege der Nachrichtenagenturen werden keine Ausgleichsgebühren erhoben; das gilt jedoch nur, soweit diese ausschließlich für die Übermittlung von Nachrichten für Zeitungsunternehmen, Rundfunkanstalten und Behörden benutzt werden. 2. Die Vorschrift 2 zu 10.2.1 Nr. 1 bis 15 gilt sinngemäß.</p>	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
10.2.3. Rundschreib- und Konferenz- einrichtungen		
1	Rundschreibeinrichtung ohne Quittungsgabe zur Anschaltung von einem Steuerstromweg und bis zu 10 Rundschreibstromwegen ohne Rücksicht auf die Beschaltung monatlich	50,—
2	Ferngesteuerte Rundschreibeinrichtung zur Anschaltung von einem Steuerstromweg und 15 Rundschreibstromwegen ohne Rücksicht auf die Beschaltung monatlich	320,—
3	Konferenzeinrichtung zur Anschaltung von 5 Konferenzstromwegen ohne Rücksicht auf die Beschaltung monatlich	100,—
Zu Nr. 1 bis 3		
1. Die Gebühr ist die monatliche Vergütung für die Bereithaltung der Rundschreib- oder Konferenzeinrichtung bei einer Betriebsstelle der Deutschen Bundespost.		
2. Einrichtungen nach Nr. 1 bis 3 werden nur für die Anschaltung von mindestens drei Stromwegen bereitgestellt.		
10.3. Breitbandstromwege		
Monatliche Gebühren für jeden Stromweg mit einer Bandbreite von 10 kHz		
1	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge bis 30 km für je 100 m	7,—
bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge von mehr als 30 km		
2	für den Teil bis 30 km je 100 m	7,—
3	» » » von mehr als 30 bis 100 km je 100 m	3,—
4	» » » » » » 100 km je 100 m	1,50
mit einer Bandbreite von 48 kHz		
5	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge bis 30 km für je 100 m	20,—
bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge von mehr als 30 km		
6	für den Teil bis 30 km je 100 m	20,—
7	» » » von mehr als 30 bis 100 km je 100 m	12,—
8	» » » » » » 100 km je 100 m	3,50

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
mit einer Bandbreite von 240 kHz		
9	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge bis 30 km für je 100 m	30,—
10	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge von mehr als 30 km für den Teil bis 30 km je 100 m	30,—
11	» » » von mehr als 30 km je 100 m	15,—
mit einer Bandbreite von 1,2 MHz		
12	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge bis 30 km für je 100 m	50,—
13	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge von mehr als 30 km für den Teil bis 30 km je 100 m	50,—
14	» » » von mehr als 30 km je 100 m	30,—
mit einer Bandbreite von 5 MHz		
15	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge bis 30 km für je 100 m	110,—
16	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge von mehr als 30 km für den Teil bis 30 km je 100 m	110,—
17	» » » von mehr als 30 km je 100 m	80,—
Zu Nr. 1 bis 17		
Die Gebühren gelten für beide Übertragungsrichtungen. Bei 1,2- und 5-MHz-Stromwegen können auf Antrag auch Stromwege mit nur einer Übertragungsrichtung zur Hälfte der Gebühren überlassen werden.		
Monatlicher Zuschlag zu den Gebühren nach Nr. 1 bis 14 bei erweiterter Ausnutzung von		
Breitband-Regelstromwegen für jeden Stromweg		
18	mit einer Bandbreite von 10 kHz	Gebühr nach 10.1.2 Nr. 7
19	mit einer Bandbreite von 48 kHz	das Dreifache der Gebühr nach 10.1.2 Nr. 7
20	mit einer Bandbreite von 240 kHz	das Fünfzehnfache der Gebühr nach 10.1.2 Nr. 7
21	mit einer Bandbreite von 1,2 MHz	das Fünfundsiebzigfache der Gebühr nach 10.1.2 Nr. 7

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	Breitband-Ausnahmestromwegen für jeden Stromweg	
22	mit einer Bandbreite von 10 kHz	das Vierfache der Gebühren nach 10.1.2 Nr. 2 bis 6
23	mit einer Bandbreite von 48 kHz	das Zwölffache der Gebühren nach 10.1.2 Nr. 2 bis 6
24	mit einer Bandbreite von 240 kHz	das Sechzigfache der Gebühren nach 10.1.2 Nr. 2 bis 6
25	mit einer Bandbreite von 1,2 MHz	das Dreihundertfache der Gebühren nach 10.1.2 Nr. 2 bis 6
	Zu Nr. 21 und 25 Die Zuschlaggebühren werden auch dann in voller Höhe erhoben, wenn der 1,2-MHz-Stromweg mit nur einer Übertragungsrichtung überlassen wird.	
	Zu Nr. 18 bis 25 Die Zuschlaggebühren werden nur bei erweiterter Ausnutzung nach § 45 Abs. 7 Nr. 1 der Fernmeldeordnung erhoben. Sie werden unabhängig davon erhoben, ob der Stromweg ausschließlich für die Mehrfachausnutzung oder zeitlich abwechselnd auch für andere Ausnutzungsarten der Regelausnutzung oder erweiterten Ausnutzung verwendet wird.	
	10.4. Stromwege für Rundfunkzwecke	
	10.4.1. Dauernd überlassene Stromwege	
	Monatliche Gebühren je Stromweg	
	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge bis 30 km	
	bei Tonanschluß- und Tonverbindungsstromwegen	
1	für Mono-Übertragung je 100 m	4,—
2	» Stereo-Übertragung je 100 m	8,80
3	bei Fernsehanschluß- und Fernsehverbindungsstromwegen je 100 m	55,—
	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge von mehr als 30 km	
	für den Teil bis 30 km	
	bei Tonanschluß- und Tonverbindungsstromwegen	
4	für Mono-Übertragung je 100 m	4,—
5	» Stereo-Übertragung je 100 m	8,80
6	bei Fernsehanschluß- und Fernsehverbindungsstromwegen je 100 m	55,—

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	für den Teil von mehr als 30 bis 100 km bei Tonanschluß- und Tonverbindungsstrom- wegen	
7	für Mono-Übertragung je 100 m	4,—
8	» Stereo-Übertragung je 100 m	8,80
9	bei Fernsehanschluß- und Fernsehverbindungs- stromwegen je 100 m	40,—
	für den Teil von mehr als 100 km bei Tonanschluß- und Tonverbindungsstrom- wegen	
10	für Mono-Übertragung je 100 m	1,—
11	» Stereo-Übertragung je 100 m	2,20
12	bei Fernsehanschluß- und Fernsehverbindungs- stromwegen je 100 m	35,—
	Monatliche Gebühren für folgende Fernsprech- oder Telegrafstromwege, die für Rundfunkzwecke ver- wendet werden:	
13	als Tonstromweg für Mono-Übertragung verwen- deter Fernsprechstromweg	Gebühren nach 10.1.1 Nr. 1, 5 bis 12
	Entsprechende Tonstromwege sind nur bis zu einer gebührenpflichtigen Stromweglänge von 15 km zugelassen.	
14	als Meldestromweg verwendeter Fernsprech- stromweg	Gebühren nach 10.1.1 Nr. 1 bis 12 und 10.1.2 Nr. 1 bis 6
15	als Fernwirkstromweg verwendeter Fernsprechstromweg	Gebühren nach 10.1.1 Nr. 1 bis 12 und 10.1.2 Nr. 1 bis 6
	Zu Nr. 14 und 15 Für die erweiterte Ausnutzung von Fernsprech- stromwegen (frequenz- oder zeitmultiplexe Mehrfachausnutzung nach § 45 Abs. 8 in Ver- bindung mit § 45 Abs. 5 Nr. 2 der Fernmelde- ordnung) werden Gebühren nach 10.1.2 Nr. 7 oder 8 erhoben.	
16	Telegrafstromweg für eine Schrittgeschwindig- keit von 50 Baud	Gebühren nach 10.2.1 Nr. 1 bis 5 und 14 und 15 sowie 10.2.2 Nr. 1 bis 6
	Zu Nr. 1 bis 16 Wird ein Stromweg ohne Verschulden des In- habers während der Programmzeit mehr als drei zusammenhängende Stunden betriebs- unfähig, so werden auf Antrag für je drei Stun- den des Zeitraumes der ununterbrochenen Betriebsunfähigkeit 1/150 der Monatsgebühr erstattet; ein Teil von mehr als zwei Stunden am Ende des Zeitraumes der ununterbrochenen Betriebsunfähigkeit wird auf volle drei Stunden aufgerundet. Je Kalendertag wird höchstens 1/30 der Monatsgebühr erstattet.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
10.4.2. Schalteinrichtungen bei dauernd überlassenen Stromwegen		
Fernsteuerbare Schalteinrichtung je Schaltverbindungspunkt monatlich		
1	bei Tonstromwegen	30,—
2	» Fernsehstromwegen	60,—
Zu Nr. 1 und 2		
Die Gebühr ist die monatliche Vergütung für die Bereithaltung der Schalteinrichtung bei einer Betriebsstelle der Deutschen Bundespost.		
3	Einrichtung zur Anschaltung privater Übertragungseinrichtungen an die Einspeisepunkte von Tonanschlußstromwegen und Meldestromwegen je Einrichtung monatlich	100,—
Die Gebühr ist die monatliche Vergütung für die Überlassung und die Unterhaltung der Anschalteinrichtung.		
4	Verzweigungseinrichtung in Stereo-Tonstromwegen je Einrichtung monatlich	120,—
Die Gebühr ist die monatliche Vergütung für die Überlassung und die Unterhaltung der Verzweigungseinrichtung.		
Zu Nr. 1 bis 4		
Die Vorschrift zu 10.4.1 Nr. 1 bis 16 gilt sinngemäß.		
10.4.3. Überlassung für kurze Zeit Ständig bereitgehaltene Stromwege		
Gebühr je km gebührenpflichtige Stromweglänge eines Stromweges bzw. eines Stromwegpaares im Falle der Stereo-Übertragung und je Minute bei kurzzeitiger Überlassung folgender Stromwege:		
Tonanschlußstromwege		
an beliebigen Tagen		
1	für Mono-Übertragung	0,12
Je Stromweg werden mindestens 16,— DM erhoben.		
2	für Stereo-Übertragung	0,27
Je Stromwegpaar werden mindestens 35,— DM erhoben.		

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	über das Wochenende bei einer Mindestüberlassungsdauer von drei Stunden und einer Höchstüberlassungsdauer von 24 Stunden	
3	für Mono-Übertragung	0,05
4	» Stereo-Übertragung	0,11
	Zu Nr. 3 und 4 1. Nr. 3 und 4 werden nur angewendet, wenn die Überlassung von vornherein wiederkehrend an mindestens 15 aufeinanderfolgenden Wo- chenenden für dieselbe Anfangs- und Endzeit beantragt ist. 2. Die Unterschreitung der Mindestüber- lassungsdauer, die Überschreitung der Höchst- überlassungsdauer und die Änderung der bean- tragten Überlassungsdauer sind ausgeschlossen.	
	bei Berechnung einer Mindestgebühr für 34 Über- lassungsstunden	
5	für Mono-Übertragung	0,02
6	» Stereo-Übertragung	0,05
	Zu Nr. 3 bis 6 Der Zeitbegriff »über das Wochenende« umfaßt den Zeitraum von samstags 13 Uhr bis montags 7 Uhr.	
	Tonverbindungsstromwege	
	an beliebigen Tagen	
7	für Mono-Übertragung	0,06
8	» Stereo-Übertragung	0,13
	Zu Nr. 7 und 8 Es werden mindestens die Gebühren für 20 Überlassungsminuten erhoben.	
	über das Wochenende bei einer Mindestüberlassungsdauer von drei Stunden und einer Höchstüberlassungsdauer von 24 Stunden	
9	für Mono-Übertragung	0,05
10	» Stereo-Übertragung	0,11
	Zu Nr. 9 und 10 Die Vorschriften zu Nr. 3 und 4 gelten sinn- gemäß.	
	bei Berechnung einer Mindestgebühr für 34 Über- lassungsstunden	
11	für Mono-Übertragung	0,02
12	» Stereo-Übertragung	0,05
	Zu Nr. 9 bis 12 Die Vorschrift zu Nr. 3 bis 6 wird angewendet.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
Fernsehstromwege		
bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge bis zu 30 km		
13	bei Fernsehanschlußstromwegen	0,60
14	» Fernsehverbindungsstromwegen	0,50
bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge von mehr als 30 km		
für den Teil bis 30 km		
15	bei Fernsehanschlußstromwegen	0,60
16	» Fernsehverbindungsstromwegen	0,50
für den Teil von mehr als 30 km bis 50 km		
17	bei Fernsehanschlußstromwegen	0,50
18	» Fernsehverbindungsstromwegen	0,50
für den Teil von mehr als 50 km		
19	bei Fernsehanschlußstromwegen	0,50
20	» Fernsehverbindungsstromwegen	0,40
Zu Nr. 13 bis 20		
Es wird mindestens die Gebühr für 20 Überlassungsminuten erhoben.		
Als Tonstromwege für Mono-Übertragung zwischen Tonschaltstellen verwendete Fernsprechstromwege		
21	an beliebigen Tagen	0,05
Es wird mindestens die Gebühr für 20 Überlassungsminuten erhoben.		
über das Wochenende		
22	bei einer Mindestüberlassungsdauer von drei Stunden und einer Höchstüberlassungsdauer von 24 Stunden	zwei Drittel der Gebühr nach Nr. 21
Die Vorschriften zu Nr. 3 und 4 gelten sinngemäß.		
23	bei Berechnung einer Mindestgebühr für 34 Überlassungsstunden	ein Drittel der Gebühr nach Nr. 21
Zu Nr. 22 und 23		
Die Vorschrift zu Nr. 3 bis 6 wird angewendet.		
Als Meldestromwege verwendete Fernsprechstromwege		
24	bei einem Meldestromweg als Anschlußstromweg zwischen einem Studio und der nächstgelegenen Tonschaltstelle	0,06
Je Stromweg werden mindestens 10,— DM erhoben.		

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
25	bei Meldestromwegen als Verbindungsstromwege zwischen Tonschaltstellen an beliebigen Tagen Es wird mindestens die Gebühr für 20 Über- lassungsminuten erhoben.	0,04
26	über das Wochenende bei einer Mindestüberlassungsdauer von drei Stunden und einer Höchstüberlassungsdauer von 24 Stunden 1. Die Vorschriften zu Nr. 3 und 4 gelten sinn- gemäß. 2. Die Vorschrift zu Nr. 3 bis 6 wird ange- wendet.	0,02
27	Zuschlag zu den Gebühren nach Nr. 24 bis 26 bei vierdrätiger Führung zu einem oder zu beiden Endpunkten	ein Drittel der Gebühren nach Nr. 24 bis 26
Besonders eingerichtete Stromwege		
Gebühr je km gebührenpflichtiger Stromweglänge eines Stromweges bzw. eines Stromwegpaares im Falle der Stereo-Übertragung und je Minute bei kurzzeitiger Überlassung folgender Stromwege:		
Tonstromweg zwischen einem Veranstaltungsort und einer Tonschaltstelle, einem Studio, einem Be- helfsstudio oder einem Einspeisepunkt eines dauernd überlassenen Tonstromweges		
28	am ersten Kalendertag der Überlassung für Mono-Übertragung Je Stromweg werden mindestens 150,— DM erhoben.	0,12
29	für Stereo-Übertragung Je Stromwegpaar werden mindestens 350,— DM erhoben.	0,26
30	an jedem weiteren Kalendertag der Überlassung für Mono-Übertragung Je Stromweg werden mindestens 50,— DM erhoben.	0,12
31	für Stereo-Übertragung Je Stromwegpaar werden mindestens 110,— DM erhoben.	0,26
32	Fernsehstromwege , hergestellt mit Hilfe tragbarer oder fahrbarer Einrichtungen, am ersten Kalendertag der Überlassung Je Stromweg werden mindestens 500,— DM erhoben.	0,60

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
33	an jedem weiteren Kalendertag der Überlassung . . Je Stromweg werden mindestens 120,— DM erhoben.	0,50
Als Meldestromwege verwendete Fernsprechstromwege		
34	bei Meldestromwegen in Verbindung mit Stromwegen nach Nr. 28 bis 33 am ersten Kalendertag der Überlassung Je Stromweg werden mindestens 80,— DM erhoben.	0,04
35	an jedem weiteren Kalendertag der Überlassung Je Stromweg werden mindestens 24,— DM erhoben.	0,04
36	bei Meldestromwegen ohne gleichzeitige Überlassung von Ton- oder Fernsehstromwegen nach Nr. 28 bis 33 am ersten Kalendertag der Überlassung Je Stromweg werden mindestens 160,— DM erhoben.	0,07
37	an jedem weiteren Kalendertag der Überlassung Je Stromweg werden mindestens 48,— DM erhoben.	0,07
Außergewöhnliche Leistungen und Aufwendungen		
Gebühren für folgende Einrichtungen:		
38	Fahrbarer Antennenmast bei besonders eingerichteten Stromwegen je Minute der Überlassung der mit Hilfe des Antennenmastes eingerichteten Stromwege Für den Einsatz des Antennenmastes werden mindestens erhoben: a) am ersten Kalendertag der Stromwegüberlassung 500,— DM, b) an jedem weiteren Kalendertag der Stromwegüberlassung 50,— DM.	2,50
39	Tragbare Tonaufnahme- und Tonwiedergabe-einrichtung nur in Verbindung mit ständig bereitgehaltenen Stromwegen für Tonübertragung je Benutzungsminute 1. Für jede Benutzung werden mindestens 24,— DM erhoben. 2. Die Gebühr ist die Vergütung für die Bereitstellung der Einrichtung in der Tonschaltstelle der Deutschen Bundespost. 3. Die Einrichtung wird nur in bestimmten Tonschaltstellen der Deutschen Bundespost bereitgestellt.	0,50

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	<p>Zu Nr. 1 bis 39 Wird ein Stromweg oder eine Einrichtung nach Nr. 38 und 39 ohne Verschulden des Inhabers betriebsunfähig, so wird, wenn die Zeit der Betriebsunfähigkeit länger als fünf zusammenhängende Minuten dauert, für die gesamte Zeit der Betriebsunfähigkeit keine Gebühr erhoben.</p>	
	<p>Gebühren für die Bearbeitung von Anträgen auf Überlassung von Stromwegen</p> <p>Bearbeitungsgebühr je Stromweg oder Stromwegpaar bei Stereo-Stromwegen bei Anträgen auf Überlassung</p> <p>besonders einzurichtender Fernsehstromwege (Nr. 32 und 33)</p>	
40	bei Einhaltung einer Anmeldefrist von 8 Werktagen vor Beginn der Überlassung	60,—
41	bei Nichteinhaltung dieser Anmeldefrist	120,—
	Die Gebühr wird auch erhoben bei Änderungsanträgen nach Ablauf der Anmeldefrist.	
	anderer Stromwege (Nr. 1 bis 31 und 34 bis 37)	
42	bei Einhaltung der vorgeschriebenen Anmeldefrist vor Beginn der Überlassung	30,—
	bei Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Anmeldefrist	
43	bei Ton- und Meldestromwegen	60,—
44	» Fernsehstromwegen	120,—
	<p>Zu Nr. 43 und 44 Die Vorschrift zu Nr. 41 gilt sinngemäß.</p> <p>Zu Nr. 42 bis 44 Die Anmeldefristen betragen bei Anträgen auf Überlassung:</p> <p>a) ständig bereitgehaltener Stromwege an beliebigen Tagen 24 Werktagsstunden,</p> <p>b) ständig bereitgehaltener Stromwege über das Wochenende (Vorschrift zu Nr. 3 bis 6) und besonders einzurichtender Stromwege 72 Werktagsstunden.</p>	
	<p>Zu Nr. 40 bis 44 Samstage gelten nicht als Werktage.</p>	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	<p>Zuschläge zu den Gebühren nach Nr. 40 bis 44 je Stromweg oder je Stromwegpaar bei Stereo-Stromwegen im Falle der Zurückziehung von Anträgen auf Überlassung folgender Stromwege nach der Bestätigung durch die Deutsche Bundespost:</p> <p>Fernsehstromwege, für die vorgesehen sind ständig bereitgehaltene Stromwege, im Falle der Antragszurückziehung</p>	
45	während des Zeitraums bis zu 30 Minuten vor Beginn der Überlassung	180,—
46	während des Zeitraums von mehr als 30 Minuten bis 24 Stunden vor Beginn der Überlassung ...	60,—
47	mehr als 24 Stunden vor Beginn der Überlassung	30,—
	besonders eingerichtete Stromwege, im Falle der Antragszurückziehung	
48	während des Zeitraums bis zu 24 Werktagsstunden vor Beginn der Überlassung	300,—
49	mehr als 24 Werktagsstunden vor Beginn der Überlassung	150,—
	Zu Nr. 48 und 49 Samstage gelten nicht als Werktage.	
	<p>Ton- und Meldestromwege, für die vorgesehen sind ständig bereitgehaltene Stromwege, im Falle der Antragszurückziehung</p>	
50	während des Zeitraums bis zu 30 Minuten vor dem Beginn der Überlassung	60,—
51	während des Zeitraums von mehr als 30 Minuten bis 24 Stunden vor Beginn der Überlassung ...	30,—
52	mehr als 24 Stunden vor Beginn der Überlassung	12,—
	besonders eingerichtete Stromwege, im Falle der Antragszurückziehung	
53	während des Zeitraums bis zu 24 Werktagsstunden vor Beginn der Überlassung	120,—
54	mehr als 24 Werktagsstunden vor Beginn der Überlassung	60,—
	Zu Nr. 53 und 54 Samstage gelten nicht als Werktage.	
	10.5. Besonders wichtige Stromwege	
	10.5.1. Stromweggebühren	
	Monatliche Gebühren je Erststromweg und je Zweitstromweg bei	
1	Fernsprechstromwegen	Gebühren nach 10.1.1 Nr. 1 bis 13
	Die Knotengebühr nach 10.1.1 Nr. 13 wird nur für den Erststromweg erhoben.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
2	Telegrafenstromwegen	Gebühren nach 10.2.1 Nr. 1 bis 15
3	Breitbandstromwegen	Gebühren nach 10.3 Nr. 1 bis 25
	Die Zuschlaggebühren für die erweiterte Ausnutzung nach 10.3 Nr. 18 bis 25 werden nur für den Erststromweg erhoben.	
	Stromwegen für Rundfunkzwecke	
4	bei Tonanschluß- und Tonverbindungsstromwegen sowie bei Fernsehanschluß- und Fernsehverbindungsstromwegen	Gebühren nach 10.4.1 Nr. 1 bis 12
5	bei Tonstromwegen für Mono-Übertragung, für die Fernsprechstromwege verwendet sind Die Vorschrift zu 10.4.1 Nr. 13 gilt sinngemäß.	Gebühren nach 10.1.1 Nr. 1, 5 bis 12
6	bei Meldestromwegen	Gebühren nach 10.1.1 Nr. 1 bis 12
7	bei Fernwirkstromwegen, für die verwendet sind Fernsprechstromwege	Gebühren nach 10.1.1 Nr. 1 bis 12
8	Telegrafenstromwege für eine Schrittgeschwindigkeit von 50 Baud	Gebühren nach 10.2.1 Nr. 1 bis 5 sowie 14 und 15
	Zu Nr. 4 bis 8	
	Die Vorschrift zu 10.4.1 Nr. 1 bis 16 gilt sinngemäß.	
	10.5.2. Ausgleichsgebühren	
	Monatliche Ausgleichsgebühren bei Regelstromwegen mit Endpunkten auf verschiedenen, nicht benachbarten Grundstücken für jeden Erststromweg bei	
1	Fernsprechstromwegen	Gebühren nach 10.1.2 Nr. 1 und 7
2	Telegrafenstromwegen	Gebühren nach 10.2.2 Nr. 1
	Stromwegen für Rundfunkzwecke, soweit es sich handelt um	
3	Meldestromwege	Gebühren nach 10.1.2 Nr. 1 und 7
4	Fernwirkstromwege, für die verwendet sind Fernsprechstromwege	Gebühren nach 10.1.2 Nr. 1 und 7
5	Telegrafenstromwege	Gebühren nach 10.2.2 Nr. 1
	Die Vorschrift zu 4.2 Nr. 1 und 2 gilt sinngemäß.	
	Monatliche Ausgleichsgebühren bei Ausnahmestromwegen für jeden Erststromweg bei	
6	Fernsprechstromwegen	Gebühren nach 10.1.2 Nr. 2 bis 6 und 8
7	Telegrafenstromwegen	Gebühren nach 10.2.2 Nr. 2 bis 6
	Stromwegen für Rundfunkzwecke, soweit es sich handelt um	
8	Meldestromwege	Gebühren nach 10.1.2 Nr. 2 bis 6 und 8
9	Fernwirkstromwege, für die verwendet sind Fernsprechstromwege	Gebühren nach 10.1.2 Nr. 2 bis 6 und 8
10	Telegrafenstromwege	Gebühren nach 10.2.2 Nr. 2 bis 6
	Zu Nr. 3 bis 5 und 8 bis 10	
	Die Vorschrift zu 10.4.1 Nr. 1 bis 16 gilt sinngemäß.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
10.5.3. Umschalteeinrichtungen und Weichen		
Posteigene Einrichtungen		
1	Monatliche Gebühr	Gebühren nach Vorbemerkung Nr. 2
Teilnehmereigene Einrichtungen		
2	Einmalige Gebühr	} Gebühren nach Vorbemerkung Nr. 2
3	Monatliche Gebühr	
Zu Nr. 1 bis 3		
Für die Anschließung oder Änderung werden Gebühren nach Abschnitt 3 erhoben.		
10.6. Besonders kostspielige Stromwege		
1	Einmalige Gebühr für Stromwege nach Abschnitt 10.1, 10.2, 10.4.1 Nr. 13 bis 16, 10.4.3 Nr. 34 bis 37 sowie 10.5.1 Nr. 1 und 2, die in neu errichteten Linien oder Linienabschnitten geführt werden, die der Anschließung nur einzelner abgelegener privater Fernmeldeeinrichtungen dienen	Gebühren nach 5 Nr. 1 und 2
Für Stromwege nach Abschnitt 10.3, 10.4.1 Nr. 1 bis 12, 10.4.3 Nr. 28 bis 33 sowie 10.5.1 Nr. 3 und 4 werden die Vorschriften nach 5 Nr. 1 und 2 sinngemäß mit der Abweichung angewendet, daß statt der pauschalen Gebühren Gebühren nach Abschnitt 3 erhoben werden.		
Monatlicher Zuschlag zu den Gebühren nach Abschnitt 10.1, 10.2 und 10.4.1 Nr. 13 bis 16		
für Regelstromwege, die wegen Überschreitung des zulässigen Umwegfaktors besonders kostspielig sind,		
2	bei Fernsprechstromwegen	} Gebühren nach 5 Nr. 3
3	bei Telegrafstromwegen	
für Ausnahmestromwege, die wegen Überschreitung der zulässigen Umwegfaktoren besonders kostspielig sind,		
4	bei Fernsprechstromwegen	Gebühr nach 5 Nr. 4
5	bei Telegrafstromwegen	50 v. H. der Gebühren nach 10.2. Nr. 1 bis 13
6	Einmalige Gebühr und Zuschläge zu den monatlichen Gebühren für Stromwege bei außergewöhnlichen Geländeschwierigkeiten und für Stromwege, die wegen Sonderwünschen des Inhabers oder aus anderen Gründen als nach Nr. 1 bis 5 besonders kostspielig sind, für die besonders kostspielige Strecke	Gebühren nach 5 Nr. 5 und 6

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	<p>10.7. Anschließungs-, Änderungs-, Übernahme-, Bearbeitungs- sowie Abnahme- und Überprüfungsgebühren</p> <p>Anschließungs- und Änderungsgebühren</p> <p>Für das Anschließen oder Ändern von Fernsprechstromwegen (10.1), Telegrafstromwegen (10.2), Fernsprech- und Telegrafstromwegen, die für Rundfunkzwecke verwendet werden (10.4.1 Nr. 13 bis 16 sowie 10.4.3 Nr. 34 bis 37) und von Fernsprech- und Telegrafstromwegen, die als besonders wichtige Stromwege verwendet werden (10.5.1 Nr. 1 und 2) werden erhoben:</p> <p>1 als Anschließungsgebühren</p> <p>2 als Änderungsgebühren für die Änderung des Endstromweges bei Verlegung der angeschalteten privaten Fernmeldeeinrichtung</p> <p>3 für andere Änderungen an Endstromwegen als Nr. 2</p> <p>Bei Stromwegen für Rundfunkzwecke nach 10.4.3 Nr. 34 bis 37 werden für die Aufhebung des Stromweges Gebühren nach Abschnitt 3 erhoben.</p> <p>Für das Anschließen oder Ändern von Breitbandstromwegen (10.3), Stromwegen für Rundfunkzwecke, soweit es sich um Ton- oder Fernsehanschluß- und -verbindungsstromwege (10.4.1 Nr. 1 bis 12 sowie 10.4.3 Nr. 28 bis 33) handelt, und von besonders wichtigen Stromwegen vorbezeichneter Art (10.5.1 Nr. 3 und 4) werden erhoben:</p> <p>4 als Anschließungsgebühren</p> <p>Es werden mindestens die festen Gebühren nach 4.4 Nr. 1 bis 4 erhoben.</p> <p>5 als Änderungsgebühren</p> <p>1. Für die Änderung des Endstromweges bei Verlegung der angeschalteten privaten Fernmeldeeinrichtung werden mindestens die festen Gebühren nach 4.4 Nr. 5 erhoben. 2. Bei Stromwegen für Rundfunkzwecke nach 10.4.3 Nr. 28 bis 33 werden für die Aufhebung des Stromweges Gebühren nach Abschnitt 3 erhoben.</p>	<p>Gebühren nach 4.4 Nr. 1 bis 4</p> <p>Gebühren nach 4.4 Nr. 5</p> <p>Gebühren nach 4.4 Nr. 6</p> <p>Gebühren nach Abschnitt 3</p> <p>Gebühren nach Abschnitt 3</p>

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	<p>Zu Nr. 1 bis 5 Die Vorschriften 1 bis 3 zu 4.4 Nr. 1 bis 4, die Vorschrift zu 4.4 Nr. 2 und 3 sowie die Vorschriften 1 bis 3 zu 4.4 Nr. 5 gelten sinngemäß.</p> <p>Für die Anschließung oder Änderung einer Einrichtung zur Anschaltung privater Übertragungseinrichtungen an die Einspeisungspunkte von Tonanschlußstromwegen und Meldestromwegen (10.4.2 Nr. 3) werden erhoben:</p>	
6	als Anschließungsgebühren	} Gebühren nach Abschnitt 3
7	als Änderungsgebühren	
8	Für die Bereitstellung eines fahrbaren Antennemastes nach 10.4.3 Nr. 38, und zwar für den Hin- und Rücktransport, den Auf- und Abbau sowie für die sonstigen Aufwendungen	Gebühren nach Abschnitt 3
	<p style="text-align: center;">Übernahmegebühren</p>	
9	Für die Übernahme bereits vorhandener posteigener Einrichtungen des Raumvorgängers durch den Raumnachfolger an einem oder an beiden Stromwegen je an das betroffene Stromwegende unmittelbar angeschalteter privater Fernmeldeeinrichtung	Gebühren nach 1.1.2 Nr. 5
	<p>1. Nr. 9 wird im Sinne des § 11 Abs. 2 der Fernmeldeordnung nur angewendet, soweit die genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.</p> <p>2. Mit der Gebühr ist die Übernahme aller weiteren an die private Fernmeldeeinrichtung unmittelbar angeschalteten posteigenen Stromwege abgegolten. Die Erhebung von Abnahmegebühren nach Nr. 14 und 15 bleibt unberührt.</p> <p>3. Bei eigenmächtiger Übernahme von posteigenen Stromwegen im Sinne des § 11 Abs. 12 der Fernmeldeordnung wird im Falle der Neubegründung des Benutzungsverhältnisses die doppelte Gebühr erhoben.</p>	
	<p style="text-align: center;">Bearbeitungsgebühren</p>	
10	Für die Bearbeitung eines nach der Bestätigung durch die Deutsche Bundespost zurückgezogenen Antrags, wenn seit der Bestätigung des Antrags bereits Schalt- oder Bauarbeiten geleistet worden sind, je beantragtem Regel- oder Ausnahme-Fernsprechstromweg bzw. je beantragtem Regel- oder Ausnahme-Telegrafstromweg Bearbeitungsgebühren	in Höhe der Hälfte der pauschalen Anschließungs- und Änderungsgebühren
	Die Vorschriften 1 und 2 zu 4.4 Nr. 7 werden sinngemäß angewendet.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
11	je beantragtem Breitbandstromweg Bearbeitungsgebühren	in Höhe der Gebühren nach Abschnitt 3, mindesten jedoch in Höhe der Gebühren nach Nr. 10
	wenn noch keine Schalt- oder Bauarbeiten geleistet worden sind,	
12	je beantragtem Ausnahme-Fernsprechstromweg bzw. je beantragtem Ausnahme-Telegrafstromweg Bearbeitungsgebühren	in Höhe eines Viertels der pauschalen Anschluss- und Änderungsgebühren
13	je beantragtem Breitbandstromweg Bearbeitungsgebühren	
	<p>Zu Nr. 10 und 12</p> <p>Soweit für die Änderung eines Stromweges Änderungsgebühren nach Abschnitt 3 berechnet werden, werden als Bearbeitungsgebühren für die schon geleisteten Aufwendungen und für die Beseitigung bereits hergestellter Einrichtungen ebenfalls Gebühren nach Abschnitt 3 erhoben.</p>	in Höhe der Gebühren nach Abschnitt 3, mindestens jedoch in Höhe der Gebühren nach Nr. 12
	<p>Abnahme- und Überprüfungsgebühren</p> <p>Gebühr für jede Wiederholung der Abnahme oder der Nachprüfung der privaten Fernmeldeeinrichtungen, die an posteigene Stromwege angeschaltet sind,</p>	
14	für die erste Arbeitsstunde	30,—
15	für jede weitere Arbeitsstunde	25,—
	<p>Zu Nr. 14 und 15</p> <p>Die Gebühren für die Wiederholung der Abnahme oder der Nachprüfung werden nur in Fällen erhoben, in denen der Inhaber des posteigenen Stromweges oder sein Beauftragter die erneute Abnahme oder Nachprüfung zu vertreten hat. Angefangene Arbeitsstunden werden als volle Stunden berechnet. Werden mehrere Kräfte beim Inhaber des posteigenen Stromweges tätig, so wird die Summe der einzelnen Arbeitszeiten auf volle Stunden gerundet. Mit den Gebühren sind auch die Fahrten und die anteilige Wegezeit abgegolten; die anteilige Wegezeit rechnet daher nicht als Arbeitszeit.</p>	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	11. Reservestromwege (§ 48 der Fernmeldeordnung)	
	11.1. Gebühren für die Bereithaltung von Reservestromwegen	
	Monatliche Gebühren je Reservestromweg	
1	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge bis 10 km bei Fernsprech- und Telegrafstromwegen für je 100 m	4,—
	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge von mehr als 10 km	
	bei Fernsprechstromwegen	
2	für den Teil bis 10 km je 100 m	4,—
3	» » » von mehr als 10 bis 50 km je 100 m	4,—
4	» » » » » » 50 » 100 km je 100 m	1,—
5	» » » » » » 100 km je 100 m ...	0,30
	bei Telegrafstromwegen für eine Schrittgeschwindigkeit von 50 Baud	
6	für den Teil bis 10 km je 100 m	4,—
7	» » » von mehr als 10 bis 50 km je 100 m	1,40
8	» » » » » » 50 » 100 km je 100 m	0,30
9	» » » » » » 100 km je 100 m ...	0,12
	bei Telegrafstromwegen für eine Schrittgeschwindigkeit von 100 Baud	
10	für den Teil bis 10 km je 100 m	4,—
11	» » » von mehr als 10 bis 50 km je 100 m	2,—
12	» » » » » » 50 » 100 km je 100 m	0,50
13	» » » » » » 100 km je 100 m	0,20
	Zu Nr. 1 bis 13 Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Stromweglänge gelten die Vorschriften 1 und 2 zu 4.1 Nr. 1 bis 5 sinngemäß.	
	Monatlicher Zuschlag zu den Gebühren nach Nr. 1 bis 5 bei höherwertigen Fernsprechstromwegen	
	bei vierdrätiger Führung von Ausnahmestromwegen	
14	zu einem Endpunkt	200,—
15	zu beiden Endpunkten	400,—
	Zu Nr. 14 und 15 Ist der Zuschlag nach Nr. 14 oder 15 höher als die Gebühr für die Bereithaltung nach Nr. 1 oder 2 und 3, so wird als Zuschlag die Gebühr nach Nr. 1 oder 2 und 3 erhoben.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
16	bei Verwendung von NLT-Verstärkern, Gabeltransistorverstärkern, Allverstärkern, entzerrenden Verlängerungsleitungen und von Stromwegen mit besonderer Übertragungsgüte nach C.C.I.T.T.-Empfehlung M 102 Die Vorschriften 1 und 2 zu 10.1.1 Nr. 8 bis 12 gelten sinngemäß. Monatlicher Zuschlag zu den Gebühren nach Nr. 1 bis 5 und 14 bis 16 bei Fernsprechstromwegen , die in Vermittlungs- oder Übertragungsstellen der Deutschen Bundespost über posteigene Knoteneinrichtungen zu Knotennetzen zusammengeschaltet werden	Gebühren nach 10.1.1 Nr. 8 bis 12
17	für jeden an eine posteigene Knoteneinrichtung herangeführten Stromweg Die Vorschriften 1 und 2 zu 10.1.1 Nr. 13 gelten sinngemäß. Monatlicher Zuschlag zu den Gebühren nach Nr. 6 bis 13 bei vierdrähtiger Führung von Telegrafenausnahmestromwegen	Gebühr nach 10.1.1 Nr. 13
18	zu einem Endpunkt	150,—
19	zu beiden Endpunkten Zu Nr. 18 und 19 Die Vorschrift zu Nr. 14 und 15 gilt sinngemäß. Zu Nr. 1 bis 19 Für die Unterhaltung der bei vorläufigen Endstellen angeschlossenen Anschaltkästen einschließlich der zugehörigen Sockel oder Maste werden Änderungsgebühren nach Abschnitt 3 erhoben.	300,—
11.2. Besonders kostspielige Reservestromwege		
1	Einmalige Gebühr für Reservestromwegabschnitte, die in neu errichteten Linien oder Linienabschnitten geführt werden, die der Anschließung nur einzelner abgelegener Fernmeldeeinrichtungen dienen	Gebühren nach 5 Nr. 1 und 2
2	Monatlicher Zuschlag zu den Gebühren nach 11.1 für Reservestromwege, die wegen Überschreitung der zulässigen Umwegfaktoren besonders kostspielig sind, Die Vorschrift zu 5 Nr. 3 und 4 wird angewendet.	50 v. H. der Gebühren nach 11.1 Nr. 1 bis 13
3	Einmalige Gebühr und Zuschläge zu den monatlichen Gebühren für Reservestromwege bei außergewöhnlichen Geländeschwierigkeiten und für Reservestromwege, die wegen Sonderwünschen des Inhabers oder aus anderen Gründen als nach Nr. 1 und 2 besonders kostspielig sind, für die besonders kostspielige Strecke	Gebühren nach 5 Nr. 5 und 6

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
<p>11.3. Inbetriebnahme von Reservestromwegen für kurze Zeit Aufruf von Reservestromwegen</p>		
1	<p>Gebühr für jede kurzzeitige Inbetriebnahme oder jeden Aufruf je Stromweg</p> <p>Zusätzlich zur Gebühr nach Nr. 1 werden bei jeder kurzzeitigen Inbetriebnahme oder jedem Aufruf von längerer Dauer als 10 Kalendertagen innerhalb eines Kalendermonats je Stromweg erhoben</p> <p>für den 11. und jeden weiteren Kalendertag</p>	10,—
2	<p>bei Fernsprechstromwegen</p> <p>Innerhalb eines Kalendermonats wird höchstens eine zusätzliche Gebühr in Höhe des Unterschiedes zwischen der Gebühr für einen Fernsprechstromweg nach 10.1.1 Nr. 1 bis 4, 6 bis 13 sowie 10.1.2 Nr. 2 bis 6 und der Gebühr für die Bereithaltung eines Reserve-Fernsprechstromweges nach 11.1 Nr. 1 bis 5 und 14 bis 17 erhoben.</p>	4 v. H. der Gebühren nach 10. 1.1 Nr. 1 bis 4 und 10.1.2 Nr. 2 bis 6
3	<p>bei Telegrafstromwegen</p> <p>Innerhalb eines Kalendermonats wird höchstens eine zusätzliche Gebühr in Höhe des Unterschiedes zwischen der Gebühr für einen Telegrafstromweg nach 10.2.1 Nr. 1 bis 9, 14 und 15 sowie 10.2.2 Nr. 2 bis 6 und der Gebühr für die Bereithaltung eines Reserve-Telegrafstromweges nach 11.1 Nr. 1 und 6 bis 13 sowie 18 und 19 erhoben.</p>	4 v. H. der Gebühren nach 10.2.1 Nr. 1 bis 9 und 10.2.2 Nr. 2 bis 6
<p>Gebühr bei erweiterter Ausnutzung von Fernsprechstromwegen (frequenz- oder zeitmultiplexe Mehrfachausnutzung nach § 45 Abs. 5 Nr. 2 der Fernmeldeordnung) bei jeder kurzzeitigen Inbetriebnahme oder jedem Aufruf</p>		
4	<p>je Kalendertag und je Stromweg</p> <p>Zu Nr. 2 bis 4 Ein Teil eines Kalendertages zählt als voller Kalendertag.</p> <p>Zu Nr. 1 bis 4 Die Gebühren werden neben den Gebühren nach 11.1 Nr. 1 bis 19 erhoben.</p>	ein Dreißigstel der Gebühr nach 10.1.2 Nr. 8
<p>11.4. Anschließungs-, Änderungs- und Bearbeitungsgebühren</p> <p>Für das Anschließen oder Ändern werden erhoben als Anschließungsgebühren</p>		
1	<p>bei Reservestromwegen mit vorläufiger Endstelle</p> <p>Die verwendeten Anschaltkästen, Sockel und Maste werden als Baustoffe nach 3.1 Nr. 16 berechnet.</p>	Gebühren nach Abschnitt 3

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
2	bei anderen Reservestromwegen als Änderungsgebühren	Gebühren nach 4.4 Nr. 4
3	bei Reservestromwegen mit vorläufiger Endstelle Für den Abbau von Anschaltkästen einschließlich der zugehörigen Sockel oder Maste und deren Transport bei unmittelbarer Wiederverwendung oder zur Übergabe an den Bedarfsträger werden ebenfalls Gebühren nach Abschnitt 3 erhoben.	Gebühren nach Abschnitt 3
4	bei anderen Reservestromwegen für die Änderung des Endstromweges bei Verlegung seines Endpunktes	Gebühren nach 4.4 Nr. 5
5	für andere Änderungen als Nr. 4	Gebühren nach Abschnitt 3
6	Für die Bearbeitung eines nach der Bestätigung durch die Deutsche Bundespost zurückgezogenen Antrags, wenn seit der Bestätigung des Antrags bereits Schalt- oder Bauarbeiten geleistet worden sind, je beantragtem Reservestromweg Bearbeitungsgebühren	in Höhe der Hälfte der pauschalen Anschluss- und Änderungsgebühren
	Die Vorschriften 1 und 2 zu 4.4 Nr. 7 werden sinngemäß angewendet.	
7	wenn noch keine Schalt- oder Bauarbeiten geleistet worden sind, je beantragtem Reservestromweg Bearbeitungsgebühren	in Höhe eines Viertels der pauschalen Anschluss- und Änderungsgebühren
	<p>Zu Nr. 6 und 7</p> <p>Soweit für den beantragten Reservestromweg Änderungsgebühren nach Abschnitt 3 erhoben werden, werden als Bearbeitungsgebühren für die schon geleisteten Aufwendungen und für die Beseitigung bereits hergestellter Einrichtungen ebenfalls Gebühren nach Abschnitt 3 erhoben.</p>	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	<p>12. Ton- und Fernsehsendeanlagen für Rundfunkzwecke (§ 49 der Fernmeldeordnung)</p> <p style="text-align: center;">Hinweis</p> <p>Die Gebühren sind die monatliche Vergütung für die Bereithaltung und den Betrieb der Einrichtungen bei Betriebsstellen der Deutschen Bundespost.</p>	
	12.1. Tonrundfunksendeanlagen	
	12.1.1. Dauernd überlassene Sendeanlagen	
	Monatliche Gebühren bei Langwellensendeanlagen für eine Betriebssendeanlage mit einer Trägerleistung	
1	von 50 kW	138 000,—
2	» 70 kW	192 000,—
3	» 250 kW	275 000,—
	für einen Reservesender mit einer Trägerleistung	
4	von 50 kW	62 500,—
5	» 250 kW	208 000,—
	Monatliche Gebühren bei Mittelwellensendeanlagen für eine Betriebssendeanlage mit einer Trägerleistung	
6	von 1 kW	5 050,—
7	» 10 kW	15 100,—
8	» 20 kW	28 800,—
9	» 40 kW	94 000,—
10	» 100 kW	130 000,—
11	» 200 kW	194 000,—
12	» 300 kW	228 000,—
13	» 350 kW	277 000,—
14	» 400 kW	293 000,—
15	» 600 kW	423 000,—
16	» 700 kW	495 000,—
17	» 800 kW	518 000,—
	für einen Reservesender mit einer Trägerleistung	
18	von 20 kW	16 900,—
19	» 40 kW	23 000,—
20	» 100 kW	36 000,—
21	» 200 kW	58 700,—
22	» 300 kW	60 500,—
23	» 350 kW	87 000,—
24	» 400 kW	87 500,—
25	» 600 kW	147 000,—
26	» 700 kW	165 000,—
27	» 800 kW	173 000,—

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
<p>Monatliche Gebühren bei Kurzwellensendeanlagen für eine Betriebssendeanlage mit einer Trägerleistung</p>		
28	von 5 kW	25 800,—
29	» 25 kW	59 500,—
30	» 100 kW	145 000,—
31	» 500 kW	441 000,—
<p>Zu Nr. 28 bis 31 Für Reservesender wird eine monatliche Gebühr in Höhe von 40 v.H. der Gebühr für eine Betriebssendeanlage entsprechender Trägerleistung erhoben.</p>		
<p>Monatliche Gebühren bei UKW-Sendeanlagen mit einer Trägerleistung</p>		
32	von 0,6 kW	3 660,—
33	» 3 kW	6 840,—
34	» 10 kW, 50 kW ERP	10 000,—
35	» 10 kW, 100 kW ERP	11 000,—
36	» 0,6 kW (mit erhöhter Betriebssicherheit) ...	5 100,—
37	» 3 kW (mit erhöhter Betriebssicherheit)	8 900,—
38	» 10 kW, 50 kW ERP (mit erhöhter Betriebssicherheit).....	12 900,—
39	von 10 kW, 100 kW ERP (mit erhöhter Betriebssicherheit)	14 200,—
<p>Zu Nr. 1 bis 39 1. Wird eine dauernd überlassene Tonrundfunktionsendeanlage mit $\frac{1}{n}$ Trägerleistung betrieben, so wird die monatliche Gebühr nach folgender Formel ermittelt: $G_{\text{Erm}} = G_{\text{R}} + \frac{t_{\text{v}}}{24} (G_{\text{B}} - G_{\text{R}}) + \frac{t_{\text{n}} G_{\text{B}} - G_{\text{R}}}{24 n}$ Hierin bedeutet: G_{Erm} = Ermäßigte Gebühr G_{R} = Monatsgebühr des Reservesenders mit der Trägerleistung N G_{B} = Monatsgebühr der Betriebssendeanlage mit der Trägerleistung N t_{v} = Betriebszeit mit voller Trägerleistung t_{n} = Betriebszeit mit $\frac{1}{n}$ Trägerleistung n = Divisor der verminderten Trägerleistung 2. Werden dauernd überlassene Einrichtungen ohne Verschulden des Benutzers an einem Kalendertag bei einem einzelnen Sender mindestens 10 zusammenhängende Minuten während der Programmzeit betriebsunfähig, so werden auf Antrag bei Betriebsunfähigkeit eines Senders für je 5 Minuten des Zeitraumes der ununterbrochenen Betriebsunfähigkeit $\frac{1}{6000}$ der Monatsgebühr erstattet; ein Teil von mehr als 3 Minuten wird auf volle 5 Minuten aufgerundet. Je Kalendertag wird höchstens $\frac{1}{30}$ der Monatsgebühr erstattet.</p>		

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
12.1.2. Für kurze Zeit überlassene Sendeanlagen		
Gebühr für eine Kurzwellensendeanlage mit einer Trägerleistung		
von 5 kW		
1	für die ersten 60 Minuten	95,—
2	» jede weitere Minute	1,50
bei täglich wiederkehrender Sendezeit monatliche Gebühr		
3	für die ersten 60 Minuten	2 120,—
4	» jede weitere Minute	34,—
von 25 kW		
5	für die ersten 60 Minuten	240,—
6	» jede weitere Minute	4,—
bei täglich wiederkehrender Sendezeit monatliche Gebühr		
7	für die ersten 60 Minuten	4 240,—
8	» jede weitere Minute	68,—
Zu Nr. 1 bis 8		
1. Wird eine Sendeanlage ohne Verschulden des Benutzers betriebsunfähig, so wird, wenn die Zeit der Betriebsunfähigkeit länger als fünf zusammenhängende Minuten dauert, für die gesamte Zeit der Betriebsunfähigkeit keine Gebühr erhoben.		
2. Die Gebühren nach Nr. 1, 3, 5 und 7 werden auch bei kürzeren Überlassungszeiten in voller Höhe erhoben.		
12.1.3. Dauernd überlassene Netzersatzanlagen		
Monatliche Gebühr für die Netzersatzanlagen		
1	eines Langwellensenders 70 kW	7 100,—
2	» Mittelwellensenders 100 kW	4 700,—
3	» » 600 bis 800 kW	21 200,—
Zu Nr. 1 bis 3		
Vorschrift 2 zu 12.1.1 Nr. 1 bis 39 gilt sinngemäß.		

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
12.2. Dauernd überlassene Fernseh- rundfunktendeanlagen		
Monatliche Gebühr für eine Sendeanlage mit einer Synchronspitzenleistung		
1	bis 1 W	2 000,—
2	von mehr als 1 W bis 5 W	2 500,—
3	» » » 5 W » 10 W	3 500,—
4	» » » 10 W » 20 W	4 500,—
5	» » » 20 W » 100 W	5 300,—
6	» » » 100 W » 200 W	5 650,—
7	von 2 kW (mit erhöhter Betriebssicherheit)	39 400,—
8	» 10 kW	66 100,—
9	» 20 kW	79 500,—
10	» mehr als 20 bis 100 W (mit erhöhter Betriebs- sicherheit)	8 850,—
11	von mehr als 100 bis 200 W (mit erhöhter Betriebs- sicherheit)	9 450,—
12	von 10 kW (mit erhöhter Betriebssicherheit)	96 500,—
13	» 20 kW (mit erhöhter Betriebssicherheit)	102 500,—
Zu Nr. 1 bis 13 Vorschrift 2 zu 12.1.1 Nr. 1 bis 39 gilt sinn- gemäß.		

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	13. Funknachrichten an einen oder mehrere Empfänger (§ 50 der Fernmeldeordnung)	
	13.1. Sendekanäle	
	13.1.1. Dauernd überlassene Sendekanäle	
	Monatliche Gebühren für einen Sendekanal bei einer Spitzenleistung der Sendefunkanlage bis 5 kW und einer täglichen Sendezeit von	
1	1 Stunde	1 770,—
2	2 Stunden	3 420,—
3	3 »	4 950,—
4	4 »	6 360,—
5	5 »	7 660,—
6	6 »	8 840,—
7	7 »	9 950,—
8	8 »	11 020,—
9	9 »	12 000,—
10	10 »	12 950,—
11	11 »	13 840,—
12	12 »	14 660,—
13	13 »	15 440,—
14	14 »	16 180,—
15	15 »	16 860,—
16	16 »	17 490,—
17	17 »	18 080,—
18	18 »	18 630,—
19	19 »	19 120,—
20	20 »	19 560,—
21	21 »	19 960,—
22	22 »	20 310,—
23	23 »	20 620,—
24	24 »	20 900,—
	bei einer Spitzenleistung der Sendefunkanlage von mehr als 5 bis 20 kW und einer täglichen Sendezeit von	
25	1 Stunde	2 120,—
26	2 Stunden	4 100,—
27	3 »	5 940,—
28	4 »	7 640,—
29	5 »	9 190,—
30	6 »	10 600,—
31	7 »	11 950,—
32	8 »	13 220,—

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
33	9 Stunden	14 420,—
34	10 »	15 550,—
35	11 »	16 600,—
36	12 »	17 600,—
37	13 »	18 540,—
38	14 »	19 440,—
39	15 »	20 270,—
40	16 »	21 100,—
41	17 »	21 830,—
42	18 »	22 540,—
43	19 »	23 200,—
44	20 »	23 840,—
45	21 »	24 400,—
46	22 »	24 900,—
47	23 »	25 400,—
48	24 »	25 800,—
<p>bei einer Spitzenleistung der Sendefunkanlage von mehr als 20 bis 50 kW und einer täglichen Sendezeit von</p>		
49	1 Stunde	2 830,—
50	2 Stunden	5 470,—
51	3 »	7 920,—
52	4 »	10 170,—
53	5 »	12 250,—
54	6 »	14 140,—
55	7 »	15 940,—
56	8 »	17 700,—
57	9 »	19 360,—
58	10 »	20 970,—
59	11 »	22 500,—
60	12 »	23 960,—
61	13 »	25 350,—
62	14 »	26 730,—
63	15 »	28 080,—
64	16 »	29 380,—
65	17 »	30 540,—
66	18 »	31 740,—
67	19 »	32 860,—
68	20 »	33 950,—
69	21 »	34 980,—
70	22 »	36 000,—
71	23 »	36 920,—
72	24 »	37 800,—

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	bei einer Spitzenleistung der Sendefunkanlage von mehr als 50 bis 100 kW und einer täglichen Sendezeit von	
73	1 Stunde	4 240,—
74	2 Stunden	8 200,—
75	3 »	11 870,—
76	4 »	15 260,—
77	5 »	18 370,—
78	6 »	21 200,—
79	7 »	23 940,—
80	8 »	26 220,—
81	9 »	29 100,—
82	10 »	31 560,—
83	11 »	33 900,—
84	12 »	36 200,—
85	13 »	38 400,—
86	14 »	40 530,—
87	15 »	42 700,—
88	16 »	44 740,—
89	17 »	46 800,—
90	18 »	48 760,—
91	19 »	50 700,—
92	20 »	52 590,—
93	21 »	54 400,—
94	22 »	56 200,—
95	23 »	57 950,—
96	24 »	59 500,—
	Zu Nr. 1 bis 96	
	1. Für die Gebührenberechnung ist unabhängig von der Sendart die Spitzenleistung der Sendefunkanlage bei Frequenzmodulation zugrunde zu legen.	
	2. Die Gebühren schließen die Bereitstellung der Sendeantenne ein.	
	3. Grundlage für die Berechnung der Gebühren bildet die vom Nachrichtenabsender beantragte und von der Deutschen Bundespost festgesetzte Höchstzahl der Sendestunden je Kalendertag ohne Rücksicht darauf, ob während des Sende- laufs Nachrichten übermittelt werden oder nicht oder ob im Laufe des Kalendermonats Betriebsruhetage oder Tage mit kürzeren Sendezeiten vorkommen. Die Gebühren werden stets für volle Stunden erhoben, angefangene Stunden zählen als volle Stunden. Nicht zu- sammenhängende tägliche Sendezeiten werden für die Gebührenberechnung zusammengezählt, wobei Sendezeiten von weniger als 30 Minuten als Sendezeiten von 30 Minuten gelten. Liegen zwischen nicht zusammenhängenden Sende- zeiten Zeitabschnitte von weniger als 30 Mi- nuten, so gelten diese Zeitabschnitte als Sende- zeiten.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	Zusätzlich zu den Gebühren nach Nr. 1 bis 96 werden für jeden Sendekanal bei Überschreitungen der Sendezeiten nach § 50 Abs. 4 der Fernmeldeordnung erhoben	
	für jede angefangene Viertelstunde der Zeitüberschreitung bei einer Spitzenleistung der Sendefunkanlage	
97	bis 5 kW	21,—
98	von mehr als 5 bis 20 kW	24,—
99	» » » 20 » 50 kW	48,—
100	» » » 50 » 100 kW	60,—
	Zu Nr. 97 bis 100	
	Vom Nachrichtenabsender nicht genutzte Sendezeiten nach Vorschrift 3 zu Nr. 1 bis 96 werden nicht auf Zeitüberschreitungen angerechnet.	
	13.1.2. Für kurze Zeit überlassene Sendekanäle	
	Gebühr für einen Sendekanal, der unter den Voraussetzungen des § 50 Abs. 10 der Fernmeldeordnung für kurze Zeit überlassen wird, bei einer Spitzenleistung der Sendefunkanlage	
1	bis 5 kW je Stunde	82,—
2	von mehr als 5 bis 20 kW je Stunde	95,—
3	» » » 20 » 50 kW je Stunde	190,—
4	» » » 50 » 100 kW je Stunde	240,—
	Zu Nr. 1 bis 4	
	1. Für die Gebührenberechnung werden die Sendezeiten innerhalb eines Kalendermonats zusammengezählt. Vorschrift 3 zu 13.1.1 Nr. 1 bis 96 und die Vorschrift zu 13.1.1 Nr. 97 bis 100 gelten sinngemäß.	
	2. Für die Sendezeiten innerhalb eines Kalendermonats werden höchstens die Gebühren nach 13.1.1 Nr. 24, 48, 72 oder 96 erhoben.	
	13.2. Stromwege	
	13.2.1. Stromweggebühren	
	Monatliche Gebühren	
	für jeden als Tast- oder Besprechungsstromweg verwendeten	
1	Fernsprechstromweg	Gebühren nach 10.1.1 Nr. 1 bis 12
2	Telegrafienstromweg	Gebühren nach 10.2.1 Nr. 1 bis 15
3	Breitbandstromweg	Gebühren nach 10.3 Nr. 1 bis 17
	Zu Nr. 1 bis 3	
	Bei Tast- oder Besprechungsausnahmestromwegen gilt als gebührenpflichtige Stromweglänge die Entfernung zwischen den Fernsprech-	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	<p>ortsnetzen, in deren Bereich sich die Tast- oder Besprechungseinrichtung des Nachrichtensenders und die Sendefunkanlage der Deutschen Bundespost befinden. Entfernungsmeßpunkt ist bei Langwellen-Sendefunkanlagen der Entfernungsmeßpunkt des Ortsnetzes Seligenstadt und bei Kurzwellen-Sendefunkanlagen der Entfernungsmeßpunkt des Ortsnetzes Usingen, Taunus. Bei Tast- oder Besprechungsregelstromwegen gilt als gebührenpflichtige Stromweglänge die Entfernung zwischen der Tast- oder Besprechungseinrichtung und der Sendefunkanlage. § 33 Abs. 1 und 5 der Fernmeldeordnung und Vorschrift 2 zu 4.1 Nr. 1 bis 5 gelten sinngemäß.</p>	
4	<p>für jeden als Verständigungsstromweg verwendeten Fernsprechstromweg</p> <p>Die Vorschrift zu Nr. 1 bis 3 gilt sinngemäß.</p>	Gebühren nach 10.1.1 Nr. 1 bis 12
	<p>für jeden zum Anschluß weiterer Nachrichtenaufnahmestellen an eine Empfangsfunkanlage verwendeten</p>	
5	<p>Fernsprechstromweg</p>	Gebühren nach 10.1.1 Nr. 1 bis 12 und 10.1.2 Nr. 1 bis 6
6	<p>Telegrafstromweg</p> <p>Zu Nr. 5 und 6</p> <p>Als Endpunkte der Stromwege gelten die angeschalteten Empfangsfunkanlagen und Nachrichtenaufnahmestellen. Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Stromweglängen gelten die Vorschriften 1 und 2 zu 4.1 Nr. 1 bis 5 sinngemäß.</p>	Gebühren nach 10.2.1 Nr. 1 bis 15 und 10.2.2 Nr. 1 bis 6
	<p>13.2.2. Anschließungs- und Änderungsgebühren</p> <p>Für das Anschließen oder Ändern von Stromwegen werden erhoben</p>	
	<p>bei Fernsprech- und Telegrafstromwegen (13.2.1 Nr. 1, 2, 4 bis 6)</p>	
1	<p>als Anschließungsgebühren</p>	Gebühren nach 4.4 Nr. 1 bis 4
2	<p>» Änderungsgebühren</p>	Gebühren nach 4.4 Nr. 5
	<p>bei Breitbandstromwegen (13.2.1 Nr. 3)</p>	
3	<p>als Anschließungsgebühren</p>	} Gebühren nach Abschnitt 3
4	<p>» Änderungsgebühren</p>	
	<p>Zu Nr. 3 und 4</p> <p>Die Vorschrift zu 10.7 Nr. 3 wird angewendet.</p>	
	<p>13.3. Zusätzliche Leistungen</p>	
1	<p>Posteigene Fernmeldeeinrichtungen für besondere Übertragungsarten</p> <p>Für das Anschließen oder Ändern von posteigenen Einrichtungen nach Nr. 1 werden Gebühren nach Abschnitt 3 erhoben.</p>	Gebühren nach Vorbemerkung Nr. 2

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
13.4. Unterhalten von Fernschreibgeräten		
Monatliche Unterhaltungsgebühren für folgende Fernschreibgeräte:		
1	Fernschreiber	Gebühren nach Abschnitt 3.2 Nr. 1 der Fernschreib- und Datexgebührenvorschriften (Anlage zur Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst)
2	Zuschlag zur Gebühr nach Nr. 1 für einen Schaltzusatz, der Lokalbetrieb ermöglicht	Gebühren nach Abschnitt 3.2 Nr. 4 der Fernschreib- und Datexgebührenvorschriften (Anlage zur Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst)
3	Lochstreifensender-Anbaugerät	Gebühren nach Abschnitt 3.2 Nr. 8 der Fernschreib- und Datexgebührenvorschriften (Anlage zur Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst)
4	Lochstreifenempfänger Einzelgerät	Gebühren nach Abschnitt 3.2 Nr. 16 oder 17 der Fernschreib- und Datexgebührenvorschriften (Anlage zur Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst)
5	Anbaugerät	
13.5. Nachrichtenaufnahme		
13.5.1. Aufnahme von Funknachrichten, die über Sendefunkanlagen der Deutschen Bundespost ausgestrahlt werden		
Monatliche Nachrichtenaufnahmegebühren je aufgenommenen Dienst und je Nachrichtenaufnahmestelle		
1	in Europa	10,—
2	im außereuropäischen Ausland	20,—
3	auf Schiffen	1,—
Zu Nr. 1 bis 3		
1. Die Gebühren werden auch für Nachrichtenaufnahmestellen erhoben, die über Fernsprech- oder Telegrafstromwege mit der Empfangsfunkanlage verbunden sind.		
2. Werden bei einer Nachrichtenaufnahmestelle für den Empfang eines Dienstes mehrere Empfangsgeräte benutzt, wird die Nachrichtenaufnahmegebühr nur einmal erhoben. Bei Aufnahme mehrerer Dienste ist dagegen für jeden aufgenommenen Dienst die Nachrichtenaufnahmegebühr zu erheben.		
13.5.2. Aufnahme von Funknachrichten, die vom Ausland ausgehen		
1	Monatliche Nachrichtenaufnahmegebühr je aufgenommenen Dienst und je Nachrichtenaufnahmestelle	100,—
Die Vorschriften 1 und 2 zu 13.5.1 Nr. 1 bis 3 gelten sinngemäß.		

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr Teilnehmereigene Einrichtung DM
1	2	3
	2. Zusatzeinrichtungen (§ 8 Abs. 2 bis 5 der Fernmeldeordnung)	
	Grundgebühren	
1	Anschlußdose	0,15
2	Wechselschalter	0,15
	Mehrfachscharter	
3	für 4 Adern	0,15
4	» 6 »	0,15
5	» 8 »	0,20
6	» 10 »	0,25
	Zweiter Sprechapparat	
7	gewöhnlicher Sprechapparat	0,90
8	Zuschlag zu der Gebühr nach Nr. 7 für einen Sprechapparat in einer anderen als der Regelfarbe	0,80
9	Sprechapparat für zwei Leitungen	2,40
	Wecker	
10	kleine oder große Form oder Wecker mit sichtbarer Anzeige	0,30
11	Anschalterrelais zur Anrufkennzeichnung	0,55
12	Zweiter Hörer	0,20
13	Handapparat mit Taste oder mit Taste und Dämp- fungsglied statt des gewöhnlichen Handapparats...	0,10
	Zweiter Handapparat	
14	ohne Taste	0,30
15	mit Taste oder mit Taste und Dämpfungsglied...	0,35
16	Lautstarke Hörkapsel statt der gewöhnlichen Hör- kapsel	0,10
17	Gebührenanzeiger (einschließlich Übermittlung der Zählimpulse) ohne oder mit Rückstellung	3,35
18	Anschlußschnur über 2 m	—

Nr.	Gegenstand	Einrichtung hergestellt							
		vor dem 1. Januar 1966	zwischen dem 1. Januar 1966 und dem 30. Juni 1972						
		Monatliche Gebühr							
		DM	DM						
1	2	3	4						
19	Wecker besonderer Ausführung	} die vor dem 1. Juli 1972 gültigen Gebüh- ren zuzüglich des Zu- schlags nach Vor- schrift 1 zu Nr. 19 bis 21 in Spalte 2	} die vor dem 1. Juli 1972 gültigen Gebüh- ren						
20	Anschlußschnur in besonderer Ausführung								
21	Warnstelleneinrichtung zur Anschaltung mehrerer Warnstellenapparate an eine Warnstellenweiche								
<p>Zu Nr. 19 bis 21</p> <p>1. Bei den Gebühren nach Spalte 3 beträgt der Zuschlag für jedes Kalenderjahr seit dem Tag der Herstellung bis zum Ablauf des Jahres 1965</p> <p>bei posteigenen Zusatzeinrichtungen 1 v.H.,</p> <p>bei teilnehmereigenen Zusatzeinrichtungen 2 v.H.,</p> <p>der vor dem 1. Juli 1972 gültigen Gebühr. Ein Teil eines Kalenderjahres wird als volles Kalenderjahr gezählt.</p> <p>2. Vorschrift 2 zu 1 Nr. 1 gilt sinngemäß.</p>		<p style="text-align: center;">Monatliche Gebühr</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 50%;"></th> <th style="width: 50%;"></th> </tr> <tr> <th style="text-align: center;">Posteigene Einrichtung</th> <th style="text-align: center;">Teilnehmereigene Einrichtung</th> </tr> <tr> <th style="text-align: center;">DM</th> <th style="text-align: center;">DM</th> </tr> </thead> </table>				Posteigene Einrichtung	Teilnehmereigene Einrichtung	DM	DM
Posteigene Einrichtung	Teilnehmereigene Einrichtung								
DM	DM								
Zweiter Sprechapparat									
22	Ortsmünzfernsprecher mit elektrischer Kassierung	5,95	—						
23	Zweiter Hörer mit Stiel oder in Dosenform	0,55	0,20						
Kopfhörer									
24	mit 1 Hörvorrichtung	0,65	0,20						
25	mit 2 Hörvorrichtungen	1,—	0,35						
26	Brustmikrofon	2,—	0,65						
27	Sternschauzeichen oder Lampe	0,40	0,10						
28	Sternschauzeichen oder Lampe, eingebaut in ein Kästchen	0,70	0,35						
29	Fallscheibe	0,85	0,30						
30	Lose Nummernscheibe mit Fuß	1,15	0,40						
31	Besonderer Kurbelinduktor	1,70	0,55						
32	Lose Flacker- oder Erdtaste oder Schalter ohne oder mit Dämpfungsglied für lautstarke Hörkapsel	0,35	0,10						
Dehnbare Leitungsschnur für Handapparate									
33	in Regellänge	0,40	0,10						
länger als Regellänge									
34	bis 1 m	0,50	0,10						
35	in Längen zu 1,50 m	0,75	0,15						
36	in Längen zu 2,00 m	0,90	0,20						
<p>Zu Nr. 22 bis 36</p> <p>Die Vorschrift zu 1 Nr. 3 und 4 gilt sinngemäß.</p>									

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1	2	3
	<p style="text-align: center;">Verlegungsgebühren (§ 17 Abs. 1 der Fernmeldeordnung)</p> <p>37 Für die Verlegung einer Zusatzeinrichtung nach Nr. 22</p> <p>Die Verlegung einer Zusatzeinrichtung nach Nr. 23 bis 36 ist mit der Gebühr nach FGV 1.1.2 Nr. 6 oder, wenn die Zusatzeinrichtung zusammen mit einem zweiten Sprechapparat verlegt wird, mit der Gebühr nach FGV 1.3.2 Nr. 1 abgegolten.</p>	<p style="text-align: center;">40,—</p>

Anlage 19

(zu Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe f der 2. ÄndVFO vom 12. 2. 1974)

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage	Teilnehmereigene Anlage	
		Monatliche Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	Einmalige Gebühr DM
1	2	3	4	5
	<p>3. Gebührenbeträge für Einrichtungen, die aus der Ergänzungsausstattung in die Regelausstattung übernommen wurden</p> <p style="text-align: center;">Hinweise</p> <p>1. Die Gebührenbeträge in den Spalten 3 und 4 dienen unter Berücksichtigung des Einrichtungszeitraumes und des Vomhundertsatzes nach 1 Nr. 1 und 2 ausschließlich der Rückrechnung von nicht beantragten Einrichtungen der Ergänzungsausstattung entsprechend der Vorschrift zu 1 Nr. 1 und 2.</p> <p>2. Die Beträge der einmaligen Gebühren in Spalte 5 werden angesetzt, wenn teilnehmereigene Anlagen, die vor dem 1. Juli 1972 hergestellt wurden, nach diesem Zeitpunkt um die in diesem Abschnitt aufgeführten Einrichtungen der Ergänzungsausstattung erweitert werden. Dies gilt sinngemäß auch für Anlagen, die nach dem 1. Juli 1972 hergestellt worden sind, deren Herstellung jedoch vor dem genannten Zeitpunkt beantragt und von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist.</p>			
	<p>3.1. Reihenanlagen</p>			
1	<p>Sichtbare Anzeige für die Übernahme eines Amtsgesprächs je Reihennebenstelle für jede Amtsleitung</p>	0,60	0,20	27,60
	<p>3.2. Kleine W-Anlagen</p>			
1	<p>Einmalige selbsttätige Rufweiterschaltung in der Amtsleitung Nr. 1 gilt nur, wenn die kleine W-Anlage vor dem 1. August 1962 beantragt und der Antrag vor diesem Zeitpunkt von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist.</p>	1,50	0,50	70,20
	<p>3.3. Mittlere W-Anlagen</p>			
1	<p>Aufschalten über Innenverbindungen je Innenverbindingssatz</p>	1,35	0,45	62,10
2	<p>Selbsttätige Amtsrufweiterschaltung zu einer Nebenstelle je Amtsleitung</p>	3,60	1,20	165,60
3	<p>Kettengesprächsschaltung bei der Abfragestelle je Amtsleitung</p>	1,50	0,50	70,20

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage	Teilnehmereigene Anlage	
		Monatliche Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	Einmalige Gebühr DM
1	2	3	4	5
4	Sammelnachtschaltung (Nachtabfragestelle mit Vermittlung) je Amtsleitung.....	1,35	0,45	62,10
5	Wiederanruf bei der Abfragestelle je Amtsleitung.....	1,50	0,50	70,20
3.4. Große W-Anlagen der Baustufe III W				
1	Kettengesprächsschaltung bei der Abfragestelle je Amtsleitung.....	1,50	0,50	70,20
2	Sammelnachtschaltung (Nachtabfragestelle mit Vermittlung) je Amtsleitung.....	1,35	0,45	62,10
3	Wiederanruf bei der Abfragestelle in Amtsverbindungen je Amtsleitung.....	1,50	0,50	70,20
4	Impulszahlengeber	74,—	24,70	3 443,—

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr	
		Posteigene Anlage	Teilnehmereigene Anlage
		DM	DM
1	2	3	4
	4. Grundbeträge für die Berechnung der Gebühren nach Abschnitt 2		
	4.1. Vermittlungseinrichtungen von Nebenstellenanlagen und Reihenanlagen		
	4.1.1. Regelausstattung		
	4.1.1.1. Handbediente Vermittlungseinrichtungen		
	Klappenschränke		
1	für jedes belegte Anschlußorgan für Amtsleitungen..	4,95	1,65
2	für jedes belegte Anschlußorgan für Nebenstellen..	2,60	0,85
	Rückstellklappenschränke		
3	festе Gebühr für jeden Rückstellklappenschrank großer Form	16,90	5,65
4	für jedes belegte Anschlußorgan für Amtsleitungen..	4,95	1,65
5	für jedes belegte Anschlußorgan für Nebenstellen..	2,60	0,85
	Glühlampenschränke (ältere Ausführung)		
	zu 2 bis 5 Anschlußorganen für Amtsleitungen und 10 bis 50 Anschlußorganen für Nebenstellen		
6	für einen Schrank mit 2 Anschlußorganen für Amtsleitungen, 10 Anschlußorganen für Nebenstellen und 3 Schnursätzen	164,80	54,90
7	für 10 weitere Anschlußorgane für Nebenstellen..	8,20	2,75
8	für einen weiteren Schnursatz.....	8,20	2,75
9	für einen Schrank mit 3 Anschlußorganen für Amtsleitungen, 30 Anschlußorganen für Nebenstellen und 5 Schnursätzen (nicht erweiterungsfähig)....	225,90	75,30
	Zu Nr. 6 bis 9		
	Nr. 6 bis 9 gelten nur, wenn die Einrichtungen vor dem 1. Juni 1950 beantragt worden sind und der Antrag vor diesem Zeitpunkt von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist.		
	4.1.1.2. Reihenanlagen		
	Reihenanlagen einfacher Art mit gewöhnlichem Sprechapparat und Vorsatzkasten zu 1 Amtsleitung und bis zu 5 Nebenstellen		
1	Reihenhauptstelle	26,30	8,75
2	Reihen Nebenstelle (amtsberechtigt oder nichtamtsberechtigt)	4,—	1,35
	Zu Nr. 1 und 2		
	Die Vorschrift zu 4.1.1.1 Nr. 6 bis 9 gilt sinngemäß.		

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr	
		Posteigene Anlage	Teilnehmereigene Anlage
		DM	DM
1	2	3	4
	Vermittlungseinrichtungen für Außenstellen (nicht erweiterungsfähig)		
	Handbediente Vermittlungseinrichtung		
3	zu 1 Amtsleitung und 1 Außenstelle	13,70	4,55
4	zu 1 Amtsleitung und 2 Außenstellen	20,20	6,75
5	zu 2 Amtsleitungen und 2 Außenstellen . . .	27,60	9,20
6	zu 3 Amtsleitungen und 2 Außenstellen . . .	33,10	11,—
7	zu 3 Amtsleitungen und 3 Außenstellen . . .	33,90	11,30
8	zu 4 Amtsleitungen und 2 Außenstellen . . .	41,40	13,80
9	zu 4 Amtsleitungen und 5 Außenstellen . . .	50,50	16,80
	Selbsttätige Vermittlungseinrichtung		
10	zu 1 Amtsleitung und 1 Außenstelle	23,20	7,75
11	zu 2 Amtsleitungen und 2 Außenstellen . . .	41,50	13,80
12	zu 3 Amtsleitungen und 3 Außenstellen . . .	43,80	14,60
	Zu Nr. 10 und 11 Nr. 10 und 11 gelten nur, wenn die Einrichtungen vor dem 1. Juni 1966 beantragt worden sind und der Antrag vor diesem Zeitpunkt von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist.		
	4.1.1.3. Kleine W-Anlagen		
	Baustufe I C 1 — Unteranlage		
1	1 Anschlußorgan für Nebenanschlußleitungen zur Hauptanlage	107,20	35,70
	9 Anschlußorgane für Zweitstellen		
	1 Innenverbindingssatz		
	4.1.1.4. Mittlere W-Anlagen mit Amtswahl		
	Erweiterungsfähige Vermittlungseinrichtung		
	Baustufe II B		
1	2 Anschlußorgane für Amtsleitungen	196,30	65,40
	15 Anschlußorgane für Nebenstellen		
	2 Innenverbindingssätze		
2	für ein 3. Anschlußorgan für Amtsleitungen . . .	15,40	5,15
3	für einen 3. Innenverbindingssatz	11,60	3,85

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr	
		Posteigene Anlage DM	Teilnehmereigene Anlage DM
1	2	3	4
	Baustufe II C		
4	2 Anschlußorgane für Amtsleitungen	227,10	75,70
	25 Anschlußorgane für Nebenstellen		
	3 Innenverbindingssätze		
5	für ein 3. Anschlußorgan für Amtsleitungen	15,40	5,15
	Baustufe II B — Unteranlage		
6	2 Anschlußorgane für Nebenanschlußleitungen zur Hauptanlage	196,30	65,40
	15 Anschlußorgane für Zweitnebenstellen		
	2 Innenverbindingssätze		
7	für ein 3. Anschlußorgan für Nebenanschlußlei- tungen zur Hauptanlage	20,—	6,65
8	für einen 3. Innenverbindingssatz	11,60	3,85
	4.1.1.5. Große W-Anlagen mit Amtswahl		
	Vermittlungseinrichtung mit Abfragestelle und Stromversorgungsanlage		
	Baustufe III A		
	5 bis 20 Anschlußorgane für Amtsleitungen 50 bis 200 Anschlußorgane für Nebenstellen 5 bis 20 Innenverbindingssätze		
1	Feste Gebühr	460,70	107,20
	Zuschlag zur festen Gebühr bei einem Ausbau von mehr als 10 Anschlußorganen für Amtslei- tungen oder mehr als 100 Anschlußorganen für Nebenstellen		
2	bei mehr als 10 Anschlußorganen für Amts- leitungen	153,60	35,70
3	bei mehr als 100 Anschlußorganen für Neben- stellen	230,30	53,60
4	für jedes Anschlußorgan für Amtsleitungen	38,40	8,90
5	für je 10 Anschlußorgane für Nebenstellen	15,40	3,55
6	für jeden Innenverbindingssatz	23,—	5,35
	Baustufe III B		
	11 bis 100 Anschlußorgane für Amtsleitungen 110 bis 1000 Anschlußorgane für Nebenstellen 10 bis 100 Innenverbindingssätze		
7	feste Gebühr	408,40	95,—
8	für jedes Anschlußorgan für Amtsleitungen ...	76,60	17,80
9	für je 10 Anschlußorgane für Nebenstellen	22,80	5,30
10	für jeden Innenverbindingssatz	48,10	11,20

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr	
		Posteigene Anlage DM	Teilnehmereigene Anlage DM
1	2	3	4
	Baustufe III S		
11	Organgebühr für jedes weitere Anschlußorgan für Amtsleitungen in Anlagen ohne Amtswahl	41,20	10,30
	4.1.2. Ergänzungsausstattung		
	4.1.2.1. Ergänzungsausstattung für handbediente Vermittlungseinrichtungen		
1	Eintretezeichen bei der Hauptstelle oder Schaltung für Rückfrage bei der Hauptstelle	1,60	0,55
2	Weiterer Schnursatz für Rückstellklappenschränke	7,20	2,40
3	Einrichtung zur Anschaltung von vorgeschalteten Reihenapparaten je Amtsleitung	0,90	0,30
	4.1.2.2. Ergänzungsausstattung für Reihenanlagen		
1	Besondere und verschließbare Mithöreinrichtung	} Gebühren nach 2.2.3 Nr. 1 und 2	
2	Besonderer Anrufbeikasten mit sichtbarem Zeichen		
	Zweite Vermittlungseinrichtung für Außenstellen		
	Handbediente Vermittlungseinrichtung		
3	zu 1 Amtsleitung und 1 Außenstelle	13,70	4,55
4	zu 1 Amtsleitung und 2 Außenstellen ...	20,20	6,75
5	zu 2 Amtsleitungen und 2 Außenstellen ..	27,60	9,20
6	zu 3 Amtsleitungen und 2 Außenstellen ..	33,10	11,—
7	zu 3 Amtsleitungen und 3 Außenstellen ..	33,90	11,30
8	zu 4 Amtsleitungen und 2 Außenstellen ..	41,40	13,80
9	zu 4 Amtsleitungen und 5 Außenstellen ..	50,50	16,80
	Selbsttätige Vermittlungseinrichtung		
10	zu 1 Amtsleitung und 1 Außenstelle	23,20	7,75
11	zu 2 Amtsleitungen und 2 Außenstellen ..	41,50	13,80
12	zu 3 Amtsleitungen und 3 Außenstellen ..	43,80	14,60
	4.1.2.3. Ergänzungsausstattung für kleine W-Anlagen		
1	Einmalige selbsttätige Rufweitschaltung in einer Nebenanschlußleitung	11,20	3,75
2	Schaltung für einen Zweieranschluß bei außenliegenden Nebenstellen (gilt nicht für W-Unteranlagen)	19,—	6,35

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr	
		Posteigene Anlage DM	Teilnehmereigene Anlage DM
1	2	3	4
	4.1.2.4. Ergänzungsausstattung für mittlere und große W-Anlagen mit Amtswahl und für W-Anlagen ohne Amtswahl		
	Weitere Meldeleitung		
1	ohne Weitervermittlung	5,10	1,70
2	mit Weitervermittlung	7,60	2,55
	Zu Nr. 1 und 2 Die Vorschrift zu 4.1.1.2 Nr. 10 und 11 gilt sinngemäß.		
3	Einrichtung zum Anschließen von ZB- oder OB-Nebenstellen ohne Weitervermittlung	Gebühren nach 2.2.3 Nr. 1 und 2	
4	Einrichtung für Nachabfragestelle ohne Vermittlung		
5	Einrichtung für Ansage bei Durchwahlverbindungen		
	4.1.2.5. Allgemein verwendbare Ergänzungsausstattung		
1	Ticker	2,45	0,80
2	Sperreinrichtung für bestimmte Verbindungen ... Die Vorschrift zu 4.1.1.2 Nr. 10 und 11 gilt sinngemäß.	Gebühren nach 2.2.3 Nr. 1 und 2	
3	Vorratseinrichtung und Ersatzteile für die Vermittlungseinrichtung		
4	Anzeigevorrichtung für das Ausbleiben des Netzstromes bei Puffergeräten bis 3 A Ladestrom		
5	Mithöraufforderung für Nebenstellen	3,60	1,20
6	Anrufzähler	Gebühren nach 2.2.3 Nr. 1 und 2	
7	Einrichtung zum Mithören in Sprechwegen der Nebenstellenanlage durch bestimmte Nebenstellen		
8	Anrufwiederholer		
	4.2. Sprechapparate besonderer Art und Zusatzeinrichtungen		
	4.2.1. Sprechapparate besonderer Art		
	Hinweis		
	Die monatlichen Grundbeträge enthalten nicht den Zuschlag für eine amtsberechtigte Nebenstelle nach Abschnitt 2.14.1 Nr. 1 der FGV.		
	Doppelapparat als Nebenstelle (mit Trockenelement)		
1	ohne Batteriekästchen	5,85	1,95
2	mit Batteriekästchen	5,85	1,95

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr	
		Posteigene Anlage DM	Teilnehmereigene Anlage DM
1	2	3	4
3	Mithörapparat zu 11 bis 15 Mithörleitungen Die Vorschrift zu 4.1.1.1 Nr. 6 bis 9 gilt sinngemäß.	19,10	6,40
	Vorgeschalteter Reihenapparat		
4	NRv 1/5 (Reihen Nebenstelle 1/5)	9,25	3,10
5	NRv 2/5 (Reihen Nebenstelle 2/5)	9,75	3,25
6	NRv 2/10 (Reihen Nebenstelle 2/10)	11,90	3,95
7	NRv 3/10 (Reihen Nebenstelle 3/10)	14,70	4,90
8	NRv 4/10 (Reihen Nebenstelle 4/10)	17,50	5,85
9	NRv 4/15 (Reihen Nebenstelle 4/15)	17,50	5,85
10	NRv 5/5 (Reihen Nebenstelle 5/5)	17,50	5,85
	4.2.2. Zusatzeinrichtungen		
1	Zweiter Hörer mit Stiel oder in Dosenform	0,55	0,20
	Kopfhörer		
2	mit 1 Hörvorrichtung	0,65	0,20
3	mit 2 Hörvorrichtungen	1,—	0,35
4	Brustmikrofon	2,—	0,65
5	Sternschauzeichen oder Lampe	0,40	0,10
6	Sternschauzeichen oder Lampe , eingebaut in ein Kästchen	0,70	0,35
7	Fallscheibe	0,85	0,30
8	Lose Nummernscheibe mit Fuß	1,15	0,40
9	Besonderer Kurbelinduktor	1,70	0,55
10	Kassivorrichtung für Nebenstellen	3,45	1,15
11	Lose Flacker- oder Erdtaste oder Schalter ohne oder mit Dämpfungsglied für lautstarke Hörkapsel	0,35	0,10
	Dehnbare Leitungsschnur für Handapparate		
12	in Regellänge	0,40	0,10
	länger als Regellänge		
13	bis 1 m	0,50	0,10
14	in Längen zu 1,50 m	0,75	0,15
15	in Längen zu 2 m	0,90	0,20
16	Gebührenanzeiger ohne Rückstellung bei Anschluß an die Sprechstelle einer posteigenen oder teilnehmereigenen Nebenstellenanlage Die Gebühr für die Übermittlung der Zählimpulse wird nach Abschnitt 1.1.1 Nr. 20 der FGV, für die Maßnahmen bei der Hauptstelle nach Abschnitt 2.7 Nr. 16 der FGV berechnet.	5,15	1,70

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1	2	3
	<p>5. Anschließungs- und Änderungsgebühren (§§ 11, 17 und 22 bis 26 der Fernmeldeordnung)</p> <p>5.1. Anschließungsgebühren</p> <p>1 Für die Erweiterung von Nebenstellenanlagen, die vor dem 1. Juli 1972 hergestellt worden sind, um Einrichtungen nach Abschnitt 3</p> <p style="padding-left: 40px;">Die Vorschrift zu 1 Nr. 2 gilt sinngemäß.</p> <p>5.2. Änderungsgebühren</p> <p>1 Für die Änderung der in den Abschnitten 3 und 4 bezeichneten Einrichtungen</p>	<p>Gebühren nach Abschnitt 3 der Fernmeldegebührenvorschriften</p> <p>Gebühren nach Abschnitt 3 der Fernmeldegebührenvorschriften</p>

Anlage A

Telegrammgebührenvorschriften (TGV)

Nr.	Gegenstand	Wortgebühr DM
1. Hauptgebühren		
(§§ 8 und 10 der Telegrammordnung)		
1	Gewöhnliche Telegramme	0,60
2	Gewöhnliche Telegramme innerhalb Berlins	0,20
3	Dringende Telegramme	1,20
4	Dringende Telegramme innerhalb Berlins	0,40
Zu Nr. 1 bis 4		
Es wird mindestens die Gebühr für sieben Wörter erhoben.		
2. Nebengebühren		
Gebühr DM		
1	Vereinbarte Telegramm-Kurzanschrift (§ 4 der Telegrammordnung) monatlich	5,—
2	Durchdruck eines durch Fernsprechananschluß aufgegebenen Telegramms einschließlich Zusendung durch die Post (§ 5 der Telegrammordnung)	0,80
3	Zuschlag für die Zustellung eines Durchdrucks durch Eilboten	die bestimmungsmäßige Eilzustellgebühr
4	Telegramm mit bezahlter Antwort (§ 11 der Telegrammordnung)	Vorauszahlungsbetrag
Zuschlag für die Antwort		
Der gebührenpflichtige Dienstvermerk gibt den für die Antwort vorausgezählten Betrag an.		
Schmuckblattelegramm (§ 22 der Telegrammordnung)		
Zuschlag für ein Telegramm — ohne Rücksicht auf die Wortzahl —		
5	auf einfachem Schmuckblatt	2,—
6	auf Schmuckblatt in besonderer Ausführung ...	5,—
Wortgebühr DM		
7	Zuschlag für Vergleichung (§ 12 der Telegrammordnung)	die Hälfte der Gebühr nach 1 Nr. 1 oder 2
Gebührenpflichtiger Dienstspruch (§§ 24 und 25 der Telegrammordnung)		
8	bei Wiederholung von Wörtern auf Verlangen des Empfängers, für jedes zu wiederholende Wort ...	Gebühr nach 1 Nr. 1 oder 2
1. Es wird mindestens die Gebühr für sieben Wörter erhoben.		
2. Durch die Gebühr werden Frage- und Antwortdienstspruch abgegolten.		
9	in allen anderen Fällen	Gebühr nach 1 Nr. 1 oder 2
10	Zuschlag für eine telegrafische Antwort	Gebühr nach 1 Nr. 1 oder 2
Der Zuschlag nach Nr. 10 wird in Höhe der Gebühr für sieben Wörter erhoben.		

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	Mitteilungen durch die Post über schon übermittelte Telegramme als gewöhnlicher oder als eingeschriebener Brief (§ 24 der Telegrammordnung)	
11	ohne briefliche Antwort	die bestimmungsmäßige Postgebühr
12	mit brieflicher Antwort	das Doppelte der bestimmungsmäßigen Postgebühr
13	Schreibgebühr bei Zurückziehung eines Telegramms vor Beginn der Übermittlung (§ 25 der Telegrammordnung)	1,20
	Sonderzustellung von Telegrammen (§ 26 der Telegrammordnung)	
14	Pauschgebühr, monatlich	5,—
15	Einzelgebühr	1,20
16	Zustellung eines Telegramms mit ungenügender Anschrift	1,20
	Leistungen, die mit dem Telegrammdienst zusammenhängen, aber nicht besonders geregelt sind, z. B. Heraussuchen eines Telegramms zur Einsichtnahme oder für die Fertigung von Abschriften (§ 28 der Telegrammordnung)	
17	bei Arbeitsleistungen bis zu einer halben Stunde ..	12,—
18	darüber hinaus für jede angefangene Viertelstunde	6,—
	Beglaubigte Abschrift eines Telegramms	
19	bis zu 50 Wörtern	3,—
20	für je weitere volle oder angefangene 50 Wörter zusätzlich	1,50
21	Eine Ablichtung bis zur Größe DIN A 4	2,—
22	Für die Übersendung einer Abschrift oder Ablichtung durch die Post	die bestimmungsmäßige Briefgebühr
23	Zuschlag für die Zustellung durch Eilboten	die bestimmungsmäßige Eilzustellgebühr
	3. Gebühren für Bildtelegramme (§ 19 der Telegrammordnung)	
	Bildtelegramme zwischen öffentlichen Bildtelegrafentstellen	
	Gewöhnliche Bildtelegramme	
1	1. Gebührenstufe (bis 20 × 10,5 cm)	36,—
2	2. Gebührenstufe (bis 20 × 14 cm)	39,—
3	3. Gebührenstufe (bis 20 × 17,5 cm)	42,—
4	4. Gebührenstufe (bis 20 × 21 cm)	45,—
5	5. Gebührenstufe (bis 20 × 24,5 cm)	48,—
6	6. Gebührenstufe (bis 20 × 28 cm)	51,—
7	Dringende Bildtelegramme (Dienstvermerk = D =)	das Doppelte der Gebühr nach Nr. 1 bis 6

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	Bildtelegramme von öffentlichen Bildtelegrafentstellen nach Bildanschlüssen des öffentlichen Bildübertragungsnetzes oder von Bildanschlüssen bzw. öffentlichen Bildanschlußstellen des öffentlichen Bildübertragungsnetzes nach öffentlichen Bildtelegrafentstellen	
	Gewöhnliche Bildtelegramme	
8	1. Gebührenstufe (bis 20 × 10,5 cm)	24,—
9	2. Gebührenstufe (bis 20 × 14 cm)	27,—
10	3. Gebührenstufe (bis 20 × 17,5 cm)	30,—
11	4. Gebührenstufe (bis 20 × 21 cm)	33,—
12	5. Gebührenstufe (bis 20 × 24,5 cm)	36,—
13	6. Gebührenstufe (bis 20 × 28 cm)	39,—
14	Dringende Bildtelegramme (Dienstvermerk = D =)	das Doppelte der Gebühr nach Nr. 8 bis 13
	<p>Zu Nr. 8 bis 14 Die Gebühren für Bildtelegramme von Bildanschlüssen bzw. Bildanschlußstellen des öffentlichen Bildübertragungsnetzes nach öffentlichen Bildtelegrafentstellen werden vom Empfänger bar eingezogen oder nach den für die Stundung von Telegrammgebühren geltenden Grundsätzen verrechnet.</p> <p>Zu Nr. 1 bis 14 Bei Bildvorlagen, die wegen Überschreitung der zulässigen Höchstmaße zerlegt werden müssen, wird jeder Bildteil für sich entsprechend seiner Größe als Bildtelegramm berechnet.</p>	
	Gebührenpflichtige Sonderdienste im Verkehr zwischen öffentlichen Bildtelegrafentstellen und von Bildanschlüssen bzw. Bildanschlußstellen des öffentlichen Bildübertragungsnetzes nach öffentlichen Bildtelegrafentstellen. (Die Dienstvermerke werden gebührenfrei übermittelt.)	
15	Abzug vom Empfangsfilm für den Absender und Übersendung des Abzugs als eingeschriebener Brief bei Bildtelegrammen zwischen öffentlichen Bildtelegrafentstellen (Dienstvermerk = KP =)	3,35
16	x weitere Abzüge für den Empfänger des Bildtelegramms (Dienstvermerk = Kx =)	
	für jeden weiteren Abzug	2,40
	<p>1. Für zerlegt aufgegebene Bildtelegramme mit dem Dienstvermerk = Kx = werden die Gebühren für jeden Bildteil entsprechend seiner Größe besonders berechnet.</p> <p>2. Für die Erhebung der Gebühren nach Nr. 16 bei Bildtelegrammen von Bildanschlüssen bzw. Bildanschlußstellen des öffentlichen Bildübertragungsnetzes nach öffentlichen Bildtelegrafentstellen gilt die Vorschrift zu Nr. 8 bis 14 sinngemäß.</p>	

Nr.	Gegenstand	Wortgebühr DM
4. Gebühren für Funktelegramme (§ 20 der Telegrammordnung)		
Gebühren für Funktelegramme von und nach See		
Gewöhnliche Funktelegramme		
1	Telegrafengebühr	Gebühr nach 1 Nr. 1
2	Küstengebühr	0,55
3	Bordgebühr	0,40
4	Dringende Funktelegramme	Gebühren nach Nr. 2 und 3 und nach 1 Nr. 3
Festtagsfunktelegramme		
5	Telegrafengebühr	Gebühr nach Nr. 1
6	Küstengebühr	0,30
7	Bordgebühr	0,20
Zu Nr. 1 bis 7		
Es werden keine Mindestgebühren erhoben.		
Gebührenpflichtige Dienstsprüche an und von Seefunkstellen		
8	bei Wiederholung von Wörtern auf Verlangen des Empfängers, für jedes zu wiederholende Wort ... 1. Es werden mindestens 4,20 DM erhoben. 2. Durch die Gebühren werden Frage- und Antwortdienstspruch abgegolten.	Gebühren nach Nr. 1, 2 und 3
9	in allen anderen Fällen 1. Die briefliche Antwort zu gebührenpflichtigen Dienstsprüchen an und von Seefunkstellen ist nicht zugelassen. 2. Für eine telegrafische Antwort werden Gebühren für ein gewöhnliches Funktelegramm von sieben Wörtern erhoben.	Gebühren nach Nr. 1, 2 und 3
Gebühren für Funktelegramme nach See		
Funktelegramme mit Sammelrufzeichen		
10	für die Übermittlung an die Küstenfunkstelle ... Die Gebühr wird für jedes zu übermittelnde Wort (einschließlich der in dem Hinweis enthaltenen Wörter über die Anzahl der Aussendungen und die Empfangsgebiete) erhoben.	Gebühr nach Nr. 1
11	für jede Funkaussendung, je Küstenfunkstelle, je Sendart und je Empfangsgebiet Bordgebühren werden nicht erhoben.	das Doppelte der Gebühr nach Nr. 2
Gebühren für Funktelegramme zwischen Schiffen		
Gewöhnliche Funktelegramme		
12	Telegrafengebühr	Gebühr nach 1 Nr. 1

Nr.	Gegenstand	Wortgebühr DM
13	Küstengebühr	0,55
14	Bordgebühr	0,40
<p>Bei Funktelegrammen zwischen Schiffen ohne Beteiligung einer Küstenfunkstelle wird nur die bestimmungsmäßige Bordgebühr für die Aufgabe-Seefunkstelle und für die Bestimmungs-Seefunkstelle erhoben. Im Verkehr über eine Küstenfunkstelle wird neben den bestimmungsmäßigen Bordgebühren die bestimmungsmäßige Küstengebühr erhoben. Sind zwei Küstenfunkstellen an der Übermittlung beteiligt, so werden die Küstengebühr für jede der beiden Küstenfunkstellen und die bestimmungsmäßige Telegrafengebühr für die Übermittlung auf dem Landweg erhoben.</p>		
<p>Zusätzliche Leistung oder besondere Behandlung</p>		
15	<p>Vergleichung</p> <p>Zuschlag zu den Gebühren für das Funktelegramm</p> <p>Zu Nr. 10 bis 15</p> <p>Es werden keine Mindestgebühren erhoben.</p> <p>Zu Nr. 1 bis 15</p> <p>Der Gesamtbetrag an Gebühren für ein Telegramm wird auf volle Pfennige in der Weise gerundet, daß Bruchteile unter 0,5 Pf unberücksichtigt bleiben und solche von 0,5 Pf an als ein voller Pfennig gelten.</p>	<p>die Hälfte der Gebühren nach Nr. 1, 2 und 3</p>
		<p>Gebühr DM</p>
16	<p>Zuteilung eines Sammelrufzeichens monatlich</p> <p>Teilnahme einer Seefunkstelle am einseitigen Funkverkehr</p>	10,—
17	über Telegrafiefunk monatlich	10,—
18	über Sprechfunk monatlich	2,—
<p>Zu Nr. 16 bis 18</p> <p>Die Gebühr wird monatlich im voraus erhoben. Für Teile eines Monats wird die Gebühr in voller Höhe erhoben.</p>		

Anlage 20

Anlage B

Gebührenpflichtige Dienstvermerke

Tele- gramm- ordnung §		Abkürzung
4	Postlagernd	= GP =
10	Dringend	= D =
11	Antwort bezahlt	= RPx = (x bedeutet für die Ant- wort vorausgezahlter Betrag in Deut- scher Mark)
12	Vergleichung	= TC =
20	Festtagsfunktelegramm	= SF =
22	Schmuckblattelegramm	= LXx = (x bedeutet Nummer oder Kennbuchstabe des Schmuckblatts)
23	Nachsenden	= FS =
26	Bote bezahlt mit x DM von ... (Bezeichnung des gewünschten Zustellamts)	= XP x DM von ... = (x bedeutet für die Zustellung hinterlegter Betrag in Deutscher Mark)

**Fernschreib- und Datexgebührenvorschriften
(FsDxGV)****Inhaltsübersicht**

1. Öffentliches Telexnetz
 - 1.1. Grundgebühren für Telexhauptanschlüsse
 - 1.2. Telexnebenanschlüsse
 - 1.2.1. Leitungsgebühren
 - 1.2.2. Ausgleichsgebühren
 - 1.2.3. Sonstige Gebühren
 - 1.3. An Telexverteilanlagen angeschlossene Telexnebenstellen
 - 1.4. Besonders kostspielige Leitungen
 - 1.5. Anschließungs-, Übernahme-, Verlegungs-, Änderungs-, Abnahme- und Überprüfungsgebühren sowie Bearbeitungsgebühren
 - 1.6. Telexverbindungsgebühren
2. Öffentliches Datexnetz
 - 2.1. Grundgebühren für Datexhauptanschlüsse
 - 2.2. Anschließungs-, Übernahme-, Verlegungs-, Änderungs-, Abnahme- und Überprüfungsgebühren sowie Bearbeitungsgebühren
 - 2.3. Datexverbindungsgebühren
3. Nebengebühren
 - 3.1. Gebühren für Zusatzeinrichtungen
 - 3.1.1. Grundgebühren
 - 3.1.2. Anschließungs- und Änderungsgebühren
 - 3.1.3. Bearbeitungsgebühren
 - 3.2. Unterhaltungsgebühren
 - 3.3. Gebühren für überlassene Fernschreibeinrichtungen
 - 3.4. Amtliche Verzeichnisse
 - 3.5. Besondere Leistungen

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1. Öffentliches Telexnetz		
1.1. Grundgebühren für Telexhauptanschlüsse		
(§ 3 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst)		
1	Monatliche Grundgebühr für einen Telexhauptanschluß	80,—
2	Monatliche Grundgebühr für einen Telexhauptanschluß, der Rundschreibverkehr mit fünf oder weniger Teilnehmern ermöglicht	450,—
Zu Nr. 1 und 2		
1. Die Grundgebühr ist die monatliche Vergütung für die Bereithaltung des Anschlußorgans bei der Telexvermittlungsstelle, gegebenenfalls der Rundschreibeinrichtung bei der Telexvermittlungsstelle, der zu der Hauptstelle führenden zweidrähtigen Amtsleitung und der ersten Anschlußdose.		
2. Telexhauptanschlüsse können ausnahmsweise vierdrähtig angeschlossen werden. Als Abgeltung für die vierdrähtige Führung wird als monatlicher Zuschlag zur Grundgebühr die Gebühr nach 1.2.1 Nr. 1 erhoben. Endpunkte der Amtsleitung sind hierbei die Hauptstelle des Telexhauptanschlusses und der Entfernungsmeßpunkt des Fernsprechnetzes, in dessen Bereich der Telexhauptanschluß liegt.		
3	Monatlicher Zuschlag zur Grundgebühr nach Nr. 1 für Direktruf zu einem Telexhauptanschluß	5,—
Telexhauptanschlüsse mit dem Leistungsmerkmal nach Nr. 3 können ankommend von allen Telexanschlüssen erreicht werden und abgehend nur mit einem vom Teilnehmer bestimmten Telexanschluß verbunden werden.		
4	für die Bereithaltung einer Kurzwahleinrichtung für bis zu acht Kurzwahlnummern	15,—
5	bis zu 64 Kurzwahlnummern	50,—
1.2. Telexnebenanschlüsse		
(§ 4 Abs. 1 bis 3 und 5 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst)		
1.2.1. Leitungsgebühren		
Monatliche Leitungsgebühren bei posteigenen Telexnebenanschlußleitungen, die in Linien des allgemeinen Netzes der Deutschen Bundespost geführt sind, für jede Leitung		
bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge bis 10 km		
1	für je 100 m	4,—

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge von mehr als 10 km	
2	für den Teil bis 10 km je 100 m	4,—
3	» » » von mehr als 10 bis 50 km je 100 m	1,40
4	» » » » » 50 » 100 km » 100 m	0,40
5	» » » » » » 100 km je 100 m	0,16
	Monatlicher Zuschlag zu den Gebühren nach Nr. 1 bis 5 bei vierdrätiger Führung von Telexausnahmenebenanschlußleitungen	
6	zu einem Endpunkt	150,—
7	zu beiden Endpunkten	300,—
	Zu Nr. 6 und 7 Ist der Zuschlag nach Nr. 6 oder 7 höher als die Gebühr nach Nr. 1, so wird als Zuschlag die Gebühr nach Nr. 1 erhoben.	
	Zu Nr. 1 bis 7 1. Für Telexregelnebenanschlußleitungen werden Gebühren nach Abschnitt 4.1 Nr. 1 und 5 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung) erhoben. 2. Als gebührenpflichtige Leitungslänge gilt bei Entfernungen bis 50 km die Entfernung zwischen den Endpunkten der Leitung; bei Entfernungen von mehr als 50 km gilt als gebührenpflichtige Leitungslänge die Entfernung zwischen den Fernsprechortsnetzen, in deren Bereich die Endpunkte der Leitung liegen. § 33 Abs. 1 der Fernmeldeordnung wird angewendet. Beträgt die Entfernung zwischen den Endpunkten mehr als 50 km, die Entfernung zwischen den Fernsprechortsnetzen dagegen 50 km oder weniger, so ist die zwischen den Endpunkten ermittelte Entfernung maßgebend. 3. Die Meß- oder Berechnungsverfahren für die Ermittlung der Entfernungen und deren Rundung bestimmt die Deutsche Bundespost.	
	1.2.2. Ausgleichsgebühren	
1	Monatliche Ausgleichsgebühr bei Telexregelnebenanschlußleitungen mit Endpunkten auf verschiedenen, nicht benachbarten Grundstücken nach Telexregelnebenstellen, für jede Leitung	5,—
	Als verschiedene Grundstücke gelten alle Bodenflächen, die durch dem öffentlichen Verkehr dienende Wege und Plätze, Gewässer, Mauern, Zäune oder in anderer Weise getrennt sind, und zwar auch dann, wenn zwischen den so gegeneinander abgegrenzten Bodenflächen Brücken, Tunnel, Bahnen, Förderbänder, Rohre, Durchlässe oder ähnliche Verbindungselemente bestehen; als verschiedene Grundstücke gelten ferner solche Bodenflächen, die für sich getrennte wirtschaftliche Einheiten bilden ohne Rücksicht darauf, ob sie äußerlich erkennbar gegeneinander abgegrenzt sind oder nicht.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	<p>Monatliche Ausgleichsgebühren bei Telexausnahme- nebenanschlußleitungen</p> <p>für jede Leitung mit einer gebührenpflichtigen Leitungslänge</p>	
2	bis zu 10 km	80,—
3	von mehr als 10 bis 25 km	150,—
4	» » » 25 » 50 km	230,—
5	» » » 50 » 100 km	380,—
6	» » » 100 km	580,—
	<p>Zu Nr. 1 bis 6</p> <p>1. Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Leitungslängen gelten die Vorschriften 2 und 3 zu 1.2.1 Nr. 1 bis 7 sinngemäß.</p> <p>2. Die Ausgleichsgebühren nach Nr. 1 bis 6 gelten für posteigene und private Leitungen.</p>	
	<p>1.2.3. Sonstige Gebühren</p>	
1	<p>Monatlicher Gebühreuzuschlag für jede amtsberech- tigte Telexnebenstelle</p> <p>Bei Anschlußdosenanlagen wird der Zuschlag unabhängig von der Zahl der Fernschreib- maschinen für jedes amtsberechtigte Anschluß- organ erhoben, das mit einer Anschlußdosen- anlage belegt ist.</p>	8,—
	<p>1.3. An Telexverteilanlagen angeschlossene Telexnebenstellen</p> <p>(§ 4 Abs. 4 der Verordnung für den Fern- schreib- und den Datexdienst)</p>	
1	<p>Monatliche Gebühren für an Telexverteilanlagen an- geschlossene Telexnebenstellen</p>	Gebühren nach Abschnitt 1.2
	<p>1.4. Besonders kostspielige Leitungen</p> <p>(§ 4 Abs. 5, § 6 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst in Verbindung mit § 9 Abs. 2 der Fernmeldeordnung)</p>	
1	<p>Einmalige Gebühr für Leitungsabschnitte, die in neu errichteten Linien oder Linienabschnitten geführt werden, die der Anschließung nur einzelner abgele- gener Telexstellen oder anderer Telexteilnehmer- einrichtungen dienen, je Leitung für jede volle oder angefangene 100 m Luftlinienentfernung</p> <p>Monatlicher Zuschlag zu den Leitungsgebühren nach 1.2.1 Nr. 1 bis 5 für Leitungen, die wegen Übers- chreitung der zulässigen Umwegfaktoren besonders kostspielig sind</p>	Gebühren nach Abschnitt 5 Nr. 1 und 2 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
2	bei Regelleitungen	Gebühren nach Abschnitt 5 Nr. 3 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)
3	bei Ausnahmeleitungen	50 v. H. der Gebühren nach 1.2.1 Nr. 1 bis 5
4	Einmalige Gebühr und Zuschläge zu den monatlichen Gebühren für Leitungen bei außergewöhnlichen Geländeschwierigkeiten und für Leitungen, die wegen Sonderwünschen des Teilnehmers oder aus anderen Gründen als nach Nr. 1 bis 3 besonders kostspielig sind, für die besonders kostspielige Strecke	Gebühren nach Abschnitt 5 Nr. 5 und 6 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)
<p>1.5. Anschließungs-, Übernahme-, Verlegungs-, Änderungs-, Abnahme- und Überprüfungsgebühren sowie Bearbeitungsgebühren</p> <p>(§ 6 Abs. 2 sowie §§ 14 und 15 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst in Verbindung mit §§ 11 und 17 Abs. 1 und 2 der Fernmeldeordnung)</p>		
<p style="text-align: center;">Anschließungsgebühren</p>		
1	<p>Für die Anschließung von Telexhauptanschlüssen ..</p> <p>Bei einem Telexhauptanschluß, der mehr als zweidrätig zur Hauptstelle geführt wird, zählen je zwei Adern als ein Telexhauptanschluß.</p>	Gebühren nach Abschnitt 1.1.2 Nr. 1 bis 3 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)
2	<p>Für die Anschließung von in Linien des allgemeinen Netzes der Deutschen Bundespost geführten Telexregelnebenanschlußleitungen je Leitungsende</p> <p>Zu Nr. 1 und 2</p> <p>Bei gleichzeitiger Herstellung und Anschließung von Regelhauptanschlüssen und Regelleitungen desselben Teilnehmers werden Anschließungsgebühren nach Abschnitt 1.1.2 Nr. 2 und 3 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung) erhoben.</p>	Gebühren nach Abschnitt 4.4 Nr. 1 bis 3 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)
3	Für die Anschließung jeder Telexausnahmenebenanschlußleitung je Leitungsende	Gebühren nach Abschnitt 4.4 Nr. 4 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
Übernahmegebühr		
4	<p>Für die Übernahme bereits vorhandener Telexteilnehmerinrichtungen des Raumvorgängers durch den Raumnachfolger je Hauptstelle gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2, § 4 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 4 Satz 3 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst</p> <p>1. Mit der Gebühr ist die Übernahme aller anderen mit der Hauptstelle unmittelbar oder mittelbar verbundenen Telexteilnehmerinrichtungen und die Änderung des Kennungsgebers abgegolten.</p> <p>2. Bei eigenmächtiger Übernahme von Telexteilnehmerinrichtungen gemäß § 11 Abs. 12 der Fernmeldeordnung wird im Falle der Neubegründung eines Telexteilnehmerverhältnisses die doppelte Gebühr erhoben.</p>	<p>Gebühren nach Abschnitt 1.1.2 Nr. 5 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)</p>
Verlegungsgebühren		
5	<p>Für die Verlegung von Telexhauptanschlüssen</p>	<p>Gebühren nach Abschnitt 1.1.2 Nr. 6 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)</p>
Änderungsgebühren		
6	<p>Für die Änderung von Telexhauptanschlüssen infolge Bereitstellung oder Aufhebung der besonderen Einrichtungen in der Telexvermittlungsstelle (§ 3 Abs. 4 Nr. 2 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst)</p> <p>Die Gebühr wird neben den Gebühren nach Nr. 1 und 5 nicht erhoben.</p>	<p>50,—</p>
7	<p>Für die Bereitstellung oder Änderung einer Kurzwahlnummer (§ 3 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst)</p>	<p>5,—</p>
8	<p>Für die Änderung von Telexnebenanschlußleitungen infolge Verlegung der Einrichtung an ihrem Endpunkt</p> <p>Bei Anwendung der Gebühren nach Nr. 8 sind Telexausnahmenebenanschlüsse Telexregelnebenanschlüssen gleichgestellt.</p>	<p>Gebühren nach Abschnitt 4.4 Nr. 5 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)</p>
9	<p>Für andere Änderungen als nach Nr. 6 bis 8</p>	<p>Gebühren nach Abschnitt 3 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)</p>

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
Abnahme- und Überprüfungsgebühren		
Für jede Wiederholung der Abnahme oder der Nachprüfung der Fernschreibeinrichtungen, die an das öffentliche Telexnetz angeschlossen sind,		
10	für die erste Arbeitsstunde	30,—
11	für jede weitere Arbeitsstunde	25,—
Zu Nr. 10 und 11		
Die Gebühren für die Wiederholung der Abnahme oder der Nachprüfung werden nur in Fällen erhoben, in denen der Teilnehmer oder sein Beauftragter die erneute Abnahme oder Nachprüfung zu vertreten hat. Angefangene Arbeitsstunden werden als volle Stunden berechnet. Werden mehrere Kräfte beim Teilnehmer tätig, so wird die Summe der einzelnen Arbeitszeiten auf volle Stunden gerundet. Mit den Gebühren sind auch die Fahrten und die anteilige Wegezeit abgegolten; die anteilige Wegezeit rechnet daher nicht als Arbeitszeit.		
12	Für die Überprüfung und Herrichtung gebrauchter Fernschreibeinrichtungen (§ 7 Abs. 4 Satz 3 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst)	100,—
Bearbeitungsgebühren		
Für die Bearbeitung eines nach der Bestätigung durch die Deutsche Bundespost vom Telexteilnehmer zurückgezogenen Antrags,		
wenn seit der Bestätigung des Antrags schon Schalt- oder Bauarbeiten geleistet worden sind,		
13	je beantragtem Telexhauptanschluß Bearbeitungsgebühren	in Höhe der Hälfte der pauschalen Anschlussgebühren
14	je beantragter Telexnebenanschlußleitung Bearbeitungsgebühren	
Zu Nr. 13 und 14		
Für begonnene oder bereits abgeschlossene Maßnahmen nach § 9 Abs. 2 der Fernmeldeordnung werden zusätzlich einmalige Gebühren nach Abschnitt 1.4 erhoben.		
wenn noch keine Schalt- oder Bauarbeiten geleistet worden sind		
15	je beantragter Telexausnahmenebenanschlußleitung Bearbeitungsgebühren	Gebühren nach Abschnitt 4.4 Nr. 8 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)
Zu Nr. 13 bis 15		
In Fällen nach Nr. 9 werden für die schon geleisteten Aufwendungen und für die Beseitigung bereits hergestellter Einrichtungen Gebühren nach Abschnitt 3 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung) erhoben.		

Nr.	Gegenstand	Verbindungsdauer für eine Gebühreneinheit von 0,10 DM in der Zeit von	
		6 bis 18 Uhr (Taggebühr) Sekunden	18 bis 6 Uhr (Nachtgebühr) Sekunden
1.6. Telexverbindungsgebühren			
(§ 8 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst)			
(Zentralvermittlungsstellenbereich)			
1	für Telexverbindungen innerhalb des Zentralvermittlungsstellenbereichs (I. Zone)	15	45
(Weitverkehrsbereich)			
2	für Telexverbindungen zwischen verschiedenen Zentralvermittlungsstellenbereichen (II. Zone)...	8 ⁴ / ₇	45
Zu Nr. 1 und 2			
Werden in besonderen Fällen Telexverbindungen ausnahmsweise handvermittelt hergestellt, so wird die Taggebühr nach Nr. 1 oder 2 für mindestens 3 Minuten Verbindungsdauer erhoben. Bei länger als 3 Minuten dauernden Telexverbindungen wird die Verbindungsdauer auf volle Minuten aufgerundet.			
		Gebühr DM	
Gebühren für eine Telexverbindung mit Seefunkstellen			
3	Telexverbindungsgebühr	Gebühren nach Nr. 1 oder 2	
Als Telexverbindungsgebühr wird nur die Gebühr erhoben, die der Gebühr für eine handvermittelte Telexverbindung gleicher Dauer zwischen der Küstenfunkstelle und dem an Land beteiligten Telexhauptanschluß entspricht.			
4	Küstengebühr	12,—	
Die Gebühr gilt für Telexverbindungen bis zu drei Minuten Dauer. Für jede überschießende Minute wird ein Drittel der Gebühr erhoben.			
Zuschlag zu den Telexverbindungsgebühren			
(§ 8 Abs. 5 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst)			
5	für das Zuschreiben der Gebühren im Anschluß an eine Telexverbindung	0,30	
für die Bereitstellung einer Telexrundschreibverbindung mit			
6	3 bis 10 Telexhauptanschlüssen	6,—	
7	11 bis 30 Telexhauptanschlüssen	15,—	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
<p>2. Öffentliches Datexnetz</p>		
<p>2.1. Grundgebühren für Datexhauptanschlüsse</p>		
<p>(§ 10 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst)</p>		
1	<p>Monatliche Grundgebühr für einen Datexhauptanschluß</p> <p>1. Die Grundgebühr ist die laufende Vergütung für die Bereithaltung des Anschlußorgans bei der Datexvermittlungsstelle, der zu dem Datexhauptanschluß führenden Amtsleitung und des Fernschaltgerätes.</p> <p>2. Für besonders kostspielige Amtsleitungen werden einmalige und monatliche Gebühren nach 1.4 Nr. 1 und 4 erhoben.</p>	200,—
2	<p>Monatlicher Zuschlag zur Grundgebühr für Direktruf zu einem Datexhauptanschluß</p> <p>Vorschrift zu 1.1 Nr. 3 gilt sinngemäß.</p>	Gebühr nach 1.1 Nr. 3
3	<p>für die Bereithaltung einer Kurzwahleinrichtung für bis zu acht Kurzwahlnummern</p>	Gebühr nach 1.1 Nr. 4
4	<p>bis zu 64 Kurzwahlnummern</p>	Gebühr nach 1.1 Nr. 5
<p>2.2. Anschließungs-, Übernahme-, Verlegungs-, Änderungs-, Abnahme- und Überprüfungsgebühren sowie Bearbeitungsgebühren</p>		
<p>(§ 11 Abs. 2 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst in Verbindung mit §§ 11 und 17 Abs. 1 und 2 der Fernmeldeordnung)</p>		
<p>Anschließungsgebühren</p>		
1	<p>Für die Anschließung von Datexhauptanschlüssen ..</p>	Gebühren nach 1.5 Nr. 1
<p>Übernahmegebühr</p>		
2	<p>Für die Übernahme bereits vorhandener Datexteilnehmereinrichtungen des Raumvorgängers durch den Raumnachfolger, je Hauptstelle gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst</p> <p>Vorschrift 1 und 2 zu 1.5 Nr. 4 gilt sinngemäß.</p>	Gebühren nach 1.5 Nr. 4

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
Verlegungsgebühren		
3	Für die Verlegung von Datexhauptanschlüssen	Gebühren nach 1.5 Nr. 5
Änderungsgebühren		
4	Für die Änderung von Datexhauptanschlüssen infolge Bereitstellung oder Aufhebung der besonderen Einrichtungen in der Datexvermittlungsstelle (§ 3 Abs. 4 Nr. 2 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst) Die Vorschrift zu 1.5 Nr. 6 gilt sinngemäß.	Gebühren nach 1.5 Nr. 6
5	Für die Bereitstellung oder Änderung einer Kurzwahlnummer (§ 3 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst)	Gebühren nach 1.5 Nr. 7
6	für andere Änderungen als nach Nr. 4 und 5	Gebühren nach 1.5 Nr. 9
Abnahme- und Überprüfungsgebühren		
Für jede Wiederholung der Abnahme oder der Nachprüfung der Teilnehmereinrichtung, die an das öffentliche Datexnetz angeschlossen sind,		
7	für die erste Arbeitsstunde	Gebühren nach 1.5 Nr. 10
8	für jede weitere Arbeitsstunde	Gebühren nach 1.5 Nr. 11
<p style="text-align: center;">Zu Nr. 7 und 8 Die Vorschrift zu 1.5 Nr. 10 und 11 gilt sinngemäß.</p>		
Bearbeitungsgebühren		
Für die Bearbeitung eines nach der Bestätigung durch die Deutsche Bundespost vom Datexteilnehmer zurückgezogenen Antrags, wenn seit der Bestätigung des Antrags schon Schalt- oder Bauarbeiten geleistet worden sind,		
9	je beantragtem Datexhauptanschluß Bearbeitungsgebühr	Gebühren nach 1.5 Nr. 13

Nr.	Gegenstand	Verbindungsdauer für eine Gebühreneinheit von 0,10 DM in der Zeit von	
		6 bis 18 Uhr (Taggebühr) Sekunden	18 bis 6 Uhr (Nachtgebühr) Sekunden
2.3. Datexverbindungsgebühren			
(§ 13 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst)			
(Zentralvermittlungsstellenbereich)			
1	Für Datexverbindungen innerhalb des Zentralvermittlungsstellenbereichs (I. Zone)	15	45
(Weitverkehrsbereich)			
2	für Datexverbindungen zwischen verschiedenen Zentralvermittlungsstellenbereichen (II. Zone)	8 4/7	45
Zu Nr. 1 und 2			
Werden in besonderen Fällen Datexverbindungen ausnahmsweise handvermittelt hergestellt, so wird die Taggebühr nach Nr. 1 oder 2 für mindestens 3 Minuten Verbindungsdauer erhoben. Bei länger als 3 Minuten dauernden Datexverbindungen wird die Verbindungsdauer auf volle Minuten aufgerundet.			
Gebühr DM			
Zuschlag zu den Datexverbindungsgebühren			
3	für das Zuschreiben der Gebühren im Anschluß an eine Datexverbindung	Gebühr nach 1.6 Nr. 5	
für die Bereitstellung einer Datexrundschreibverbindung mit			
4	3 bis 10 Datexanschlüssen	Gebühr nach 1.6 Nr. 6	
5	11 bis 30 Datexanschlüssen	Gebühr nach 1.6 Nr. 7	

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr DM
<p>3. Nebengebühren</p>		
<p>3.1. Gebühren für Zusatzeinrichtungen (§ 5 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst)</p>		
<p>3.1.1. Grundgebühren</p>		
1	<p>Anschlußdose als Zusatzeinrichtung für jede Anschlußdose Die erste Anschlußdose als Abschluß der Amtsleitung ist keine Zusatzeinrichtung.</p>	<p>Gebühr nach Abschnitt 1.3.1 Nr. 1 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)</p>
2	<p>Zusatzeinrichtungen, die nicht von der Deutschen Bundespost unterhalten werden für jede mit einer Fernschreibeinrichtung verbundene Zusatzeinrichtung Zu Nr. 1 und 2 Für Zusatzeinrichtungen bei privaten Telexnebenstellenanlagen, die nicht von der Deutschen Bundespost unterhalten werden, werden die Gebühren nach Nr. 1 und 2 nicht erhoben.</p>	<p>Gebühr nach Abschnitt 1.3.1 Nr. 43 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)</p>
<p>Gebühr DM</p>		
<p>3.1.2. Anschließungs- und Änderungsgebühren</p>		
1	<p>Für die Anschließung, Verlegung oder Auswechslung einer Anschlußdose als Zusatzeinrichtung</p>	<p>Gebühren nach Abschnitt 1.3.2 Nr. 1 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)</p>
2	<p>Für die Anschließung oder Auswechslung einer ohne Anschlußdose mit der Telexstelle oder dem Datexhauptanschluß verbundenen Zusatzeinrichtung Zu Nr. 1 und 2 1. Die Verlegungsgebühr schließt die Änderung der mit der Zusatzeinrichtung verbundenen Leitungen ein. 2. Auswechslungsgebühren werden nur für Auswechslungen erhoben, die vom Teilnehmer beantragt sind. 3. Wird die Auswechslung zusammen mit der Verlegung der Zusatzeinrichtung beantragt und ausgeführt, so wird neben der Verlegungsgebühr keine Auswechslungsgebühr erhoben.</p>	<p>Gebühren nach Abschnitt 1.3.2 Nr. 2 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)</p>
<p>3.1.3. Bearbeitungsgebühren</p>		
1	<p>Für die Bearbeitung eines nach der Bestätigung durch die Deutsche Bundespost vom Teilnehmer zurückgezogenen Antrags, wenn seit der Bestätigung des Antrags bereits Schalt- oder Bauarbeiten geleistet worden sind, je beantragter Teilnehmereinrichtung Bearbeitungsgebühren</p>	<p>in Höhe der Hälfte der pauschalen Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren</p>

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr DM
	3.2. Unterhaltungsgebühren (§§ 7, 12, 14 und 15 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst)	
1	Fernschreibmaschine einschließlich Fernschaltgerät an posteigenen Telegrafstromwegen ... 1. Mit der Unterhaltungsgebühr ist bei Streifenschreibern die Unterhaltung des eingebauten Lochstreifensenders und des eingebauten Lochstreifenempfängers abgegolten. 2. Für eingebaute Schaltzusätze, die Lokalbetrieb ermöglichen, wird der Zuschlag nach Nr. 4 erhoben. 3. Für Fernschreibmaschinen, die über ein Zweiwegefernschaltgerät wahlweise im öffentlichen Telexnetz oder an posteigenen Telegrafstromwegen betrieben werden können, werden Gebühren nach Nr. 1 und 4 erhoben. 4. Für Fernschreibmaschinen, die vom Teilnehmer als Ersatzmaschinen im Störungsfalle bereitgestellt werden, werden keine Gebühren erhoben. Werden solche Ersatzmaschinen zum Herstellen von Lochstreifen verwendet, werden Gebühren nach Nr. 4 und 19 erhoben.	145,—
2	Fernschreibmaschinen in Fernsetzanlagen 1. Ersatzmaschinen und Ersatzteile werden nicht bereitgestellt. 2. Grundüberholungen werden nur gegen Erstattung der nach Aufwand berechneten Kosten ausgeführt.	145,—
3	Fernschreibmaschinen einschließlich Fernschaltgerät in allen anderen Fällen Die Vorschriften 1 bis 4 zu Nr. 1 gelten sinngemäß.	69,—
4	Zuschlag zu den Gebühren nach Nr. 1 und 3 bei Verwendung eines Fernschaltgeräts mit Schaltzusatz für Lokalbetrieb oder eines Zweiwegefernschaltgeräts	4,—
5	Datenfernschaltgerät für Schrittgeschwindigkeit über 75 Baud	20,—
6	Fernschaltgerät zum Anschalten eines Rechners statt einer Fernschreibmaschine Zu Nr. 5 und 6 Ersatzfernschaltgeräte werden nicht bereitgestellt.	11,—
7	Lochstreifensender Einzelgerät	24,—
8	Lochstreifensender Anbaugerät	16,—
9	Lochstreifensender in Fernsetzanlagen Die Vorschriften 1 und 2 zu Nr. 2 gelten sinngemäß.	24,—

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr DM
	Umschalter für Lochstreifensender zur wahlweisen Anschaltung von	
10	2 Lochstreifensendern	4,—
11	mehr als 2 Lochstreifensendern	8,—
	Zu Nr. 10 und 11 Maßgebend für den Gebührenansatz ist die Zahl der anschaltbaren Lochstreifensender.	
12	Telexanrufbeantworter	24,—
13	Einzelaufnummerngeber	26,—
	Lochstreifensender, die in Verbindung mit Einzelaufnummerngeber verwendet werden	
14	Einbahnsender	39,—
15	Zweibahnsender	52,—
	Zu Nr. 10 bis 15 Ersatzapparate werden nicht bereitgestellt.	
	Empfangslocher	
16	Einzelgerät	24,—
17	Anbaugerät	16,—
18	Empfangslocher in Fernsetzanlagen	24,—
	Die Vorschriften 1 und 2 zu Nr. 2 gelten sinngemäß.	
19	Druckender Empfangslocher	42,—
20	Lochstreifenübertrager	65,—
	Zu Nr. 19 und 20 Ersatzapparate werden nicht bereitgestellt.	
21	Handlocher	24,—
22	Neben- oder Zwischenstellenumschalter einschließlich Stromversorgung	11,—
23	Nebenstellenumschalter F für den Anschluß von zwei Doppelstromleitungen	24,—
	Klinkenumschalter	
24	bis zu 20 Klinken	16,—
25	mit mehr als 20 bis 40 Klinken	28,—
26	mit mehr als 40 bis 60 Klinken	40,—
27	über 60 Klinken für je 20 Klinken mehr	12,—
	Zu Nr. 23 bis 27 Ersatzapparate werden nicht bereitgestellt.	
28	Leitungsumschalter	11,—
29	Mitleseeinrichtung	11,—
	Ersatzapparate werden nicht bereitgestellt.	

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr DM
30	Gleichrichterschiene 2 × 60 V/0,15—0,5 A	2,50
31	Entzerrender Übertrager an posteigenen Telegraf- fenstromwegen	22,—
32	Leitungsüberwachungseinrichtung für posteigene Telegrafenstromwege	15,—
33	Schlußzeichenauswerter	15,—
34	Fernschreibzeichenerkennung	15,—
35	Paritätssicherungsgerät	16,—
	Zu Nr. 32 bis 35 Ersatzapparate und Ersatzteile werden nicht bereitgestellt.	
	Fernschreibvermittlungsanlage mit sämtlichem Zubehör ohne Fernschreibmaschine und Fern- schaltgeräte	
36	bis zu 5 Schienen	35,—
37	bis zu 15 Schienen	56,—
38	bis zu 20 Schienen	70,—
39	bis zu 40 Schienen	112,—
40	bis zu 60 Schienen	154,—
41	bis zu 80 Schienen	182,—
42	bis zu 100 Schienen	208,—
43	bis zu 120 Schienen	234,—
44	bis zu 140 Schienen	260,—
45	bis zu 160 Schienen	286,—
46	zweiter oder dritter Fernschreibvermittlungs- schrank in Parallelschaltung je	28,—
47	Telexverteilanlage 5/5	90,—
48	Telexverteilanlage 8/10	110,—
49	Rundschreibanlage 1/10	35,—
50	Rundschreibanlage 2/10	56,—
51	Ferngesteuerte Rundschreibanlage 1/15	112,—
	Zu Nr. 36 bis 51 Ersatzanlagen werden nicht bereitgestellt.	
52	Rundschreibeinrichtung für Telexhaupt- anschlüsse (beim Teilnehmer erforderliche Rund- schreibeinrichtung bei Telexhauptanschlüssen nach 1.1 Nr. 2) Ersatzapparate und Ersatzteile werden nicht bereitgestellt.	70,—

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr DM
3.3. Gebühren für überlassene Fernschreib- einrichtungen		
(§ 2 Abs. 1 der Verordnung für den Fern- schreib- und den Datexdienst)		
Hinweis		
Die Gebühren werden neben der Grundgebühr und den Unterhaltungsgebühren für ausnahmsweise über- lassene posteigene Fernschreibeinrichtungen erhoben. Bei Überlassung posteigener Fernschreibeinrichtun- gen für einen von vornherein begrenzten Zeitraum werden die Gebühren für die Dauer der Überlassung, mindestens aber in Höhe einer Monatsgebühr er- hoben.		
1	Fernschreibmaschine einschließlich Fernschalt- gerät Für Lochstreifenanbaugeräte werden keine Zu- schläge erhoben.	132,—
2	Lochstreifeneinzelgerät oder Handlocher	40,—
Fernschreibvermittlungsanlage mit sämtlichem Zubehör ohne Fernschreibmaschine und Fern- schaltgeräte		
3	bis zu 5 Schienen	94,—
4	bis zu 10 Schienen	140,—
5	bis zu 15 Schienen	165,—
6	für je 5 Schienen mehr	25,—
7	zweiter oder dritter Fernschreibvermittlungs- schrank in Parallelschaltung je	66,—
Zu Nr. 1 bis 7		
Für Einrichtungen nach Nr. 1 bis 7 werden Anschließungs- oder Änderungsgebühren nach Abschnitt 3 der Fernmeldegebührenvorschrif- ten (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung) erhoben; das gilt nicht, soweit für Einrichtungen nach Nr. 1 bis 7 Anschließungs-, Übernahme-, Ver- legungs- oder Änderungsgebühren nach Ab- schnitt 1.5 oder 3.1.2 erhoben werden.		
Gebühr DM		
3.4. Amtliche Verzeichnisse		
(§ 6 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst in Verbindung mit § 39 der Fernmeldeordnung)		
1	Gebühren für Einträge im Amtlichen Verzeichnis der Telexteilnehmer und im Amtlichen Verzeich- nis der Datexteilnehmer	Gebühren nach Abschnitt 8.3 Nr. 1 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
2	Zustellgebühr für nicht rechtzeitig abgeholte Amtliche Verzeichnisse 3.5. Besondere Leistungen	Gebühren nach Abschnitt 8.3 Nr. 2 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)
1	Gebühr bei Änderung in der Person des Teilnehmers und bei Namensänderung (§ 6 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst in Verbindung mit § 14 der Fernmeldeordnung) 1. Bei Änderungen im Namen des Teilnehmers ist die Gebühr auch dann zu entrichten, wenn der Eintrag im »Amtlichen Verzeichnis der Telexteilnehmer in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin (West)« oder im »Amtlichen Verzeichnis der Datexteilnehmer in der Bundesrepublik Deutschland« unverändert bleibt. 2. Die Gebühr wird je Hauptstelle gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2, § 4 Abs. 1 Satz 3, Abs. 4 Satz 3 und § 10 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst nur einmal erhoben. 3. Die Gebühr wird auch für die Änderung des Kennungsgebers auf Antrag des Telexteilnehmers, jedoch nicht neben den Gebühren nach 1.5 Nr. 1 bis 6, erhoben. Anschlußsperre auf Antrag des Teilnehmers (§ 6 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst in Verbindung mit § 12 Abs. 3 der Fernmeldeordnung)	Gebühren nach Abschnitt 8.4 Nr. 2 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)
2	Schaltgebühr je Hauptstelle gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2, § 4 Abs. 1 Satz 3, Absatz 4 Satz 3 und § 10 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst Stundung von Fernmeldegebühren auf Antrag des Teilnehmers (§ 6 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst in Verbindung mit § 13 Abs. 3 der Fernmeldeordnung)	Gebühren nach Abschnitt 8.4 Nr. 3 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)
3	Stundungsgebühr Die Stundungsgebühr wird nur für den ersten Stundungsantrag erhoben, nicht auch, wenn wegen desselben Betrags weitere Stundung beantragt und gewährt wird. Sie wird ferner nicht neben der Sperrgebühr nach Nr. 4 erhoben, wenn der Stundung eine Sperre vorausgegangen ist.	Gebühren nach Abschnitt 8.4 Nr. 8 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
4	<p>Sperre von Anschlüssen (§ 6 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst in Verbindung mit § 20 Abs. 1 bis 3 der Fernmeldeordnung)</p> <p>Sperrgebühr je Hauptstelle gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2, § 4 Abs. 1 Satz 3, Absatz 4 Satz 3 und § 10 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst</p>	<p>Gebühren nach Abschnitt 8.4 Nr. 9 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)</p>
5	<p>Schreibgebühr für ein Doppel oder für eine weitergehende Aufteilung der Fernmelderechnung (§ 6 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst in Verbindung mit § 13 Abs. 3 der Fernmeldeordnung)</p>	<p>Gebühren nach Abschnitt 8.4 Nr. 10 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)</p>
6	<p>Verspätungsgebühr (§ 6 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst in Verbindung mit § 13 Abs. 3 der Fernmeldeordnung)</p>	<p>Gebühren nach Abschnitt 8.4 Nr. 11 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)</p>
	<p>Beobachtungen von Teilnehmeranschlüssen auf Antrag (§ 8 Abs. 8 und § 13 Abs. 3 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst in Verbindung mit § 38 Abs. 3 der Fernmeldeordnung)</p>	
7	<p>für den ersten Tag</p>	<p>Gebühren nach Abschnitt 8.4 Nr. 12 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)</p>
8	<p>für den zweiten und jeden weiteren Tag</p>	<p>Gebühren nach Abschnitt 8.4 Nr. 13 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)</p>
	<p>Leistungen, die mit dem Telex- und Datexdienst zusammenhängen, aber nicht besonders geregelt sind (§ 8 Abs. 8 und § 13 Abs. 3 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst in Verbindung mit § 38 Abs. 3 der Fernmeldeordnung)</p>	
9	<p>bei Arbeitsleistungen bis zu einer halben Stunde</p>	<p>Gebühren nach Abschnitt 8.4 Nr. 14 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)</p>
10	<p>darüber hinaus für jede angefangene Viertelstunde</p>	<p>Gebühren nach Abschnitt 8.4 Nr. 15 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)</p>

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	Mehrleistungen (§ 6 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst in Verbindung mit § 13 Abs. 3 der Fernmeldeordnung)	
11	bei ungedeckten Einziehungsaufträgen	Gebühren nach Abschnitt 8.4 Nr. 16 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)
12	bei nichteingelösten Schecks oder durchgeführten Einziehungsaufträgen, die rückgängig gemacht wurden	Gebühren nach Abschnitt 8.4 Nr. 17 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4 bzw. 31. 10 jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn I, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 9,95 DM (9,35 DM zuzüglich —,60 DM Versandkosten); bei Lieferung gegen Vorausrechnung 10,25 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.